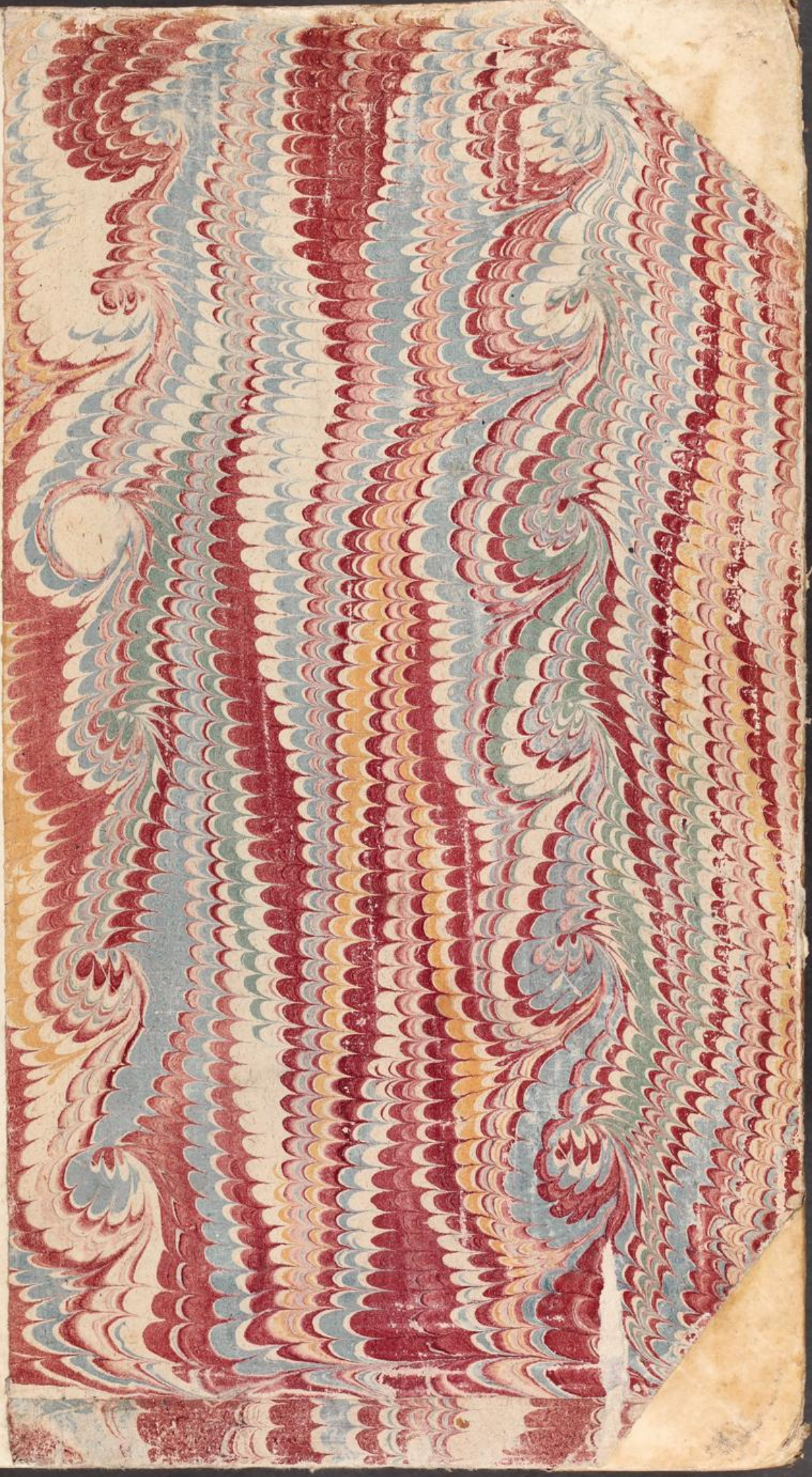


Liber Bibliothecae Academicae
publicae Senkenbergianae.
Rep. No. Hs. 313

Churfürstl. Rathsb.
Protocoll
de Anno 1707.

MS
293.

D. V. D. J. F. E. S. S.

Reichs fürsten Raths Protocoll

de Anno 1707

Dienstag den 11 jan 1707.

Wurde von dem Chur Mayntz. Reichs Directorio Ihr erstes mahl denen Drey Reichs Collegijs Ihr Raths angesagt und waren Ihr Raths Anfang Zahl folgender gestalt ein. gerichtet

Morgen Vormittag um 8 uhr Ihr denen montag stehenden materien, in specie aber Ihr den am 24 July negst Jahrs per publicam dictaturam communicirten Käys. Commissions Decret die ändt Ihrung Ihr Schenatis de petitorio ostraedi. ana provisionalis Causa Imperatoriae decisionibus ibidem faciendis betreffend, Dann denen am 21 July communicirten Käys. Commissions Decret die Braunschweig Lüneburg Chur Pfalzgrafl. etc. wie auch Ihr den am 24 Nov. dictirten

Kayß Commissions Secret und Jemand in der
Verigen Jahrs dictirten Ihr sein Grät Haalten
an ehrzhige Kk Verfahrung abgelaßenen
antwort schreiben zu kürtzlig Ihr einstands
anzeigne ertheilt. Ihr Kayß.

Mittwoch den 12 jan
und
Freytag den 14 jan. } 1707

Ehrsame maurer allerseits auf ehigen dem
Herr Meyrha directorio Ehrsame anzeige auf
dem Rathhauß sey oder Ihr mann d. Allegirten
Principien kommen.

Montag den

Monday Den 17 Jan 1707.

Zeigte im Reichsfürsten Rath im Circulo an

Salzburg P.C. Daß Ihro Mayst. Directorium stelle

Denn fürste Ihro vor grauen Zeit die anjetzo gethane
Ihren Käy: Mayst. Österreich. Regiments Rath
Der Ihro vorstehe, daß Dieselbe österreich gesandter
sey Dieselben legitimiret hette, Ihnen stimme ad pro
tocollum geben wolte.

Österreich: allemand in directorio / Daß Ihro Mayst.
stelle Den fürste Directorio jüngsthin zu Landt
gemacht, daß wegen der fürste Ihro Theil solten
an der gefürsteten grafschaft Hennenberg, gegen die
Ihr Landt directorij und der löblichen Kreiß, wie
sie Ihro verbunden, Ihr Daß Ihro Naumburg
und Daß Ihro Zeitz zu 4. Daß Ihro Weimar
Daß Ihro Eisenach, und Daß Ihro Gotha, aber zu 2
Jahren simentes allemeiren sollen, und Daß Ihro
einen speciales Recess der Ihro fürste Ihr Daß Ihro
Gotha Ihro Jahren anstelle an Ihro Ihro fürste
Ihr Ihr Daß Ihro Siedenschlagen übertragen werden
wären. Welchen Ihnen auf die Ihro Ihr Ihro mehr
Ihr nach dem bericht secundatum ersten quod nemo
mirabitur die ordinary Ihr Ihro Ihro, daß cum Ihr certi
mirabitur, daß Ihro wolle Ihro Ihro Ihro Ihro, die Ihro
nige legitimation Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro
Ihro wolle man die formalien anjetzo stimme ad pro
tocollum Ihro wolle

Wirtenberg: Ihrer Fürstl. Gn. Meinung

Mittwochs Den 19 Jan
Freytags Den 21 Jan } 1707.
und
Montags Den 24 Jan.

Nehmen beym Brieff Buch weiters ad Protocollum.

Mittwochs Den 26 Jan. 1707.

Proponirte im Brieffschreiben Buch in Circulo.

Salzburg: P. C. Es würden aller seitigen Herren Gesandten auf den heutigen ansag Zettul ersuchen sich deßfalls nebenbenen Verfassen in Der ansag stehenden materien Ihr speciale Judicium am 14ten Tag dictirlen Hoffrichter Brandenberg Calmbergische Schreiberey schreiben zu lassen.

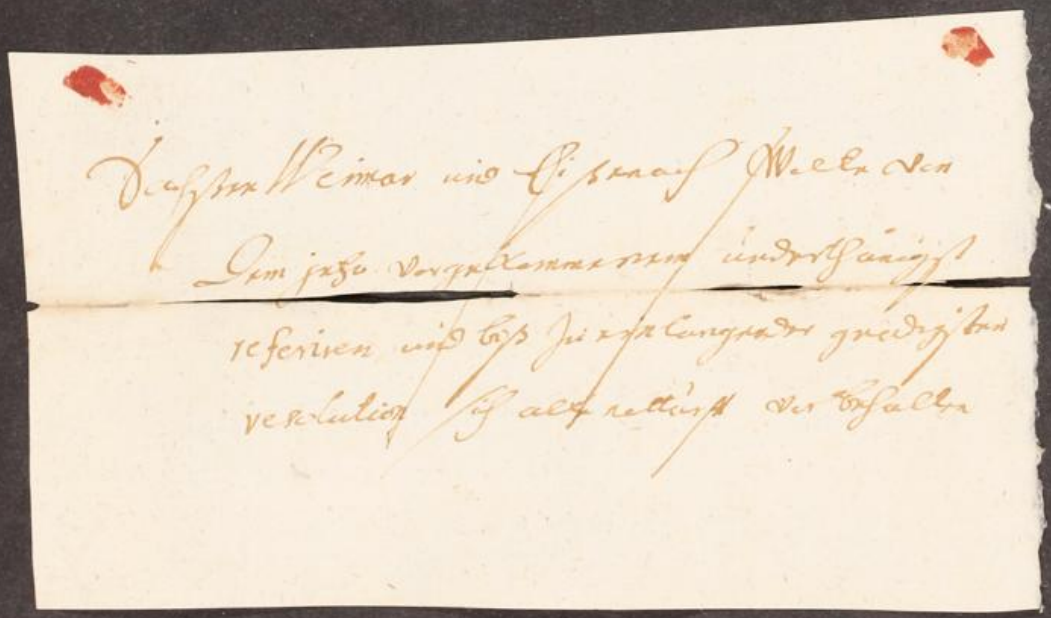
Ihr schreiben aber Commando deren Vorigen Ob:
ligen und Ihro Kayl: May: selbst darauf er
theilten allergnädigsten resolution in consem
gen die sich jederzeit sonst Mit Standts
gutwilligen dienstes leisten zu thun gemeeb
rigen pflichten und an Ihro Kayl: May: allen
underthänigst hinterbringen.

Ostensis: Sänder a puncta propositionis, nemlich d.
die einderziehung der Ihro Kayl: Majestät Serenissimi
Badensis erledigten Kreiss General Feld Mar:
schalls stelle, und dann 2 das sechste Neig:
nächste an allhiesigen Kreiss Convent jüngst
hin exgrades Ober Commando erlassen schreiben, d.
d. 11 Nov. an sie gelangt beliebte, so etwas der
selben inhalts pro nunc stillschweigend zu vers
und vollständig recordirt Königl: exploriren
Ihro sechste dsto des sonn Princens Eugenij
Durchlaucht auch mehr selbigen Standts Jüngern
Ordant. Namen setzen auf dieses ersten
Ursachen, persuadirt sie sich, daran allen gefallen

Vorschlag meiner Person Ihro Kön. Mayt
zu allergnädigstes gefallen haben würden, dasselbe
alle mann sich der stadt Dasin zu erklären haben
das schlossgebäude allergnädigster gnaden
halber und beibehaltung der Kayl. Mayt
zu vorwalter nunmehr erledigten Kurfl.
generalfeld marschall stelle nennen und
den nächsten. Da aber meine hochgeehrte Kay
serliche Schreiben, allenthalben, da einer
hochwürdigen DC. darunter erzeigenden nöthi
gen und willfährigkeit zu publicis beförderlich
anzuweisen. Weilen man aber der gnaden
nachricht gewärtig den der fürstlichen Kayl. Com:
missarien ehender jüngsthin in der Ob Verfassung
Dass allerunterthänigst erfolgten gehorsamen
schreiben das ratificatum decretum zu
erwarten, und in selbigen verläßlich auch
dienstlich zu vergnügliche ayscheigt zu ver
nehmen gebenden, also würden diesseitigen un
maßgeb erachtens dasin beizutragen und bedenken
und räthen stehen können.

Magdeburg

Dass Wir Ihro Königl. Majestät nicht ermangelt, das Churfürstl. Brandenburg Re-
gimentt an allhiesige Zeughauszhandlung abgelassene Ersuch
das Commando am [illegible] Pferdt betreffend
wornach man aber ungehorsamb bis Jetzt nicht gnedigster
meinung nicht hatte vernehmen, wollen auf
den uns den 16ten Martii [illegible] Directio, hierüber
vorschlag gethan, Wir auch nun die andere hochgnedigste
Resolution erwarten, Inmassen man alle nöthige reserve.



Magdeburg. Ist den 19 Januarii der jetzige Cassa-
sarius zu Regenspurg. Hatte er den K. Königl. Majt
nes nichts Jüdorträgliches erfahren, gleich ein
mahl aber jetzo auch den Vertrag Constantinopl. wolte
dimittiren, Ist das Princen Eugenij den Savoyen Hof
Fürstl. Hr. Hauptm. in Ungarn, ehe selbe
in Ferrara allerunterthänigst referiren und sein
nechst ad Protocollum anzeigen, wasgestalt Königl.
Majt. Ihro höchst allergnädigst rescribiren würden.
Braunschweig Lüneburg seine Hochfürstl. Hr. Hr. Herzog
Marggraf zu Brandenburg zu Magdeburg wirklich
schreiben an das Reich und da in dem
selben zu halten desideria, ob man
nicht auch sintemahl dermahlen positive
nichts zu thun wäre, so stelte man doch ein
bedenken, ob sie rati sie nicht die albige
als auch das jetzo den dem Vertrag Oran
denburg Calenbergh sein abgeschickten vorgetragen
worden, zu meliren Ihr zu communiciren.
Hessen Cassel und Schwarzb. Rudolstadt jetzo

dergl. Commercien unterthänigst referiren
und des Ihr anlangenden gnädigsten reso-
lution sich allen unterthänigst gehorsamb.

Hamburg: hat doch in proprietion gestellet sich
seine Angelegenheit schreiben sollen man die
verlangte instruction nur nicht erhalten. Wollen
aber in gehorsam nicht ermangeln und
negsten der Durchlaucht gehorsamster Herr
Ludwig Wilhelm Marggraf zu Baden und
Hochberg doch Titul gesetzet, und mithin
die ihm Ihr gnädigst Marschallen stelle
erledigt werden, solche aber zu ersetzen
den Käyl. Mayl. nächstens der Printz
Eugenium von Savoyen angetragen würde
sollen man sintemahlen nicht wissen, ob Ihr
Käyl. Mayl. verlangen und gemeinet seyen
wollen, ob sie gnädigst Ihro der Herr Prin
ce Eugenij bekante dienste ersetzen und die
in vorstehenden Königreichen und Landen Käyl.
Mayl. und dem gesambten Röm. Reich treu
sam

[illegible] gnädigste vergleichliche dienste [illegible]
dero [illegible] meritiren.

Obrister Priem: und Majestenberg. [illegible] in gegenwärtigen gefährlichen Läuffen [illegible] mannschafft [illegible] ihrer majestät [illegible] Dero [illegible] [illegible] Ihro hochfürstl. [illegible] gnädigsten andencken [illegible] Ihro hochfürstl. Durchl. general feld Marschall [illegible]. Ihro hochfürstl. [illegible] Eugenio [illegible] der Kay: [illegible] [illegible].

Ob [illegible] aber [illegible] Ihro hochfürstl. [illegible] gnädigsten [illegible] Brandenburg Culmbach [illegible] [illegible] [illegible]

in dero andern Schlesischen Reichs Armee
elaborirten Schreiben sonderlich Ihro
Mayst. mit bestand in Ihrigen Reichs Schlüssen
rühret, und nicht Ihro Mayst. den Königl
Mayst. in balden mit allergnädigster ver
leitung Ihrer Freund Armee und Mona mann aller
gnedigster einer änderung Ihr nöch
nötig finden solle, wollen mann Ihro Kön
Mayst. nicht entgegen sein lassen, und
nachdem Ihr Königl. Mayst. in Preussen
reden Ihr selbsmayssell Ihnen besonders dar
auf Ihrer, damit allermaßl einer Schlüs
sen erdichte, welche nicht allein einer
besondere valeur und Königl experien
tällig beschützt, bey denen untergebenen Trouppen
eine grosse Liebe und bey denen Feinden eine
forcht sich erwerben, sondern auch solche bey denen
selben allgütigsten dreschlossene gnädigste Königl
commando ein Königl Vollkommenes
Vertrauen erhalten darnächst mit der selben
selben Generalität in gütem Vernehmen
und

und freundschafft pündts dest mehr in Ihrer
Kayserlichen in allen operationen mannschafft
dergestalt halten helffen alles aber sambt vor
andern angenommenen meinen in gnaden
fürstl. Dl. des Printzen Eugenij des Savoyischen
Hoheit ist bekandt und dir genugsam probirt und
offerirt hatten bereits eingestanden, sowann man
sich gegen in seiner dasein zu belangen und ihr
concurrirn. damit offt gedachter Churfürstl.
D. fürstl. Dl. mögen ansichtig werden und dieselbe
ihrer ihren ubermachung versichert werden.

Augspurg: Wir Pfaltzgraven

Nurnberg: Wir den ersten punct der sache in gegenwertigen
gestalten materie, wan man mit gestrigen
puncten dasein in seiner werden, dessen dieselb
haben der durchleuchtigen fürsten Marggrafen
zu Brandenburg fürstl. Dl. die Kayserl. General feld
Marschallen stelle vertreten und erledigen
werden, anderen einen verfassung dem Kayserl.
gelegenen. dessentwegen wir dessen subjectum vor
tüchtig einen in dessen experienz und fidelität

Ihro Königl. Mayl. und dero Reich eintrachtigst vertrauen, ihrem, gleichwie wir nun aber Ihro Königl. Mayl. zu ihren Princen den Sachsen hochheroischen Stammen recommendiren lassen, als haben sie uns mit dem verlangten Ihrer Königl. Mayl. ersten Printz General Feldmarschall Stallhofmeistern, Obristen Cammerherrn, Obristen &c. &c. &c. gnädigst übertragen, Obristen &c. &c. &c. haben. Und weilen auch dem Verlangte, ihnen die Ihro Königl. Mayl. Obristen Cammerherrn &c. &c. &c. Obristen &c. &c. &c. Vornehmen gnädigst Ihro Königl. Mayl. Obristen &c. &c. &c. Obristen &c. &c. &c. Cammerherrn &c. &c. &c. Obristen &c. &c. &c. Cammerherrn &c. &c. &c. Obristen &c. &c. &c. Cammerherrn

Wyrtzb. similiter.

Würtemberg. Es wäre bekannt, daß Monsieur der Herr [illegible] Obrister Leutenant Obrist Wachtmeister, Hofcavallier verschickter Fürstlicher Marschall selbs andere Leute bey dem H. Comendt nicht hergelassen, sondern selbst gehabt. Es wäre Ihr. Fürstl. Gn. hierüber ihre Instruction, der massen sich zu verhalten! Nachdem aber es par[illegible] Obristen die Session verstritten, solches auch zu Protocollum gegeben, nichts destoweniger die Chur Pfaltzische Session acceptirt und mit Deliberation gebraucht worden: Es wolte Man derhalben referiren, und der nechst darüber einkommen gehalten. Derhalb im Collegio rathsam, bis dasselbe von fremden gehalten. Ihr. Gn. die verordnete Rathsfreunde: belangend aber den Herrn Marggrafen, so vorgemelte Session vindicirt, solches Desiderium, so hette Man Religion halber Victoria gewonnen gehabt, und erwartete darüber Antwort, da im nächsten die darüber Rathschlagung vorgenommen, Conclusa allerseits bekannt worden.

Mecklenburg und Hessen Cassel studia brevitatis vnd Abkürtzung.

Darmstatt. Da Vielbesagten in proposition gestellten puncten wegen widerholung gehaltener Session Ihr. Gn. Land Marschalls selbs erwartete, so hoch mit gnädigen abwesen nottigen Acten einkommende Relation gehalten und instruirt,

Vorsehen

Dalzbrief. weilen die Vota etwas weitläuffig ausgefallen
so wolten sie sie in dem Protocoll nachsehen.

Quibus discessum.

Mittwochen den 26 Jan. bis auf den 10 Febr. inclusive
ist in dem Reichshofrath nichts tractirt worden
dennen.

Nitlaosh den 16 febr. 1707

Proponirte in der Kayserl. tradat in Circulo

Salzburg: Ob würde allen Ihr Liebden Herrn Grafen von Dan
nenhayn proponirten Brandenburg Culmbache Herrn Ge
sandten, ein Ihr Herr Principal dann in offentlicher
Audienz bey dem Herrn Lieut. Colonel Graf Thalh
vacante curiae Aulicae Grafen Marschall stelle in
ein proposition gebracht und darüber deliberirt
worden, Wie dann angeregte die mehrere auf des Princen
Eugenij von Savoyen Hoh. angetragen, verstünden aber
de facto in Electionis allegirter stelle und eilen stage
sonsten in der Herrn Kayserl. Wahl Capitulation und Ver
ordnung, dass man sich nächstens im Elections
Churfürsten mögte, in anbetracht die Campagne nun
mehro nahe, alsdann der Herr Principal sich selbsten
ins Churfürstl. in Electionis in Herrn Hoflager
selbsten zu verfügen, wann es parte Directory gemäß
erachten, wohin selbe abgefertiget

Brandenburg Culmbach: Nachdem anjetzo wegen der Churfürstlichen
der vacirenden Hoh. Grafen Marschall stelle bey auf
den Tag bey der Hoh. armee habenden commando deliberi
ret werden sollen, so hätte in solcher der Herr Principal Gesandte
anjetzo nicht ein Churfürstliche Hof Intention nöthig
und begehrte, es wäre die Sache bey dem Corpo des Princen
Eugenij von Savoyen Hoheit Hof. Ihro Churfürstlichen
gnaden meinten etwas Conferiren würde und die
derselbe gelegenheit erfordern, Conjunctis viribus et
consiliis des Vaterlands und aller seiner Alliirten zu
maintenirung selbigen, sich selbsten und die Sache

ersten allervertrauliche freundschafft bey Ihnen nicht ermangeln
wollen, gratuliren uns in angenehmer hoffnung derselben
mit einer beystimmung dero selben judicium erlangten effect zu
vernehmen auch ausführlich genügen bey dem beruhen dabey dero er
ersehnten posten uns immer mehr versichert zu seyn.

Den 6ten ejusd. und dahin daß Ihre May. allergnädigst
geforderte gutachten anbelangend, wie allerseits sinnen
sey anbefohlen ad observandam paritatem religionis gleich
anfangs dem grünthal Ostfeld marschallen bey halten, auf den 14.
ejusd. eyes geschlossen worden daß bey der operationen
und allen andern militari verrichtungen selben weder vor
andern di concerto zugehen und das commando gar
auftheilen sie keines weges; gleich wie nun ihro selbe
dahero gar keine parität darinnen andern mittel, als daß die alter
nation in der that exercirt werden könte; also seye auf das
exempel der alternirenden herrschaften dahin einig
worden daß in einer
einer sprach alternation im Reich übrig, wenn
eine dabey jeder seinen umbgang der andern
succedendo cum senium die sessiones verändern werden
demnach folgt daß auf in militarib. wie denn
der dreyfache alternation observirt werden, also daß die
hohe stifft Ko grünthal marschallen zu einer theil
umb die andern, der eine campagne umb die andere, oder
auch nach der anciennetet das ober commando
exten. Evangelici selben
Vom 20 Martij 1706 der erste ordinaire
ren verschieden gebraucht. Catholici aber, und dasselbe
haye May. in dero allergnädigsten resolution

1706. seya die impracticabel yerselben, und die Lagst [illegible]
der ancienneté nicht allein gebilligt, sondern [illegible]
auch einyerlassen, und die der yeuten Lenye über [illegible]
exercirt: dorte [illegible] ebenmy sich Ihr [illegible] Mtt. alle [illegible]
yarnisten genuich sowyl vor [illegible] Ihr Mtt
sonst aquiniriat mey [illegible] Lenye Lieutenants [illegible]
Hette, Sieben Königl. nicht [illegible] wurd die ausser
selbst einmyl gebilligt und [illegible]: vrb der [illegible]
wie das Comando der Generalen [illegible] authoritat
ohne Confusion und nachtheil sich [illegible] seyn, [illegible]
ihre secition [illegible] und nicht [illegible] über [illegible], wie
vorhergehende Standta [illegible]. in dem ob [illegible]
dieser Ihro Lenye Mtt. alle [illegible] sich [illegible]
graben, wie die mit [illegible] einmyl [illegible] alteration mey
der ancienneté alle [illegible] sich [illegible] Ihr [illegible] wo [illegible]
mey vor dabey [illegible] sich [illegible], und dann sich [illegible]
Ihro [illegible] sich [illegible] Lünenburg [illegible] vor [illegible]
Ihr [illegible] Commando sich [illegible] Hette und Lieutenant Ihro [illegible]
Lieut. [illegible], nicht [illegible] Ihr Mtt. [illegible]
[illegible] eben die selbe Lands Justiz [illegible]

Den 6 Xbris: Ihro [illegible] Ihro Excell. Herr Hette [illegible]
Hochmögen Rechnung [illegible] 14. Lag [illegible]
gnädigst. resolviret, wie mey [illegible] selben [illegible]
dero nicht [illegible] dann publicè prosperirte [illegible]
vor [illegible] mey mit [illegible] Lathe [illegible] Lieut vacirend
Ihr Lieut Marschalln stelle [illegible] Prinz Eugenij
Hochfürstl. Durchl, weg [illegible] Lands [illegible]
perienz, und [illegible] valors, [illegible] Lenye
Vorbaus meriten [illegible] und [illegible] Ihr Ihro
Königl. Mtt. [illegible] Ihr Lieutenants [illegible]
die selbe dann publicè [illegible]

Magdeburg: wann von Sr. Königl. Mtt. ... Kriegt, welche
zu declariren, dass die durch Tod des H. ...
worden zu einer neuen Vacant worden
Charge mit Zs. gnrl. Feldt Marschallen nimmermehr
mit mehrerm Recht wegen geschehen können
dass zu Sr. Mt. Und da ganze gemeine wohl
gewohnt Fortuna glückl. Success Und nützen und
gut dazu wird Pünctl. wohl der Königl. Printz von
Hessen eingeht. welche in diesem Krieg gnug ungemein
probes Stück Exam, Valors, Und Vorsichtigkeit in
militairibus gegeben, Und dass er gesinnt gewesen
in ihr zu schaffen die qualitäten zu sind, die zu
einem Königl. Feld und grossen Capitain erfordert werden
dass ihm gnug allerdings Sr. Königl. Mtt. mit
allen darein diesen Hochlöbl. Fürstl. Collegio Fortun
Printz wünsch, die Zs. gnrl. Feldt Marschall Stelle von
Ihro conferirt, Und bestens ihm anbefehlen zu Königl.
Mtt. gnädigst werden: Dass eine Zeit underm
Befehl, dass Johann wann Abtheilung Sr. Königl. Mtt.
Volck, Sr. Mt. Armee zu Fuss und Pferd
Zeit Hessen-Fürstl. Fürstl. in dem Ihro Königl.
Commando über die Zs. Armée competirenden
Vorgaben ohne nachtheil Ihr. ... Ihro Sr. Königl.

Österreich: Wann ... in einem, was die Breite
der punct selbe Proposition wie ... der
Königl. gnrl. Zs. Feldt Marschall Printz von
des Hessen-Fürstl. Printz Fürstl. Durchl. Person
selbe entweder Zs. Fürstl. in diesem Hess-
Fürstl. Collegio denn ... Fürstl.
in der Reichsfürsten ... Votum:

Ungarn

Ihro Churfürstliche Gnaden Feldmarschalln unsers Gnädigsten Herrn Ambts Verrichtung Vorgang
und Succession in Ihro Churfürstlichen
und der Stifften anjetzigen Ableiben Ihro Churfürstlichen
Gnaden Ableiben Ihro Churfürstlichen Gnaden Ableiben
nicht Verhinderung, denselben Ihro
Churfürstlichen Gnaden Ableiben Ihro Churfürstlichen Gnaden Ableiben.

Brandenburg Onolzbach: Ingressus Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Herrn Marggraffen
Carl Wilhelm Friderich regierenden Marggraffen zu Brandenburg Onolzbach
General Feldmarschalln Stelle in Augspurg Subrotate.

Hildesheim Paderborn Münster und Fulda. Mann reservirte
Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Subrotate Vollkommende Obsolgen
und Respect Einthun Dasmahlen Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht
des Printzen Eugenij Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht.

Wolffenbüttel: Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Subscribatur in Hac materia Abgeredt
worden?

Fürstenberg: Herr Ingressus Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Herrn Landgraffen
Carl Egon Fürstenberg Meinung Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Printz
Eugenij Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Ihro
Meinung und Meriten.

Ostraburg. Münster und Schwäbische Prälaten: Subrotate similiter.

Mecklenburg: Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Herrn Herzogen Carl Leopold
in proportion gebrachte angelegenheit bis dato Ihro Churfürstlichen
Gnaden nicht in Ihro Churfürstlichen Gnaden Meinung; gleichwie aber Ihro
Hochfürstlichen Durchlaucht Printz Eugenij Ihro publico erworbene ungemeine
Meriten und dardurch Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Printz Eugenij
Ihro gnädigster Herr und der Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Printz Eugenij
Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Printz Eugenij Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht
Printz Eugenij

Brandenburg-Culmbach: Wegen des Ihro gnädigsten Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach Hochfürstl. Durchl. [illegible]

Fürstenberg: Wann Ihro Hochfürstl. Durchl. mein repraesentirte Hochgnädigste Herrschaft specialiter nicht interessiret, allein aber der Ihro gnädigster Herr unter Anführung der Kayserlichen Reichsfeldmarschall. Armee dem Printzen Eugenio von Savoyen Hochfürstl. Durchl. [illegible] Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst aufgetragen worden, da dahin gnädigst gesinnet, dasjenige vorzustellen, was Ihro Hochfürstl. Durchl. Dero Herrn Principalen [illegible] Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst recommendiren möchte, als habe mein gnädigster Herr mich [illegible] Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst recommendiren möchte, als habe mein gnädigster Herr mich [illegible]

Hessen-Cassel: Wann auf das [illegible] Commissi Decret wegen des Herrn Grafen Feldmarschallen auf Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Baden-Baden gler. [illegible] gnädigst gedienet, dass nicht in Interesse, sondern [illegible] gnädigsten Herrschaften repraesentirte hr. primum gnädigsten Ihro Hochfürstl. [illegible] potentia, und [illegible] nicht einig, dass man in dieser [illegible] communiciren, sondern [illegible] materie, sintemahlen man [illegible] gnädigst [illegible] Concludo [illegible] Ihro Hochfürstl. Durchl. [illegible] worden. cum reservatione ulteriorum

Hr. Darmstadt: Similiter.

Salzburg: Concludendo, [illegible] Ihro Hochfürstl. Durchl. [illegible] Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst [illegible]

Weiters ist nichts mehr gebliben

Hierauf [illegible]

Freytags Den 18 febr 1707.

Proponirte im fürsten Rath in circulo

Salzburg: Ob würde denen sämbtlichen ümstehenden sein
auch negstes krieß vergnügter deliberation in sitto der andern ersetzung
der dieß orths fall des daigsche gräuel: Prinz Louis
zu Baaden Baaden vacirend creirten Cassel, fald marschall
stelle, sy die unanimia einstimmig der Prince Eugenium
von Savoyen einzustellen wären, wann selbe sonsten
erbiethe directory zu conclusum verfasset, wann der
letzten vergünigt aber die nasabgestadt vota vernehmen wolle.
Ildesheim: Zu andern ersetzungen dieß orts ist Marggrafen Ludwig
zu Baaden Hochfürstl. durchl. fürnehmb tüchtig erachtet worden
gräuel fald Marschall stelle, wan er sich der daigsche in Italien com
mandirenden Generalen der fürsten Eugenij von Savoyen Hoch
fürstl. excellenz anschließen, und selbe der gesambten krieß fürdaigsche maige
die allergrößte obligation und der allerunderthänigste dank
zu sagen, der ausschlag gestimmt ersatzet würde, wann
sie der durchleuchtigsten erzhauß hohe interessen erforderlich gemein
samb in secret nachsetzen, ob sie einen solchen herren
generalen ersten treu und eifrig zum Vaterland, unermüdete
activität, heldenmüthigen valor, verstendige vigilantz und ein
vergnügliches experiment in dingen anpflegen, und deren ge
schichten und herkommen vollkommene wissenschaft hat
christ nachmahls, ob auf die convention krieß in Niderlanden feld schlag
ten, belagerungen, und andern krieges actionen sich ein
fruchtbaren nachdruck vielmehl ungesäumbt, auch Holstand
immerhalb der Commando desselben zu fortsetzung der
erlangten victorien nuz sonsten nöthig sein mögte. in Frankh
land, allwo dem gemeinen verlautbaren nach Frankreich
neun mächtige armee an ober Rhein stellen, und der ein
kommende Winter ruhe nicht geben wird, sondern

Demselben die Reichs armee desselben zu vertrauen, und
sich oberhirn alle nöthige dispositiones anordnen lassen wollen,
mit demselben einhaltig geschehen müsse, dessen man
dann, auf alle die jenige particularia acta ihres magni secun-
dirte, ein festgesetzes Princip zu nehmen die Kk gnädigste Herr
Marschall stelle Inhalt gnädigst verbleiben.

Paderborn: Ihro des Höchsten Eugenij zu savoyen hohe meriten
seyen müssige valor, selten sich / viele Jahren in Ung
bey allen vorgefallenen dienste expeditionen / eminen
distinguiret, dass die jenige particulare acta, welche Ihro Ju
Durchlaucht marschallen verfolgen, und eines / experimen
ten glücklichen general lieb commando über die Kk armee auf
tragen, nicht Leichten verbessert werden, solle man ihro
dieselbe auf vorfallenden gnädigsten speciale schein hie
mit höchst magna secundiren

Münster: Conformire sich in omnibus et per omnia höchstmagnen mit den
jenigen particulare votis, welche Ihro des Printzen Eugenij
zu savoyen excellenz dero glücklichen und die publicum
erworbenen verdienste und Ihro / selben bey dero ander
weiten qualitäten die Kk general feld marschall stelle
beylegen wollen.

Fulda: Die viel selige und ganz ungemein hohe verdienste
Ihro, und dem dabey unvermeidlichen dienste particulare
duite Ihro des Höchsten Eugenij zu savoyen selbige
hohe naturen der Welt / ruhmlich bekant gemacht, und
sich das Reich / so grosse obligation erworben
dass dessen Verfügt der andern hohen competenten die
Kk general feld Marschalle stelle billig zu vertrauen
und sie conserviren

Kempten: Verglichen sich allerdings mit dem abgelegten
Mainzischen vote.

Trier

Briefen: Ob der Legt in diesem Hessische Collegio seine
seinen proposition und Protocoll dem Jüngern ersten
gestalt nach die durch den Todt Printz Ferdinandt
Hertzog zu grueben: Seelichster gedächtnus vacirende
Hr grueffe Marschallstelle under Ihrer gnedigen
aber und Ihr Legen eine special reflexion auf
Ihro Hochfl. Durchl. Printzen Eugenium Ihr Lobwürden
gnedigsten Herrn machen würde: massen nächst
dieser grossen Ehren Stelle Ihr Legt mit dem Rang
allen ersprüchlich Hochachtung meritirten; als wollte man im
nechsten Ihro Hochfürstl. gnd. den Brief dahin verfassen
Ihro Hochgebohrne vacirende Hr grueffe Marschall
stelle derselben anstgetragen würde in diesen Juncto
stillend. Hochgedt. Ihro Hochfl. würden sich dem Fürsten Rel
Vorland Ihrem ganz gnedigen Befehlen

Hr Gabler: gleich wie Ihro Hochfürstl. Hochgr. Herrschaft Ihr Lobwürden
Administrator Ihr Recht und erachtet die Kirchfahrt Ihro
Hochgebohrn meritis Ihro Hochfl. Hochgr. Printzen Eugenij Durchl.
gewesen in billiche consideration ziehen Ihro als vorlang
den die Hochgebohrne Herren Ihro Excellenz Hr
grueffe Marschall stelle im Rang anzutragen würde.
und Gabler der Jüngere: Inmittelst das Fürstl.
Vaterland wurde die Vergnügung haben Hochfürstl. Ihro
Hochfl. ermelt. Hr. grueffe Marschall stelle dem gnedigsten
ersten Herr Chef zu übernehmen

Hierauf verlesen

Salzburg das projectl. Concilii Jubilaeum stellende ob und
wie dasselbe Ihro Excellenz zu eröffnen

Passau Lectionis. Resolvirt worden ist, das Ihro Excellenz selbe
selbsten eröffnen sollen Herren Gesandten mündlich wie

mitt einigen abzeigen wollen, auf das nun der Herr
Hessische Abl. den Printzen Eugenium, sowohl[en] instruiren
dann und[e]rs durch den Verlaßenen Caroliis accedi
Caroli

Hessen Weymar Nun zwar Specialiter was sie sich nicht
instruiret, Sinte gleichwohl sich sub spe rati mit denen übrigen
Verbündeten conformiren.

Hessen Cobürg gleich und Altenburg: Selbe zwar dennoch
gleichfalls mitt speculiren sich in hac materia dem instruc
sich verhalten, nachdem aber selbe auch dermahlen nicht
einig[e]länd[er] sie trügen wandern, Sinte[n]dahero sich in
dubia se rati nichtmehr Vt. gedächten sich vom Princip[ale]
dem Carolino zu accediren.

Brandenburg Culmbach: Liesse sich also dahin gestellen
sein Caput dasmahl. verdrüßlichkeiten den andern zu
der Marggrafsch Culmbach schreiben einen einmüthigen
in streitigen Puncten deliberation, als
sicher, selbe jedesmahlen seinen Räthen dieses sein
machen könte sowohlen recommendiren damit
selbige ihr förderlichst erledigung erlangen
möchte

Hessen Cassell. Ob es allein instruiren aus Hessen gleich
Magdeburg: Ob man sowohl dahin sage Commiss. decret
sage daß in selbigen ex pleno pacto pot imm[e]di
Commando dennoch nicht instruiret werden dürfen
man sie trüge man des ganzen Reichs Interesse zu befo
dern, als Ihr Brandenburg Culmbach dabey stehende inte
tiones und gebeten billichmäßig befinden queat medi
Ihr einzudenken

Würtenberg. Were vergnügt ad protocollum dem standen wo
man sich resolviren möchte

Braunschweig Cell. Similes.

Braunschw

Braunschweig Wolffenbüttel. Herr Gesandter Hinderlang
Ihr Fürstl. Gn. in allerseits Secundiren
für Straßburg. conformirte sich mit dem jüngsten abgelesten Schluß
Bedenken vota

Status. Sollen diesem Verlesenen Corelio nichts
zu mindern oder desselben anzuhängen, Mann
selbe in einem andern an Ihro Fürstl. Gn. Marg
Graf Christoph zu concertiren und abzufassen
wie in demselben dero seelig. und löbl. Convents ergan
genen Verordnung gemäß, alleine angestellet, aber
Commando darüber zu sagen

Österreich: Concurrirte auch mit den jüngsten abgelesten seiner
Antwort hierüber Gesandte Ihr Fürstl. Gn. Marg. Christoph
inclinirten ebenmäßig dahin selben pro publico zu jüngster eyfer
lichst angerühmet werden könte. und gleichwie übrigens
ergangenen gemeinsamen Schreiben, darinnen jüngsthin
demandirte Commissions decret, selbe allen ernstlich
verbot und Vergnügung machen erfüllen, also könte mann
dero selben auch zu ihrem Verlangen angestellten mildern
commando allerseits Glückseligen Success zu der
Höchsten, und stehete sie auch Ihrer Fürstl. Gn. an
Vor ablaufung aber dergleichen antwort eurer
Seiten in ungnädig und Verdrießlichen dessen mann
sich nicht versehen hätte, communicirte Ihro Fürstl. Gn.
Principal Commissario dasselbe communicirte.

Salzburg concludirte: die dreytägige ungnädig gezogene Schrei
ben sie an Ihro Fürstl. Gn. den Herrn Marggrafen zu
Brandenburg Bayreuth Gesandte abgelesten, jedoch
mit zu Verstande der Hochlöblichen Kayl. Commissarien
abgelesten, und dieselbe jeder übernommen und angestell
ten Commando zu gratuliren sein.

20

post diœcesum et vicinia

Salzburg: Es hatt der Mayntz Directorium Ihrer Fürst. Gn. referirt, was massen in dem Fürstl. Collegio Judiciali materie die Anordnung der Ihro Fürst. Gn. Salzburg Marschall stellen reprimieret werden, man selbe aber erinnert wird gemeint, was Sie darin fehlen, gelangen zu lassen. Dessen haben auch der Chur Mayntz Directorium ein project, so an Ihro Fürstl. Gn. zu Brandenburg Culmbach abgelassen, abschrifftlich communiciret, welches man verlesen wollen.

legatur ut infra.

Statuo einen Fürsten des Reichs allerseits gesalbten, und Ihro Durchl. meines Herrn

Durchlauchtigen Fürsten,

gnädigsten Herrn.

Nachdem Ihro Fürstl. Gn. unterm 8. nechstabgewichenen Monaths Ihro, wegen der Dero abgestorbenen Herrn Gn. Marggrafens von Baaden Hochfürstl. Durchl. milderen gedächtnüs verlassener Dienste Gnädigster Befehl zugekommen, und Dardurch auch die zu dem Commando der Armée und unterm 21ten hujus dero Stand Quartier an dem Rhein und Hegau verlegen, Lindau und Pfullendorff an allhiesige allgemeine Kriegs Versammlung zu notificiren und zu benennen, solches alles

auf

aus daraus begehren, schreiben Ihre Kayl Majt, in gnä-
digsten Vorsehen, und dahin sorg Churfürsten, Fürsten und
Ständen des Reichs zu Trauen, Ihro die gestandene de
facto Ihrer armee zu künftiger Campagne gebührl, und
die Contingentia mittelen schleunigkeit verfassen
Ihre andechtigen gestellet werden mögten, damit
fernere operationes resolvirt und mit Kennen gegen
denselben agiren Jedermann vor selbsthaben Mir nicht
weniger ihnen sorg tragen werden und Ihnen
nennen, auch an unsere Fürst und sonst alle Principal Com-
mittenten und ihre obere, ab behalden gebührend reskriren,
Ihnen sie nun fernerhin Ihro fürsetzen, die sie dero seinen Ihr
Jüngsten eyfer und dero publico zu lieb übernommen und
in jetzigem ausschreiben nachdrücklich verlangten Ihr
Ihrem Marggrafen der Baaden der Kayl Majt zu
dero selben vielfeltiger vergnügung beständigste Commando
dero schuldige dienst geleistet, als dann unsere Fürst
und sonstige Principalen Committenten und obere des
unterdro fürstehenden commando durch gantz und
gar sonder allen verfahren seinen dessein unterbrechen
und durch die Generalität und armee ein glückl.
Campagne dieses Jahr zu dero sonst als sonderlich und
des Vaterlandes wohlfahrt und aufnehmen geschehen und
gestellen dann zu welchem ende der Churfürsten, Fürsten
und Ständen und ihre Räthe nicht. in Copore beständig
dienstl pflege und sonsten viel mehrers an den Kreis
beliebte contingentia mittelen zu befördern dienge-

requisitis in completem standt ihr abgang ad locum
rationem andern obern Ihm zu stellen, und resinfalls
Der Kg selbst alles specificirte an ammunition, artl
lerie zeug, magazin, und sonsten an zu schaffen, auf engr
Ihr ersinnen gross: ihr sehr eyferig anmahnen
und selbsten ordnung zu geben, ihr auf die flüchtigen
die selbe den Krieg enden nehmlich allerunderthänigst zu
suchen, ihr dann auf dero eines abmarsch gegen
Kg selbst seine Kay: Mayst: völker sich vereinigen
nung ihr gesamter ihm obligen solle, ihr sey
nung selbe erste allen ersten beschützen und alle tröstige gegen
der feindes Ihr alle gemeine, und nichts unterlassen solle
zu einer aufbürdenden gleichen sach Ihr nimmer dienlich
zu dienen, und seine respective stadt den
selben Ihr verstehen, da sie selbe den selbsten auf
genügliche Verwey: dabey sahen die Kg: selbsmarschalck
ge und gross: die Crützer auf schreiben und anstel
Plätze zu visiren, ihr manifest und andern nöthi
gen anstimmende ordre an den obern ihm sonder eilig
anmarchiren und sonsten stellen zu lassen. sodann der
fehrenden nothdurft nach mit dem Lägerfest und der Princes
Eugeny der savoyen Hl eydexgen fliegenden künftige
mässe Kay: feldmarschall und dessen Allyrten Gene
ralität zu communiciren, und ihr concert deroperationes
zu machen, und mit mehrem gewalt den feinde zu zu gre
fen, und zu raisen bringen zu helffen können; Wo nun
in wie saandern erfolgt. darüber sodann sie Hl
Gesandten sonderbare nachricht zu geben und die weitere
nothdurft

...rdnet hat den Ihro Churfürstl. Gnaden, auf Ihro selbsten nichts unterlassen werde, als ein jeder für sein Teutsches Vaterland denen Ihro Pflichten gemäß unermüdet sich ...ßen schuldig ist. Verharren Ihro Churfürstl. Gnaden Dero gnädigst ...ßen nicht verfallen und verbleiben wollen

Ihro Churfürstl. Gnaden

Augspurg den ... febr 1707.

Montag den 21 febr 1707.

Heute im Reichs Fürsten Rath in Circulo ad

Salzburg: &c. Das Chur Maynzische Directorium hette denen fürsten Fürbringen gegeben, als nemlich das fürste Closter Salmansweil in dem Churfürste Collegio wäre vorgenommen und völlig adjustirt worden Wäre der meynung wäre des Ihro Forderung der Copey deßelben durch das Chur Maynz. Directorium gesiegelt und fortgeschicket werden könte.

Habe ein solches dergestalten zu fassen und daß es annoch präjudiz sindentlich allegirt werden solle.

Salzburg: man hette eben nicht die meynung rationē des verbots des fürste Closters Salmansweil Chur Maynz. Directorio zu hinterhalten sondern es hette darauf gesehen, daß deßelben nicht observantiæ nachtheilig seyn möchte, weilen diese Marggrafen den Baaden Baaden Ihro fürste. Gn. gegeben werden, sobald man es anstehen lassen könte.

Brandenburg Culmbach. Marschalln dis seits in actis angeführt
praedicats durchlauchtigen und fürstl. nachgesetzt und be-
stehenden dato 1677 den 8/18 Febr an den regierenden Herrn
Grafen Marschalln vom Marggrafen zu Baaden dieses
Ertz Stifft Mainz Vettern condolirt, gratulirt
Verlangen Verlegenheit
Herr Grafen Marschalln, ausdrücklich
das praedicat durchlauchtigster fürst gegeben
Er finde aber dass jüngst in dem Concluso vom 6 Martij
d. a. auf in dem den 18 ten julij eyusdem mensis fürstl.
erste gräl. Lieut. zu Baaden Baaden übergebene praedicat
fürstl. Hochlöbl. nennen, und in dem letzteren Creyss
Schreiben genandt worden der deroselben fürstl. Wohlgebohrn
Grälich Marschall Lieut: Es seyen auch sonsten zu Marg-
graffen zu Brandenburg Culmbach Onolzbach in dem Kay-
serl. Commiss. Decret vom 29 ten 1706 der Hochfürstl. fürstl.
Ehe titulirt worden, auch ersehen mann gleichwohl nicht
ihro fürstliche Hl. zu Brandenburg Culmbach obne dass durch-
lauchtigster fürst und fürstliche Hl. Junge mann gedenke
Er halte dass in actis gefundene dass in obbemelten Verlegen-
tem schreiben an fürstliche Hl. zu Baaden Durlach in dero
titul die 3 Formalia verfasset: Gnädigste Fürstin
gnädige gefertigste ergebene und die unterthänigste Ver-
fassung gefertigste. über welche unterschrifft mann auch
am 7 ten dicti anni aller Verlegenheit halber über-
einen eigenen deliberation mann in dem Collegio
gefallen Jedoch sich und Churfürstlicher Gnaden
und der Hochlöbl. Churfürstl. Canzley reputation
gründet werden möchte, nicht sollen aber ärgerniss darin
vorgestellet. Gestalt dann fürstl. Baaden gleichfalls ein ad
fürstliche sachs seye und sich also billich dessen contentiren
lassen werde, dass dann auch in Correspondenz geschehe, dessen

[illegible] . Jst in diesem schreiben [illegible] also gehalten werden möge.

Was diesem selben rauß in dem projectirten schreiben an ihre Dhe Hertzogin Margretha der Regierung abgenommen Jst darinnen das wort [illegible] gesetzt worden; Wirdt nun das wort oder in dem klag Commissions decret, welches in [illegible] klag Mayl an ihre fürstliche Dhe gethan etc. darinnen die den selben das commando entgegen tragen sollen, also voller begriffen seyn. Das das wort, welches nit geringer meinung ist gebraucht, als Jnder der

Nun ist es aber nit eigentlich zu schreiben, als man sagt das fürsten oder Herr Leibs als Lands Principal Commissarij etc. Könte es nun titulatis tollen in diesem Collegio zu Prosim [illegible] zu nehmen, Jst zu bitt nach an und andern damit gemeldten meinungen dieselbe das gradi vorgeschrieben Jhr gegeben werden

Oesterreich: Celle secundo regni der Palatinat. Jst curtoisie das sie gebrauchen, Jsolan aber auf die parität mit anderen Orglichen Churfürsten zu recommendiren seyen.

Neuenburg. Secundirt das Brandenburg Culmbach wollen permittia, und sollen man nicht darauf reflectiren

Hessen Wegner, Oesterreich Wirtenberg stimmen [illegible] und dann Pfalz Simlern.

Sachsen. Wollen dem Churf Mayntz Directorio das jenige Herr kommen reserviren

post decisum et redditum.

Sachsen: Wann sollen nicht zu mangel deren Churfürsten vor einen dem gesetzten Brandenburg Culmbach etc. andern desselben mentia zu reserviren erforderen gradum alter. Dessen viel das wort Churfürstlich Gnaden Hertzog Augustus Commissarius in dem Vorhabenden Commissions negotio

Dürftiglich und Kurtzlich

Eisenach. gesetzt und darauf bald das prädicat in den abgelesenen schreiben gegeben werden, auch der ausschreiber lange zeit mundirt selbe gelesen, ein oder drey andere damit gemacht werden, darüber in kürtze aber angeordnet selbiges gemindert und darüber immittels gehorsamst auf dieses transferirt werden. Dannenhero auf ihr Churmaynz. Directer des Corporis in stelle der andern stiften der verordneter Caßel Hl generalsuperintendens stellen stelle, gegrundet kürtze exhibiret.

Regelat

addendo. beschlossen Churmaynz Directorium zu melden dessen verein und andererseits, so aber in andere rechnung abgestellet nicht gesetzt in dem verlassenen Corpore enthalten, allein jedoch schreiben wenn Churmaynz Churpfaltz dasmahls gegeben schalle man sich darüber communiciren anzeigen, ob mit einstellen

Aschaffenburg. und einige andere verlangten communication dieses Corporis, allein einige singularien enthalten, communicirung bedenklich.

Dollsberg. dass Churmaynz andere meynung dass man sich gemeinung der Zeit, und experientiam in mora die einmahl die communication unterlassen wegen

Brandenburg Culmbach. Ich bin darauf dass man die dasige verfassung communicirte entstünde dass inconvenient dass man sich alles überflüssig und vordasse könnte, darüber dann die allegirten exempel andere fürsten des Corporis angeführet schreiben gegrundet prädicanten dürftiglich nicht kommen schon, in denen schreiben in Collegio nicht communicirt werden, sintemahl vordas dasselbige gedruckt schon

der anno 1677 an Ihro Churfl. Dchl. zu Brandenburg abgelassene gantz klar und in beyder Churfl. Collegijs concertirt und resolvirt worden, dahero man sich ausserstande sehe dahin lautende Creditiv und der Herren Gesandten in Haag Instruction, die Neutralitet betreffend, alleruntherthänigst anhero zu expediren und in dieses Collegio gleichfalls zu communiciren, damit man sodann mit der Mayntz- und Brandenburgischen über einstimmig

Dahero Weymar wird Ihro Churfl. Dchl. zu Brandenburg exempla und praejudicia ex gradibus Dero Churfl. Mayntzischen Collegii mentionirten, so anhero Churfürstl. Dchl. zu Weymar etwa einmahl gelangen mögten, hiesiger seits nicht allegiren, sondern nur gedachtes Churfl. Mayntz Dero etwaigen praejudicirlichen gravaminibus in dasige Collegium nicht communiciren, sondern ausdrücklich dahin gehen, dahero Ihro und dieses der Zeit, da solches aus periculum in mora gesetzet nicht geschehen können, sich dahin mainteniren, und dahin praesudiciren, dahero sie auch in praesudicium der allerdurchlauchtigsten Churfürstin zu Brandenburg Dero etwaige nöthige observanz nicht allegiren oder introduciren mögen, nicht anders, als wie sie sich dessen in der angezogenen observanz nicht befindlich, auch deswegen nicht zu beschweren haben würden.

Hessen-Cassel: Hielte dafür, dass es bey dem Schluss, dass in mora periculum absonderlich, man möchte den Churfürsten, Ihro in Ihrer Verfassung der vacirenden 76 gratial Marschallischen Commission gelassen haben, und dessen umb so mehr, weilen der Churfürst selbst davon keine communication verlangt.

Wirtenberg: Vermeint man in Ihrer Churfürstl. Collegio beobachtet, es hätte man dasselbe in sich behalten, dem Churfürsten gantz contrair, dass es solle gethan haben könte, dass gleichwohl Ihr gnädigster Herr zu communiciren etc. und correlation mit dem Churfl. Collegio besonders immittels der Zeit, wie Ihro Churfl. Dchl. zu Brandenburg per dictaturam communiciret werden möchte. Was aber gegen der Churfl. Mayntzischen dictatur secundirte man in allen dem Ihro gnädigsten Herrn und dem Brandenburgischen Churhause sich gebührende gnädigste angelegene werden

Brandenburg Dessinbler summa dan sine Sayton
den Punkt Convent Devotionsleyst und gnädigst zugab
leyst auf es alle Zeit Dergestalt werden, das in Zeit
per errorem anders geschehen, leyst nicht Sonderlich nicht
abbrüchig sein, das dann alle sine Sayton den Rest ergo
gelassen, und den niemand nicht hey Respektiren werden
könte; sollte nun bey Jemand in contrarium angezogen
Lateran, schrieben Vandister materie in dispensir Sachen
regio Pro Praxis der gleichmessig gehalt sein werden
nicht passiren werden leyst, so gnädigst auf sie Dimissi
schreiben und die allerhöchste Sayton sie concurriren
zu werden dann die den Rest ergo angste Titulatur
dabey gebraucht

Neuenburg. Halte auch einige neue Bedenken das Ex Sacra
Conclusi communication betreffend, gleichwie aber
dessen Dieselbe periculum in mora allegiren wird
Sparte zu Dasse majestig nicht Stein dessen sein
Titulatura secundate in per omnia das Brandenburg
Culmbach etc. und dabey die Reise
materie oder sonsten concurriren erinnern, dass alle
höchste Sayton nicht die competierende Titulatur ge
ben würde.

Costenz. Weilen periculum in mora recommendirte eingel
angelassene die ermächtigung des Conclusi damit
es an Key. Majt bald möglichst könte abgeschickt
werden. das sie in contraversium gezogene Titula
tis Catharina, dürfte es nicht das, das bey der Key
Canzley Alles und sonderlich sein

Dessen Bedenken, und dass Weilen Exhibirung des concepts Bedenken
gen Sayton nebst mehreren pretiosa sein, sollte man sich
mit dem Gutachten Conclusi benügen lassen, und dem gnädigst in
substantialibus ganz conform, alss confirmiren

Speyer Cassel und Badenbaden similiter

Hinzugethan Wettrauisch fränkisch gestehen bey dem Gutachten des Conclusi
zu bleiben, und recommendirt die Expedirung der Ordinanz

Münster: recommendirte gleichfalls die pflaumige Ratification des Conclusi dergl. pleni commissionis, und daß dann alles fürs Gesambte mit dem gutachtl. Titulatur gegeben anderweyte.

Wurtzburg. Hochstadt Bamberg und Gesamtes Meister Münster.

Hessen: gemeldt dann alles fürs Gesambte schon gutachtl. wäre, und dann gemeyte Titulatur, und daß dann alles Hessische sey stylum der gleichs Landts ergan, wie gleichs Hochlöbl. dann.

Hennenberg: ratione des mundtlichen Gesuchs Conclusi da recommendirte mann die pflaumigung des erstes und zweyte abgefaßten Conclusi dem fürs in substantialibus ganz conform und pereuliter in mera ceremonialibus Titulaturen in dem anschreiben Hochlöbl. Churbay. Churbay. Churbay

Dienstags den 22 Febr 1707.

Nachdem Ihr Chur- und Fürstl. Directorium gestern mit den Hochadlichen Collegio über das Conclusum Electorale Collegiorum wegen der Ordre zu Bestellung der Churfürstl. Generalfeld Marschalls rc. und Commissarii und deßhalb mit den Secularien allem communiciret hatt der Herr Marschall Directorium das Churfürstl. Fürstl. Gräfl. und Conclusum Trium Collegiorum respective per dictaturam publicam communiciret, wie folget.

Conclusum Collegij Electoralis vom 21 Febr. 1707

Nachdem der allerseits allegirten Hochansehnlichen Verfassung des Heil. Röm. Reichs Churfürstl. Collegii Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Generalfeld Marschall Ordre ertheilet worden, sich nach Wien zu begeben, allda Ihro Fürstl. Durchl. Printz Eugen Gratulation abzulegen, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hochfürstl. Durchl. aber Dero Printzen Leibregiment zu Fuß commandiren zu lassen, und dieser Zeit allhier keine Generalfeld Marschall Stelle ledig, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Hochfürstl. Durchl. aber in Churfürstl. Collegio Sitz und Stimme praeter delationem voti secundum ordinem gefallen und gestalten werden, Dero Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Hochfürstl. Durchl. Printzen Leopold Printzen von Anhalt Dessau Liebden zu Dero Generalfeld Marschall Stelle zu ernennen, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Hochfürstl. Durchl. Printzen Leopold Printzen von Anhalt Dessau Liebden zu Dero Generalfeld Marschall Stelle zu ernennen, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Hochfürstl. Durchl. Printzen Leopold Printzen von Anhalt Dessau Liebden zu Dero Generalfeld Marschall Stelle zu ernennen,

reinsten werden, Auf einen andern Expirierenden Gene-
ralen Ihr Lehen, und wollen sie alle Churfürsten Fürsten und
Stände, Ihr alle Ihre Ministri der erforderlichen Artigk Expe-
rient, Einen Ihr Lehen Verstand Wohlbestand Thatenlose
Ehre und Pflichten Eingedenk, Ihr Lehen Ihr Volckommenheit
Erfindung, in Ihr Lehen auf das ganze Vatterland Ihre Ehre
Mannerdings Ihr Lehen Ihr Ihr Gnad Feldmarschalln rühm-
würdigste Fürste Conduite reinstes Krieg Erfahrnisse
und Schlag Schlage in allen gefährlichsten Gefahrsamb
Ihr progressen massen und Ihr Victorien unterthänigst
Ihr einen respectivlichen Kinder und gelangen Kinds Docu-
ment Ihr Lehen Ihr erledigte Königl. Feldmarschalls Stelle auf
dergen considerationen Ihr Lehen gnädigst zu vertrauen. Ihro
Königl. Majst aber allerunderthänigst Ihr Lehen die allergnädigst
Kleinbrunnen Ihr Lehen Priest Ihr Lehen Ihr dispensieren, Ihr
Fürsten Fürsten und Ständen Ihr Lehen Ihr Vatterland und
Ihr gemeinen ersten Ihr Lehen Ihr Ihr Lehen Ihr Lehen
zu übernehmen, die Ihr Lehen Ihr auf allergnädigst auf Ihr Lehen Ihr
Charge, und Ihr Lehen Ihr anzustellen, damit Ihr allen Ihr
auf Ihr Lehen Ihr und andern armirten entlegenen
Ständen Ihr Lehen contingentia mit allen Ihr Lehen Ihr
und Ihr Lehen Ihr Krieg rüstungen, Magazin Provi-
Artillerie und gelds Ihr Lehen Ihr in einen Ihr Lehen Ihr mit
andern dingen specificé benennet werden, Ihr angefangen
Werken Ihr Lehen Generalität Ihr Lehen Ihr Lehen Ihr Lehen
finden Ihr Lehen werden, helfen und Ihr Lehen Ihr Lehen Ihr
Drucke und Ihr Lehen helfen und Ihr Lehen Ihr Lehen Ihr Lehen
kann Ihr Lehen übergroßen nothwendigkeit Ihr Lehen Ihr
erfüllt Ihr Lehen Marschgründen Ihr Lehen Ihr Lehen
Ihr Lehen Ihr Lehen Ihr Lehen Ihr Lehen Ihr Lehen
defecty und mangel ersetzen und nachrichten Ihr Lehen
Ihr und alle andern Krieg nothwendigkeit getragen.

Conclusum Commune Cujus Illustris Brunsv. Celle,
gravium Den 21 Feb. 1707.

Ob der allhiesigen allgemeinen Ritterschaftlichen Verfassung
sonderbahrer Hochfürstlicher Regierung mit mehrerm
in Conclusis Collegij Electoralis.

Conclusum Trium Collegiorum S.R. Imperij

Ob der allhiesigen allgemeinen Ritterschaftlichen Verfassung
sonderbahrer Hochfürstlicher Regierung mit mehrerm
in Conclusis Collegij Electoralis et addatur reliqua. Ihro
Königl. Majestät aber allerunterthänigst. Gutachten wie
mit beschehen. Similiter reliqua. Churfürstl. Majestät
machen allerunterthänigst Ich bitte. Ein Fürstl. Hochfürstl. Signet

Regenspurg den 21 Febr. 1707

(L.S.) Churfürstl. Braunschw. Canzley.

Mittwoch Den 29 Febr 1707.

Zeigte [illegible] im Fürstenthum Sachsen Circulo an

Sachsen: P. C. Man hatte allein ad protocollum ersuchen [illegible]
Es nachdem man in Sachsen der [illegible]
Directorio mit dem Fürstlichen Collegio über das commun
Conclusum Eines der [illegible] Collegium einen andern ersuch
den andern vacirenden Ob gleich selbe Marschall selbe re
Conclusum / übrigens sich mit denen Eigen [illegible]
Dirsch einb conformiret auf Eines der Churmayntz Directo
Dennoch [illegible] Conclusum Trium Collegiorum
der Churfürstlichen Sächs: Commission gehorsamb exhibir
halte.

Brandenburg Culmbach: Nehme die hiesige gelegenheit nur wi
vorstehen, Es habe schreiben an Ihro Churfürstl: Durchla
Culmbach: nicht ehe expediret und abgeschickt werd
mögte, bis man sich Versehe möchte die Culmbach Antwo
halte.

Baltzburg: Nehme Viel sagen, Es seye dem Churfürst Mayntz
ein anzeige geschehen, Es schaffe schreiben [illegible]
Zurück gehalten werden mögte, bis man weitere bericht
thue in actis nicht nachgesehen, werde sich der sachen sich au
erbotten haben.

[illegible] discessum

Mittwochen 23 Febr. 1707 ist Herr Hofr. Hamm
ist man nicht ad Collegium Principum gangen
und also nichts passiret.

Freytag den 1 Aprill 1695

Zeigte in Circulo an

Dacksburg: P.P. Mann hette Ihr gnädigster Herr gnädigste Frau Mutter Ihro Fürstl. Mayestät Directorium Ihrer fürstl. Gnaden Herr Bruder Herr Fürst Johann Adolph Hochfürstl. Durchl. Regierung Land und Leute in der Fürstl. Collegio höchst Ihro Mayestät Directorio legitimiren helfen.

Dalberg: Wann dann selbe auf ermelter Ihro Mayestät Directorium Ihr Verlangen gegeben, Ihr gnädigst ein und den hiesigen Regierungs resolutiones Decreta Ihr gnädigst zu ratificiren, Die Nachbarliche gute freundschaftliche Correspondentz mit Ihro Mayestät Directorio Cameral visitation Commission Ihr gnädigst zu recommendiren und Ihro Fürstl. Gnaden Collegium an Ihro Mayestät ein andern Ihro Fürstl. Gnaden als dann auf selbst gerieth gnädigst zu remittiren, alle Ihro Mayestät Directorio Ihro Fürstl. Gnaden Regierung gnädigst zu verstatten.

Ihro Fürstl. Gnaden hette dessentwegen Ihro Mayestät Directorio Ihr Verlangen zu erkennen gegeben, daß Ihro Fürstl. Gnaden Ihro Mayestät Directorio auch in dem jetzigen Casu, da Ihro Mayestät Directorium und Ihro Fürstl. Gnaden Regierung Land und Leute nicht schwerdtberg Ihro Mayestät Directorio anzeigen und selbigem Ihro Mayestät Directorio auch ferner gnädigst zu remittiren,

Status à patrie Wenn jetzo der Französische Ambassadeur instruiret in specie über angeführte Regierung Decret nachricht wollen haben, auch der ausführung der Resolution instruction erwarten und sodann nachsinnen, dabey er anbringen:

Polen Welcher gestalten mayestät den Chur mayntz hinterbringen und der ausfall erwarten.

Oesterreich alleinado in Directorio: Propenirte.

Wie denn man angeführten des concert und Vertrags in dem punkt Nahrstuben genommen, daß man an Hülfe gegen Catalonien Verfassung der jüngst angeführten Jungen Herrschaft grose Macht schicken, dann auch über die nächsten 2 grose Jungfrauen commercirte anerbitten, ehrer Deliberiren und Protocoll, als auch in Ihren consumitus dessen stehen, man bey jetzigen Innblick wanckender Sachen nöthig erachten, zu Verfassung Verfassung anderung der jetzigen Nahrstuben Ihr vernehmen bey dem Collo. exporte

Neuburg Wenn allerhand bedencken, als Viele und Ihre Ausführung, Glaubwürdigkeit, Zeugen sein und ein der im jetzigen Reichs und andern orten wissend sein und nachgesetzte armées in Ungarn Ihr Königl. Mayt. Ihr gnädigster Herr Ungarn empfangen, stellen und andern, als billig sein können, Ihr Königl. Mayt. Länder und Crohn, als allerseits Ihr gnädigster Herr und Landes und Erbherr, nicht allein schuldigkeit, sondern auch Ihr Königl. Mayt. Ihr eigenes interesse nöthigt anzugreifen, dem vorgangen

Wurtzburg. Uberdas anjetzo in proposition gestelle antwort sie
dan auch ihr gnedig Meinung etwas mehrers schriftlichen
Jr secundiren auch fürsten Ihrer fürstl. gn. Jr Würtzburg
ausschreiben des datum Leben vom den jenigen nachricht
gegeben werden könte das jüngsthin der 4 Abtt
Creyß sie hochfürstlich gnedigsten gesinnet dass
auch den übrigen Stats Potentaten dis ihres lobl. exempel
folgen, und das gemeine best gleicher gestalten befo
dern jr angelegen sein lassen mögten und solle
gerne unsern ausschuß zu dem Leben Directorio darüber
erwarten.

Sachsen Coburg: gotha und Altenburg: sind dessen der erst
bedingt nötig der sache eingelangte stellen bis sie
ihre instruction einholen und jhnen auch eine sehr ort jhre antwort darauf
durch gnad. Schreiben gütigen willen und den bisanhero
rühmlich bezeugten eyfer pro publico erhalten werden
auch solche mehr, als ihre Räthe dergleichen bey
schreiben bey dem Rß Convent zu thun repräsentation
nicht ohne fundament sondern sehr nöthig, sie sind in denen
übrigen einigen Compagnien bald sie bald da zu helfen
D. gedachten Hertzogen Ernsten selbsten sehr ernstlich zu und
allermassen dem contingenten Jahr und nöthig ab
folg gestellet auch die ihrigen in andern Kreisen
Jr practiren oder bey Intriguen gesehe, alle massen nöthig
gefertig abeni sein lassen, und erwarten selbe Compagnien
sein bestes immer sein Patriotisch Jntuitu auf alle
casus erbietig

Brandenburg: Conformirte sich mit dessen gutha mit dem
anhang eingestellen Jr Curfürst. dchl. des Kreis schon
für Vorgehen offt wunder schellen verursacht. b.
sorgen und unthätigkeit zu gemüthe führende, nicht
unterlassen würde, dessen massen gantz nöthig

grandigster Campagne gethan, als auch mit einem
Verstand eine accurate mustertabell einer
der Armee anfertigen und denen Ihr Gnaden
den Herrschaften einen nutz, und denen Herren
Collegis Ihres Herrn principals und dasige
Ihrer ausserordentlich angenehm gewesen, schreiben als
Ihr Gnaden dessen nicht nur einen allein auf
dem papier sondern wieder und in der That
gestellet würde.

Würtenberg: Wie Mecklenburg und ein gleiches dessen
Ihro gnaden Herr Obrist Rudolf Herzog in allen stücken
unabgängig sondern auch in allen stücken übereinstimmig
vorgestellet, nur auch dass ein gesamter Löbl. Stand
sich erklärt auch nicht weniger als den andern man
die specialia einem jeglichen Ihro Directorio Circuli
aufgefärdiget, welche Ihnen benöthigten nachrichten
sänger alles Ihnen nicht ermangeln würden
und allen diesen gnädigsten Landesvaterlichen ordnung
ordnung Landes einrichtung gelegen, sie
Ihnen selbsten zu communiciren und die treuliche
sagliche Assistenz zu leisten 4 obvorgelegte punct
Crissi schon vermögen nach dem allegirten abschied
thun.

Bamberg: Es were zu wünschen dass dieses schreiben in gesinnd
termino eingerichtet würde und dann Ihro einem jeden
des mann sich allenfalls in Ihr Landes Ihnen selbst
selbst vorgenommene Ihro sie praesiren, dessen auch
auch Ihro gnaden abwärter der Land Herren sich
über Directorio und andern vorfallt gesandt sich
Circa expeditionem Circuli Franconici communicirten
auch special Ihro Hochfürstl. gnaden nöthig prae-
sentirt werden, einzutragen erbeten, weiss es dann
der Löbl. Hoch Praelat das mehrern ersehen und ferner
Rath

denken, ein jeder sich publico sie concurrenz
angelegen sein lassen:

Braunschweig Wolfenbüttel sind dasselbe die beste anstalt
darin getroffen, daß man bald nach einer Feb:
stellung nur genugen Infanterie, ausser Wolfenbüttel
und Schöningen darin mangel erspühren.

Braunschweig Cell. und Hildesheim gute Staaten die wenigen
den Niederländischen Krieges sehr Mann haar einen
in Multa exacten, conformire sich jedes selbigen mit
denen sorgfältigen Stimmenden, desgleichen in convenablen
terminis Musterungen halten. Wie in jetzigen dem Finnischen
Herrschaften sich sein gnädigsten sein und ein
in denen Campagnen gethanen, also auch in der Ruhe v
stehenden des Herrn patriotisch pflichten

Hess und Teutschmeister ruhen allen obstehenden weiten in
conformirte mannschaft das proprie mit der Lebe
stände Cräyses sie Reichsten abgelegten votis

Hildesheim Wolfenbüttel mandirt sich nicht ermangeln
den denjenigen verbogen Stritt und Zeitlicher Verän
stallung am thunlichen aufs schleunigste verdacht nach
under dieser stellung der übrig seinbigen Kr: Crayssen
ausser der Hertz grue Staaten sich sich Herr sicher
heitz gute Ja mayst in nutzbarkeit seinen terminis
öfters reinnen, und Reinwendung werden, jeder
seit wahrschönigst Infanterie, und nur sicherste nach
mann sich verschuffe gute Jägerstädt einen und andern
ort einzubringen, der gemeinen besserung angen
ähnig schaffen mann dieselben sie gesetzmässig selbe
Reü occasione undnegsteigt nicht lassen, sondern
ein protection geben wollen, und sich nemlich sicher
gute Offiziers gute gänzt Inspection machen, und dem
Lobl exempel der Fürsten und Herrschaften Crayses

und ayster der 4 Jr fayllbar gressorer Cayserl
Cathol: Armeen Jehne, ahn, Canlia dennes de
ingredientia Jr selben gehaben, darbey genommen
worden und dero mann gesinnet, dest eher alle
übrige H: und Cayserl Lande dem Exempel der obigen 4 Cayser
in nachgehen, und sich samtlichen einmüthig zusammen gethan
haben möchten.

Hessen Castell: die Evangelische Churfürsten Fürsten und Stände
Staaten und des H: Römischen Reichs Convention Verwandte mit mehrerm
schreiben Ihro Churfürstl: Gnaden mit denen sonst
verstimmeten Papisten das selbige zu ihrer jederzeit in
acter gliemasslichen und convenienten Termins
und Ordnung Ihro Cayserl gütlen intention und ayster
pro publico mit denen continuatis Jr Cayserl
und H: Cayserl abgefasset habe. Wo den Jr Cayserl Herr
Gallery der H: contingenten belangte, so were Jr
gnugsam bekant, was Ihro Cayserl Hoheit der Jetzte
Castell erbrechen dessen gnädigsten Königs der unver
müdeten ayster und Patriotische Sentimente pro
publico gutfinden, und selbe bey allen operationibus
mit denen Trouppen beeifert, wie dann der Castell dem
nechst erfordert, gelobte, nach eüsserstem und
Jeder mit denen grossen ingenium, die gerechte Cause
nechst Italien zu erretten Kosten, also ausreichs
ermangeln würden, damit sonsten Jr continuiren
ren, und Ihro dann H: contingent, zu dero
dienste Jr Hochfürstl Morgenden Landgrafen
bringen, und dero commando zu suchen, allen
nechst den sich nicht ungnädigst [illegible] im fall
dero Trouppen nicht in nechst Italien [illegible]

Villig dero Commende am Oberen Ehm Jrünt
geben, gegenden allegirten Ihro Fürstl. Gn.
selbe: und hingelandt da nicht Jhr Gn. eigenes
Costen wünschende, das dergleichen andern auch Ihro
und der effect mit denen contestationibus für mein
Zimmer möchte.

Jtem demnach Ihr. Gn. ohnlängsthin Verlaut, daß Jhro
Fürstl. Gn. zu stellung Jhrer contingenten mehr
rerin der Ehrn, auch die dem die ganze Jnlib ver
mittelst Regnet Verführt Treppen in Land
stehen gesetzt, eine mit dem Ihr contingens pferd
stehen würde sowann nöthig ad protocollum
gnädigen nicht ermangeln wollen

Costantz: Ergibt die Verantwortung der Herr Stadt
schreiber nächsthin und Ihro Fürstl. Gn. wären
jetzige verordnete Circuli Suevici Ihrer in
dorfürste Nachstehung jetzigen andern einig
mittels jetzige die 4 Creyß a. Jhro gelbron
gen publice gestellen, sofern executum sein
anhero schreiben Jhrer mit Jhrer Leiber eine
commendiel werden

Salzburg: Hierbey ein Mann mit denen Herrn
mandern nüng desselbigen und angenommen ein
ehrsahmen
ehrsahmen, wann man sich ferners
stellung der contingenten ob gedachtem
denen Ihr gleichen nöthigen gestehen
auf gestehen würde ein gemeinen Herrn
gleichmäßig verstandt anhero Ihro Fürstl.
dessen einen gnädigen, sonnam sich neu
ergl

erstlich recreatiret, auffen rendirten beytrag der 6 Römermonath nacher Philipsburg binnen 1½ jahr ab geführet hetten.

Pfaltz: Jhre antwort an ihren gnädigsten Churfürsten wie öfters rüss und Mastenburg, mit dem anfügen daß wann das Bayrische Crützcorps wie vorsteht Händlen nominatim als Crützvölckher aufgestellet, unter ihro selbsten nahmen, auf den jenigen Händlen sie dängig stehen thät der Kayserl: und reichsfriedt stünde, auch wegen allen jenigen so zum Corpo den 8ten jan: mann mehrmahlen erster befehch dran drucken lassen, determination zum Cölischen präjudiz stehen würde.

Hildesheim Paderborn und Münster. Wann jwar hochgedachter nicht in pleno, wann aber auf dem Mastenburgk vorschlag eine Mehrer tabell auch abgefordert und denen Crützgesandten geschickt werden, sich hochgedachte mann selbst subrogiren, und sie dann zu ihrem auch der Contingenter Crützgeld stöckhen nicht allein in completem standt sondern sogleich requisitè gestellet werden.

Trier und Kempten. Wann unter dann solle der Jhr zugebrachte ostensa heimb: und Abschied Crützgesandten vorlesen.

Costnitz. Weder Jhr fordert der selbanische Dachbey Directoriel gesandtschaft vorhergehen man zeige dan beider seiten legitimation an gehe man weiter darüber schmitt vorstehet, und dero allerseits noch abgängen vorige gesandtschaften so eben schleinigsten dieses anmelden und Jhr Churfürstlen Gnaden und sambe meinen recommendiret haben Endtgemelter ihr proposi-

tion

tion gethan sollen, so schreiben und ihre Erklärung
sollen man darüber, daß sie möglichst Ihre Meinungen, sowohl
ingredienzien aber streitigen, ist mit österreich

Rastenburg: Ihre Churfürstl. Dl. zu Mecklenburg stehen sich
auf Ihre bisher gemachten, daß die Verbrennung
Taxen angemessen deselig emendiret werden
mangeln nicht, so practicum [illegible] einzubringen.

Minden: in omnibus subscribo

Pelsberg und Osnabrück: die Vielheit der ingredienzien der Re
gebenden anwerth schreiben bestehet, wie österreich

Magdeburg: Wenn darüber die proportion nicht gemacht, und eine
Zeigung nicht, warum die selbe stünde, solche, daß auf
dem Protocollo stehen und die Osnabrück allerseits in
studien der erfahrenen richten, wenn die vorstehe nur dann
Gültigkeit eine dritte Taxe schreiben Lübeck allein
glaubte man den sichersten und fürderlichsten weg zu seyn
daß der Regierung directorium ein projectum stehe und in die
gen communicirte selbig, so dann ein jeder mit seinen mo
tis darüber sich erklärte.

Churbrandenburg: Conformiren sich mit Lüneburg und Wür
berg.

Österreich: concludendo. Weilen nach ein und andrer sonsten
nicht zu gegen, als werden derselbe Magdeburgische gesa
stene dabei weiters hinunter ad proximam anhero
reserviret worden, alsdann man sich exporte direct
dann ausführlicher weiter zu erklären und sich dann
das resultatum nach gestalt der sachen mässen.

quibus discessum.

Nenten

Montags den 4 Aprill 1707

Zeigte im Churfürstlichen Rath an

Magdeburg: Wegen der Brandenburg Calenbus und verschiedener anderer Welfischer Lande gravamina Die anregung geschehen, an Churfürsten in puncto terminis der Titulatur und courtoisie in der anfangs anno Marggrafen zu Brandenburg Calenbus Churfürstl. Ihl. in dero Convents gegen abgelassenen schreiben eingerichtet worden so denn wann der Churfürstl. Directorij so viel Ihr nachricht geben Ihro selbigen deßwegen dienstl. vorgeschlagen Churfürstl. und in der courtoisie widrigenfalls gesambte gegeben werden wären.

Magdeburg: et alij fatten auch in dem an Churfürstl. Durchl. Herrn Marggrafen der Brandenburg den Inhalt des dero Convent verfassenden conclusi schreiben aufgenommen daß in demselben nuncupativ gemeldet worden. Ihro Churfürstl. gnaden, entweder ob ein ander scribentis oder obrist mit seinen Ihro gesetzt werden wären, oder wann auch mit seinen gesetzen sigillo, so allein mann sie mit Churbrandenburgischen, daß selbst denn alle andere Churfürstl. Ihro damnum praejudicio gegeben sein.

Hessen alternando in directorio: Wegen der verlittenen Kriegstag: über die brandenburgische Churfürstl. schreiben die vorhabte magdeburgische gravamina, daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg resolvirte sachen auf sistirten einigen nicht dagegen gesetzen, sondern dessen gebeten, daß vorderist die vorigen verfassten resolutiones und verfügungen angebracht werden sollen

Magdeburg: Ihro Königl. Majest. Schwedischen im vorigen stand

anzeigen und da Protocollum geben lassen, wie dass die effective
25000 mann der beste allen Troupen in vergangener Campagne
gegen Frankreich anderst wo in actien gesehen und
ob sie denen von Engelland und der Staat überlassen werden
die agiren dessen 2 Campagne nacheinander 60000 mann in
Italien allwo die beste Soldaten mehr gross dienste geleistet
Jährlichen unterhalt Ihro Königl Majt einiges aber
kaum acht dissetzte der verpflegung Ihrer fuhrwesen subsidien
setzen, welche nach Ihrer Königl Majt gefallen, Ihro
von andern deficirenden prestandum, in Ihrer hand
hinterbehalten oder Ihnen recruten beizuschaffen, welche
die stets fast bis 30000 mann sind machen, über die stets fallen
30000 mann der allerstärkste erste Ihro Königl Majt
per verschieden feldzüge über theils in Italien und theils in
denen Spanischen Niederlanden gedienet, und dessen jeder
massen mit gutem succes agiret, welche die vergangene Cam-
pagne unter ober Ihro eigener Ihro darum bedienet
gewesen einen mann deren selben hinterbehalten indes
desselben quartier anderwerts der Campagne den 1706 ver
zeigen, und die nachsetzt gemeinte verdienst anlegt sind
verlust des streits conjecturirten unterhalt gegeben wer
bis sogar dato, und da (i) warender Calculy mehr
Jahren, und auf die verschiedene Winter Königl Majt
Provincien in ihrem matricular anschlag gebührende mo
dien reflexion eine billig genommen werde, dass die contin
de die bis gegen contingent Königl Ihro Hochfürstl
über 6000 mann ausmachen, auch Ihro Königl Majt
ihr contingent nach allen recht und nach dem Römischen
der ersten gegnerischen Königl gemeinschaftl: pflicht
neuen anderen Länder und Craysen gemessen die gnädige Trup
mit ihren Kosten, welche die subsistirung derselben gro

Ihrungen Wyhall und Enldern ein auf [illegible] Jahr Lieferung
Ihrer Artillerie Pferden nöthigen, in gleichen (d) mit ehrer
sogutem fundament eine der andern gehöre, so allegirer sollen
dessen ungeachtet Ihro königl und ungeachtet aller Ihro
Lehen Fürsprechung Ihrer Preußischen Commission und Re-
monstrationen Landen machen mögten, so stride an die Völlig hal
tung ihrer contingents nicht gehindert kann, und da (A) Ihro
Majestät erfordern die auf der in Italien stehende Truppen der 8000 man
Reuter stärke à 6000 Pferde stellen, solle Ihro königl
Majestät von Preußen selbst mit Ihro Ihr contingent Ihr
reserviren; so würde dergleichen Einfall Ihro Majestät in
ab Ihro königl Majestät in gegen contingent einig Irrung gegen das
Haus und Ihro Allirte tragende obligation zu völliger
genugen Thun und ob Ihro mit sig deshalb einige repressa-
lien machen gezeuge in intention solche die auf
Dauerhaft continuiren und dabey stets der gemeinen Sache
Assistenz leistung einig beständigen Progress und reputation
hindern nach allem Vermögen secundiren helfen, mögten die
beide im concert agiren alle die Truppen so wir
der Sache gemeinschaftl Vereinigung Campagne an der
Rhein marsch agiren und sonder varietät andringende
Successen bedacht sein Heil der Sache und Ihro merito zu
suchen, auf der andern seite abgenommen, und Ihr Ihre recruten
und in vorigen güte zu stellen. Wann auf Ihro königl
Majestät von Preußen Mediation im Haag etwas vermögten auch Ihr
selbige damit die Sache gütlich beigelegt, und Ihro contin
gentes gegen der anderen einig königl gerechtes
an orth und ende da es nöthig und ratio belli erfordert
stellen möchte, allein die an allen diesen repräsentationen
nichts weniger als. Wann endlich sothane anschreiben
Ihro sich abgehet Ihr königl Majestät erklärung begnügen

lassen, und dann versuch machen lassen, ob genau nach
der calmyentier Intragen, dann alle andere Mündes die
Intriga abzuschneiden sein dürfen.

Do und wissende die Unterschrieb der obrigkeitlichen Befehl. Datum
Jedwedes. Ist dorfür gehalten worden, das man aber die Execution
die in denen Niederlanden bisshero wider Frankreich gebräuchliche force darüber spüren und einen considerablen
Theil Volcks nach dem Oberrhein schicken, damit dem
Feinde Weg nicht eingegeben, sondern vielmehr die
Reichs armee in denen Niederlanden die desto stärcker zu
übermögen macht, wie die Verfassung dessen Grund
Gesetze Mit accurateste wunder Acht
vorgegeben worden, desto ehender aufbrechen in
das Reich einzudringen, alldorten die Winter Quartier
auf das beste so die harte gegen alle Capitulation eingenommene
Plätze oder in das Reich zu nehmen alle
mit ernste und thätlichste Friedens Intentionen in
denen Niederlanden gebrauchte macht dorthin dahin
creire nach dem Oberrhein zu portagiren, damit die
Friedens Truppen desto mehr Lust über kommen möchten.

Dessen Weymar und Eisenach. Weiln man dorfür
dass vorige die letztere Päßligen de liberation der Ju
crosnen, als wolle man nicht der einstellung der Conclu
sion, auf den damahls vorgelegenen und in propositi
gestalt materien sich erklären lassen, so viel nun
die Cammergerichts Sache, und in specie das letztere
Kayl Commissions Decret vom 22 Jan. 1707 betrifft
so hätte man gleichfalls der einigen, das Churfürstl
Gesandte zu Frankfurth Weimar und Eisenach die Erfor
derung des Hauptschlusses und der Cammergerichts visitation

gern

gewiß / sey und verlangen / daß man jedes / auch mit speciale
gnädigster instruction / jährlichen malen / dazu Commissarien
deputirt werden / so kann man denselben das dro
wachsen gewaltig / bis daß man die nöthige reserve drauß
verbringung der Vollmacht / und instruction / auf deren beschaffung
Ihro recommendirt haben werde.
Der andern inspection gestalten sachen nach / scheinet / daß man
die / so die conveniente anstalt / nicht erfinden / die gnä
digsten herren an ehestige Versammlung / abgelassene schreiben ge
langen / jedoch / daß man / wo es nöthig / und die gelegenheit
es mag leiden / auch mit einer bestimmten / so auch
ermessen werden / gehalten können / als die jährliche jüngste / versamb
lung / gewesen / und die nächste / künftige / eine so lange / weitere / recreation ge
stattet / wenn / so offt die in gredientia / als auch der gemeine
gütter stand / massaller der Klagen / und das ihro Majestät / dieselbe
vielen abgelassene schreiben / genommen werden können / und dann
diesem / die exempel / die übrige / Ihr und ihrer Länder nach
folgen / und denen / so sich / nicht stellen / und denselben / die Mängel aller
nicht gebührlich / continuiren / Ihro Kay contingentia / aufbringen
wann / vermittels / gütlichen standts / das Valtelin land / und bündter / ihnen
gehörige / restituiren / und die / feinde / desselben / offt / unterdrücken
können / Ihro Kayserliche Majestät / auch / nicht / endtlichen / zu
werden / dann / ihro / die / Mängel / die / Ihro / Kayserl / allerunder
thänigst / ersuchet / werden / wie / die / gelegenheiten / ergehen
Zu / welcher / completir- und / stellung / deren / sämbtl / contin-
gentien / anstattung / nöthiger / und / billiger / magazinen
artillerie, / krieges / munition / und / anderen / requisiten
ergehen / solle / sein / insonderheit / auch / ergehen / bewegung
wenn / zu / lange / krieges / Costen / allerhöchstgedachter
und / bey / denen / allerhöchstnachtheiligen / unterbleibung
der / abgehandelten / Tractat / nicht / gefunden / werden / könne

rückkommen gesehen abgangt gegen einstehende Campagne sein
initio Januarij recrutiren lassen, sondern auch alle Mittel
Künste und Listen der Welt Räthe sein anzugeben
möglich Vorfallig erinnert, Wie dann auf den tag dieses
Der Lobe Fränckische Crays alle erstere Crayse mit angeren
den Feind gebührend zu begegnen und sein seinen fürsch
Vaterland republicken und beständigen friedwesen zu
sein und auf Ihre stärkste Mobilmachung in eigener person
ab erster Ihr General Feld Marschall in circulo ernstlich dären
alle nöthige Vorsehung thuen zu machen, und ersuchen Ihro
sonn Mit Räthe Ihre Principalen mit prompter und completer der
stellung der Troupen und anderen zu senden sein
zu Pflicht, damit dieser gute gegen Ihr Patriotisch nöthiges
furch allgemeine ersprieslich den ernst streffen mögen
kann.

Brandenburg Onolzbach: Man müste zu sehen dass der Fränck
Staaten der stellung nicht genug dären da zwar aber Land
der Fränck Crays mit sein auf in andersit Ihre stär
kiste Mobilmachung Contingent so fern der Feind
land sein gestellet, sodern auch warmenden sie rasten
die Troupen so dritter Crays zu bedeckung der Bayr Landen
mit grosser Cassierung, nachdem sie auch diese stünde indessen
Bayrn gemeinen aus einem Fränckischen Creys mittel wieder
Verstärken die ordentl- und Künstlichen Häupter übernommen
Regiments auf den Baierischen Fall, wie auch mit man das
selbe mit stehenden stehenden Costen den ganzen Krieg über
unterhalten solle, und Jährlichen der gemeinen Casse zu
sein lassen. Wie schon die sonsten gute Staaten zu Ihrem
Schaden und Fränckischen Crays Verderb Verantwortung
lassen genugsam erfahren, und Ihnen der Feind gnug geben
Es werden auf Ihre stärkiste Mobilmachung dem Feind

Crieges nächstkünftige Campagne dreyerley Vorschläge gethan worden mit allem Fleiß verfaßen, und sollen Ihr contingent ihrem completen standts. Wann nun dem nächsten Mayen Raaten in dem Collegio abzustatten andere stellen die Interessirte verfassung gebracht, daß nach dem exempel der also eyrten Crieges die andern dahin auch im executo sollten practiciren würden, da zu befürchten, die dritte Mayen Raaten schwerlich zu stande zu bringen und in ihrem fortgang nicht wenig gemeine Sache hemmen würden. Die andere Mayen Raaten aber dieses alles verhüten würde, so am besten were, und das project in dem Collegio communicirt werden

Ursach: daß nach abgang der Päbstl Nuncii und dem Kayserlichen Principal Commissario, und protocollirt der Catholischen contingents, bey denen einige Evangelische Troupen stehen, solche bey guardien sie seyn und stehen allmahl nöthig getrieben, die Pferde etwa nach der Fürstellen Pflicht in Ingolstadt sie gamisen gelegt werden, welche dann auch bis dieses stücks gebraucht werden. Die Pferde etwa vom Feld, nachdem die Heu einer und innen Januar in Augsburg gebracht, schwerlich zurück gebracht, und sollen Ihro in dringlichen Ursach eingeräumt gemacht. Damit die nächstige Campagne einer remedirt erden möchte, und Ihro Hochfürstl Durchl Hochstift Augsburg andern anbiethen Ihnen abgängig. Im Fall würde Ihro Hochfürstl Durchl publicis sonderbaren Ihro unerzeigt wirgnügen Ihro

Grant conformirte sich gegen abstattung des schreibens an
die Pfaltzgrafen mit bescheid.

Wolthaus: und fränckische Vrsachen. Warauf seithero der
Tagsatzung die gegebene Collegialien und des dato Commissions De
cret vom 22 febr. 1703 in der Cammergerichts Sache wittge
nauer instruction nochmahl durchsehen, daß Sie aber dessen
nochmahls einlangen werde, Sie dasjenige was in einer so
wichtigen Sache zu rathsam, referiren möchte, der angestrengten
Ordnung gemäß und instruction aber und auf die jüngsthin der
seits gemachte weitere dänen, man auf gestalt
sachen dieser sachen weiln.

Vorauf aber denen andern in proposition gestellen punct zu
treten, so hielte man mit denen vorstimmenden sich gar
wohl conformiren, Es hätten Pfaltzgrafen an abgang der
verhandlung abgelesenen schreiben sothanes gesandtschaft in convenabler
termino praecise verlangt werde, und dann Ihr kündig, wie dass
Ihre fränckische und übrige Sie, und insgemein auf dasjenige
damit gesinnte hiesige Collegia das übrige sich dato in
allem billig gerichtet und sich dessen verwichtmanungen gründen
sollen, welche Jene selbst, dass commanden Ihre Exzellenz und
Herrn die Gesandtschaften, und den Herr Legat Rosy o aber
gnädigst ersuchten concurrir einzukommen, und ihro
die contingentia Pfaltzgrafen, dieselbe eigentlichste anzeigen
zeigen dann auch selbe weiln die praecisa gesinnet seyen
Abkommen: concludendo Es lasse sich auf denen fürsten und
räthen deputirten verlauten, Es man sich durchgehends
einmüthig dahin vereinbare und sich Pfaltzgrafen antworten
der presentirte Herr Pfaltzgrafen schreiben inclinirte

wirdt respective handen die inmaßen communicirte articul
sich gegen den Churfürsten nit weniger dan den andern associirten
Creysten ergender gebürenden verpflichtung ohnsperr erklären
schreiben, sambt auch sagt den ein und andern particular Rath
eilends dinalichst angebracht werden, die materialien und
ingredientien, worauß gebrauwen, allen menschlichen nach
sie können erfahren mögen auch was erwarteten erfolgen
mag dan also den nächsten ein oder fürsten auch ihrer
Mayestät directorium sie fortzubringen, erbietig wären.

post discessum et reditum.

Ihrerseits: Nachdem sie gesinnt die directorij nit verwandt
ein oder solchen allegij meynung gegen brauchwerkung
der solcher schreiben sie fortzubringen, solches dan der
gegen einen theils der fest: und nächsten Nach
gesinnten auch was andern communicirten falls ohne
mangel nit bleiben, alles treulich

Legebat ubi supra.

Statuis à petitori ordentlichen communicirten daten ob
sie mehrers dann erfahren und die nothdurft dabey be
trachten sie dann solches dann

Ihrerseits den Churfürsten Mayestät directorio zu fortbringen, schrift
lich gemeldt

Mittwochs

Nachmittags.

Wir haben auf Ew. Hochmögenden an uns erlassene Ordre vom 11 Dec 1706 und 9 abgewichenen monaths Martij jüngsthin abgelesenen gehaltene beyde schreiben und demnach dem vorstehenden recommendirte gute Verwaltung Ihrer hinterstendigen Cämmerey und beybehaltung der Ihr contingentien und anderen Mitgl Leistungen in completem standt ohne einige abgang; auch den andern ohne mit mehrerem dr remonstration abgelauffen dienste beybehalten werden. Sydtdeme importante mit geringen blut und kosten Ihro andurchl Hochfürstl Gnaden Ihre remonstrance und recuperirte Vestung Landau in gar schlechten defensions standt und mangel an provision, stück, ammunition und andern nöthigen Kriegs nöthigen sachen befindet, die demnächst nöthigsten nöthige sachen dahin gebracht werden, als ist gestrige Kriegs Versammlung Ihro Hochfürstl Durchl ohne einige dissens gründe, alle nöthige anstalten und ordre als in nechsten defensions standt gesetzet, dem feind auch bey unterlassung derselben Ihrer einigen Ihro belagerung kein anlaß gegeben werden möge; Wir haben dahero Ihro schuldigsten dancks entgegennehmen und Ihro nebst dasselbe nochmahlen und Ihro nöthigen mangels, als gleich und Ihro

damit dieses und der ihrigen Pflichtung alß bey der
importante plätze nachkünfftig versehen und conser-
viret werden mögen: Bey welchen umbständen und der-
selben Viktorien bey fortsetzung Lebensweg ungelebnes
mehr andern, deß dieses dortung Landen in einer
bestern standt seye, alßdann selbe andern auch so beyfallen
werden pp. auf dergleichen stelle und seine Commissiones
Committenden und obern, under welchen der expenirte ehr-
mahls ahn der Weyh nicht unterlassen, bey ihnen ohne daß
dem sein dienstliches fortkommen und übrige gnädigste
gnädigste prestationen, immaßen bey seinen nach
seiner gemachten Reise und fernerweyt in unterthänig-
maßen respectivelich hinderb immer versichert seyn
kann, mann würde auf den Herzogen im übrigen
deß seinige in jeden orden aber Ihro nachgesetzten
gegenden sind pflichten, nichts entbrechen, nachgehung
Lebensweg, ordnungsmäßig anée mit einigen auß
dasselbe über denmarken, der ersten den Ihro
seine am nächsten stehenden etc 1000 mann und
dasjenige erforderlichen requisitis; dennoch Wirden
selbe angelegenheit nachmahls ehrbietigst vorbehalten
und setzen sie Ihro Committenten und obern
ersuchen. Ihro Zweifeln umb so gnädigster seye
alß Die singegen den einigen der verlangten und
nöthigsten Civil- und fürsten Ihro Hochfürstlichen
Ihrenseits seyen anbefohlen nach so gnädigster ver-
und einer etwa manche nachsuchenden; in Niederlanden

mehrern.
F mit allen requisitis;

meridiem

gehorsamb Ingedenken
Cosaken Ostiaki
Calla Sabiki
Lillaki und andern
etliche andern
bey sich haben die Ost
armée abgeschickt

bey der armée Ihr dienstlichen operation sehen
damit dieselbe bey der obristen armée erstatet und mit
desto grösserm nachdruck und macht mit gotte bey
landt und dasselbe vorstehen directeur aller seits
hohen Generalität alles rathen zugeordnet gemei
nen sind und dessen anfang und fort mit gutem
effect und beförderung der dermahlen erfallenen gle
ichen dingen nachsehen exhortiren und aller
seits hohen Generalität gemeinschaftlichen dienern
concert offensivè operiren und endlich dass aller
seitigen absehen nimmb beständigen repulsirung
friedens und ruhe landts in Europa erfallen
werden möge. Sehen wir gnädigen Vertrauens
nicht zweifelnd, und verbleiben Ihrer Lieb
ung dienstwillig

Ihr: Liebden

Augustus

Dresden 4 April
1707

Mitwoch

Mittwochs den 6 Aprill 1707

Gricsta im Brunschweigischen Reichs Circulo an

Hannich: P.P. Dis seithero verlangen gemacht

communiciret worden und communiciret, ob und wan

nam bey demselben wegen Jerrinnerung bleiben möchte

wolte man aber selbst nochmahlen abstande dero

resolution so communiciret hierüber bitten

Status. Sollen bey dem Schluß, daß dem Churfürsten

nur das post verba Ihro die contingentia addiret

werden darin mit allen requisitis und recommendiren übrigens die Fortsetzung dieses Schreibens

post discessum etreditum.

Hannich: Der gnedigsten Unterredung mit dem Herrn Chur

Maynze und folgendes den Herrn Churfürsten hinterbringung

an das Churfürstl. Collegium wegen deßelben das Fürstl. merito

tum mit allen requisitis approbiren, dann auf den

nächsten Reichs Tag der Fürstl. wegen das post verba

Ihro selbst folgende formalia addiret werden möchten

Ihro Ihr gnedigsten auch werdem Churfürstl. Collegio

Fürstl. Lüttich und andern ersten und dem Churfürstl. sich

mögend Collegio versehen der Academie abgestatten

Nachdem haben man im Churfürstl. Collegio die Signatur

Rescripti des andern Schreibens Ihro Chur Mayntz Fürstlichen

Gnaden

Status Electoris Churfürst. Additum
anzuhalten, damit die Siegelung dorfür
Rügnis citra consequentiam et praejudicium
geschehe.

Post discessum et relatum

Österreich. Hat vorgelegte Re- und Correlation mit dem
Hochlöblichen Collegio halten mann dafür die a
Jungen Herrschaft selbigen der Meisterambts ambt
Demselben sigillation überzugeben gehalten sa

Salzburg: Hatte Jüngsthin anhero, daß man jüngst
der Cameral Casse der Meinung geschritten, ob andere te
mittels mit Deputatis einzuverstehen sei Kurtz ang
setzet inmittels sie prolongiren, Nun hätte man d
nemmen daß mit dem Churfürst. Collegio dahin verlag
eine gerichtet und darvor gehalten werden ob eine dorfü
nachdenen Pfingstferien den 20 Juny, ist Montag n
Trinitatis anzufangen, daß auch mann mit dem Fe
nechsten oder mit

Fürsicht allerunterthänigst

Protestirte nichtallen Rechts praeiudiz

Adam Seßin

nony Elect.

Österreich: Ihr Kayl. Mayt. Ertzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Kärndten und Crain, Graf zu Habspurg, Tyrol, Pfirdt, Kyburg und Görz, Marggraf des Heyl. Röm. Reichs zu Burgau, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, Portenau und Salins, Herr über Tortosa, Cartagena, Malina, Valencia, Gallicien, Majorca, Sardinien, Cordua, Corsica, Murcia, Jaen, der Algarbien, Algezir, Gibraltar, Insulen, Canaria, Indien, Insulen und Terra firma des Ozeanischen Meers, Graf zu Barcellona, Herr in Biscaya und Molin, Hertzog zu Athen und Neopatria, Graf zu Rossilion und Cerdania, Marggraf zu Oristan und Gociano, Hertzog zu Brabant, Lothier, Limburg, Luxemburg und Geldern, Graf zu Flandern, Artois, Burgund, Hennegau, Tyrol, Pfirdt, Kyburg, Namur und Zütphen, Landgraf in Elsaß, Marggraf des Heyl. Röm. Reichs zu Burgau, Herr auf der Windischen Marck, Mecheln, Friesland, Salins, Portenau, Tenremonde, Utrecht, Overyssel, Groningen und Ommelanden, Herr zu Asten, Mecheln, Lier, Beaumont, Grave, Frohen, Breda, Vianen, Diest, Gorcum, Leerdam, Buren, Leuwarden, Franeker, Aemstadt, Dockum, Borculo, Lochem, Bredevort, Wedde, Stadt und Lande Cuyck, Ihr Kayl. Mayt. Reichs-Hofrath, Ihr Kayl. Mayt. Commissarii, Ihr Excellentzen allergnädigst gruß zuvor. Wann wir dann die Stell, zu welcher uns Ihr Kayl. Mayt. allergnädigst verordnet, Ihr Excellentzen allerunterthänigst fortzupflantzen, gleich anfangs gebraucht worden und billig vergnügen mögen, als haben wir nicht ermangeln wollen, Ihr Excellentzen Ihro Kayl. Mayt. hochlöblichen Reichs-Hofrath Decreta dieser Sachen gehorsamst communiciren, selbigen nicht allein in gehorsamster Supplication hierauf stellen wollen, sondern außerdem glauben, daß es Ihr Excellentzen nicht unbekannt bleiben werde, daß Ihro Kayl. Mayt. Principal Commissarius seine Ihro ertheilte Instruction

legerit circiter diem 21 julij stylo Germ. per publicam dictaturam communicirt haben.

Nachdem nun dann Ihro Excellentzen Ihro anhero gethane gnädigste Ankunft mehrmahlen gnugsamen Beyfall bezeuget, Collegium mit Ihro allergnädigst und förderlich abgefertigten gnädigsten Ihr Kayl. Mayt. gefallen lassen, dahero bey so gestalten Sachen dann Ihro Excellentz an dieses gesandte ungelangter instruction sich nicht anderst als mit gebührender unterthänigkeit verhalten werde, Ihro Excellentz hiermit gehorsamst recommendirten

Braunschweig: Cellischer Theil dem fürstlichen Hause Lüneburg.

Nachdem Ihro Königliche Majestät in Dännemarck, als Herzog zu Braunschweig Lüneburg Churfürst, Ihre Gesandten, Herrn Johann Hartwig von Hedemann, Ihro Königlichen Majestät Geheimden Rath, Cammerherrn, Ritter des Elephanten Ordens, Ihro Königlichen Majestät Ober-Hof-Marschall, Amtmann zu Ritzebüttel, Ihro Königlichen Majestät Gesandten am Niedersächsischen Creyß, Herrn Johann Friedrich Hoppe, Ihro Königlichen Majestät Geheimden Rath, Cammer-Secretarium, und

Wardt es aberbrzeits ihrmittag auf heutigs Vrsleger deliberation und anhero[?] mann zu[?] hundertbrzeit Vrsleger ofs anerda
ofs ad proximam zu differiren befindet. und dasselbe offne
und anzeigen ad Langen Jahrmarkt.

quibus discessum

Freytag den 8 Aprel 1607

Ist presentirte und alhie gnedigen ertheilte Ge
leit im Reichsfürsten Rath

Demnach P.P. es vor allen dingen offt gedachten Churfürsten
die ofs gestrige in proposition gestelte Churbrandenburgische Sache
quoad deliberationem actualem anhero vorlegt
werden, und es noturftig ofs, solche mit endtlicher
frage in diesen anstehenden Corpore Electorum abzu
legen gebeten

Umbfrage

Salzburg Ihre Churfürstliche gnd[?] Erzbischof zu Salzburg haben auf die anjetzo
in proposition gnedigst vorkommene Churfürstliche Sache
sich dahin vernehmen lassen, es wehre ofs
Churfürstlichen Reichs Erzkantzlerambt, es hetten
Ihre Churfürstliche gnaden ihre gnedigste gedancken
dahin zu eröffnen, das Ihre Churfürstliche gnaden
Churfürstliche Pfaltz als nechste Agnatische
Churfürstliche Pfaltz Lehnsherrn, und
Churfürstliche Pfaltz Vormünder
Ihrer Churfürstlichen gnaden
Churfürstlichen Pfaltz Lehnsherrn, und
Churfürstliche Pfaltz Vormünder
Ihrer Churfürstlichen gnaden
Churfürstlichen Pfaltz Lehnsherrn, und
Churfürstliche Pfaltz Vormünder
Ihrer Churfürstlichen gnaden
Churfürstlichen Pfaltz Lehnsherrn, und
Churfürstliche Pfaltz Vormünder
Ihrer Churfürstlichen gnaden

der collers. Inmittels erstrecke ich protocollum Jung aber
Ihro gnädigst anbefohlen, mit demselben das aufgehabte
Geschäfte gnädigst mit guten Mitteln allerdings einig
eines, ausgleichen anfangs hujus dictum Fürsten in
casum defficientis lineae Wilhelminae et Ludovicae
Nb. Inmittels gehorsamst verfahren wolle Ihme gefällig
gefallig gedancken auch eins anschliessen ganz
dienstl. substituiren einen Cassel Cär zu pflegen Worin
nehmb dieselbe Ihro alles vorschreiben erbieten
tieren mustaben das derselbe eine Cassel sein würde
wann man anziehender Gut der Mund Stadt, so
Conservirung einem Theil Rin Cäyser be-
digt übergeben Cöln. Ihro Rin Cäyser
abgemeldet abgang beider gedachten Linien der
Fürstlichen Cöln. da aber jeder ein Rom Cäyser
todt todtlichen mittheil dürfen selber, sich über
Ehren ersetzung und nennaben einen Cassel
Cär solange anstand haben möchte, bis anderen
ein anderer erwählt sein würde, also und damit
indessen der gemeinen Sache sonderlich der bösen
Schaden auch, als auch etwa einen verzug
dem Theil dienstl. vorgeschen sein möchte, so wären
der Geschworne gute der anderen meynung man
stelle ad interim Ihro Majest. als ersten Churfürsten
wohl gewiß wohl zu pflegen, und dieses allerd gleich
jetzo mittels eines abgefassten Rescripts jetzt
Instellen ulterierl. reservando.

Pfalzen vacat

Magdeburg Ihr Kaiserl: und Königl: Majt: den Preussen nicht
allein dem Churfürstlichen, und müglichen Hauß
Braunschweig Lüneburg die Ihr: Kön: Majt: schon
von vielen Jahren Jr gedeuchte Chur würde, eigen und selbst
lustre, und grossen meriten allemahl gerne gegönnet
und auch nicht widersprochen haben, Ihre Kön: Majt:
seyen erstes vorn anhero dahin allemahl besonderlich gerichtet
also bleiben dieselbe annoch bestendig bey dieser vorhabender
und wirden sich schwerlich einige difficultäten, steine und hinder-
nüssen der selben Jhro nicht lassen
als dann einmahl ein Stand dieses negotium dem reinen
allgemeinen Reichs schluß und der darauß erfolgenden würckl:
introduction ad sessionem et votum im Fürsten Rath
vergnügen ihr endlich erwiesen. Man bezeuget ihro
sincere gerne mehrers nöthig wolle recommendiren haben
dahingegen inzwischen Königl: Commissions decret gehorsamst
demnächst gütigen anlangen Ihr Königl Majt: Churfürsten in
dem ansehen allen contestiren, declariren und versichern
auch immer die Stände des Reichs desgleichen ein gutes
rum Jhrer satisfaction und securität gereichen
könten setzte man also billig deßen mit aller underthä-
nigsten danck annehmen, und sich gnädigen Befehls
den Sie gegen ihro zu realisiren, und der Königl: Majt: als
dero gnädigsten Vorsehern Jhrer Churfürstlichen Würden und
Landen equanimität und aufrichtigkeit gestalten
wären; die secura Ihro also allerdings prae liret und von Ihro
verlangt werden, und wären demnach billigst man
sich nun mehro gnädigst gefasset, und dahingegen nicht
länger aufhalte, sondern den ersten ordinairen Königl:
Commiss: Commiss: decret entgegen und dem gleichen
deliberation gestalten und der gnädigen consens Jhr Churfürstl:
und introduction in den Churfürstl: Collegium angelegen
recht gestraun in den allerfürsten nahmen die Königl:
Majt: davorgen Magdeburg respective und gehorsamst

Mannschaften äußerst nöthig die Verdrießt nechstmünd
oder gluchs facilitär bey Zubringung Victualien mögten
damit desfalls nachdrücklich gesorget werden möchte
Ist und zwar der ehrerbietigen unterthänigsten gutachtlichen
Meinung Ihro churfürstlichen Durchlaucht gnädigsten mögte
Als im übrigen die denen Vorbrücken Salzburg und Eichstätt
nicht gnädigsten angenommene Substitution und
Churfürsten in Calenberg gesonnen beyderseits
Ihro Bayern und Pfalz Churfürsten werden Vorsorge
ermann gluchfalls den Ihro churfürstlichen Mayt. Verordnete
ter, und sich in Conformität der Verordnungen wissen
rich, Erfindet sich jedoch nöthig Ihro churfürstlichen
allum Ihro churfürstlichen Mayt. schleunigen Ordnung Vor
kommen werden

Durchaus: vacat

Pfalzlautern Mannschaften auch Derjenige Ihro churfürstlichen gnädigsten
gerne vernommen würde Braunschweig Lüneburg
Churfürsten und dessen gnädigsten Resolution vereinbar
Dürfen nun einige erfolgen würde; gluchs auch nun
Ihro Churfürstlichen Mayt. Pfalz in ansehung deren von den
durchlauchtigsten Hauses Braunschweig Lüneburg
publico jeder Zeit geleisteten ansehnlichen, und
Vorfahren rühmlichen Churfürstlichen Mayt. annoch Allerhöchst
dem Reich und der gesamten germanischen Sache erzeigten
der Patriotischen assistenz, insonderheit bis anhero Ihro
höchstseligsten Herrn Vorfahren churfürstlichen
freundschaft alles dasjenige bey gutbefindender und Ihro
gnädigen Gefallen Ihro churfürstlichen Mayt. Pfalz annoch in
Casu annoch seyn möchte, ehrerbietigst nämlich
ter gnädigst beschleunigt mit beschaffen dürftigen Vor
Ihro allem dem Ihro churfürstlichen, als dürftigen

vide dictum

[illegible] reduction [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Immaßen dann die ersetzte ausschreibende Collegia
und nachgehende seine Churfürstliche Gnaden
bewogen worden, anmaßlich Collegij Electoralis
dessen Meinung
Bedenken zu vernehmen begierig wären, inmaßen
alsdann jenige zu amplectiren und mit anzunehmen
billiger Abmessung dasjenig zu lang angestandenen und
schimpflichen Irrthumb gebührlich zu steuren
gemeinen conjuncturen schicklichen gutbefunden
werden möchte.

Aber obgleich [illegible] in dem Vertrag Dalkheim
meldung geschehen deßwegen gleichwürdig
nachdrücklich Anregung geschehe, daß seine Successoren
am Reich, auf alle an Churpfälzischen Reichslehen
ganz hinderstudeschrüfs. und Wilhelmini Familien
einen Catholischen zum Churfürsten nominiren und setzen
sollen, ganz frey und alldieweilen nicht allein nicht
einiger temporis interregni primo in ordine ex dominis
electoribus ein desselben votum zugestanden werden möchte
derentselben selbe wann sie mit obgedachtem Dalkheim
und gleich stimmenden votis concurriren haben

Pfalz Neuburg. Alia Pfalz Lautern.

Bamberg. Nomine Ihro [illegible] Churf. Durchl.
Mitt. in ehrerbietig proponirten gnädigsten Commission-Decreto Anno d. 21. July
Currentis 1708. Dahero ein hochlöbl. Collegium wegen
D. gnädigsten Intention nun Gutachtig Erstattung

Bremen: gleich wie Ihro Königl. Mayst. nechsthin angezogen
weisstag Hybdia Landversitz electoral Sache
der Königl. Präliminarien dergestalten Ihnalsogleich
mach erlangter Sache, als vorhabenden die ausschreib
Mayst. gehirmaden Sachen, Hybdia selbe, in Besser
endigung gestandene Hindernissen andem einge-

und mittlerweil das Verspro in suspensivo gebrauchter Com
muss-Decrete diese Sache an dahin gestellt sein Jeder
stellung der Sach-Beschaffenheit zu mehrerer Gelangung selbiger
mit den dabey interessirte Particularien in Dinst
seine stellen wollen; Wie dann solcher der Sache beschaffenheit
Ihre Königl Majt Gnädigst zu gefallen Ihr in dem Reg
Compass Decret angeführten dringenden motiven alsogl
den jetzt Dasselbigen sehr beschwerlich kommenden
beständig tragenden Gesandtschafft und Freundschafft da
bedenken sollen, dero consens und mehrere Gelangung Judicis
neuen Chor sistirt ad protocollum zu declariren
und dieses ganze negotium angelegenst dessen
diesen Inhalts das verfolgende Verfahen ihre kommen
lassen, Jedem ganzes dieses bey cassirten Com
de und gelangen mögte, Sollen dabey derungen Jeni
stellen sofortung Königl Majt Gnädigst hingegen fürst
und Ständen des Reichs bey ihren hergebrachten juris
dictionibus gratiose pro
tegiren sie kräftigst erhalten und schü
tzen dabey königa cab in cott erecten Camerichten
Decret cagiren Kürzlichen erwähnungen neuer Chor
erhalten dessen der stehen Deputation dessen
Fortsetzung des hohen Collegij mit denen alten Con
stitutionen vorgenommen werden soll. alterierat
servande.

Würtzburg: Ob wohl Ihro Königl Mtt, d alt
Königliche Gnad sehr viele dieselben an in der
gen. Ihr [illegible] correspondiren und [illegible]
dero Mtt. allergnädigsten [illegible]

Ihro Hochgräfl. Excellenz: Herr Bürgermeister

Herr: Consulent: ich will hinein und Protocolliren.

Herr Bürgermeister: Nachdem wir nach dem hochgräfl. ansagen
ein ausschreiben an sämtliche Churfürstl. Directorial
Höfe wegen proponirung Termini, wie solches darnach
über das den 21 julij verwichenen Jahres publicirte Kays.
Commiss. Decret die Braunschweig Lüneburg Hildes-
heimische introducirte Jahrrechnung in das Churfürstl. Collegium delibriren zu
lassen, befohlen, als haben wir hochgräfl. Excellenz
unterm 26. dieses gehorsamst remonstrirt, wie
das Churfürstl. Braunschweig Lüneburg
hinunter Ihre stehen und so einige gravamina
haben, so müsse Churfürstl. Ihro Liebden
dieselbe unterm 21 julij Ex parte ad dictatu
publicam sodann Kays. Decret und die dem
selben angehängte allergnädigste declaration ein
denen Churfürsten gar sehr interessirt zu erkennen
geben, Principium proponiren, und selbigen darüber
votiren, als ihnen gnädigst anbefohlen, das einige
solche Gravamina in propositione wären gebraucht worden,
gegen Ihro Churfürstl. Durchl. beschwerde führen und
anbringen sollen, damit dann alles gegen Ihro Churfürstl.
Durchl. Hochlöbl. Braunschweig und dero hochansehnl.
Gesandten und dero hochansehnl. Gesandtschaft
Gesandtschaft und alle gravamina so da der Fürstl. Braun-
schweig wären, und der in jüngster reichstag
Fürstl. Durchl. gebraucht Gravamina
einen hochmögl. Gefallen erzeigen, und darüber
mehrer Ihro Churfürstl. gebrauch Fürstl. aber
Hallab das Churfürstl. Principium
Ex parte, und allergnädigsten Kays. de
claration, auch einen sichern Diarium führen und
in solcher wichtig Zeit gehalten werden möge

Lüneburg

[illegible] letzter Vergünstigung gnedigstes gefallen die intradu[illegible]
Ihrer Churfürstl. Dl. zu Braunschweig Lüneburg in das
Churfürstl. Collegium, nachster dero Maÿt. beschehenen
allergnedigsten declaration, und darauf erfolgte und
beschehene [illegible] und allergnedigste Ver-
der gnedigsten meinung, sie hat sie secundiren, solche man
dahin einmüthig gehorsamst dienstlich bitten wolle, wobÿ dan
auch sie bittende Ihre Churfürstl. Dl. zu Braunschweig
Lüneburg des endlichen gute vertröstung gnedigst
wenden dieselbe auf den ihnen abgehenden rabiat
nach, wo die conservation der, denen fürsten und Ständen
des Reichs sie schuldigen gnedigst sowie nützlich und nötig sÿ
mögte mit nach dreÿ zu cathedren bleiben, mithin
sie sonderlich die ehre Ihro churfürstl. Dl. zu sonderbaren ehren
allerdings fürsten des Reichs sich selbsten und dero Hause
dero verbinden.

Pfalzen. Nachdem die last der herbeÿ Römischer Kaÿl. Maÿt.
allerunterthänigst angedeuteten auf diesen jetzigen dem
angesetzten Kaÿl. Commiss. Decret angelegenen
sehr erheblichen ursachen, dem churfürstlichen hause
Braunschweig Lüneburg Lüneburgischer linie zu
schwer fallen wollen, und sich allerseits allergnedigst dahin
wenden Römischer Kaÿl. Maÿt. auf ihr unterthänigst dero
der Collegio abgestattete meinung solcher gestalt nachstehende
Jüngste declaratoria und darinnen meinung allen
gnedigst recommendiren, so were man dienlich zu
der erklärung dessen selbe sich erbieten dieselben allen
gern zu consentiren und deren introduction in
das Churfürstl. Collegium fürderlichst zu befördern
anbei auch zu stellen wäre, das auch die sämtliche
Häuser

bey denen beyden Pfälzischen linien sich hierwegen ein
taxa sollen die rande bey selbigen beyden reinen Cassel
Gerichts verfahren und da dieses beyden stäts sämmen
sich stimmet jährigen sahre würden einanigen anderen
Cassel electoret substituiren die benennung selbes
neuen Cassel Gerichtes auch demselben existirung stäts
fortsollen regierenden Churfürsten Regenten ledige und allein
stand dergestalt überlassen werden solle, dasselbe alsdann
also benante Cassel Gericht etiam non mutata
Curiae taxes legitimatione solita reinen zu und seinen
in Collegio Electorali et comitiis actiue und passive
und setzen, dasselbe aber ebenmäßig beyden cassel und denen
beyden Pfälzischen linien sich absondern reinen interregis
jährigen alsdann und bis denen abgesonderten Churfürst
Regenten der zu substituirenden neuen Cassel Gericht
benennung und jeden specialis seiner Churlande
gelangen, denen übrigen Cassel Gerichten ein votum
figurenumerari und andern derselben neuen daher
seinen Cassel Gerichten per majora mesuren, stets
zu setzen, welches alles unter reincorporation oder ein
nennung des neuen Cassel Gerichts und bey eyer
einung seiner Churlande ebenso cessiren solle.

Achten Gebäng: Wann sollte es ein Unsers Heroischen Hauses
Heiß würdigsten aequanimitat mißfallen und stö
rigen stromen an Jemanden, dass diesselbe dero gleichen
diejenen seine Verdienst Reich Regierungs jährigkeit im
Leben gleichmäßig geschützten intentiones entsetzen
und das Laneburgische Churnegotium Verwirrung
bringen, Regis Comitiis Decreta und dasjenige andere
Reichs grundgesetzen dessen verordnungen verletzen wür
den Cassel, entsprossen dessen ausmachallerhöchst deela
ration des ab Churhausen in selbigen Churlanden

vergangen vñ mit anfänger praeiudition des Hochlöbl
standts darinnen tractirt werden, fürsten vñ stände des
Reichs sein künftig jederzeit präjudicirlich gereichen möge
jedoch nachtheil jemands angezogen werden solle
ingestalt mir jedesmahl allergnädigst belieben gnädigst
das jüberlegen vertrauen gestellet, derselben wärden dero
interessirten jugenauen Commissarien secrete instruiren
vollmächtig vñ verfügung nöthigen verstehen mögen
auch sie darauf sehen wollen, das wir obberührten
jederzeit Principaliter omnia gemäß vñ das gleichwohl
in seiner besten vigore bleiben. Wie wir dann
in allen jetzigen negotijs communibus hiemit
anbefohlen, mit vñ neben denen übrigen Churfürsten
vñ gleich gültig frage des fürstlichen ämbter jetzigen
jüdesmahl, also dann selbsten selbst auch jederzeit allen
ungeschmälert beständig verbleiben mögen, sintemahl
der gesambten Kay mir willigung sowohl zum nutz
unserer Churlande ungeschmälert als mit denen übrigen
ungestellten einige Churlande nicht änderung
gemeinet werden solle. Im ersten ungezweifelten
Churfürstl mitmässiger verfassung allerdings
und übrigem Ihro Churfürstl mitchurfürsten insonderheit
so viel als denen Churfürsten standt mit gemein competi
renden jurium Pfalzgrafen Churlands auch allen devotesten consti
tution fürsorge demüthigst und besonders de exercitio
juris das publicum ecclesiasticum betreffende dergestalt
daß obgemeine fürsorg jederzeit dem Churmainzischen Ihro
fürstlichen Gnaden communicirt vñ einwilligung vor
gutachtlich vernommen vñ erholet, als dann nach denen ein
mahl mit dem Churfürstl Collegio beschlossen ordine
da des negotiorum sonderen inparitet obhandlung

quod

quod quæstionem quamdo Ihr Fürstl. Gn. dem Fürsten zu
Eysten und die Völliger ausmassung dahingehen werde oder
möglichst die contribuiren, erbörlig wäre, in dem abzug
nachlassen fünde in eine bald Ihr abstellung remissa Hab
finde Ihr zugelangen zu lassen. Demnach mag es bey
porte Irrung Ihr Fürstl. Gn. Rüstkammer Inventarium
überdas Hr. Gesandten in dise materie, das mittlere exila
nisch dasselbe einiges dinges ytzund angezogenen zeug
Commiss. Decret nebenhaltem darüber erfolgung und decla
ration gleichwohl vermöge pro tanto pragmatica zu
ersetzt und den andern Räthen abgeschrieben Ihr dem Hr. ab
finde alle fürderliche eingetragen seyn solle, auch
auf das verbeschiedene exemplar eigentlich nicht vor
hinterstender veränderung absag collectaneum Im:
reich Statuten mit dem verzeichnis eingeschlossen Hr. auch
Ihr Fürstl. Gn. mit nächsten Ihr zu lassen. ulterius quaris reser
vando.

Ostenta: so Fürstl. Hr. Gesandten Ihr Fürstl. Gn. zu
sondbarer ehrer Ihr Fürstl. Gn. Stuhl eingeben
Zeug Artillerey instrumenten inventarium überschickt
instruirt gebraucht eigen Diensten zu consolation. und eigentlicher
Richtigkeit der mehrung summarisch verzeichnet. wie in vermuthen
Fürstl. Collegio vorgelesen angehört, also gnädigst Ihr Fürstl.
Gn. ohnbenommen gelassen wird stehen, dem gemäß
dem Hr. die expedition zu publicirn und dem Fürstl. Hr. Gesandten
einen gnädigsten gefallen lassen. Ihr Fürstl. Gn. dero verbey
gehorsamen willfährigsten verbleibung in allen
gnädigsten gebrauch Zu der Irrung mit
Emden apprehendirt: also conferirt worden dass
Fürstlich / dass Ihr Fürstl. Gn. selbsten, nöthig schien
auch da Kön. M. zu gnädigen ergötzlichkeit

Herzog

54

Dessen Hallenberg: Wen Dessen Hessen

Hildesheim: beyderseits in proprietate gestellen Königl.

Commission Decret Vom 21 July negstehen

einsonen Jahrs den 5ten Chr. eund fürder

Durchleuchtigsten Hoch Braunschweig Lün

neburg Hertzogen auch Churfürsten Königl.

Majestät Grossbritannien Königen Mey

Herrn Vetterlichen Brüderlichen

Hochgeehrten Andenckens Ihre Königl. Mey

auch Ihro in wehrenden Commissions Tage

etwa künftig verkommenden ermässigungen nei

gen Chur ändern. Von allen Hohen Ständten der nächst

gen concurrirenden Collegen Ihr beybehalten allen ge

wehrten Vorrechten und gerechtsamen auf gleich

den alten Churfürsten, Ihro darin etwa verletzen

wenden nahmhaften Verweigerungen allergnädigst

gnädigst und versehen Ihro solches alles zu

denen selben auf dieser engen der allerunderthänigst

Dienst willigst Ersuchen, und dero allen mildesten

Dabiles Optimationes Lineae Wittelsbacensis Bavaricae, et Caroliniae inde ortae Electoralis Palatinae in aliam lineam Palatinam
und alsdann in der güldenen Bull
und dem Wahlstatut Friderici Tertii
vom Jahr ergangenen Verordnungen reflectiret, und von nun an zu
gnädigst gestellen wird, auch und erstgestalt so alsdann Ihr selber, als
ermanglender dieser gnädigsten allgemeinen
Ihr selbsten Testamentlichen expresse Ver-
fügung Prägmedium an die nächsten Agnat
abgedachter Linea Dabilis eine neue Wahl
Chur anderen des Churfürstl. Collegium
einzig stehen solche Chur Varinan pro
realiter erecta erhalt und dabey cum
epistola ein exemplum ejusmodi Vertrags
zugeschickt abgedachten individuell Churfürstl.
subjectum und Churfürstl. Landen Ihro
ihn Chur alsdann benennet und presen-
tiret Churfürstl. Collegium zuförderst
introducires werde

Wann aber selbsthanendiger praetens

clar? anvein Jarpenio auscinab artorn in dessi
dennoch verstimmenden votis schwürigkeit angestellen
capiendo abilem integri scholarem, darüber solche
mennigl vmanglen gnedig verfellungs bis jetzt geschwind
einstellen, und selben schimpfl. privilegien conservirt ulteria
um;

Brandenburg Culmb. assistentia in prospecimaleria daß man selbe
Jhrer hochfl. Durchl. klage abermahlen darmit abstellen
daß die ab den Vätter Lichtmessen jedesmahl abhaltende
einsammlung des so genandten Cammerzins unter ihnen dieser
ämbter daß nunmehro an das ganze hauß bringen, und dann dem
dasigen visitirenden Commiss. deren ratificirten declaration
und verpflichtung schuldig allergnädigst gnügen sollen. Jedoch
seye selbige declaration de praeterito, ist verstehung nicht schuldig
seye gemeind an jemanden, und die beyde Marggrafen an ihrer
seiten des landts ernennte gesetz selbe halten; wo dannenhero die
daselbst neue angelobte canzley ordnung in etwas dieser
intraduction ihrer hochfürstl. Durchl. in das churfürstl. Collegium zu
nachtheil gereichen, solche ihro dagegen allergnädigst vor
gehalten ist, daß in der gravirenden verfassung die ab dem churfürstl.
churfürstl. canzley ihrer hochfürstl. Durchl. landts ämbter
die so viel mehr angestellte canzleyen die von gott und
von rechtswegen ihrer hochfürstl. Durchl. gemeine oberherrl. hoheit
eingriffen, auf gegen jeden in vorfallenden streitigkeiten
krämerisch gegen sich zu verändern. Wobei aber die conservi
rung der ihro hierinn nochmahls ertheilt versicherung
allen vorschub thun, sich vielmehr andern fürsten dasjenige
bleiben wolle, ihro ist mit ihrer hochfürstl. Collegialmit
ter accedirn.

Nun in dem fürtrieb dasjenige vota under sich stellen wird
wenn solche churfürst und nächsten vota dahingehen solle
Pfalzlinia abgehen, allermaßen in einem dergleichen vota
churfürst Meynz schon ein interim hingelegt worden, also
auch dißer casus ist tempore interregni fürzugehen, damit
wir vorderst darüber mögten wissen was nach angestellten fürs
tigem Votocall gründigster inspection zu erwarten in dem
der churfürstl. sie zu gnaden competente resentiment haben

Paderborn. Virgen [illegible] an Ihro Kayserl. Mayst allerun-
derthänigsten pflichtigsten Condolentz ceremoniale
manns mit dem Verlust dero Geliebten Gemahl und ersten
übrigen Ihro Mayst gnädigst anbefohlen, daß dero
abgelegte Leben, dem gesamten Erzhauß
stett zu Ihrer Ruhe ehe gnädigst eingeschrieben
dem Closter zu Prag allda begraben were, ehe dann
man dieselbe ad originalia erfolgen. Nach dem
Ihro Mayst gnädigst befohlen, daß Ihr Mayst
Gebeyn der Leiber denjenigen, so der selben der Ihro
selber allergnädigst die ordinirte pflichtig verrichten
zu wissen die hohe merita worüber die dürchleuchtig
Landen zu Steyer würde die gelangen Verordnung haben
nicht nur allein Ihro gnugsam bekant seyndt sondern
auch noch die Kayl Mayt Ihro Kayserl gemainen eyden
pflichtmäßigsten und nahen stammen continuiren
auch Ihro Kayl Mayst Ihr stamm Vetter gnugsam
der Succession allergnädigst gebenedeyen, wider alle und
dagegen beschehene practiquen Ihro Mayst erden
zeigen. Demnach Ihro Mayst Ihro allergnädigsten
Ihro Kayserl Mayst Ihr stamm Vetter und Ihro
Mayst Kayl allergnädigsten intention anbero nicht wohl gefallen
werden möge.

Brandenburg Onolzbach: Dessen Land seyen den 4ten Ihro Ihro Kayserl Mayst
Dero Hochseeligsten Herrn Vatters Ableiben Ihro Mayst
Ihro Kayserl gratulation gethan, Ihro Mayst Kayl
Ihro Mayst Kayserl gratulation gethan, Ihro Mayst Kayl
und nach dem Ihro Mayst Kayl nunmehro die Landen an sich
zu Ihro Kayserl und dabey allergnädigst declarirt, daß dero
fernere gesinnen gegen Ihro Kayserl Mayst Ihro Mayst
Ihro Mayst und andere Ihro Mayst gemainte nachbar
nahmens angelegen, auf dasjenige was nach vorigen Ihro
abgeredt gänzlich Ihro mainlidigung nicht nur gehalten und
dem beystehen Ihro Mayst in forma confederationis pragmatica zu
verbleiben erden seye, Ihro Mayst Ihro Mayst Ihro Mayst
Ihro mehr abgedachte Ihro Mayst Ihro Mayst Ihro mainlidigung

Braunschweig Wolffenbüttel: Ihre Königl. Mayt. gesetzt der
forderst allerdemüthigst dasjenige, deßhalben Ihro
Königl. Mayt. allergnädigst äquiesciren und gerne
bereit seyn möchten, auf denen Ihro Königl. Mayt.
Churfürstl. Chur negotiirten und beschlossenen
Ihro Königl. Mayt. allergnädigst declariren gerühen
wollen, deßwegen auch Ihro Königl. Mayt. das
vergangene nicht allein denen Herren und andern Mit-
Interessenten, sondern auch denen engeren Prin-
cipien der einigen negotiirenden, sondern dero
auf künftigen Reichs-Tag zu reisen und unsern Ge-
sandten Ihro Königl. Mayt. eine willigung zu
geben ertheilen. Des Herzogs zu Braunschweig
Lüneburg Ob. Wolffenbüttel Ihro Königl. Mayt.
besonders gnädigsten concludiren gemeinen
deßen Reichs Stand sämmtlichen hochstes
dero gleichen gnädigsten Vorhaben Ihro allen
gnädigst wollen gefallen lassen, ob erlebe Ihro Königl.
tivin denen samtl. Ständen Ihro Königl. Mayt. ge-
stellten Anlaß verlangt die allergnädigste und
gerechteste gedancken gehabt dabey ihro dero
eest einmerckt gegeben erklärt gestalt in einem Ab-
bey denen Reichs Schluß, sondern handlungen dero
wesentliche Reye gesandtschaft declariret worden dz
Ihro Königl. Mayt. allen solches zum nützlichen
oder wenigstens zum interpretation des Ab-
grund gesetz erforderte, ihro die willigung der samtl.
Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gestellt
worden könte, obwol zwar dieses nicht gegen Ihro

Preußl in dero ab Ihr Lbden allerunterthänigste
Erklärung und gutachtliches Gutachten Ihr recommen
diren allerdings für nöthig erachtete Hülfsgesu
chs Bitte mit Ihr Lbden mit Beifügung
alles dahin nöthigst referirende.

Regenspurg. vacat.

Braunschweig absens.

Hessen: Nachdem die Röm: Kayl: Mayt: unsers allers
gnädigsten Herrn des ernannten H. Principal
Käyserl Commissarii, unterm 21: July jüngsthin
ohnlängst publicirte Commissions Decrets, die Mey
nung Ihro Kayl: Mayt: in die Braunschweig Lünenburgische
Ihro Hochmögenden ohnmittelbahr, dergestalt allers
gnädigst vor dem Berg gehabt, daß Sie mit mög
lichster Satisfaction der ihro Mayt: angesonnen
Mitwürkung Ihro gnädigen Gutachtens Bericht einzu
Kayl: gnädigen nächster Reichs Tag mit
den sorgfältigen allgemeinen nöthlichen Zeit
Zeit und Weise Ihro Kayl: Mayt: gehorsamb
und gnädigst gefüget werden möchte zu Beförderung der hohen
reputation splendor und Dignität unsers Allerhöchsten
Herrn des Röm: Kayl: H. unsers allers
gnädigsten Herrn, wie hingegen die confusion
und Weitläuffigkeit der H. Principal Commissarii
allerhöchst gedacht Ihro Kayl: Mayt: und dero
allergnädigsten Intention und Absehen
Berg dienen könne, allerunterthänigst gehorsamb
Gutachtens, nicht weniger aber auch Ihro unsers
allergnädigsten gnädigsten Herrn Mayt: und
Ihro

Vabis ulteriorib[us].

Breuning Calenb[erg] absens

Trient: Nachdem man [illegible] den 21 July Morgens
Jahrs die Clausulam publicam communicirte und Breuning
Chur Cöln Abwesender Herr Commissarius deren
Proposition gute Andeutung mitgetheilet hatten
Sie Abwesende Ihr Votum schriftlich
gnädigst reservirt hätten wie aber gnädigst
Herr intention gemäß zu einer gedeylichen und schleu-
nigen gedeylichen mögten alle diesem anstehen
Herr Abwesenden allen Ihr secundum id im
übrigen mitdem Vorigen übereinstimmig votum
einig Ihr consentiren befohlen.

Braunschweig Wolfenbüttel absens.

Hessen. Ein gnädigstes und hochvernünftiges gut dünken, wie
man einem fürstlichen Collegio nicht verdenken könne, daß
fürst. gedrückt in dem neuen Conclavi-Decret vom 24 julij dergleichen
ertheilten resolution offt angeführten puncts wegen dem einzigen
Churfürsten zu Sachsen billig ein Vorzug vor dem
andern, und andern durchaus gleichen Churfürsten
Lüneburg nicht gantz andere considerationes und schätzung meritiren
als vielleicht ihre fürstl. gnd. nicht allein in dem ihnen
introducirten ihren Churfürstl. Ehrl. Churfürsten
gium, sondern der langen anhaltenden, vielmehr wenige dis dissen Collegio
Chur-Sachsen Vorfahren und Ihnen abgestandenen dem Churhause
brüderlich conjunctiva, als dem gegenwärtigen unter dessen Chur-
Braunschweig introducirten nun neuen Collegio Churfürstl. Gn.
stituirt würde, die Ernennung so abgeschmidung allerdings
Sachsen einem pro illo tempore Regierenden Herrn Churfürsten
zu überlassen wären, und es auf Dasselbe dis mehrgemeldten alt
conjunctiva tempore interregni der alsdann Churfürstl. Ver-
fassenden Churfürstl. gnd. zu Mayntz
als decano Collegij Electoralis wahren velum ejus
nerarium pro illo actu electionis Imperatoris
riæ vel Regis Romanorum zu geben, und
nun erwehlten Herrn Churfürsten von mehr
Collegio Churfürsten, benannt, und dieses
seinen Chur würde candide angerechnet

Halberstadt Nihil ad Regensburg

Magdeburg. Ihro Churfürstl. gnd. Ihr Magdeburgisches Votum
dahin dahin, wie Ihro Churfürstl. Durchl. Brandenburg
nichts dass seinen mit mehrerm nachdruck hervorbringen

Hinterpommern: Ihre Churfürstl.

Ostpreußen: Ihre Churfürstl. Durchl. haben sich
gesetzt, die Ostpreußische Commun in dieser propo-
nirten Religions Materie, worüber sich unter
ihr Stände Bedencken befindet, gnädigst zu ini-
iren, alles das jenige Favorabiliter bey
Ihnen, und da sie glücklich ab[sch]lus und en-
dung dieses streits mit sich consolation
zu, und bedauren gar sehr den Elenden Zustand
der Reformirten
Churpfältzischen Hauses Braunschweig Lünneburg
immer gedenklich sein, der Verschlagung Ihre Churfürstl.
Durchl. verlangt oder erwarthen können. Ihres
Churfürstl. gnädigsten Gemüths halber gesin-
nes, und dabey mit denen versprochenen
gleichstimmenden Vortheyle alles dasjenige zu in
dem Religions Fach nöthige und ingrossirten
einer neuen Cassel Chur Verfassung gereichen
könne und einbe wisse, secundiren wollen,
als verordnete Commissarii abstrahiren
Ihr Churfürstl. Durchl. Wilhelmsh. und Hessen
Casselischen Linien dienstlich Ihres eigenen
Landes innerliche mißhelligkeiten und
Ihrer stellung der complaints Sympathy aber
dieses Orts vorgetragen würde.

Dresden: Wie Bremen

Lüttich: vacat.

Neuenburg Ulmen: Ihr Königl. Mayt. mitt
einem den 21 July hujus abgelassenen gnädigen
Königl. Commissions Decrets den Verfolg der Erb
vereinigung der Braunschweig Lüneburgischen Fürsten
linie an das Hauß Brandenburg anbey
dann Ihro Churfl. Dl. bey Abfassung der jetzigen gnädigen
Resolution präsentis et futuris
zu und andere allergnädigste declarationes
wollen, deren sie sich zu allerhöchst Königl. Mayt.
unterthänigster gnädigster Resolution. Und gleich
wie man dieserseits Ihr Königl. Mayt. des allerun
terthänigsten vertrauens lebet, dero selbe gnädigen
Ihnen jüngsthin decreto gnädigste
gnädigste declaration nochmahls abermahlen
wollen angedeihen lassen, dem zufolge Principem Ih
nen selbsten dem Churfürsten zu einiger Irrung keine
Competentiam libero jure suffragii gemeldt einige
schriften nicht mehr bey der Execution unterschrie
ben sondern auf ihr selbst und dessen Herrn Bruder
schreiben, einige Veränderung selbe vorgenommen
den fürnehmsten rest des Hauses Brandenburg mit einem
dreyfachen im Collegio einen Fürsten und Ihr selbst
sagen, und da ungereimt wäre und ein baldiger etwa
Verfassung und Ihro abfindung [illegible]

ten in sectum in rem pragmaticam sanctionis ingelangen sein
wegs. sondern auch dieselbe darinnen, als eine sanctio
pragmatica gelten und gehalten werden solle. Also seine Kay.
Kay. Mayt. der Kö. engern alten under Königl. Herr Bruder
dagegen dieselbe nicht in der art dahin Kö. gültig sondern
allerginedigst erklärenden commissarien dessen deutlich
mit einander und offenmündig Inhalts gehalten mögten

Welchem übrigens die in gegenwärtig eingeruckte originalien
der Braunschweigl. Herr Lüneburgischen linie, belangte das sechs
wachen Herr Hertzog Friedrich Wilhelm zu
Mecklenburg auch alten under Königlicher devotion gegen
deine Mayt. und dessen hochlöblichen hauses Herr Bruder
Herzog Braunschweig, auch insonderheit dessen und
das publicum wohlhabende tägte weiter nachdrucksamer
maßiger verordnung allerseits und absonderlich Ihro
Churfürstl. Gnaden in particulari so viel als
dem Churfürstl. und abgelendischen hochgepriesenen Churfürst
fürstenstandt und gesambt competirenden
jurium quoad quaestionem &c. sinnmäßig Ihro
Churfürstl. Gnaden erklären mit dem freundlichen erbieten
Ihro sich mit dem Churfürstl. Collegio und andern
denen dero hohen mitständen sperglassione quo
modo gleichfalls dahingehen Ihro Churfürstl. Gnaden
einiger Zuvorlässiger und baldiger nachricht
dieses wegen in favor des durchläuchtigsten Hauses
Hannover alle dienliche officia mit beytragen zu
helfen allenfalls reservando.

vnd die jhrig casus dabiles extinctionis Lineæ Wil-
helminæ Bavaricæ et devolutionis moderni electo-
ratus Palatini in aliam lineam palatinam dem-
nach vilgemelten D. Ehegemahl vorgestellet, et
pro lege Imperij pragmatica recipirt worden, dass
vnd solche Casus dabiles nun mehro statt,
werden in dz Churfürstl. Collegium werden
introducirt werden, dieweil Sie nun nit
pro realiter erecta zuerkennen wären,
vnd derhalben existente casu nit weiter nicht
anders von nöthen, dann dass dz individual
Churfürstl. subjectum vnd dz Churfürstl. Land zu erhalten,
dz Sie Ehegemahl, vnd jetzo in dz Churfürstl.
Collegium introducirt werden. Wann aber also
Communiter pro tunc gesetzt sein, an Imperatorium
regnatum? an vero Imperio? vnus vis vel vnus
Rex Romanorum constituendus sint? gleich
wohl Ihro Churfürstl. Gnaden vngezweifelt vngezweifelt Casum dabilem
Interregni zu jhrem Votum. Dieweil aber zweifel
sonst nicht vorhanden, gnädigster Churfürst
Ihro Churfürstl. Gnaden hierauf ihr
gehorsambstes Votum. Cum reservatione ulteriorum.

Württenberg: Nachdem gegenwertige allgemeine Deputation per Decretum Commissionis Caesarea ad Comitia gebracht, und über verordnete Einwilligung gemeiner Stände in fernere Deliberation, nunmehro gestellet worden, Als Zweifle Ihr. Churfürstliche Durchlauchtigkeit mich vornemlich der Verordnung allerseits, Ihro und übrig Ihro hohen Mitstände in particulari etwas vernehmen, Ihre Zuneigungsmeinung in communi comprehensionem eines Consens dessen declariren, desgleichen in Ihr Ihro Königl. Mtt. die gute Vertrauen setzen, Sie werde Ihro in gemeltem Königl. Commissions-Decret mitgetheilten Erklärung nicht anders Sentiment Gehör geben, als wir vor unsern Fürsten Principium so omnia gemeinen Wesen: dergleichen: ohne der gesamten Churfürstl. ein Willigung einige Hülf wird thun oder unsers Churfürsten Dienste, was mit Innhaltung Reichsgesetze, einige Bindung haben können, welche alle unsere vor nun an pro lege pragmatica Observanz halten und gehalten werden. Welches in Hinsicht auf die vorhandene K. Churfürstl. und unsere Königl. Königl. Resolutiones viele erwägen, auch Fränckische Fürstl. Brandenburgische Linie dahin gehen, Sie wünschen und viel Liebes, als Sie nicht mit der Verordnung meiden und ohne Zeitverlust Ihre Ihro nun endlichen Resolution und Sentiment eröffnen, und ohnsonsten Ihro Königl. in allen Fällen Ihre allergetreueste Reference zu Ihro und allen wohl zu Beförderung guter Ruhe Sicherheit ein. Königl. Treu dienstlich gegen Ihro, proposse und Beyfall Ihro Circa modum ad votandum zu beobachten gegen möchte, damit weg halten möge zu Competentia Votor:

Kempten. Abgeordter darüber sagen Ihr Salzburg. gnedigen materiam stram ein äßerung

Hessen Cassel. Hielte mit seinen ßß. Vorstimmel Landgraf Wilhelm, wegen Ihro Zuml. Zeit. Mtt. auf Ihro Zeit. Vorbringen vor gut und rathsam, daß hierüber auch die hochlöbl. Zeit. Principalcommissarii Ihro Zeit. Gutachten, wie auch die publicam dictaturam communicirte Commissions-Decretum dieser gtn. Herrschaft, wie auch in Gott ruhenden Ihro Zuml. Zeit. Herrn Leopoldi Zeit. Mtt. gnädigsten gnädigsten gnädigsten intention gnugsam und von derselben hinlänglich declarirt, nun auch in diesem Collegio in proposition und fürs mündl. deliberiren stehen, mithin der gesambten Fürsten und Stände des Reichs Consens darüber nothwendig sey und nothwendig wolle, ohnmaßgeblich vor nun dahin gehen, daß die in obangeführtem Commissions-Decreto allergnädigst verfaßten Declaration, dieser eigentl. intention, durch Ihro Zeit. Mtt. Herrn Principal-Commissarium und ihro hochgeehrten Vorschlag und der Regierung Herrn Ferdinandi Zty. vorgetragen, durch ohnverweilliche Einwilligung der gesambten Fürsten Reichs und Stände Reichs unter Churfürstl. Collegium eingerichtet werden könne, weil dieses nun mehro ohnabänderlich, nun interpretation und declaration der Zt. grundgesetze, worüber die gesambte Zt. stände ihre jus suffragii liberum

liberum per Instr. pacis Gotting. imposterum und was zu
dieser Ihro Kayl. Mtt. des Churfürsten v. Brandenburg
dessen Voti hierüber, dass dasjenige, was Ihro Mtt. wegen unmittel-
bar vergleichen, Ihnen an ihrer wohl ererbter ersten praerogativa
nicht weniger treulich freye, wohlmeinlich zu Ihro praejudiz
vollgiert od. Ihr circa negotia Imperij Conselirung
Stimmrecht in Fürstlichen grossen Collegio, die zwischen
status Imperij vollzogene nunmehro p. commune Conclusum
voll. 3. Collegiorum ohne unmittelbaren Electoral Rath zu
und Dero mündlicher einwilligung dorüber zu rathschlagen: wohl
vom dictirt wegen Ihro Kayl. Mtt. A. bezeugen
dero dieselbe voll. unterthänigst treugund devotion, alss
Kayl. Mtt. dem durchlauchtigsten Hause Brandenburg treu
geleistet und Ihr. Churfürstl. Durchl. noch ferner
sich meriten in dieser gr. Sache prima Volley
Conseil und Votum circa quaestionem an in Vorschlag
ex instr. pac. Westph. dem fürsten und Stand Compe-
tirend juris liberi Suffragij Votum mit Volley
recht und Gerechtsame, dass Ihnen nun und
Churfürstl. vorhinige Verbindung mit dem voll.
Churhause d. gr. Braunschweig Lüneburg, Fürsten
und Stand Notwendiger einwilligung nun durch
Ihro Churfürstl. Durchl. numero Electorum ohne
Kayl. ad pristinum et optenarium reducirt. solgen
nicht allein dem Kayserl. recessu Imperij in vim
sanctionis pragmaticae inserirt, und Ihr. Churfürstl.
à patre on, mit und neben Kayserl. Confirmation über-
geben. Churfürstlichen Hof protocoll agnoscirt, promul-
girt etc. Und, nachdem mehr dorüber in der
Stand wird gesetzt, mit dem Churfürstl. Collegio über die
materie Ihro Kayl. Mtt. nochmahl, wohl wollen ihnen rationem gnädigst
in obrigkeitlichen [illegible] Protocoll etc., ain
reservade ulteriorum.

Alvensleben

Palvangr: accedirte den Schwed: tätzy mit[illegible]
Lesen darauf[illegible]

Österreich interloquendo: Weilen es Ihrer Mts. gegen 2 Uhr nachmittags gehe und man die Stadt die Thore gehe nicht, so nicht länger ufzuhalten, dass sie expediren sollte, als erbiete man sich die deliberationes nachmittags weiter zu proponiren differiren mögen.

Cöln: weil die heutige Mahlzeit gewandten abwartens halber die deliberationes gemach abgehen lassen, und dennoch jedoch gebeten haben die expeditiones der Thore mögen angestellt werden ante discessum

Trier: Nach diesem Exempel werden sub titulum in Ihrer Acta verfasset, dessen sich aber in dem heutigen Commissions decreto nicht proponiren wollen, und also dasselbe nicht zu reflectiren und ein solches andern dings: indem Religions Sachen nichts unterlegen dürfen, massen per instrumentum Pacis offerirt darin selbst hindert, ohne allen man dass dennoch solches principales gravis controversiae hiebevor referirt haben.

Dass der Magnus und Ehrenfels Wallerdorff von dem selbigen sich sonsten Ihr Excellenz gnädigst referire und Ihro selbige zu allen competentiis recommendiren wollen.

Statis religionis Evangelicae auch ihren Angehörigen mit denen übrigen Acta, secundiren sich mit der jetzo Ihro Excellenz gnugsamen reservation und Verwahrung Religions Sachen dergestalt nicht zu Hindernis und gänzlich damit der niemand.

Montag den 26 Aprilis

wo alle man dis ortts wz derselbig einmahlig
Introduction ad Collegium Electorale mit dem jüngst
abgelangen, [illegible] gonstig favorablen Vrtls
aus, mit Dalzlich und gnugsamen Pace. d
Z. neben puncten und dass in spec. Auch abgang
und redolyminen und Mißredenung, Linien contro
sheid nit aus und andre contro. songlish subjecten vgl.
vorgestellet werden mögen, darüber man sich conser-
miret haben, salvis semper et ubig juribg praerogativis
et emolumentis der löblichen L. fürsten standt, et,
Insonderheit wegen Anfalls der Kay. Commissions ge-
richts de dato 21. July negig Anno löblich ver-
nehmung und bestätigung verfügung gegeben wor-
den. Cum reservatione ulteriorum.

Baaden Durlach: vacat.

Brandenburg. similiter

Baaden Baaden-alsace.

Fürstl Würtenberg. Wie offter

Baaden Hochberg: Wie Baaden Wie Baaden Durlach.

Brem. Wie Würtenberg

Hessen Cassel. wie gegen

Stalle. mit allen mit [illegible] Könige stimm dem
Herrn Chur. P. Mtt. nehmen ihre Hochfürstl
Durchl. die Cottaning selbe administrabor die Stalle
Mahlmedi anno [illegible] 21. July negig

Dasselbe

Jorsch dann V. communicirte Abstimmung vn,
Andeutung zu ihrer Erklärung alles mit ihren
Im V. Churfürstenthum Sind unsere Vorfahren
unsere pretensionen von Zeit L. Hertz.
ein wesentlich nicht Verlangt und vergessen wor-
den, von welchem unsere und unsere Vorfahren,
so willig Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit in die
von V. vorgeschlagene introduction Ihro Churfürstl.
Erzkanzlerischen Churwürde in das Churfürstl.
Collegium Fürmit und Ihro V. Vorsitz, vor-
ging und übrigen Churfürsten in möglich falle, der Ihro Churfürstl.
Churfürstl. Linien in der Wilhelmischen und Ludolphi-
nischen linie abginge, die unsere Vetter wirklich in Ihro
Churfürstenthum abgehende Landschaftl. Se Sio-
nen durch Vermehrung nicht unnöthig Landschaftl. Chur-
fürsten, von Ihro Zeit L. Hertz. verhalt werden und
Ihro conjunctim à tempore Interregni Zeugen, dass
wo Ihnen einig übrig Landschaftl. Ihro Churfürsten
Ihro im Votum Supernumerarium Zeugen trage, dass
Ihnen Ihr. Churfürstl. V. Vermund und
ein possession Ihro Rechts ausdrücklich Vorbehalt.

Mind.

Münden: Hildesheim
Calenb: vacat.
Lüneb: Stüler
Hamb: vacat
Wolfenb: Hatte die Session ihres Mitstandes des Lüneburgischen Hauses Braunschweig, welche vorbleibet. Und hielt gleichwohl dafür, daß dasselbe von dem Fürstenthum Lüneburg, so von sich selbsten unterschiedlich wäre, ihre gebührende Vota nunmehro könnte, ihre Session in billig hergebrachter Ordnung gesetzet, und daß sie demnechst die Correspondenz von wegen des Fürstenthums Lüneburg, und was sich sonsten mehr dahin gehörig, führen möchte, Ihro Churfürstl. Gn. Gesandten vorgestellet, welche sich aber dessen nicht allerdings annehmen wollen, sondern vermeinet, Ihro Churfürstl. Gn. Herrn Principalen hierüber zu referiren, und deren Gutachten einzuholen.

Ist hierauf die Session und Vota der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, wie auch der Herzoge von Holstein-Gottorp, Ihro Churfürstl. Gn. Gesandten dahin declariret worden, daß Sie sich nicht allerdings dessen, was Ihro Churfürstl. Gn. Gesandten vorgestellet, zu entschlagen, sondern Sie wollten solches an Ihre Principalen gelangen lassen, und deren Gutachten darüber einholen.

Münden: Hildesheim
Calenb: vacat.
Lüneb: Stüler
Hamb: vacat
Wolfenb: Hatte die Session ihres Mitstandes des Lüneburgischen Hauses Braunschweig, welche vorbleibet. Und hielt gleichwohl dafür, daß dasselbe von dem Fürstenthum Lüneburg, so von sich selbsten unterschiedlich wäre, ihre gebührende Vota nunmehro könnte, ihre Session in billig hergebrachter Ordnung gesetzet, und daß sie demnechst die Correspondenz von wegen des Fürstenthums Lüneburg, und was sich sonsten mehr dahin gehörig, führen möchte, Ihro Churfürstl. Gn. Gesandten vorgestellet, welche sich aber dessen nicht allerdings annehmen wollen, sondern vermeinet, Ihro Churfürstl. Gn. Herrn Principalen hierüber zu referiren, und deren Gutachten einzuholen.

Ist hierauf die Session und Vota der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, wie auch der Herzoge von Holstein-Gottorp, Ihro Churfürstl. Gn. Gesandten dahin declariret worden, daß Sie sich nicht allerdings dessen, was Ihro Churfürstl. Gn. Gesandten vorgestellet, zu entschlagen, sondern Sie wollten solches an Ihre Principalen gelangen lassen, und deren Gutachten darüber einholen.

Henneberg. absens

Oesterr. Wien Neustadt

Sachsen: Wien Dresden.

Pfalzbayern: Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Maximilian Josef Herzog zu Pfalzbayern, Graf zu Veldenz und Sponheim, des heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Chimay, Herr zu Ravenstein, Tecklenburg, Lingen, Bedburg, Gennep und Hilvarenbeek, Burggraf zu Antwerpen, Graf zu Hochstraten, Meurs, Sayn, Wittgenstein, Berleburg, Rappoltstein und Blankenberg, Herr zu Heinsberg, Minden,

Nassau Saarbrücker und Usingen:

Nassau Dietz und Hillenburg: vacat

Oranien:

Sachsenburg:

Osnabrück: Nachdem Ihro [illegible] Gnaden [illegible] Herr Gesandter [illegible] Herr Gesandter [illegible] nicht allein Ihro Churfürstliche Gnaden [illegible] sondern auch [illegible] Churfürstliche Gnaden [illegible] Herr Gesandter [illegible] Herr Gesandter [illegible] Churfürstliche Gnaden

[illegible] ... reservando.

Franckfurt gratum. Die Vice Cancellarius in proposition gethanen Churfürstlichen Fürstlichen Gesandten gnädigst Credentz Schreiben Ihre Kay: May: Ihr allergnädigstes Belieben Ihnen selbige anzuhören Ihnen allergnädigst Audientz gestern verstattet gnädigen Rath und approbation Ihrem gethanen Vortrag Ihre Churfürstliche Gnaden Ihre Kay: May: allergnädigst referiren werden

77

grüfft Collegij, neuster, dem Herrn Käyse meyne
allerunterthänigste declaration und intention
per occasionem dieses meines schreibens
dienstlichst zu hinterbringen, auch allen schuldigen respect
und würde als auch andere sonsten dabey zu recommendiren, schlüs
verbleibe, considerationen auf seinen eigenen gefallen
dem andern sonderlich zu inducieren stehe, ich
bin Ihr Braunschweig Lüneburg
Collegium gnädigst recommendirt und bleibe
verharre.

Ratione der dem Reichs Hofrath zustehenden alternativ
Königsstandts sagung, solche nun ist zwar allen absonder
der voteum in specie zwar dasselbe zwey, und dessen
Eigenschaft allerdings bestimmenden, dass conservirt stehen

Westphälische gräfliche, secundirte die meiner diesfalsigen Hr
Collegen mit einer der stimmender, als die vorgedachte
nam, conjunctim sowohl, solche man nöthig dünken
werden lassen, sodann zu geben geschlossen worden
nöthig

Braunschweig Wolfenbüttel und Hessen Cassel in Caritten
zu der sessions des Westphäl grüfft Collegij wie auch der
sonnabendlichen, ihrer vorigen protestation.

Österreich: Nassau auch dessen allerseits abgelegten votis
referentiam, dass wie alleroberst dortigen Hofmeyster
ihre auf ein oder andern in denen angebrachten sub
stitutions puncten ein sein standt eingeräth, schrift gethä
und Cassel, andern sonsten zu specialia die vota abge
abgelegten, andersseits aber etliche vorgedachte puncta
substitutiones et defectu in punctis gar nicht berühren
fallen auch andern mit Herrn Hofmeyster nun gestimmen
oder

der sachen eigentl. was Ihr. Kay. Mt. an Verabscheidung sonsten
Von Ihro gnädigster Commission etwas zu ungelegen sein
der sachen die Frau extra Forma selbsten daselbsten
Ihr selbs mann opponirte sonsten Ihr. Kay. Mt. Commission
hingen und Ihr selbs halben selbe, als mann
Ihro und andern mit extra resolution und meynung
zu gehorsamben mögte.

Magdeburg: Ob zwar nunmehro Ihr. Kay. Mt. Magdeburg bey letzterm
Rath d. protocollum angezeigter, dero in sachen der eigenen,
tam reflexionem favorabiliter inmittiret sein, dannoch dass
ordentl. der Lehnsachen würde passiren mögte dass
dasselbe. ämsige Directorium suchen zum prosecution
gesetzten schreiben mann extra dum es Ihnen die
selbe gnädigste inmittirten protocollum zugehorn
zu folgen.

Ferner berichten Ihr. Kay. Mt. commissarii ergangene negotia
wie weiter Fürsten von denselben Collegio Ihro in der
Wedelwitz sache Ihre in Augsp. gantz ausgesetzte und
sonsten die Rudolphinische mit einem Evangel. successe
ren mit der Churfürstl. selbe verbunden worden dabey
wegen Ihro dienige maße aber dem sonsten Catholischen
andern allen Ihnen dessfalls, dass mann dann von Ihr.
engen Ihr. Kay. Mt. candidatum und Ihro von dem Ihr. Kay. Mt.
gutachten Verschreibung zugeben selbe. gestalten dann
allerseits gnädigst Ihro dienige Maße dasselbe sonsten wohl
bey zu setzen und dergestalt thun liegen, dass evenienti
casu dem Ihro selbige Ihr. Kay. Mt. Ingrossirte Lehn erneu
dem Ihnen Churfürsten Ihro selbst allein und neu
eigenem gestalten Ihro extra an Ihro selbe Lehnsachen
selbst Ihr selbe auch ohne mänigl. eintrag verschreibung
von einem Churfürsten erlangt und ad collegium Electorale

mann ~~ihr~~ bey letzterem Receß referirt, seinem darüber referiren solle, erst mann darüber
Brandenburg Onolzbach Nebenverordnung abzuhören referiren
und die instruction erwarten, indem es eine sache von
grosser wichtigkeit, sehr viel zu reden deliberation
erfordere
Brandenburg Culmbach und onolzbach mora.
Würtenberg: referirte referenden. sein beylagen lesen gestern
sten Conclß. und damit stat. an Würtenberg
Oesterreich Concludendo: separate directorij schreiben sirmisch abs
gestalten sach einer kunftig in dem stand
eine schrift abfassung wie Conclusi fürnehmer dergen
gangen erörtert werden, sintemahl schwarten sich in
particulars eingelassen werden, wann volks Rechig sach
eine abänderung nöthig und andere stände meinen di
ses wird dahin nicht nöthig sein sich gleichfalls
schreiben darüber, gemeinen orden nicht.

pgto discessum Admittum

Oesterreich separate directorij seiten mann abschrift mitbr anbei
fügen an dißorth sie churfürstl gesandte die andern gesin
dißem churfürstl. Collegium occasione der vor vorigen
den schwedischen churfürsten mit seiner gnaden
auf dasse abgegangen dißfalls hierüber nöthig
sorg zu tragen. oder was sonsten ändiges nutz
und nöthiges sie abschrift darüber mit allen
gnaden vetum bey allen
churfürstl Collegial deliberationes sich verlauten
gnugsam rechtfertigen und dergegen den moderaten zustand
des Reichs tractum angelegen sein lassen
dann es ihnen sich incepirten der ruhe zu gutem
vertrauen gethan, also, das sie nochmehr vereinen
stärkung die nöthige mittel hinterbringen oder schaffen
und dergl einen steuer zu gnaden ergehen lassen

Dass Ein Ehrnveste gr[oß]achtbar vnd hochgelehrter Herr Rector Magnifi: Vicecancellarius vnd der ganze Engere Ausschuss dieser löblichen Vniversitet gestalten sachen nach erforderung gelegenheit mit einander zu communiciren vnd zu deliberiren, Alß ist Ihnen hierzu ein gemach in dem Collegio Theologico angewiesen worden, Alß haben sich Ihre Churfürstliche gnaden zu Sachsen etc. Vnsere gnedigste Herren, Ihre Churfürstliche gnaden zu Brandenburg etc. Vnsere gnedigste Herren, Ihre Hochfürstliche gnaden zu Anhalt etc. Vnsere gnedigste Herren, Ihre Hochfürstliche gnaden zu Mansfeldt etc. Vnsere gnedigste Herren, Ihre Hochfürstliche gnaden zu Schwartzburg etc. Vnsere gnedigste Herren, Ihre Hochfürstliche gnaden zu Hohenstein etc. Vnsere gnedigste Herren, Ihre Hochfürstliche gnaden zu Barby etc. Vnsere gnedigste Herren, Ihre Hochfürstliche gnaden zu Gleichen etc. Vnsere gnedigste Herren, Ihre Hochfürstliche gnaden zu Querfurt etc. Vnsere gnedigste Herren, Ihre Hochfürstliche gnaden zu Eilenburg etc. Vnsere gnedigste Herren, Ihre Hochfürstliche gnaden zu Beichlingen etc. Vnsere gnedigste Herren, Ihre Hochfürstliche gnaden zu Heldrungen etc. Vnsere gnedigste Herren, Ihre Hochfürstliche gnaden zu Sangerhausen etc. Vnsere gnedigste Herren, Ihre Hochfürstliche gnaden zu Arnstadt etc. Vnsere gnedigste Herren, Ihre Hochfürstliche gnaden zu Ebeleben etc. Vnsere gnedigste Herren, Ihre Hochfürstliche gnaden zu Sondershausen etc. Vnsere gnedigste Herren, Ihre Hochfürstliche gnaden zu Frankenhausen etc. Vnsere gnedigste Herren, Ihre Hochfürstliche gnaden zu Rudolstadt etc. Vnsere gnedigste Herren, Ihre Hochfürstliche gnaden zu Blankenburg etc. Vnsere gnedigste Herren, Ihre Hochfürstliche gnaden zu Stolberg etc. Vnsere gnedigste Herren, Ihre Hochfürstliche gnaden zu Wernigerode

formiren. Vorsie aber auch Ihre Churfürstl. gn. Ihr Mayst. einen Revers Ihr extradiren, Ihr Sie aber dieselbe nachander Ihro von der Cancellarat Besonderen Ihr directorio einigen eingriff Ihr nachgesetzt den andern grosse gestalter dessen und contrarien Ihr glich derko wegen schreiben d. Churfürstl. gnd. Ihr Mayst. eine versicherung declaration Ihr Ihr stellen.

Magdeburg. Were in dieser sach gleichfalls allerseits gnedigst in reiner und stelle, das sie der Churfürstl. Collegij gnedigen und sentimenten daman anstadt sich mit Ihr das jenige so anjetzo auf dem tage referiren andern stands secundiren das erstern ist sich Ihr gnedigst vorbehalten.

Bremen: Gleichfalls der sache vorgebrechts abschrifft sich Ihr Ihro zu referiren und inmittels dienstlichst zu referiren wisse.

Hessen Cassel. Dasselbe Eisenach, Dasselbe Coburg, Hessen Darmstadt, Altenburg, Wolffenbüttel, Wirtenberg, Hessen Cassel und Darmstadt. Als Bremen

Brandenburg Culmbach und gleichfalls referiren sich dienstlich eine dieser sache wierde der Commun Bremen zu Cassel.

Lüneburg. Eine gleichfalls Churfürstl. Collegij schreiben mündlich angehörig hinzuthun Der Com Bremen, auserlesen gnedigen Ihr dieser Mayst. sie über referung einer tellionsgnedigen anschlags allerunderthänigst zu vermögen wäre, sich dergestalt bescheiden das man dem lieben einschmitt Ihr gnedigst und unbedenklich nicht ampleciren könte und dessen eine ehrader als mittels wird in andern sachen der gnedigsten Rosenitz Ihr churfürstl. gnd. Lüneburg selbsten sich sie zu einer sinung gegen behalten.

Würtzburg: Welches dasjenige auch vndern Churfürstl. directorio
Durch den Churfürsten ergangen Schreiben in diesem Collegio
fürgenommen werden soll, Ihr einlangung gnedigster in-
structions sub rata zu erwarten ergern übrigen abstandt wollen
aber passirt.

Cöllen: conformirt sich mit der anzeigung des Churfürsten Mayntz
dieses, und dem darunter abgelesten Salzburgischen votto.

Bayrn und Pfaltzneuburg: Reiter. similiter

Brandenburg: Culmbach sind sich Churfürstl. Collegij ergern
der führung des Churfürstlichen volti und dieselbigen zu
rühmlicher maynung, Collectivingemach sich conformirt
Ihr Abstracten

Hildesheim: Weil allen beschwerden vnd sachen gemeiner vereinigung
auf nechstem Churfürstl. Collegio solcher gestalt vorgesehen
den mangel der Catholischen fürsten Cängstens gesorgt
und dieses gleichwoll nicht genugsam, sol aber nächstem
einen matricular anschlag und concept alsdann in
den ostermeß Cinigs [illegible] der sammlung einen eigenen
anschlags, darüber auch mangelfreien und instruction
erwarten.

Pfaltzlautern: Nachdem man auch den anjetzo bei sich habenden Ver-
trag vernommen, sein sich Churfürstl. Collegia
reflexive der Cron Böhmen sich dermassen erklärt, sollen
man der sachen darüber gehabter maynung in allen eyg
Ihr thun, und lassen, Cinigung sich anderwerts zu ver-
halten wisse Instruction Cärt.

Pfaltz. Neuß. und Pfaltzzweybrück: Weil dem anjetzo verlesenen Cölln. Bericht
nichts gnugsame Verstandnehmung des Churfürstl. Collegij wa-
rung, ergern [illegible] führung des Cölnischen Votti halber

cörn mann mitdem Churfürstl. Collegij malum punctis gleich
sein meinung, daß die einschreiben solchen weis Ihre Königl
Mayst allergnädigst gefallen Ihm Ihr Collegium, Daß auch dem
Churfürstl. Collegio gleichmäßig inmaßen nachgesetzt zu gebühren

Palatinus Rhenanus: Könte sich mit des Churfürstl. Collegij meinung
wohl die wieder der setzung des Churfürstenthals belangte
mehr conformiren als seiner gnädigsten Herrn in
Ihrer Königl Mayst, als Königs Ihr Böhaim gerechtsame
einigte mühe in dero allerhöchst sorge, wegen darüber
nehmung der matriculanschlags und abstellung des
darwegen Revers, thäte, da etwa der jetzt allerseits gnädigst
Ihr Königl Mayst Churfürstenthum dignanimitet nicht
andres sich gefallen, daß die sache so in übrigen planelo
Ihr allergnädigst allergnädigst dero setzen würden.

Saxonia: conformirte sich in der jetzt mündlich proponirten materie
unter einem billichmäßigen anschlag mit denen Ihr
Churfürstl. Durchlauchtigkeit Churfürstl. brüder in andern
gleichmäßig vergestimmten weis.

Trierensis similiter.

Colonensis. Vorgleichen sich mit denen andern Churfürstl. Stimmen
und protocollum gegeben werden, daß auch Ihre Königl
Mayst allerunderthänigst Ihr regulirten wesen, in
Churfürstl. habenden vorstand Ihrer Königl Würden zu Böhaim ge-
gen einen gleichmäßigen anschlag des Churfürstl. Collegium
künftig einen Directorium

Wetteraui: und gräfliche gesandten. In diesen proponirten ma-
terie auch wann Ihnen Churfürstl. Durchl. jeder
reserviren und bis zu Ihrer gnädigsten instruction, die
nechste reserviren

Westphälische gesandten. Wie Saltzburg

Ob Sie sich selbe nicht ermangeln werden bey Vermeidung
Ihro allhier Verfügen Ihnen selbe Hier Magistr. Ob
sich Ihro Ihnen selbe Hier Magistr. Ob
sich Ihro Ihnen selbe Hier Magistr. Ob
sich Ihro Ihnen selbe Hier Magistr. Ob

Dalsbury: selbe nur mit Ihrem Ihro Ihnen Ihro Ihnen Ihro Ihnen
Ihro Ihnen Ihro Ihnen Ihro Ihnen Ihro Ihnen Ihro Ihnen
Ihro Ihnen Ihro Ihnen Ihro Ihnen Ihro Ihnen Ihro Ihnen
Ihro Ihnen Ihro Ihnen Ihro Ihnen Ihro Ihnen Ihro Ihnen

Mittwoch den 19 April 1707

Passirte in Dem Hohe Collegio nichts

Braunschweig Cell. Ihr sich recommendirte mann eins ansehen gnädigsten Befehl der Verordnung der visitation und möglichst ab fridung [illegible] jeden anlitt derselben Visitation Kosten, Welches dann nun mehro Ihr ausstreichung der Collegen sind in specie wieder die deputirte Inspection mann Lebt sinnig der so stadtung ihnen Lieg Land mit einander oder andern in Churfürstlichen Commissione Decret gnädigsten principio abzumüssigkeiten, nebst dem Ihr Churfürstl. Gn. mayning habe dz die Visitatores erstlich mit dem Closter Berck besser, Wie einer Partey ordentlichen Inspection sein Inspection, einmegen in Collegio Camerali nüchterer gelten, oder selbigen stifften gemäß sein jurisdiction in personas Camerales benommen sey solle, sonder nüssigkeit Einsehen anstehen der nest gesetzter Verordnung [illegible] Closter Berck nüst in Verfolg Ihrer [illegible] gegründeten übrigen mentis des Cammergerichts gemäßte Inspection Magnificirende nie Irrigkeit gnädigst stifft dann gnugsamb Cognoscirt nassen können. Welche alle andern nöthig scheinenden puncten Verfügungen mann bey der visitation fürnimb reservirte

Brandenburg Culmbach und Onolzbach. Cassirte ihr per omnia mit denen Onolzbach und Braunschweig Cellischen votis.

Bamberg. Recommendirte die Verordnung der Abstellung der Abcellenz und gemeinen darin Reichs deputirte auf dasmahl Gnädigste illerein reservando.

Eystatt cum omnibus votis. Augspurg Ihro Lieb. Gesandt similiter

Hessen Cassel. Hessen Darmstadt. Wirtenberg. Wie in huius der Land gang der vorgehenden Cammergerichts visitation Ordnung und Ihrer Churfürstl. Gn. Ihro Commissarien Ihr Ihnen nicht gemäß anleitung der sonst vorkommenden mit denen monitis wann ist Gnädigst cassirte; Ihrem Churfürstl. Commissions Decret in und andern nechstirrinnerung Ihr gänzlicher abstimmung andern Ihro Deputirten Ihrer Churfürstl. Gn. mögte erforderlich fürgeschrieben und Ihnen Ihrer Churfürstl. Gn.

Cammer gerichts ordnung vnd der darmassigen observanz
jüngsthin gethanen allerunderthenigen anzaigung
instruction expresse dahin gerichtet gewesen
dz Ihre May^t in denjenigen nachgesetzten
Reichs regierungen vnd authoritet habenden Rath
deßwegen Jüngsthin in allergnedigster Inacht
also Sie sich hierüber allerseits
gnedigst vnd Väterlich allerhalten
Vnd Ihnen gemessamen allergnedigsten befehl
eben dahin gehen ist dieselbige auch die hiesige
in acht zu nehmen Inmassen dann
in der gemainen Cammer instruction also
gnedigst festiglich begriffen vnd reservirt sein
wollen allergnedigst Inhalts genug
sam, Inmassen Cammer Richtern vnd
Reichs Commissarien vnd der Rö deputa
tion also hiermit dann
ulterius reservirt.

Esslingen: Weil mit denen sonderbaren mit Gelaben
Ladungen der instruction der Cammer gerichts deputirte
ersten Termins allergedrigst assignirten prätention
und dann im Commissions Recess hiebevorigen Reichs
abschied puncten Verglichen begriffen, und eben also
wie andere reichs Stätt, Vorbehalten, Commissarien
Reichs Commissarien und der Rö deputirte Inhalts
Landtags angesetzten tags, nun resolvirt

des projecirte Hessische Communicatorium Intercessorium
und collaterey des Teutschen Ordens Verwaltung Sachsen und
Thüringen recommendirt haben, als hiermit obverleibten intention
ein inclusum an dieselbe auch in der Hessischen Fürstlichen
Fürstl. und Ord. Constitutions mäßiger Collegialis gerichtet
werde.

Insuper. Recommendirte in genere. Der Verordnung der Visitation
und sonsten gleichfalls das dieses Commissorium de cetero
nur andere mäßigen solle, als denen Ord. Constitutionen
ohne gemäß sein.

Würtenberg. Nachdem projecto regimine und respective der Ad-
ministratorn des fürstlichen Hauses Würtenberg Fürstl. Person
mit der jüngsten Verordnung der Regier und Verwaltung
allerseits competentien in praecedentia angestellet
werden, und so viel derselben, als sonsten dem Fürstl. Hause
Würtenberg mit dieser mehr gemeldten intention ganz conform, specialiter reservirt, man die
recommendirte dieselbe Verordnung der Cammergerichts
visitatorn regulirt anbefohlen.

Pfalzgrafen Veldenz und Brandisische gesetzen, recommendirten
gnädigen Einrichtung nichts dancken mehr hinzu
Zeit solche nicht nahe eilend, sondern Vergleichsmittel
mehrers mit zu Lauterburg.

Nassauischen. Alten Grafen Herrn Grafen
Hessische gesetzen Herrn Grafen und gleichmäßig
Hessischen Gebrüder zu Dietz und gleichmäßig
Preußischen. Wollen mit gleichmäßig allen und der Verordnung
der Hessischen einverleibte, sonsten recommendiren.

Fürstl. Hessische
Darüber das Hessische communicatorium. vide infra

Actum

Celis der langsten Hosen communication und
mussen damit versehen sein.

post discessum Auditum

Darauf ist beschlossen gemeynet directorem Herrbeten den
der Herrschaft anstatt nachmittags umb 1 Uhr privatam dicta
tionem communicirn helffen

Oesterreich alternando in Directorio Ist am allen theils
principal auf der grau Pfaltzischen andern theils
Philippsburg und Landau bisshero sambt dabey
gehabter simplen stimmen vergangen sein per dictaturam
communicirn anfangen Weil in proportion gebraucht
werden, und andern sein dessen anstatt selbe propalirn
sich presentirt auch auf dem Schloss Ihr Maynzischer Di
rectore entschuldigung bey seinem vorhabenden
Hofgericht eingeholt auch man expirte directory
Jahren gehalten haben, dass man ihne mit seinem dabey
führenden intentionen und maynungen sonnsten
voller Gemeinschaft, der Oesterreicher Landsmann der
Fried einer, und bisshero continuirlich nicht erschienen
dissentire thete

Oesterreich: Hette vnd seinem gnedigsten H. generall Krieges Ostri
sonderlich trost ein gnedig gnte Verordnung Ihr Philippsb
und Landaw vnd Hinderung Ihrer Landsassen
commandirung gnten. Ihr Churfl. vnd Ihr Fürstl
Hochlöbl. Directorium, Ihnen, denen vnd
Hochmeister, Ihr gnten. Von Ihrer Churfl. Gnedigen
Hochmeister, Ihr gnten. Von Ihrer Churfl. Gnedigen
Vigilanz, Fürsorg, Ihr
Verordnung und Fürsorg, dass Ihro Churfl.
Hochmeister menagirt werd Ihr Ordnung und Verfassung
Landstand sey nicht [illegible] wird Ihr

Christ Directorium d. verjüngt anno 60 gnt: Baron
von Ehrung weitere zu geschrieben wer[den] könte,
ob wir ersten die Expedition gar absetzen wollen,
welches aber [illegible] Gemeinliche Ohnablässige Last Zuver-
lässig und ebnüg, was mehrer Condend über d.
was die associirte Creyße, und hierinnen wenig
Stadt Frey Zusammen gesetzt seyn und Zeit
nöthig, ob sie applicirn seyn, wollen wir der
Sache eventualiter Zeit erwarten gedenken
Verfahren, und sie Ihre sachen in mit- alle under-
dessen ulteriora vorbehalten

Inmittels nun unsere Ihro Churfürstl. instruction
nicht beyeinander hetten, sowerden Volgende, d. Dero
Ihro weitere meynung vernehmen zu geben, v. sich dann
fuder und gemäß zu verhalten haben.

Churfürste Collegij Maynz
Electorales directorium

Electorales directorium darüber dasselbige in der Camer mat. emi-
nirten Churfürstl. und darauß gefolgte clay & Commiss. rati-
ficatorn decreta in ihrer ordnung, dann die Executions und
Cellenser mit vornehmender änderung der termini competentionis ehe
den montag nach Trinitatis dieses jetzt jetzigen Jahrs
visitatorib. Camera Imperialis subdatorum Ihro Churfürstl. Gnaden
nicht und directen ein gewisse Verfügung zu expediren und die
darmahlen übergebene clay Commiss. decret den Churfürstl. fürsten und
Ständen ad protocollum gnädigst Mayntzen und den Ihro engern an-
dern visitation deputation nach Wetzlar schreyben daß
sie sich ungesäumt selbige mit ihrer clayerische Commissarius darüber
zu vereinigen und schreyben darauf den Churfürsten und
Ihro Fürstlichen gnaden dergleichen mündlich clay Ihro Churfürstl.
Gnaden zu verfügen gnädigst gefallen lassen, damit die
Visitatores ihre Verrichtung ohne weitern Verzug
fortsetzen können.

87

Samstag den 16 Aprils 1707.

Proponirte im Reichs Fürsten Rath

Österreich P.C. Ulrich gestern repraesentirte General Hungische Friedens Acta mansf. à stimmen seith mit seiner mainung dem Churfürsten Cölln und andern mainen à pleniori Cognitione Causae. Der Churfürst Pfaltz mainte die Bestättigung des Ranks unter Churfürsten ausfuhr. in forma Concludi verfasset damit man der Hergebrachten ordnung gemäss Selbigen gegen den Churfürsten Ausgefertigten Acta mundirt Copia zustellung und Communication und Inmittelst andern Fürsten gesandten Lauber der sachen unterrichtet Copiam daraus Sie nehmen zeigen mögte.

ante lecturam

Brandenburg Cell. Schreibt seinem Generalfeldmarschallen Printzen von Hessen Casel Schreiben und Creditif. eingeschickt darauf aber noch nichts erfolgen. Hinderstein mit mehrerer Zeit zum Theil einstimmig sie in jüngsthin Subsigillirten Versamblet gewesen 4 Churfürsten gegen der Verfassung und Observanz am oberen Rhein. Churfürstl. Collegium Corresp. Wunsch: angenehmes Ihro Churfürstl. Dl. unterm 6 Martij rescribiret anbey Copiam Ihro Churfürstl. Dl. auch der Liste der Länder aufs Jahr 6 Zu Provid: ung der Ruhestörung Öffentlich Beigebrachten Klemer merata beigetragen Interessen, des nach viel und gutem Befinden Ansehnliche grosse und considerable Länder damit in Mitstandshaften, Ihro gesandter Ihnen entgegen setze damit an jetzbenennte Länder gegen nunmehriger allerhand Contribution Ihrer Klemer merata Ausschreiben Exhortationes zu thun und Selbe darauf der gesinnte effect nicht verfehlen Solle, Auf Conservirung der Westphälischen Friedens Beschreibung Selbigen Klemer merata Ausschreiben Contributions Ordnung Ihro Churfürstl. Dl. Ihrer Ihro Churfürstl. Dl. Ihrer

Der fränckischer creiß und darunter abgetheilte Hochstifft Wirtzburg bemühet sich an allerhand requisitis avancirt
und hierin allem kräfftigen beytrag zu leisten und stehet zu verhoffen
dem auch also geschehen werde cum reservatione ulte
riorum

Brandenburg Culmbach die zeit gleuth man dass der hochstifft &c.
der vorschlag auffs Concilium gehen möchte, ehe
falles [illegible] werden auch alsdann appellirt werden bleibt es
Wagner abstreitig auch nun mehr stehen, dass wenn
schon andere gute den Thumprobst nicht wollen
dass dieselben mit Hochstifft Brandenburg Culmbach in ein und
andern zu communiciren habe, und dass in dem concilio die
finis claudi nicht schon bleiben, dass auch schon der Brandenburgische gesandschafft nicht zu gestatten

Dessen Wagner, bis hieher, aufgelesen, Bamberg, Eystett, Speyer
und Augspurg, conformiren sich mit denen österreichischen
auffs Concilium

Spanheim Dantzen hat nun dero dieses gelegenheit ex parte
Spanheim D. ruhestands &c. nahmen seyn vetter, wie dass
seine mütter geb. Lebin Tochter per publicam dictatu
ram communicirte resignation, der abwesenden sich &c
von &c. weg erbothen zu verpflegung &c. Ihrer
Tieger &c. weg gewidmeten &c. wein, Monath ringgelder,
vor Speed, mit mehr gedachter Ehe mündl. vast
gnädigen, verleihung &c. versehen &c. Hochstifft &c. zu gehen
weg &c. Hochstifft &c. Spanheim praeterit und dero
geleistete contingent nicht vorgeschrieben worden
seye.

Wann nun aber von seithen &c. geschehenen Herr
Gesandtschafft &c. Dantzen &c. nun und under
dieses dann allerhand &c. Herrschafften

Würtenberg: Wegen der vorerklärten Frau Grävin Schwalbin cappa nasina in specie, verwerffe jedoch nicht ordre und stelle der sie begehrenden unterthanen cappen dahin und lasse es ihnen bey dem Edicto.

Hessen Wagner und Hessen Casselisches: Wan Jemand überhaupt cappa Profani graue Schwalbin restringiren, solle jeder dem ganzen begriff vernommen und verstanden werden, wan auch cappa der Edelleuten weiber der vorigen cappa sie generaliter reflexiren mögen

Hessen Cassell: Dasselbe ist auch in dem ihnen abgelesenen votis und einigen ihro specificirten Art der auf ihren Cassation dahingegebenen abdrücken, ad protocollum declarirten casibus, in effecta also specificirten, gestalten die Herrn ohne ein mehrers gehen ihr gemüth äußern

Herr Walter die fünfte Directoria ab
und referirte pro ut dictum

Oesterreich P.C. die streitige Directoriam setzen das fünfte Collectum über die Edelleute graue Ringische schreiben den Chur Mayntz übrigen adjungirten und dagegen das Churfürstl. einsetzen, alles wann jetzo verlesen worden.

Legebat. ut infra sub Lit. B.

91

Hildesheim: Wan Jhnen specialiter quoad materiam propositionis
[illegible]

Osnabrück: Jst klar, daß dieser gravamen und Jhr Jrrigen
Jgstes Churfürstl. gn. Jhrer in so weit der Hochstift
Verden Jhr Land betrifft und Dieselbe immediate
Jhrige an denen schuldigen prästationen wirklich gehin
nes stimmlichen, auf mittelbare Jhr Hochstift der Ritterschaft
lichen Verwilligten Römermonats pro rata sollen begehlt
werden. Magnum dubium bei Osnabrück aber, auf dem selbigen
allerhandes Verstand und Jrrung entstehen, auch continuirt
der bedauliche pressuren angeführet, daß allen die Jhrigen
abgenommen, aber beydes bey dem gegenwärtigen congressu etwas
die nöthige gemeinsame reparation Jhr gemeinsame einige
übrigbleibende Christen, sogar alle bellica proportion
über stehenden concurrenz an Pferden und
anderen prästationen angehalten werden, daß
die Ritterschaft in Jhrer
diatim Recessen stipulirte, vorgütliche
allein Hr. Vor sie waren über die darinnen
festgestellte Gelindigkeiten in die Römer Monat
gen an naturalien lassen, oder sonsten
pressiren würden, in allen casu Bedingungen und
Verbehalten seyn sollen

Nass.

Nachdeme gestalten einiger meritis über das Churfürstl. Corpus nicht allein die fürstl. Directoria zu dem Churmaynzischen gnaden bezahlen und also denen selbig subintrowigen damit die mistadem communi Corpori gerechnet werden und machen

postulirt

Österreich auch denen übrigen grafen Churfürstl. fürsten und ausschreiben Corpori subsumiren und dem Churmaynz. directorio verwandt correspondiren, auch die beitrag zu einer und anderen nöthigen, alles bey verlust dem Churfürstl. Corpori addiren und dabey so viel angezeigt werden, erbiethig erscheinen die mängel bey denen fürstl. Churfürstl. Kreisen das ausschreiben directorium fortzusetzen eine, nicht allein auch in Sachen commandirenden Churmaynzischen Jurisdictionalsachen Churfürstl. als hinderhero angeblichermaßen oder commandos anstatt gelangten neuerungen engeren Vestungen Landau und Philipsburg, sondern auch andere dahingehende Communicationen oder selbe in vor als andern den Kreis angehörigen Vestungen hinderlich werden können, dahingegen auf erhaltene Churmaynz. directorii erklärungen mehrbesagte vorgedachte Vestungen Philipsburg und Landau in statu quo fürderhin verbleiben.

Nachdem Churpfalz. Österreich die comitialen Gesandtschaften mit einander dem commissions Corpori mitgetheilet, und nachrichtlich gutfinden dahingegen Churmaynz. directorio eröffnet und sogleich nachstehendes Schreiben an

Österreich: Nachdem man nicht ermangelt der ältern Ordnung 6000 fl. an Landau jährlichen contribuiren, solche selbe die Churfürstl. Gesandtschaft

[illegible] gehen, schalte man selbe auf des Chur Mayntz Directorio
gebracht, welches darauf [illegible] selben in dem Churfürstl. Col-
gio proponiret und [illegible] hiesigen Directorij
referirt, des ausfalls orths an [illegible] Churfürstl.
Directorium [illegible] zu

Delsberg: alternando in Directorio. Wann selbe denen gnä-
digen Herrn Principalen des Chur Mayntz Directorium dann
solche Herrschaften gegeben solte wohlgefallen, die Acta
mensis und in Directo in der Cammer gemeldte Sache resumiret
et negotia remittis zu Justificiren

Worbey sie auch die remissa inserenda und etwas dabey
dann allenfalls zu handen der Herrn Directorn diesseits Di-
rectorii abzuordnen referirte postredium

Delsberg Wann selbe denen Chur Mayntz Directorio fürgebracht
des Mann bey denen remissis dann beschehenen Inse-
renz ersucht, selbe zu retten mit dem Hl. Städt-
ischen Collegio Justre: und correspondiren und [illegible] Conclusum
Trium Collegiorum Mittwochs
Trium Dienstags mentag dictirn Julesten.

Pfeffers alternando: Angesehen selbe mann an sich [illegible] auf
beÿ beschehener Re- und Correlation des Hl. Städtischen Collegii
in sine sub Lit. C. [illegible]
des Commune Corelarium beÿder Löbern Collegiorum in
der gnädigen Herrschaften, mit denen darin einlegen Addito be-
richtlichen des anstatt des vermeldt- und ehemahls gestan-
denen Corelii Landau gesetzte andere nicht des Löbl.
Herr Rhats Stadt Landau.
Worbey nun sie Delsberg dann Abgeordneten auch auch des Communis Corelarii
[illegible] in ein Trium Collegiorum derogandes ad in sine sub Lit. D. [illegible]
Pfeffers.

Hohenbalken: Wegen dieses gelegenheit selbe nun ein wissen
des Hochfürstl. Schwarzenbergischen Herrn Gesandten Excellenz pro

Locollum

pari reservade ulteriorum.

Braunschweig Cell. secundirte cagm drb Hrn und Fürsten
Fürstb Braunschweig Lüneburg seiner veiwenden
Ex Landen interesse der Hessischen Pratens
halber nte.

Braunschweig Wolffenbüttel. secundirte nicht minder sub rato
und Vader Gnädigsten Herrschafft dergleichen werden
und dieß Jhro eigenen, neml abgang der Herzoglichen
posteritet die seitlinie und den instrumento Pacis se
dann competirenden allernation

Münster. reservirte sich gegen drb den Gnädigsten Verlangen
die retirirt d propria Verfügung

gabrie dir cessum

Lüb. Conclusum per Ostmios

Daß im fürsten Rath abzudr Graf Feldmarschall Baron
von Schlippenbach der Stadt Hildesheim und Landau Fürstenb
schreiben d d 9 Febr und 9 Martij dergleichen morgens per ietalia
rum communicirt werden, daß sie Ihre Rathschläge gestalten sach
nach Landau d die gütl anstalt und Verfassung deßelben gewar
tenmach, und sehr Jhro an Oberstein in Comitie Commendi
renden Herrn Marggrafen von Baaden Durlach Hochfürstl Dchl dahgesen
den, die auf Ihr Creyß gemachten sie ingleichen der Stadt
Hildesheim nöthigen nächsten gemeinen Commendanten in Landau
des andern und Ihr gerichte Vertrauen, daß nichts unterblei
ben werde, das Subsistenz und defension obiger Vestungen

um mit dem Fürstenberg[ischen] Hinterstehen falls

da S. Marcellinus Regiments der Stadt Ulm zu[?] Ihr
erbaten, in ein gleichlautende Schreiben wegen ihrer
Rechnung und Fortification verständigt. Derowegen, und damit
der[?] ihnen nebst der[?] Fürsten Schreiben, und dem vergangen
Abschied dem Hl. Convent zugebracht, und die[?] Herren Abgeordnete
darum so fort beobachten können.

Lect. Cy. Canclerum Brader Herren Collegium

Als dann angezogen in Fürstenberg[ischen] Canzleyen Erklärung
der Rüstungen Landau und Philippsburg und gesetzt in Ihro
den Herren Hl. Collegijs mann[?] fernerer Abschrift und
Verdammen. Ihro Hl. angen an die Fürstl. Staaten Ihro
Hl. antwort barauf abzugeben, so ist auch Ihro Excell. proposi
tionis membrum dar für gesagt und gutgefunden
Ihro Hl. hierinnen dermahlen weiter nichts fürzu
schlagen, sey Ihro Hl. Ihro fürsten, fürsten und Ständte Ihro
Hl. Contingentia und andern praestanda a loco operi
tionum in Feldt, nach der[?] der Hohen Generalität ma
gen dem concert stellen und praestiren, wo[?] mann die
selbe der Hl. angen sämmtl. nunmehro angelegentlichst
erinnerte, erfolgender Erinnerung dannach angen Ihro Hl. baldigen
und richtigen Abschreiben der[?] Fürstenbergischen Ver
mermanach Belieben sey, der erfolgenden Verdamen Ihro
Ständten Ihro Hl. Erklärung an mariter und andern nach
Endigkeit, und anstellen derselben Ihro Hl. Contingen
und andern Gebühr Ihro Hl. in dem und andern pro
ver Ihro Hl. Hohen Gnaden, der erfolgter Erinnerung dann dem
sc.

Lit D. Conclusum Trium Collegiorum
S. R. Imperij

Nachdem ergangener in specie der Campagne Lösung
der Vestung Landau und Philipsburg, per exceptionem per
Celsum Mtt. mit mit. ad in Concluso communi
Signo Augustae den 6 Aprilis 707

(L. S.)

Churfürstl Mayntz Canzley.

Conclusum.

Conclusum Trium Collegiorum S. R. Imperij.

Obgenannte allerseits Kay. Mt. Collegijs Commissarien, auf fürgehaltene jüngste castens am dasigen Kay. Mt. Commissariat und beförderung der abergen endlichen Mayl. und dem Reichs Satzungs Visitations Deputation, auch der Jüngsten Land gerichts Ordnung Inspection und vollenmächtigen Visitatores und Beysitzern fürgeben und Reichs perdictaturum publicam gebrachten dasigen Commission ratificationi Decreti Executionis Ordnung darüber gefallen worden, Ist die in der Cameral materie mittels Kay. Mt. gethane, und die daraus gefolgte dasige Commissions Ratificationi Decreta in Ihrer ordnung, dann die Kay. Inspection und vollenmächtigen Commission und Visitation Ordnung in gemein, wie auch insonderheit der termini comparitionis auf den montag nach Trinitatis ist der 20 Junij jetzigen Jahrs, in Deputatis visitaturibus Camerae Imperialis sub dato den 16. Julij jüngsthin nachrichtl. und directione in gnaedigster fertigung zu expediren und die darmahlen abgefaßte dasige Commissions Decreta die Churfürstlichen Gesandten und Räthen de protocollo gegebene mündliche Erklärungen der Kay. Mt. Visitatores Deputation nemlichen, daß Ihro Churfürstl. Gnaden Ihre vorgehabte Intercession sage, auf dasselbige mit der dasigen Commission darüber gepflogenen und schriftlich abgefaßten unterthänigen und Kay. Satzungen gemäß Vorgehen müssten, Ihro dadurch Kay. Mayl. hochstrafl. Hoheit und reservatis nechsten Rändten jüngsthin präjudiciret werde, wie dann denen sämmtlichen Visitatoribus freystehen solle, die jüngste Kay. Mt. gnaedigste castens und jüngste und beförderung ersten dienlichen Mittel vorzuschlagen, Visitation Deputation selbsten weiters zu berathschlagen, alsdann gehorsamb Kay. Mayl. den Churfürsten, Fürsten und Rändten sub allerunterthänigste Vertrauen dessen gefaßtes Sage

[illegible] die werden allergnädigste gnedige Commission anzuordnen, damit dieses mittels der schrift. causa visitationis gnugsam befunden, alsdann die gnedigste Verfügung thun, damit der gesambte Kreis, und sonderlich Churfürsten, Fürsten, Grafen und Stände gebührl. und jedermanniglich geschehe, gestalt sie gegen einander Kreis über das ganze Reich correspondiren und erhalten können. Es wäre auch hierbey allerseits Deputirte Kreis-Stände auf neunmahl sogestalt zu ernennen, daß jedes Deputirten gebührende, gegen alle Causa recusationis mitbringen und nicht eher, als nach Verlauf des Termini comparitionis eher zu gehör gelassen werden könte. Welches alles der Kayserl. Commission dem Churfürsten zu Mayntz als Directorio Circuli zu recommendiren, und sich darunter allen gegen gedienende Fürsorge thun zu lassen. Inmassen mehrer Notorium allerseits dieses Innhalts gegeben werden könte, warum dem solchen Kays. Directorio als dann für die Kays. Deputirte visitatores gegen sie gegen selbten bleiben möchte, sie demnächst alsofort der Kayserl. Commission dabey keinen Verzug stehen. Signat. Regenspurg den 16 April. 1707.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntz. Canzley

Pleintz den 18

Montag Den 18 Aprilis 1707

Proponirte im Churfürstl. Rath aufgenommener

ordentl. Session.

Dalberg. P.C. Es were dienlich gewesen, daß dem Churfürstl. Brandenburgischen per publicam dictaturam communicirtem Churfürstl. Schreiben nochmahls Mehrerer gnädigen Herrn des Churfürstl. Bischoffs zu Augspurg dennoch Ihr Convent mit mehreren Instructionen hätte versehen und Ihr solchen bewogen werden können, damit Sie auf abgelesenen Churfürstl. Brandenburgischen Schreiben gleich darauf abgelesenen Churfürstl. Trierischen Vorschlag ihre Gedanken eröffnet hätten, und wäre es noch nicht zu spät, daß Sie solches thäten, damit man wüßte, wie man sich in Conferentz-Sachen zu verhalten hätte.

Augspurg. Es ist ein gewisses Dalbergisches Directorium gewesen, daß Sie nemlich alles, was Sie zu proponiren gehabt, allezeit vorher communicirt, damit Sie wüßten, wie man sich darauf zu verhalten hätte. Ich habe Ihr Churfürstl. Gnaden Gedancken darüber eingeholet, und werden Sie sich heute noch darüber erklären.

Dalberg. Es ist nicht nöthig, daß man sich hierüber lange aufhalte, sondern man kan gleich zu der Session schreiten.

Pfalz Neuburg Herr Pfalz Leuteln und Consorten

Bamberg. Ihre Hochfürstl. gnd. Gesandter die Collegialia der Churfürstl. gesandte gebetten mit demselbe in der Churfürstl. Collegio wandels zuvogt H. Secundiren und Principaliter selbst sitzen. Dann in dem Fürstl. Hochfürstl. Collegio der Hochfürstl. Directorium Vorsitz über die specificatas der mehrern Fürsten oder mit gemeinen andern oder einen Fürstl. Collegen nachsitzen andern gebieten Fürstl. Hochfürstl. Gesandter secundirte der Churfürstl. Neuburg Memorial sub rubo

Worms: Ihr fürstl. Gesandter

Pfalz Zweybrücken Herr Gesandter

Würzburg. Hat abgelesen am 26 Febr. dasjenige Fürstl. Memoriale sub dato 26 Febr. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz communicirte Fürstl. Neuburg. Memoriale worinnen unterdem Churfürstl. Directorio gebeten wird, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz Churfürstl. Gesandten zu vermögen, daß sie wiederum mögten sich anhero verfügen, und die andere Secundirende Stelle als Würzburg gebührlich hinter die Churfürstl. Brandenburg. Gesandten nehmen, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz Contingent ablesen lassen, und sich gebührend gegen Churfürstl. Brandenburg gegen einander setzen, Churfürstl. Mainz und andern sagt praesidirten mittelst der praeparatoria gegen Churfürstl. Brandenburg einer gnädigen Antwort Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz Gesandten wieder abgelesen werden, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz Gesandten und Ihnen einhellig einander Churfürstl. Brandenburg Gesandten und Ihnen einhellig einander Churfürstl. Brandenburg Gesandten secundiren und Ihnen Churfürstl. Brandenburg Gesandten secundiren und Ihnen Churfürstl. Brandenburg Gesandten secundiren und Ihnen

Dassen Colmig. Secundirte dem Erbellesteuer gegrundete
Desiderium Ihrer Churfl. D. D. Herrschaft Churfürstlichen
anschaffen, und stellete dahin ab, wo selbe nicht etwan
gesellig seinigen sagen Jurisperti anführungen dero
regirte absehen respecta indemnitatis damit anderen
nachtheil schaden ab der Churfürst gesetzten und Churfürsten
von sinder Trudaben ayt dein dass gebührend rebe
einbarden Cente alter. resew.

Eydstadt: Churfürst erwarten auch gnädigst um speciel Churfürst
Churfürstliche Churfürstliche in einstellen gesch massen
Churfürstlich Verlammeden und die deren sonderen
Churfürst angestellten Churfürst. anstatt de nehen dass secund
ren des Churfürsten in dero Cöln, Churfürst und Churfürst
Churfürstliche Churfürstliche Cöln Churfürst angehörigen nicht
alter. reservande und in specie natura indemnitatis

Dassen Brecka: Wie dassen Colmig.

Ihro Churfürst Verwalter wägnung des Churfürstlichen Churfürstliche petitum
auch den angestellten Churfürstlichen Churfürsten Verlang
dermahlen anstatt sage, wage den Churfürsten zu recommen
dieren cura

Dassen Hetenberg Wie dassen Colmig und Brecka

Conclusi demnach man die Churfürsten dass cura angedeuten
Churfürsten Churfürstliche Churfürstliche des Ihro pro publico bis anher
verpflichtet, selbe auf nachkommende nach allen dasigen Churfürsten
continuirenden Churfürstlichen cura dero eigenen Churfürsten Churfürsten
Churfürsten gnädigsten in allerley rest und Churfürstlichen
Churfürsten dasselben auf mittlen verbleibende Churfürstlichen

Dassen Wagner: Wann dieselbe Churfürsten vor dessen Ihro mit
gnädigsten Churfürsten in publicis nicht verrichten, und man aber
Churfürsten cura Ihro Churfürstliche D. D. Wagner Ihro
Churfürsten Churfürstlichen Churfürstlichen Churfürsten dero einver

auf mittlerer oder secundirer Instanz gantz gnugsam
und genau einer mann auf der ersten Instanz bereits
darüber gehörten Zeugen in puncten gravirung alß wollen
Ihro hochfürstl. Dl. Hildesheim dedidenium mit denen
darwiderlauffenden aber gar nicht subrato secundiren. Ersuchende
Ihro inmittelst mit Ihro nicht zu gedencken und Ihnen der dasse-
lbe vertrage auch gnädigst belieben lassen Ihro Dl. Hildesheim
gemäße andere praetiose mehr nützliche Inquisitorn
auf der eigenen intention gantz und gar nicht abzuweichen
auf mittel bedacht und in willigung der Ihnen beyden
Churfürstlichen fürstlichen Häusern praeiudicirlichen
res und die vorgesetzte intention ermeldt orden möchte
Inquisitorn. Caesar abgetretten.

Dessen Ehrenpf. Sub rato Mein Dessen Mayntz.

Hildesheim. Mayntz in puncten gravirung dahin sich
erklärt, daß wann nicht dessen
seite Dl. Hildesheim der mit einmischen würde
genommen werden, aber selbst Churfürsten concurrirte
mainzischer mit Dessen Coburg und Dessen Mayntz

Brandenburg Culmbach: Wann wegen principia materie nach
nicht einstimmig, allein aber Ihro Dl. Hildesheim
Ihrem wiederholten Ihro mehrentheils angeschlagen der
Congress andern nur, daß man in genere die satisfaction
derselben ordentl. und Ihro dagegen mehr recommendirte
Inquisitorn nicht zu gedencken sondern, würden sich
sogleich Ihro hochfürstl. Dl. gemäßigen, auch Ihro
Inquisitorn schrancken[sic] proponiren und andern
gravirten Ländern denselben ordentlichen Schaden
ersetzen helfen. Und nach dem Inhalt des Friedens
Schlusses in diesem punct gleichfalls mit sorge tragen
und nach gegen einig [illegible]

"ihr sein contingent zu Augsp. Ps kungen mit gnug
endesten beschi. sachen wisse sowalle nam Ihre ly
sehe dsl Jülß ägrenß dinckley sonderbeschyd
Erstattung sinnes pro expresso Verhalten sehen, nit
Irrigkeit Schrifften und Bänder und Bänden dsb
enders als dann gnedigstyr instruction sambtlich
und sauer Verlere gemessb ausfüren Befehlen

Doerbem Mir sildesheim.

Brandenburg Onolzbach. Mit Brandenburg Culmbach

Breisgaw: secundirt mitkommen Verstimmenden dessen
beyfügen a eodem de mehr

Braunschweig Wolffenbuttel Mit dieser ist des in myrendorff
gehalb memorial mit inmittels Einigkeit dessen
endlichen dasselb schreiben mit denen Verstimmenden
offinder tellschaft gegrundet. Item secundiren.

Burgyske vacat

Braunschweig Cell. Mit Braunschweig Wolffenbuttel

Hessen: Ihr Ordts Chur mainz gnedigst begehrts Schreiben
Ihr Liebyssung gestrigen Inhorn concludirn, dessen Inhalts
Abschrift, Item secundiren, einhellig beyfall
fiellig Verbleibe, sie seyn auch der Zeit der
Session ausser Ihr im Collegio Ihr setzen, sich zu
stellen würden, damit
Inmassen wir dann wir Ihnen
ersuchen werden, bey künftigem Friedens Tractaten
damit nicht irrig Ihr Chur
Braunschweig Calenberg: Mit Braunschw. Cell.

Trier: Ihr Durchl. unsers gnedigsten Churfürsten und Herren
Ihr sonderbahrlich consentirt haben.

Braunschweig Hildesheim Mit Braunschweig Cell.

Hessen

Brigen Secundirte der Burgy petitum carinen in
rasten und beliebten gegründet.

Halberstadt: Wie Magdeburg

Basel: Secundirte der stiffte decisum de
melius

Meyenburg Herrn die sach zum rum der mayntz
stiffter stehen der Burgy an den Ko Convent
gelangt bedacht decretum belangende die immis-
sion verdenscht hett mit pnam sacerdotia Kgl stiffter
der beliebten nach zu secundiren etc.

Lutt. vacat

Nuenburg Elsaß: wie Meyenburg Herrn

Straßburg: Wie Österreich und gleich lautende

Bestadt: Wie Brehmen

Münster. Wann zu proponirten materiam der gnädigen in
pleno verlesen aber nit abgefaßt worden, und glaubt
dessen nachrichtlich verfaßt werden, dann denen Jes
suiten Dirk Burgy anzuhalten gnedig gedruckt werden möchte
damit ohne nachtheil des gemeinen standts die gesuchte
indemnisation bald genommen werden.

Unterdessen hatte man bey dieser gelegenheit auch von denen
stiften Straßburg gegen den vorgetragenen beschluß des
Rathß wieder das Jesuiten Münster, und wie darüber über das
Jesuiten Straßburg in contemplation vorigen rathß ad protocollum
gegebenen votum derselben, und bis anhero die burgundische Cas gar
sambt beschehenden dessen anzeigung nähern bericht per expressum
reservirens in relation einlaufen wird, welches alsdann dienlich
gnugsam dijs

Et sintemahlen die observantzen dijs stiffts many regulirt eingo-

ex antiquitate fundationis, und also dass sich [illegible] nicht
stattes Comma Lintz, das Centner [illegible] in antiqua Saxonia
[illegible] Westen die Hundsrück das erste und aelteste wären exilia ab der
ungrafften dannenhero jüngern Bistümern den Fuld und Trutzen
berg Münden Bamberg Hildesheim Paderborn, und mehr andern rationi
cujus nisi

ad. Das auch den schuldige Directorio Collegij oder Imperij Assessorum
Rath der alte [illegible] präjudicirt andern Camm auch ungleich angezogenen
Beyspiel von der andern Ständt in die ordine per errorem Collegii
Circuli alter ihres den Rh: und gravenreich ergon competirte und
liege dem fürstl. Münsterischen der es recht im mindstem nicht
nachtheilig seyn könte, das auch in die Cellenische visitationis Ca
mera Imperialis der erwehlten stiftsmessig visitation nehmen ein Intri
gen abermahl Streyka erlegt, da mich exclusit und dem fürst
lichen stift Directorio übergeben wären in welchem Legt die
mit Münster und Osnabrück seinen alternirende stift Lüb
ecken versehen gesetzt, und die Stopka in folgenden formalibus standen
Lüblich. Osnabrück ohnmittelbar. in margine salva alternatione, und
anstatt Lüblich jure visitationis nicht exercirt, mit ausslassung des
worts Lüblich, darauf folgender formalia beysetzen werden, das
durch ohnmittelbar salva alternatione, ohne jure visitationis, das dritte
salva alternatione [illegible] ohnmittelbar und Lüblich seinen eigen
aber, und in andern Zeiten auch Osnabrugg applicirenlichst, das
erstes Legatum alle Zeit nimmer den beyden über sich setzen und
retinen lassen wirdt. Als dann auch

3tio das Osnabrückische [illegible] nicht [illegible] und umb so weniger sonderlich
dessen in [illegible] Osnabrück der ohnmittelbar Bischoffen [illegible] ex cor collegii
und das Ihr gutachten der Cammer gerichtl materie allerunderthänig
ratificirt werden, zumahlen ex tam [illegible] gantze visitation
exercirt sonsten nur in praeparatoria gestanden und aller rechts
jetzo Jura [illegible] Juristen, und sonderig die natürliche Osnabrückische ex
und exponendo legatum die alter gründliche ratificationis schreiben
von ihnen nicht aber auch das überschicken der scripturen extendirte
den rechten auch sonderlich dann nirgends sich tribuiret werden könte. Als
aber.

4to [illegible] Osnabrück abschrieben einige exempla [illegible] Osnabrugg der
ohnmittelbar

Münster unterschriebenen sollen der Churfürst zu Brandenburg gegründet in
Ihrer Churfürstl. Gn. antworten haben sich darauf gegeben, gnad nehme oder forder
plura in Recessibus Imperij praecedentium contribuiren und allhero verlegen.
Sie gaben widerumb ein irrevocabiliter acceptiren und
unterschrieben selbsten angegeben
und erklärt unter Francisco Bischoff zu Münster und Brandenburg Johann
Sigismund Churfürst Ernesto Bischoff zu Münster und Lüttich Churfürst Maximi
liano Heinrich Bischoff zu Münster und Lüttich ganz resignirten Falles
Ihr Churfürstl. Gn. Münster Brandenburg zu Brandenburg in Preussen
einen Münster zu Osnabrück auf Friedenshoffnung darin und dass dem
selben der jetzig ein lang die an seligen ableben regire, niemanden präjudicirlich
sollen, Worüber nicht darumb bekannt, dass sie Ihre Churfürstl. Gn. respective
Ihren allen und jeden Osnabrückischen einen zu ändern einig oder gar
haben sollen, de conservando et non diminuendo bonis jure. in mantalitij
eccles. prerogativis cujuscunq. Ecclesiæ und dennoch dem selbigen Münster also
obvorsagten prerogativen und vorgehungen, einigerley weise zu nahe
ahnend präjudicirlich sollen. Da aber derselbige Münsterische Bischoff
dasselbige Münster niemanden präjudicirliche cameram Ihre competirende
Recht beständig und insonderheit bey der vorgehenden Camman gerichte visitation
ahn Osnabrück auch und solche Stifftung behalten sollen ohnverbey

Osnabrück: interloquendo: Ob dasselbe auf dem jüngsten abgelagten
Vortrag der pretendirten rung der Münster der
Osnabrück betreffend, und resentirte beschwerden, auf
der jetzigen Münsterischen antwort sind nun nach
nicht desselben fürgebe angewenta etwas einzuberichten
werden.

Wittenberg: Nachdem Herrn Bischoffs Johann Georgen Hertzog zu Sachsen
und dem selben antheilenden Hochstifft Halberstadt
Räthen und Gesandten Ihre
vorgebrachten Beyden Instruction erklärt, etwas
in und anderes Recht darauf ihnen eröffnet
worden ist, Ihre Churfürstl. Gn. die beyden Räthen
selbst der mehrern Gelegenheit, und seeundum die
eine solenden, als sich nicht Ihre Churfürstl. Gn. zu
verdenken dem Reich, dem Fränckischen Crayss oder
andern nicht einigen gravirten Ständen nicht

Mitdienstem andern publico und privato zum abgang
allen fleisses und da nicht denigen Rodinsky ein
diesser Zeit nun gestorben auf dem Herzog Hauss
Wirtenberg gelegen und sonsten den Freund und fein
aufgestanden, so wollen wir denen eigen die gelegenheit
Calefactien und standlöschaltung nyttallen nicht auf
dem selben fleissig verbescheiden haben; Derohalben
die seinen nothürfft rahtsame mittel anzuschaffen
seine special Verfügung fleissig der thun
werden

Görlitz. Majora favorabilem
Baudzen Durchl. vacat
Fulda. Min Fildelsom
Baaden Baaden vacat
Kempten. Min Fulda und Abtey Fuldelsheim andresser
stette arbeij seinen eigenen Idemnerations angele
genheit
Baadenfelberg. vacat
Ellwangen. Bey seinen Freundtschaften der verbleiben
der Pommern. Min Stettin
Schaffhausen Meyer. Majora favorabilia
Hinter Pommern. Min Magdeburg
Speyerbergadorn. vacat
Hollandambstatt. Die Hochlöbliche Staaten gleichfalls der
gantzen Hochlöblichen Gesandtschafft in Engelland
in allem Freundt- Nachbarlichen willen aufgetragener nambhaff
ingelige reparatia andersehen meiste, Wann aber
Jeglicher ausser mignung dessentes einmahl eine
Jo dem Künftigen Friedens schluss gesetzig alle
einschadens zugetragen Handlen Irrthumb ungütig
Schwedische

Satisfaction angedeyhen möge, dessen man sich
sonsten als Justitiæ amb stett quavis competentia
ihm selbs voll reservirt haben

Arnsberg Magdeburg Min Herrn.

Hessen Cassell. subsperati Marchstandarnbsatt cum reservatione ratione ducatuum

Braun. Min Herrn.

Dassau Lauenburg in Signeure

Stolberg. Secundirt sub rato des Hrn. Principis petitum

Münden: Min Magdeburg

Corbey
Paderborn
Lemgo
} vacant

Arnsberg: Min Minden

Fürstenberg. absens

Herford: Min Münsterberg Herford

Camin: Min Magdeburg

Pappenheim: conformirt sich mit denen übrigen sonderlich wie Stolberg votirt

Hirschfeld: Min Hessen Cassell

Verden absens

Plettenberg. vacat.

Ahrenberg. vacat

Hohenzollern: conformirte sich mit denen übrigen absonderlich votirt.

Eggenberg: Min Österreich

Salkowitz absens.

Julin. vacat

Lindesheim: Ad majora semper tabilia.

Nattenfladanen und Dragm: Ad majora
Hattenheym Allenberg Ad Dies. vacat
Ingelfing Mir Österreich

Ostfriesland. Labrati ad majora semper tabilia

Fürstenberg: similiter

Hessenberg ain Österreich

Mindelheim: das in prytanio gebrauchte Memoriale
empfindlich Dictirer Ostindischen Factor Eigentl.
Mindelheim die Ostindischen Cantor mehrer Christmesse
gelandelt finden, ingroßirte der Zeit dessen in
meiden Jonisch ein Engrandiren. Er gebrauchte
Juristisch Judex nisi dirimat Ordo Brahmin Mis
Nachts im Schatten Crispus volis Jesum sol
Christe Ostindischen Ingelfing und Dragm Verbraten
Schafstall satis factum grand accedien. Ostindischen
Mer in einzelten Frieden angesehen die
Ingelfing prätexiren Ostindischen Christindischen
wegselig Leila mann Christlich Chinesisch ingro
nügsten Sonder Christlich Dragmachtsen
petentia Ostindischen

Ostindischen Prälaten. Labrato Mir Castenz Würtenberg
Ostindischen Gasten. Secundirten Ostindischen Ingelfing Ostindischen
Dessen Labrat.

Grimmste Prälaten vacat

Nattenfladanen

Wittenbergische gesten. Inhalts dieses Königl. Collegii cum ram specialiter auf das in proposition gestellte Königl. Memorial wie in specie et solide auf sogmehrers der Herr und der deb übel Directorium mit denenanderen schon communicirt dorauf communicirens wisch, nicht gesetzter Sinnen, endlich beschlossen mit denen majoribus sich conformiren und ratione modi mit einigen sich weiter mundum dieses schreibt Collegio ad competentia in dei zu setzt perexpressum reservirt haben

Fürstliche gesten: Wenn obenges wisst insinuirt, dass dieses mit denen Wittenbergischen gesten sich zu conformiren. Was hiesige Königl. Collegia sich publico gesten und was sich in immediate dieses Kirchen werck und remarcken auf gestadten Fällen deshalben reservirt wenden competentia

Mitschriftliche gesten: ex majori solvendo.

Braunschweig Wolfenbüttel: Ceci und sich in Essen anderweitlich bei dieses Königl. Hofgrafe. Obersten Königl. reservationes unter maßgebung

Dahlberg concludendo: Inhalts dessen andern abgelegten votis sich folgendes schließ ergeben sollte liegebat. ad instructionem.

Weil einigen einigen dabey bedenken und weiteren weniger tractandis diese Directorium abkürzen dem Königl. Collegio heutigen die resumiren und

Nachdem Ihr

Salzburg an: Es hätte das Chur Mayntz Directorium denselben
seine designation der jenigen Stücke, welche in dem Abschied
nacher und zu stellen zu drucken, und denen die deputirten
ad visitationem Camerae Ihrer information mitzugeben
wären, communiciret.

Oesterreich: Darüber die jetzt vorgeschlagene inserenda dem stellen
nen in der Cammergerichts Visitation beschwerd, da mehr nahmhaft
gemacht seyn, oder wegen gegenwärtiger Churfürstl. zu
Maynz abgeordneten und schrifftlich eben dergleichen
anher gebrachten dubiorum der Churfürstl. Collegial
gutachten und die darüber eingelangte Käys. resolution mit
eingebracht würde, solche in letzterem Commissions Decret
dieser Visitation ihre gehörige ad visitationem Cameae
ten.

Bamberg: gleichfalls wie die antecedentia & consequentia so wohl
dem dasigen Commissario als einem jeden deputirten Stan-
dt, wann selbige communiciret werden, alsdann stellen man
dieses alles dem Churfürstl. Collegio Conclusum dem 4 Abschied
käys. & abzu schicken, gedachter mitzugeben
wären.

Status in petitis Weilen der Churfürstl. Chur Maynz Directo-
rium selbsten verlangte, sie vermeinten, es werde dabey nun-
mehro
sein sein.

Worauf das Directorium abbathen und Churfürstl. Chur Maynz
Mayntz auch dasjenige gnädigst thun solle, was
recht und billig und sonsten das andern Subjecten
gemäß
gleiches Successum.

Lit. K. Conclusum per Dalsburg den 18 Aprilis 1707

Auf dem dal den 26 Febr. per publicam declaratoriam communicirte fürstl. Hochfürstl. Schreiben ist schlos. Kays. fürstendlich Hochfürstl. deliberation gelangt, und die allerseits erschienene Herrn Abgesandten, ein jeder mann mit seiner fürstl. Hochfürstl. ansonderbahren instruction und Hochfürstl. expreß darin angeordneten außschuß Räthen und Rechtsverständigen nebst beyhabenden Herrn Secretarien der anderen in vielen orten erlittenen übergroßen schaden und ruin, ein sonderes mitleiden tragen, und nicht weniger auf alle obhandene anregungen an sich ganz billich in demnisation der den Kays. fürstendlich Hochfürstl. und anderen Churfürstlichen mittel zu ihrer gnädigen erhohlung vorgeschlagen und dienlich, dahero man sich aus denen erwähnten und gegebenen ursachen wann die Herren Creyß und Handlungs immediatisirte mediation angestellet und unsere gebrüder ebenmäßig nicht allein gerne vernehmen, und gestalten dessen nach bleiben, sondern daß ihre eigene magistratische sachen in vorstehendem schreiben enthalten an sich selbsten also gleichwohlen zu gutachten gedrungen und recommendiren seyn, dahingegen man expresse selbigen getreuen fleißes gegen alle obhandene erlittenen schaden und verderben dennoch zu thun nöthig und devotion mit allem dem selben und da es denenen Herren concurrenten nöthig gefunden, auch sie selbsten nöthig mögen indemnisation, auch die ruinirte fortigung an mündlichem zu renoviren erbietig ist communiciren nicht ein sonderes Duplicat beizubringen Hochfürstl. Hochfürstl. zu seiner andrüstigkeit zu bringen und dahin dienstlichem fleißes gehorsamst zu bestätigen seyn werde.

Conclusum

Lit. B. Conclusum Collegij Electoralis den 8 Aprilis
1707

Als man im Churfürstl: Collegio Das am 2 Febr: jüngsthin per
dictaturam publicam Churfürsten fürsten und Ständten communi
cirte fürstl: Augspurg: Memorable mit seinen beylagen in be:
sonder deliberation gestellet, und dabey Sorgfeltig erwogen, Was
Ihro fürstl: Mt: mit dero fürstl: Augspurg: beygelegter gravat Hä
tig Feindt Französische alß Bayre invasion in omnes viscera Im
perij sonderlich in den Fürstl: Crayß der andern Ständten
hierunter habenden situation nach vor grosse schäden und verderb
ligen stehen würden, Gleichfalß die beylagende memoriales und
dahin erlangte ubrige millionen inserirten und dessen
H: fürstl: Mt: Ihro vorgenommene weitere beyständige Ergre
fftigsten dienstlichst ambitiösmässige Inlaitung in
omnisation deß Chur-fürsten fürsten und Ständten aber auch dien
erspriesliche ansehung gethun, die hierbey begehrte Interpre
tum darein erstattende Ihr gütachten die vergeltung oder
indemnisation deßgleich allenthalben einhellig einrathen;
Ihro Churfürstl: Gn: Gn: Ambtsständen und räthen der daselbe über
legung vorgestellet und geschehen werden, daß glaubsam
nicht allein dieselbe fürstl: Mt: deutsch Ritterlichen Inclination
und dero fürstl: alß landen Jungfräuliche gar große schäden
und ruin dergestalten Ihnen in allen concernirenden stre
fflichen Landt Verderben schmertzlichen erste drücken werden, Sin
dem ein theil außbleibt, Ein theil aber deßwegen auch dieses und
andere Dimissiones fürzuschützen Vermeinet, Gleichwie dero
seits approbirte Neutralität denen beyständigen Ständten des
Reichs und deren underthanen zum besten, auch Ihro selbsten
Ihres erlittenen verderbens restituirt und publicirt solle,
Alß vermög dieses und anderen Ihro gethanen vorschlägen, under
den Landständen die fürsichtigste Collectirer und rastorsendet, daß
H: fürstl: Mt: und dero fürstl: Crayß die übrige Jungfräuliche schäden
und verderben ersetzet, und dardurch eigene Julänge indemnisirt

würden mögen dann in dessen consortialis Reyse Reyse den
Ihr engern Verstand stellen, daß Churfürsten Fürsten und Stände
respective Ihr fürste Ihr. Ld. und selbige strecken thun deren
auf Vergnügliche Schleunigkeit bedacht sein, sie billig zu
in rechter fundirt anlassen müssen und darüber sincere Ihro
sinn der Reyse mayo selbst allergnädigst gnädigst freundl.
Ihro darzu gnädigen art und manier, den ergangenen in den
sation verfügt und wurde bei der Ratification Ihr fürste Ihr.
auf diesen künftigen Reichstag dabei sonder gnädigen
und garantirt werden möchte, wie allerseits gnädigen Ihro Reyse
mayo das alexandrinische Ihr. gnädigen Ihr. stallar und
mit dem respective ersehen, und gnädigen ordnungsmäßig
die allergnädigen und mehr und bälder gnädigen selbigen
nesters und gnädigen clement Reyse authorität
und angelegenheit Ihr fürste Ihr. mit dem Ihr. gnädigen
consolien, als dieselbe auf Reyse mayo und dem Ihr. gnädigen
stern ebenmäßig anlass als stundinte Ihr. gnädigen fortigung
ergangenen in einfürsten thumb eingirter und gemeinen
stigen verordnung dergestalten Ratificiren Ihr. gnädigen
donirten fortsetzt, wunderlich im ganze in seinen eigenen auf
stand Ihr. gnädigen Ihr. fürste bei sogar erbieten
sein in beigetragung Ihrer Ihr. und Ihr. gnädigen
procentigen diesen Krieg eifrigst und nachdrücklich
Ihr continuiren. sich versehen zu Ihr. gnädigen.

Lit. C.

Concretum beider Ihrer Ihr. Collegien
den 18 April 1707

Als mann in beider Ihrer Ihr. Collegii Ihr. Ihr. gnädigen
per deputationem publicam Churfürsten fürsten und Stände
communicirte fürste Reyse gnädigen creanciale mit seinen
Reyse in beisein deliberation gestellet und darüber der

Ihro Churfürstl. Dl. angedeute Ihro und dero Churhauß Pfaltz
Neuburg bey gegenwärtigem Kriegs Zustand gewalt
thätige invasiones, exigirte brandschatzungen, contributionen
und sonsten zugefügten unbilligkeiten und 4 millionen und
mehr thaler gülden praetendirten übrigen schadrahtionum
gesambten höchstgerechte Kay. Commercii galeriam Jüngsthin beliebter
aurea pax unanimi voto fürgeschlagen und gnädigsten Ersuchen
an die respective Churfürstl. Collegia jüngsthin gnädigst
ten[dirt] mehr als billig abgewarthet, hierauf nunmehro
per acceptirung obvermelter Churfürstl. Dl. per 8 stim angestell
ten effecten dero in allerhöchster und reifsten ermessung
hochsamen Kay. gnädigsten allerhöchst begründeten intention Gemäß
sambten Dl. engerlichst zu secundiren, und Ihro Kay. May. mittels
allergehorsambster intercessionalien allerunderthänigst zu ersuchen
wären, die allergnädigst gerechte collos mehrbesagter cassation sol
lichst die gnädigste willfahrung thun zu concediren, indem auch hierin
dem gemeinen Christen und Reichs wohlgedeylichen ersprießlich, was
Ihro allerhöchst erleuchtesten judicatis allerthätigst angelegen
sein solle.

Lect. Concluserunt Primi Collegiorum
S.R. Imperij.

Acta nunc in aula Dni Collegij sub dato 26 Febr. d. a.
hoc pergat. mut. mut. ut in Concluso Communi. add.
stilo ad exemp. pro verba Kay. May. Ihro Churfürstl. Gn.
hiermit beschicket. similiter post verba respectueuse ersu
chen. add. ein hiermit beschicket. Signe Ratisbonae den
16 April. 1707.

(L.S.) Churfürstl. Mayntz. Canzley.

Mittwochs den 20 Aprill
Freytags den 22 Aprill. } 1707
und
Montag den 25 Aprill

Ob man wegen der eingefallenen Churwochen
Feyr- oder Festtagen nicht Ihr Rath kommen

Mittwochs. den 27. Aprill 1707.

Zu Trier im Churfürstlen Rath in Circulo. an

Osterreich. Preussen wie das Fürstliche Churmaynz Directo-
rium die streitigen den ein und anderen der neuhin
gegeben Churfürstlichen Gesandten die besitz
anzeige thun sollen, und zwar das
Erste Andreas Ludwig als Principal Commissarius Churfürstl
Eminentz dieses Churfürstlichen Churmaynz das Creditiv
Collegium in originale einhändigte, hingegen indemnitations Re-
gress ausgestellet und der H. Churfürstl Eminentz
an allerhöchst deroselben einhändigen übermachen
versprache.
Weiters da der Herr Gesandte die jüngst beliebte schreiben des
Churfürstlichen Churmaynz Directoren an die Marggrafen zu Brand-
enburg Culmbach Churfürstlichen Rathe, Herrn Andreas Ludwig Mayr
Hallen Baron von Hungen H. Churfürstl Eminentz resp.
primo Hallen
Item Deputirten auf beliebte schreiben an den Frau Generalin
von Grabelin Churfürstlichen Gesandten Hattenhaim und Burgermeister Hallen

Hattenhaim

Schallmann abgeschrieben, und darauf allen bey der gestalten Sachen gehörigen Orten.

Ist hierüber die generalsprabelmäßige Ausfertigung anhero Der Hl. Stadt Augspurg jedesmahls übergeben worden damit die selbe durch Kündige Deputatos übergeben und der gestalten beschaffenheit der Sachen anhero eigendt berichtet möchte.

Nicht weniger hat unser abgesandt Herr Mayrhofer Directorium Demselben einen Brief im Churfürstl. Collegio Electorum aufs communiciret, mittels dessen das Kayserl. Reichs Collegium sie Herrn Gesandten Ersuchung seiner voterein zu machen aber zu Ihrer Versicherung und gegen Gefälligkeit wann was andern möchte zu gestehen. Bittet demnach bey diesem Fürstl. Collegio, ob man sich ganz auf das adeln und Vornehmen auf ob- und an einmann dem selben accedieren wolle.

Legebat.

Rutilius Verlangen seine communicatum perspicuam dictaturam, dahin die Fürstl. Directorium den Herrn Mayrhofer zu hinterbringen, übernommen.

Volgehts. allemand im directorio. Obschon das Herr Mayrhofer Directorium Demselben nicht weniger zu vernehmen gegeben wie gestalt Ihr Hl. Städtischen Collegij Director demselben hinterbracht, daß sie seinen Herrn Hl. Städtischen Deputatis in der neuen streitsachen Mänzer Sache einige Strittigkeiten in stylo procedendi gegeben hatten, damit man nicht alsdann auf dergleichen bey der Hl. Deputation zu Weßlar

erfolgen müsste, halte man darfür gehalten, daß auch
die Churfürstl. einmuthigste calla citiret werden
könte. Inzebet ut inspa sub Protocollo de 29 April. 1707
pro electionem

Das Churfürstl. Collegium selbsten ist dem anstoß gefallen
daß man nicht auf angesetzte diesen Churfürstl. Collegij Ihr citirung, ehender selbige
Ihrten dem selben accediren könte.

Status wurde erstl. nöthig sein mit vorstehenden Churfürstl.
von dem Churfürstl. Collegio Ihr begehren weiln eigentl.
Davon ab sehen ratione scamnorum et sessionis gewißheit sein
möchte angesehen in dem schemate deputationis der Churfürstl.
gesetzte sind nur die Churfürstl. Stelle aber auf dem Rath
zu setzen locirt werden, welches bey denen Churfürstl.
deputatis nicht erstl angesehen werden.

Nachricht: Wollen nicht ermangeln sich davon bey dem Churfürstl. Di
rectorio Ihr zu erkündigen
quibus discessum

Daß im Churfürstl. Collegio der Cammer anfangs halten
der vielen Jahren die Cammerbothen Churfürstl. und dem
ter sonderlich die Stadt Cölln Ihre respective carossen Churfürstl.
versamblung eingestellet der vorhaben und respective
requisitionem Ihrer Churfürstl. gnd. Ihr möchte ab
Churfürstl. Collegium beschehen reinbetrungen nicht Churfürstl.
das sondern jetzige Cammerbothen ohnlängst ihre Carossen wie
Collegium halten alle Ihr tägliche Stadt Augspurg Stadt

Cammerbothen

Communem und Consulenten Ihrer Fürstl. Gn. Fürstl. Collegien
selben, Ihr Gn. Räthen, Fürstl. Fürstl. Collegien
Ermahnen nach mit der Stadt Regenspurg, als dem städtischen
Collegio zu deliberiren, liege die erste Frage
Von dieser Stadt im gedachten städtischen Collegio sich mehrers
begeben, wie dann auch das Ulmische Directorium mit dem
fürstl. Directorio gar offt mit dem städtischen Collegio
in abwechslung der committirten deputirten, in Sachen
gar nicht zur re- und correlation kommen könne, oder
selbige allererst auf dem Stadt Rath zusammen nehmen
lassen in welchem fall der discretion halber müsten, ob und wann
die Commissarien collen oder nicht, welches eine nicht geringe
difficultät, anzustehen und zu fallen seye, auf gegen
Ihro fürstl. und hohe fürstl. Gn. fürsten und städten re-
spect zu seyn scheinen wolle, seye mit beschehen unter
radung darüber gehalten und geschlossen worden, daß dem
städtischen Ulmischen Collegio nechmahlen zu bedeuten wäre, daß
gleich wie es sich offt zu zeiten selbe mit gedachten
difficultät derselben zu dem votum decisivum seiner Herrschaft
hinder gelangen, und dieselbe sich resolviren und ab sich
stehen müssen, gleichergestalten es müsste das ermelte
Collegium Civitatense auch dahin stehen, ob sie die ihnen
ihnen concedirte vota conservirte, und diese die sicherung
zum Reichstag sich selbsten erhalten und nehmen,
dieweniger, allermassen man von diesen hochansehnlichen

Collegium Dieses ihre neue Schrifftliche Ausführung und
Einwendung nicht länger zu sehen und darüber halten müsse
als seye dem respect aller Ehr- und fürsten entgegen, so
dieses Collegium Civitatem nicht bloß, sondern bey
unterthanen vermöge Rathes Eides und der hierüber
bisshero wohlhergebrachter Weis in dero ermanglung man
nicht unterlassen könte, sondern sie necessitiret besondere
Kurtzlich deliberationes, re- und correlationes, so dann
in geringeres als wichtigsten materien mit dem Rathlichen Col-
legio zu unterhalten, oder die dahingehende zu excludiren
sie darüber bey dero mehr nicht allerunderthänigst
angebracht, und ihre allergnädigste resolution erthei-
len würde, so ermeldes dessen dem Rathlichen Collegio
nun mehr zu bedeuten, und selbes wiederum anhero zu
remittiren. Jetzt dieses zu bestätigung dero selben Rathli-
chen Collegij die Rathe Angerische Commissarien und Con-
sulenten sich erklärlichen lassen wollen, dero Rathlichen zuspruch
übernehmen, sich auf allen Rathlichen in ihrem Collegio
einfinden, Bürgermeister ihrem Collegio darüber mehrern
respect beizeigen, und in ihrer abwesenheit die vor-
fallende wichtige materien nicht stricten möchten, un-
terdessen auf ihren zu bleiben gnädigst gebeten, auch dem
ehrn Cabe Rath Rändten communication zu geben, und
ihr Commissarien bestellung gebührende zu excitiren, sich hie-
der ehrender schadloshaltung zu erinnern.

Freytag den 29 Aprill 1707.

Zeigt an im Reichsfürstenrath an

Salzburg: P. C. Es wäre aller Nöthen zu mahlen, daß der gesamte in diesem fürste Collegio ein auf das Churfürstenthum Ihro Mäyntz bey gegenwärtig differente in statu gratiae verbleiben, abgehandelt werden, Maintz und dem also darum gestattet, daß man nicht eigentlich gradus ad non ratificandum, sondern nur intentionem ratificandi examinem bey gemeltem Reichsfürsten Collegio haben möchte, alß hätte man sich darüber bey dem Reichs Directorio zu erkundigen und von demselben anzeigen daß in Ihro Churfürstlichen Gnaden, daß gleich ein Theil der Stände Schwedischer Intention die Religion pure auf einen Theil der Walde aber auf der andern Seiten ihre gravirende Sessiones nehmen thäten, alßdann 4 deputirte Reichs Rähte ihrer Seits unten nahen einander Sessiones hatten

Verstehe aber man bey erwehntem auf das instehende dritte ewige nebst bey Ihro Churfürstlichen Gnaden nöthig befunden werden: und dieses alles der deputirten Churfürstlichen Commission gebührend zu übergeben dieselbe anbey einstimmig beschlossen Ihro Churfürstlichen Gnaden, ob man ratificatum selbiger deputirten Commission sogleich ratificiren, damit dieses hochwichtige Werck gedeyen gedeihen und darinnen nicht gehindert werden möge.

Salzburg: Man nehme ex parte dieses Collegij nicht dabey zu erinnern seyn, wenn nöthig seyn, daß man von dem Churfürstlichen Mayntz Directorio Nachricht und die communicationem per relationem verlange.

Sachsen Gotha: Nebst dabey zu erinnern und collando die communication erwarten.

Salzburg: Gnädigster Herr, Ewer Mayestät alhier auf anbringen der
verordneten in der sach so vergangenen differens halben
Ihr Irrthumb und Irrsaler bey der Latter besonder Nichts
Deputation, ein solche gehaben werden möge, gnedigst
darin gehe, das man stehen möchte. Fürtlich Ihr Irrthumb
Irrsaler salvo alleneticie ordine, dabey es aber der
maynung nicht haben solle, das Fürtlich einerley mit
bey der Deputation verstanden wisse, Da Ihr Mayestät
vermeinen Herr Gesandten gnedigst Commission
dabey dienlich sein

Patres Evangelici vermeinten es würde sich
nicht woll practicieren lassen, wollen auch sein
nun der nemens Deputandorum auf der geistlichen Bench
geistes oder auf der Wahl weis, überdiß es
sich auch nicht woll würde machen lassen, angesehen
Ihro Key. Mayst. das Conclusum Imperij darüber
allergnädigst approbiret hetten. Im fall aber jeder
Chur andere mittel auf fündig gemacht würden
haben könte, so würde der Wahlbanck diese zum
reservation proponiret, wie auch protocollum gege-
ben und denen Jurisdictionem Exercirenden Com-
gerichte Daton per appendicem annectiret würde

Salzburg. Obwoll man vermeinen würde woll von Key. Com
missions Decret dictiren und sonderliche reservatio
mit inserirt werden

Conclusum.

Conclusum Trium Collegiorum S. Imperij

Demnach bey einem fürstlichen Collegio Vorgekommen, daß gewisse in Dreyerley sogenannten Erbämter verlierte Hohe Churfürstliche Deputirten Hohe Räthen Ausschuß und Zuneigung der praecedenz halber sich einiges differens erhoben, und dann nicht ein billig Jedwedern, absonderlich bey in Churfürstlicher Deputation Visitation Deputirten Hohe Räthen sich der rangs einiger Collegien, sondern absonderlich Churfürstlichen Collegij hinzugebrauchenden und gebrauchenden werden, daß bey obberührter Visitation Deputation in corpore mit der bey dem Hohen alhiesigen Deputationis Collegio hergebrachten Schemate Deputationum ordinariarum sambt Deputirte Räthe und deren subdelegirte in sitzen und votiren den rang sine praejudicio Status causae haben und nehmen, alß in dem Hohen Collegio indicta Visitation Deputation gelaßen und denselben darüber Mayr ratificirtem Schemate geschehen sind, übrigens aber sonderlich deren untrittigen ansehnlichen habenden Rechts gerechtigkeit nichtsweniger zu praejudiciren, sondern vielmehr jederzeit gerechtsame Fürmit per expressum reserviren seyn und dieselbe Deßhalb ertheilende Churfürstliche Commission gebührend zu über-

geben, Dasselbe anbey, einförmlich Erklehren, Jure Regio, Et morte penculum, ehsten Verlegt Commissions ergehen gnädigst zu verfügen, damitt dieses Werck seine gehörige Fortgang gewinnen, und dann nechstehendes andringen. Signe Augustae den 27. April. 1707.

(L.S.) Churfürste Mayntz Canzley.

Mentz den 2 May 1707

Praesentirt im Churfürstl. Collegio rüstb.

Mittwochs Den 4. May 1707

Mayntz im Churfürstenrath

Salzburg: P.C. Es were vorhin bekant wie dass Jahr ein einiger vorschlag in der vorgekommenen Churfürstl. differenz und praecedenz strittigkeit in diesem fürstl. Collegio zu fassen. Nachdem man aber in der Deputation selbsten sich weiter darüber berathschlaget, so hette man sich dessen vergleichen, dass in dem vorhabenden druck in der Camerad dass die intention gedachter gestalt möchte eingebracht werden

Regebat wie gesagt.

Osnabrück-Münster

Salvâ alternationis ordine. Welche alternation aber aus Osnabrück nicht, sondern allein aus Lublin und Münster, dergestalt perfectionem zu verstehen, als vormahls Lüttich gegen Cöln, wenn sie kommen mit Münster in sessione et voto allezeit alternirte, also dass in effectu Osnabrück an seinem ort sitzen bleiben, und Münster im sitzen und votiren cum reflectione totius quotiès aus Lublin bis dorthin gelanget, und dieses folgends wieder eingetragen also hier in Comitiis vorgenommen worden, dass Münster zwar und alternatim vor Osnabrück zu votiren haben solle.

postea additum

Es were solches allemahl im Churfürstl. Collegio beliebet worden.

Münster: Wollen dem vorstehen simpliciter ad referendum
und reservirte sich mittels per expressum dass der dem
gerechtsamen nichts präjudiciret, und der dem Fürstl.
Münster extra Comitia competirende rang nicht regul
nichtsdambro bey künftigem fürstl. Conventt decidi
werden könte

Osnabrück: Wollen dieses der gestalten temperament nich
andere gestalt nicht gefallen lassen, mitlerweil dennen
gnädigsten herrn anderes nichts vorgeben haben, sodann
expresse reservirte, dass dieses landsfriedens, der
absentia des fürstl. Bischoffs Lüdolfi Osnabrück daher
mehr bey dessen abwesenheit und votirung verschonet
unterlassen, und sein votum abzulegen hette, sindemahl
solches nun der künftig temperament einer
sachen were.

Magdeburg: Wollen hierzu sub rato und in verhoffung der dass
geschehen lasse das künftige vorgehenwerk expedien
angenommen etwas verfasset, sich aber anbey expresse
protestirten dass hierdurch der dispositive des Religions
friedens artic. 8. §. si vero directe noch indirecte
präjudiciret werden solle

Status Evangelici: conformiren sich mit Magde
burg.

Salzburg: Es hette ohne dem animum andern verstandt, als dass solle
aber ihr präjudicio eingeschrieben haben wollen.

Salzburg: Es were nicht [unabgenöthigten] stylus
Stadt Regenspurg sich entschuldigen und gebetten haben
dass

Ist der cayon mangel der mittel dennoch der
Kb deputation ad visitationem Camerae bleibes, und dorthero
erden mögte; und gleich wie in eventum dass Kb Städtische Colle-
gium anderselben statt die Kb Stadt Cölln benennen
und der Churfürst rauf in dem Churfürstl Collegio dahin
haben, die Verkleinerung vermuthl durch in dissem Collegio
mum debij cessl acquiescirn würde alsdann in totum eventum
Der Churfürstl directer im Conclavi Trium Collegiorum
legebat. ut infra.

Status verlangten dessen darin communication zu
geben erden mögte

Oesterreich alternando in directorio: Ist dem dictato dem
29 Aprilis correspondirlich, das ungeachtet Churbrandenburg
Nimmermehr gelten, der Ihr grl Feldmarschall Printz
den Churfürsten an das Chur Mayntzische directorium an-
verthesalten gelangen lassen, worüber dann in Collegio
Electorali die erstere reflexion gemacht und
Vorschlag Chur Mayntz dann die heutigem directorio
Printz angezeigt worden, wasmassen solche Churfürstl reflexion der
Churbrandenburg, ungutwillig empfangen.
Status halten dero selbigen und der
communication per privatum dictatorum
verharren.

Oesterreich Welches der verlangten communicatio selber nicht
dem Chur Mayntzischen
sintemahl tractus die fürstl directoria ab und
referirte post recessum

Dalberg: Hette allein anzuzeigen, wie dass das Kb Städtische

Collegium sich [illegible] in der sach [illegible]
und ernstlichen procedem stattigkeit, es auch das Con-
clusum exigens substituirt der Hr Rad Cöln an das
Churfürstl. Hr. hofrath Cöln, und also gleich das
schema der Hr Rädtischen deputirten folgender-
gestalt gegeben

Cöln — Nürnberg.
Hessen — Frankfurt

gantz discessum.

Conclusum Trium Collegiorum S.R. Imperij

Es in allen Drey Hr Collegijs der Commun wegen
sachen die angestalt der versiegelten Hr Rad Ubri-
gen demonstrirte, auch absigl. Röm: Kayserl. Rad dienst-
personemoriale durch Hr Convent dargestellet, und des-
selben hierbey diesem ihrem gemessigem gehorsam gebeten, der
der Cameral visitation deputation erforderliche und gebe-
hörige und Jhr beytreten, folge einem deputation Col-
legio Jn vnderthanen nicht gedenken und gebühren, sondern
dahin gemeldet, und man dann die verbrechen mit
gebührender mäßigung mit ihren umbständen erwegen, der gestalt
gehandelt und geschlossen worden, Es abgeordt Hr Rad
gebeth gehorsamst das der erwehnten Cameral visitation
deputation und denen der ihr verbrechen erhebliche ur-
sachen Jhr vorgetragen, und auf solch denselben Jhr erwehlte
Hr visitation deputation absigl. Röm: Kayserl. Rad Cöln

der Ubiengren Ju[risdi]ction, und der Ihr Instruction und
allenegst Ihr ingenier. Ebenmäßig auf der Königl. Preuß.
ansehnl. Commission ihnen Ihr verlegt. zu[sammen]kunfften
sich in zu stimmender, respect Ihrer seits, ihre ernstliche
gründliche Ihr zu ratificiren, damit diese gantze visitation
Reise in der Ihr vorgeschriebenen, und die expedition bey
der Churfürstl. Maynzischen Ab directorial Canzley desto
schleuniger könne. Signat Maynz den 4 May 1707

(L.S.) Churfürstl. Maynzische Canzley.

Leipzig den 6. May 1707.

Meldet im Churfürstenrath

Österreich. &c. Nachdem denen Verbrüderten gewandten Ständen der Churfürstl. reflexion und meynung über deroselben gnädigst communicirten Tractat de dato den 7. April jüngsthin communicirten Tractat de dato den 7. April die Fürstl. Hannoverische Ratification gegen Ratification der Accession beygefügt, ein Instrument, welches darinnen enthalten, als dasselbe

Montag den 9. May 1707.

Zeigte im Reichshofrath den Reichs Circulo an

Salzburg: P.C. Mannstatt expatte Ihr fürstl Salzburg
Directorij ad protocollum Ingrossirt, wie massen man
sich in beyden Höhern Collegijs dryfältig, wie Ihr
Vorgesetzter und nunmehr gehabter different und
endlich gütlichen beylegung dessen Ihr fürstl Gnaden
und Gnaden acta ab dictatorium publicam zu remittiren
Königl Commissions decret an Ihr fürstl Gnaden Königl
Commissarium citatus Ihr Gnaden. sodann Ihr Gnaden
begebet sich hier

Münster. Straßburg und Magdeburg. Communicirten ihre jüngste
Reichstagsmundtschreiben ad protocollum gutfinden reserva
tione

Salzburg: Ubergibt Herr Hallmann auf citation Ihr fürstl
Gnaden Herr Baron von Welden fürstl Lüttichen
Königl Raaden Gnaden beyden Churfürstl Magnate Directo
rio gebührend legitimiret hatte.

Docirt auf das Corelucium Trium Collegiorum in
puncto surrogationis des Stadt Cölln an statt Ihro fürstl
Gnaden zu der Löbl. Churrheinischen Creyß visitation
nicht allein Ihr fürstl Königl Commissarium
per directorium Nominiren extradiret, sondern
dasselbe auch Ihro Gnaden ratificiret werden.

Hierauf treten die fürstl Directoria ab
und der Rö. Päbstliche Collegio [illegible]

in der Kayser- und Sprachen praecedentz daß
Jngrossa und referirte gesprächtum

Salzburg: Man hette den verglichenen punct des dem Kö Bischöf.
Collegio communiciren, welche sich darauf vernehmen
lassen. Es hette seinen alhie dabey nichts zu ermin
ren hette.

Nach diesem, schalte das Chur Maintzische directo
Churfürste Jährlichen gegeben, daß der Herr
abdruckte in der Cammergerichts visitation daß
Fürsten nach forderung ordens selben, und daß man Jeder
Zeit der termin gefahr, ob möchte das datum auf
den 16 Aprilis nächsthin gestellet werden; Nach dem aber
etzo der besagten Kö Bischöfen differentz das Conclu
und die gnädigste ratification nachgesucht und
und beij gerückt werden müsten, so wurde sich gemelte
datum nicht eher erstrecken den 16 Aprilis schier, da
sowohn das Churfürste Collegium termini, daß
Herr auf den Fünfftzigsten oder 9 tag Maij Jährlichen
des abers der intention ad protocollum genommen wer
den. Daß darüber der terminus comparitionis so auf
den 20 Junij angestellet nicht geändert, sondern
dabey allerdings zum verbleiben haben solle.

Nachdem nicht allein das fürste Collegium also
gebeten, sondern das Kö Bischöfliche schreiben gestellet
gnädiges dissessum.

Conclusum.

Conclusum Trium Collegiorum S. R. Imperij

Nachdem in allen dreyen Kh Collegijs abermahlen vor denen
Jetzo einigen In der Cameral Kh visitation Deputation
vor antretenden, Ob etwa praecedenz differentien und andere
Reichs Hofstattische Commissiones inmittelgebrauchten Jetz
erleuchten temperament unterwegen gepflogen und
darüber anhero genommen, Ingleichen differenz selig oder ge-
dachten Collegijs beygelegt werden, und der Instruction und Collegats
nachsehender gestalt, In ad marginem gesetzt.

Grabrück
Münster
Salv. altern. ordine, ~~ordo~~ alternatim abwex auf Grabrück
nicht, sondern allein auf Catholisch und Münster dergestalt jeder
sichtbaren Jährlichen, als dann auf Lutherisch gegangen
wird, jedoch dem Jeder mann mit Münster unbenommen es
vorhero allezeit alternirte, alsdann in effectu Grabrück
an seinem orth Jährlichen verbleibe, und Münster
im jetzo und künftigen zum reflexion stets quoties auf
Catholisch bey dieser Kh Deputation und dann Jährlich
darüber hinaus tage allhier in Comitijs Vergnügsamen
Antritt Jedesmahl wechsel, und alternation
der Grabrück In Cammergericht haben solle

Und endlich sind die dreyen Kh Principal Commissarien Ihre
Eminenzen Ihre Excellenzen Ihre Hochfürstliche Gnaden, sowohl der-
selben nicht allein hierüber gehabte communication Ihnen
sondern auch Ihrer Fürstlichen Gnaden gnädigste dancksagung Ihro
Excellenz Dem Herrn Gesandten hierüber demüthigst auftragen
Ihro Excellenz Ihre hierüber demüthigste ergebene Erklärung gethan
Ihro Excellenz Signed Regensburg den 9. May 1707

(L.S.) Ehrfurchtsvolle Magister Conclavij.

Mittwoch d. 11ten May 1707.

Ist gemeldt worden, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Directorium
Salisburgense die vom Hochlöbl. Directorio wegen
Streits wegen Ertheilung des Rangs, re-
spectu der inter Deputatos ad Visitandum Cameram
Wetzlarensem, und andern Ihro gehörenden praecedenz differen-
tien dem hiesigen abgefaßten Conclusi und in
Höchstem Nahmen Kayl. Commission verfaßten und Ihro
protocollirten Gutachten beygetreten.

Sodann ist d. 13. eiusdem erstlich proponirt
worden Directorial Tag des Löbl. Collegii in
Circulo

Sterreich: Es haben der Herr Vorgesetzte Burgermeister
die Herren Consulenten Ihro Excellenz
den Herrn Directorem gewogen
Herrn Major Hohenwarth, Herrn Hauptmann
Hofstetten von Landshut und Herrn Hauptmann Lebzelter
Ihro Excellenz wegen Ihrer Rückkunft, und
Ihro dabey abgestatteten Dienst, Obsorgen und offerirten
Caution Ihrem Herrn Vetter, und wie es gethan Selbi-
gen von seinem Gesundheits Zustand Nachricht zu geben.

Sterreich: Hätte noch Ihro Excellenz Herrn Directori
des Herrn Hauptmann Hofstetten Anwesenheit, wegen
Ihro Excellenz Herrn Vetter, wegen die Cautions
Verlust und wie es ihm gehe, die nöthige Nachricht
Ihro gütigst zu ertheilen, ersuchen, Herr Secretarius
selbige schriftlich gebeten, und Ihro Excellenz Herrn Direc-
tori solche einzuschicken, vorgeschlagen worden.

Salzburg

Status confirmirten sich per omnia mit ostr. ins
Salzburg. Et cum ad rem Juramentum, wie dasselbe Ihro Mayx
Directer dis in der Cameral Sach verfertigt gedruckte ori-
ginalien gestrigen Tages Expedirten Irgesichet.

Eodem die Sal mann diesseits Gesch in der gemeinten
Nebenstuben an den Lythirius nechst in dem churfürst.
Collegio communicirten antwort schreiben wegen Rh
Städtis. Collegium, wegen ihrer Case und Frequentirung
selbigen Collegij, vorgenommen, und selben sie mit einer etwas
moderirt und dem churfürst. Collegio Irgestellet.

Mentag den 16 May 1707.

Passirte in dem fürst. Collegio nichts in das Neben
stuben aber [illegible] Anzeigen des
Des churfürst. Collegium sich dem moderirten antwort
Dem Rh Städtis. Collegio Ihr Gn. abwesenden Vorstellung
[illegible] Dasselbe in Summa Conclusi Beyder
Höhern Collegiorum zu genehmen und dem Rh Städtis.
Collegio selbigen in Gnaden Irgestellet werden.

Conclusum Beyder Höhern Rh Collegiorum
den 17 May 1707.

Es in Beyden Höhern Rh Collegijs Vorkommen und gestalten
Dingen Ihro Gn. der Rh Städte die neuerfolgte Rh Vorstellung,

ersuchen, die alber gnädigst genehmhalten. Dem Löblichen Collegio Ihro Lieben und gelassend ersuchung thun, daß den Herren Vermöglichen Herrn Rähten sub communione ejusdem à Re: et correlatione ehrlich nachdrucke zu schicken, die Herren selbst aber dessen dem Löblichen Collegio, wie sie mit Gesundheit gedenken und mit Gemächlichkeit können, Ihre Lieben mit Rähten communicieren geben, und Ihro Gnädige Versicherung gebührend specificiren Lassen.

Mittwochen den 18 May
Freytag den 20 May
Montag den 23 May
} 1707.

Ist nun ad Collegium Principis nicht kommen.

Mittwochen 25 May 1707

Passirte Jetzo oben auf in Churfürstl. Collegio. Nicht auf den gestern Re: und Correlation das aber sind die zwey Collegia Ihnen zu gebracht und den den 24 May dictirten Rath Ungefährs memoriret die Herren also und der Rath Hannenschuh Bayer sagen den Churfürstlichen Cammer reiches dass Ihnen Principalen verdrießlich vorkommen differentien Ehrstadt zu machen, auf ist darauf nachstehenden und Ihnen also dictiren Conclusi Ihrem Collegio Verglichen.

Conclusum Trium Collegiorum d. R. Junij

Ist bey abschreitender allgemeiner Ehr Versamblung dises
Tags gestern per dictaturam publicam communicirte
Stadt Augspurgische Memorial Verleumen, wolgestalten in
Der Kayl. May. und des Reichs bestellten Musterschreib
männer revision unter denen hier zu deputirten Ehr
Städten Augspurg und Francfurth, ingleichen Ehr Kayl.
May. ratificirtes Ehr schlusts dem 27. Aprilis jüngsthin einig
praecedirt Irrigkeiten sich abermahl ereignet, so ist nach der
Dasen überlegung darfür gehalten und geschlossen worden
Ihr Vorgemeldte Ehr Stadt Augspurg Ihre nachtrechtliche Ehr
schlus vom 24. Aprilis, als darinnen noch in dieser Ehrbaumer
revision alsder Cameral visitation deputation pro normatiua
und Ihrer erfüllung beygelegter summen differentz mit
und schädlich darfür sein verwendet werden, alsdann und
solchemnach die darinne subdelegirte im Reich und voriger
Zehrung eine respectu ad summa dergestalt sahm und ge
nau setzen, als die in dem Ehr Kayl. May. in dieser revision
deputation bemelt und Ehr Kayl. May. ratificirtem schrei
be gesetzt seye, jedoch dergestalt dass Ihnen unterrichten an
Ihrer eigenthumben Ehr Irrigkeit auf einige weis
präjudicirt, sondern vielmehr jeder seine gerechtsame pro
expresso vorbehalten bleibe, allermassen dann mehrgemel
ter Ehr Stadt Ihre dieser Ehrbaumer revision dass
selbe an subdelegation Ihr fleissiges ein sehen Ehr schlus
Ehr bestellung, und sonderlich dasjenige an Ihro gemeine Ehr

Dass unnöthig dagegen die Justiz nicht gehemmet, sondern
zu steter Befördert derjenigen Rechten, so die Justiz
de nero dem 26 Aprill zu erlangen vermeinen
dass dasselbe dem 27 Aprill zu einer unrechten
Zeit Rayl mayl und den Rhein die Brandschatzung zu ein
zigen, auch die darauf hergehende aufgelaufene Costen zu ersetzen
nicht aufgebürdet werden mögten, und dass die Regierung
ihre Commission, ein schleunig beschriebes, gestern abgefer
tigen, dessen gleich mit dem nechsten jüngsten
auf zu stehen, umb solcher Ratification, offen dass
den selben Nimwegischen Friedens und dieses
der im Decreto Cassarea ratificalene der Churmayn
zischen gnedigsten Regierung allergnedigsten intention die
Justiz steine bestens zu befördern, ganz confirm zu
seyne Regenspurg den 25 May 1707

(L S) Churfürste Mayntz Canzley

Freytag den 29. May 1707.

Zeigte auf dem Rev. und Consalation Saal das Ihro May. de[r]
Præcedentien Streit darauf der sambtl. gnädigsten Regen[t]
hus an Ihro Excellenz den abgeschickten der Cammergerich[ts]
visitation Dasse anfangs dasin gnädigsten gefallen Ihr Chur
fürstliche gnd. Ihrer der verordneten Abgesandte und die Cam[m]
gerichts Visitatores in Ihrer Session Ihro Ihr eigenen gnädigst
gefallen mögten; nachdem aber aufgefordt der Dasse gera
des und deren Deputatis Ihrer[n] committirer auch
Ihr ferners die gravamina Ihr unter Legen, und Ihren Gn
fürstl gnd. Ihr Chur Fürsten præsent. dabey schrifftlich com. Ihr
dasin obrigkeit der Chur Fürstin gesandte Ihr Excell
Ihro Churfürstl gnd. Ihr Fürsten nomine Ihrer[n] dasin Ihro
mögten. Ihro die gnädigst gefallen mögten die Cammer
gerichts visitation in Ihrer Session Ihro Ihr eigenen, dienl
dienstes gefallen gegen dasse einen Ostensch
und aufgang gnädigen mögten; gleichwie man nun an
nehmen allen Ihrer Ihr Collegiorum die stabder Ihr
nelig gehaltene, also annebst der Chur Fürstin gesandte
darauf das Ihr ergen respect erwiesen, der Ihr dann erbe
Churfürstl gnd. Ihr Fürsten alles underthänigst
referirt, und unter Ihrer gnädigen Ihr die Stelle der
publico Imbetter aufforderung der dasse Ihr gegeb
genes fort Ihr verstärken enden. Maassen auf über
reichte eine nebenst mehrer Ihren dato May (Dat)
ein Ihr gnädigsten deren allerunderthänigst nachsu
Ihr gethan, und dieselb Ihrer setzen, die allergnädigst gewäh
mögten Ihro Churfürstl gnd. Ihr Fürsten auf dorth Ihr regul
rien

Montag

Montag den 30 Maij 1707.

hatte das Chur Mayntz Directorium Jvar in Specie Jn
der Chur Sache Jn Ratisbon anzusagen Lust, es passirte aber
vber in dieser nach einer andern materie nichts in
Dem fürstl Collegio, auff dem Re: und Correlation saal
aber hatt vom dato den 27. May vergnügt und völlig erfunden
in Correlation Trium Collegiorum die requisition anstatt
Churfürstl gehn Jn Tirol abgehen, wie auch Rescript, und neu
mittag folgenden inhalts per dictaturam publicam
communicirt.

Correlatum Trium Collegiorum S.R. Imperij

Nachdem die General Abreitation Deputation Durch
Endtligh allergnädigst erfolgte Ratification, Der
mittel dreyer Hayl allerseits nöthigh und Läblich
gethanen verfügen Durch Gnädigh Commissarien, Jn
den Dreyen Churfürstenthümern erstattet würdig am
19 Febr nechsthin Jum völligen Abschluß gedihen
in diesem aufgehalten, Hetten Ihr Churfürstl gnd Dreyer
Hayl unterandern an Ihro Churfürstl gnd Jn Tirol
die allergnädigste gesinnung, Daß die diesem actui
in eigener Hochster person, als Cammer Richter Beyzuohnen
und der alten Hrkh intendirenden Jrrung Durch Verordnen
Gütlich zu steur Dienen au Chemitat und gegenseitig
Gutes Vernehmen mit Ihro andern Churfürsten collegen, abgeben
zu Lassen, allergnädigst resolvirt, in der Verder, daß den Ihro

gesandten Räthe, Kraft ihro Cammer Visitation Schreibens
zu verbleiben, und mit ihro des Reichs und Cammer ge-
richts nöthigen Rath communiciren und überlegen
zu können, ersten dann Churfürstl. Dr. Churfürste und zu
Trier der gesandten Reichs Stätten resonirt, der Churfürsten
Fürsten und Ständen des Reichs auf ihr gnädigstes re-
spect Ihro Kayserl. Mayt. diese mühe Ihro Mayestät
Reich und publico zum besten zu übernehmen, alsbald gegen
D. Churfürste und zu Trier die selbe in andern etwas zu
verschulden zu leisten und verbunden seyn würden. Wann zu
fernerer dieser sache der Kayserl. Commission Reichs
gnädigste meynung zu erfahren mit denen übrigen
Churfürsten, die bleiben wollen gegen ende der Zeit und
eingesetzten termins des 20ten Juny selben Kayserl. Mayt. zu
expressen allerunderthänigst einzuschicken, die Kayserl.
schreiben an obstand resonirte Dr. Churfürste und zu Trier
zu eröffnen und mit beschaffen Instruction, und dasjenige
an Ihro Kayserl. Mayt. anzutragen, und sich dar-
selbe allermildest bleiben mögten. Ihre Commissarios
zu Beobachtung des neuen eingesetzten termins in Bedacht
zu verfassen, anzuweisen, die sonsten über erfolgende Kayserl.
allergnädigste ratification, resolution und verordnung
Churfürstl. Commission sich mit Ihro Churfürstl.
Gn. des Convent per declarium Commissarios bald-
möglichst zu vereinigen und darauf zu gehorsamen eigne Kayserl. Antwort
Den 30 May 1707

(L.S.) Churfürstl. Mayntz Canzley

Mittwochs den 1 Juny 1707.

Es mann zwar gewisse massen Ursach, wegen abermahl
des fürstl. Collegium Camerae, Nachdem jüngsthin in Cop
te am Rhein Commandirenden Herrn Marggrafen zu Brand
burg Culmbach fürstliche Gn. Herrn ein de 28 prox. sub dato
Meylandt an Verlust an den Kh. Convent abgelassenes schrei
den Inhalts abstatten der Armée, und ein selbiges eingen
ihrer sowohl gnädigsten Herrn die Rellse durch Hessen
linien zu verfassen mit sich zu reflectiren beliebet, die gesch
des gesambten Reichs vorgestellet und gebetten den gesinnten
Calmpartien Hülfe zu leisten und Friedens Hr in Deutsch
zu helfen, den Feind vermittels gott Beystands aus denen
Quartieren, alsdann man in der so genannten Französische Oberta
Elsas abermahls schreiben verlassen den Posto zu mit
bedacht genommen und sich darauf in conformität des gest
zu folgenden Conclusi Imperij verglichen.

Conclusum Trium Collegiorum sacri Rom.
Imperij.

Nachdeme allerhöchster allgemeiner Kh Versamblung
vergnügten und Reichs Hoher Abreise und Kh armée und
dem declarirten Kh Feind am oberen Rhein biß dahero
Rellsester und bisher linien vorgegangen, darüber auch
Sr Kh Gn Feld Marschall Marggrafen zu Baaden Hochf.
Gn. umbständl. Hinterbringen beliebt vom 28 nechstabgew
gratiosten monaths May verlesen worden, der Schluß
hierüber darauf gefolget, in allen dreyen Kh Collegiis
darüber gehaltene und protocollirte vota, daß sothane
beliebt Ihro Maye nochmahl und zwar per expressum

subdi einzu richten, und dieselbe ein beyständ Heimat
Cassirt, alternativ Jährigl. Inspection über die allgemeine
Stüra mögten, allen dasjenige Verfassung zu Cassirung
seiner Tage und Mängel Bücher nebst anderer dienlicher
Veranstaltung vorzukehren haben immer in dieser gu
ter gestalt möge und nothwendig gemacht werden können
mithin diese neuere Stückung Ihr Fürsten und Stadt Rthl.
anderlich die mitlagern potentiores und armide nassauischen
Oberstallen Ihr gnädigsten Verzeihen jüngsthin in Ver
ihro allerseitigsten Lägerambts allergnädigst resumirt
Ihr specitues und Ihr minutes. Dass dem inhalt derselben
gemäss pflicht und obliegen Ihr gnädigsten Befehlen
in allem genau nachgelebet, alle schuldige maassnahm
ehr einigen Irrederlich auf ehrer Incvartirung nimmt
auch die andern Stands Bücher completa gestellet und
andern dem in vorfallenden presidio an ihro obrem Stein
gestiret auch die selbe über Ihr contingentia nach
an mannschaft stunter Ihr Commando stellen, zu Ihr Schutz
gen gemein Land allerland und dessen conservation Zum
fürsten Besten Ihr anbefohlenen gehorsamst gegen gestellet und
Darauf nächste und grösste unfall Ihro in jegender invasion
in Ihr Rthl. Landen abgehalten. Ihr sind aber selbsten mit aller
gewalt über Ihr Stein sein eindringen gelieben und mit allen
Ihr Zusammen gesogten Kräften und grösserer macht verfolget
worden mögte, auch Ihr abwesens Ihr Stadt Fürsten und ausstehen
ehrer Verlierung einer einigen momente in gegenwärtigem
Krieges auffer andern Ihr Ihr monitorien und excita-
tien ernste erfolgen mögte und allgemein were, selbsten Ihr
fürsten Fürsten und Herren Ihr Reichs Fürsten ausschuss Rath Ihr Ihr

Donnerstag den 2 Juny 1707

Celebrirte mann Jesu Dal Festum ascensionis
Christi Ch liegt aber Denen gläubigen das Ehr
Maiestæ Directorium aufgetragen sich
dag und in acht zu nehmen, und auch den
Herrn in Re- und Correlation Baal Sr sammer g
ersten Dritten Reichs Collegij vorgesetzten den
Herr an erstaden Residenten Herrn grüe Staaten
Verordneten und an den Obern Herr andern
Linien vergangen per extractum protocolli parte zu
geben, welchen auf denselben Sr ersuchen selbe abtragen
an die Herrn grüe Staaten Gesandtschafft Ihr Excellenz
und die Hohe Session Ihr Excellenz damit denenselben
Ihre einige Hoch mann mitt gebührigen requisitis and
Obern Herr Curiæ gebührlich candern möchten welches dann
auch gegraden insalts eodem die acte gethahen

Extract Protocolli d 2 Junij
Anno 1707

Ao mann Ehg allerseitigen Hr Versammlung im Deputaten
Zimmer in Ao erstenstitt aller Dritten Hr Collegiorum Von
denjenigen Stücken abermahlen unterredung gepflogen
und an obern Herr Ehg drey Linien vergangen und
Erstanden, Ehg Sr Von Herrn grüe Staaten, als Hrendt
gnesen Hr Ehg Ehrn auffrichtig Ingeben, gleich
wie es Hr Oberste Hundt Kayl und Hr grüe Feldt
Marschalln Marggrafen Zu Baÿreuth Hochfürstl Dl

Freytag den 3 Juny
und
Montag den 6 Juny
1707.

Passirte in Dem Reichshofischen Rath nichts

Mittwoch Den 8 Juny 1707.

Gegen im Reichshofischen Rath

Ostreich: P.C Es were Einerley was wegen seiner Embass
und Begehrd am Ober Rhein sey in Concludum Trium
Collegiorum Imperij ad dictaturam publicam zu
bringt werden und dasselbige den 2ten diesses beliebet
werden möchte, der extraction Protocolls morgentlich under
allhiesigen Fürstl: Reichshofischen Canzley zu Jübingen.
Nichtsdestoweniger wann allhier Der ordnung gemess
nur allein die anzeige Jüthun, Dass an die Hessische
Hesse Cassel Commission von dem Fürstliche Ober Rheinische
Directorio beschaffte Conclusum übergeschickt werden,
nicht weniger obberührter ertheilt Vollmächtigten
Fürstlichen Residenten Jugradamum Zeigen.

Münster: Es were auch Dem Protocollo vom 4 May einverleibt
Dass man den in hiesigem Fürstlichen Collegio Anwesenden
tigung Der Hr Vicemagst ad visitationem Camerae
vorgelegte immerwehrende Verfügung wegen dem Fürstlich Mün-
ster Vor Straßburg Jr Fürstlichen Gnaden Dameselben sin gelici
ter ad referendum angenommen, und dabey expressé

Endungen setten Dass Darüber die streitigen Ordnungen
jeneby im mindesten nicht präjudiciret werden könnten;
gleichs aber hierdurch Seiner Churfürstl. Gnaden
Verfügung Anmit angrob approbiret sondern bey seiner
Vermög bestendig zu verbleiben gedächte, als setzte man
abschrift gehorsamb d. protocollum bingen wollen

Osnabruck: hatte dasselbe den beliebten Verfügung gleichfalls
ad referendum genommen vermeinte dato darauf
nicht resolviret werden, ob Ihr. Churfürstl. Gnaden
gefallen lassen wollen oder nicht; wollen mannebens
anjetzo von dem Vortrage einigerley sonsten andern
Verstanden dass dem Churfürstl. Gnaden nicht
nicht abstandig were als solte wann man durch
parte dieses Collegij die sache allerdings bey
dem Herrenbergischen, als der Ihr. Churfürstl. Gnaden
Closter im Ihre Lage Mage gebracht und dasselbe
gar allerdings ratificiret werden were.

Dalberg: Ex parte Directorij hatte man dieses Churfürstl.
anjetzo nicht allerdings gar vernommen sondern
den grundsatz, dass bey dem gemachten Schluss
bleiben gesetzt solle, und sich man dero eigen nötig
dem Churfürstl. Mage Directorio Friedensgeschäfte Ihr Churfürstl.
und sich mit demselbigen freundt zu vernehmen sodann
das weitere anjetzo in diesem Collegio zu tempore
zu deliberiren selbsten wollen.

post discessum rediens

Dalsburg: stelte dem Hr Magnifico Directorio die Hessen
abgeÿn hinterbracht und wurde die stelle anderdavon
jemanden gelegenheit suchen.

quibus discessum.

Freÿtag den 10 juny 1707.

Cassirte in dem sechsten Collegio nichts

Montag den 13 juny 1707.

Celebrirte man das Festum Pentecostes

Mittwoch den 15 juny 1707
und
Donnerstag den 16 juny 1707.

Hatte man theils ordinarie, theils extraordinarie Zu-
sammen und deliberirte wegen der Re- und Correlation
Deren über die an dem oberrheinischen und schwäb-
ischen Creÿs und wegen abgeschickender freundlich-
en und wie dieselbe Zu kurtz seÿnmeyster
Verglichen sich darauf auf den nächsten allen
dasigen Reichs Collegien, andeutung zu machen
Protocolls nachsuchen und eodem die deliberirten
Conclusa.

130

Conclusum Trium Collegiorum d. 10. Junij

Nachdem nun dieß abschrifftiger allgemeiner Vberschlag, Reichs Ritter Matrickel lauter erkandt, Ihr Churfürstl. Gn. zu Sachsen den 11ten Julij vberlieffert, damahlige Ihrer armee ungleiche beschaffenheit, die Niederländische sowohl reichische Ständte, dasige vrsachen, Ihr Churfürstl. Gn. zu Sachsen armee sich täglich mehrend, mehrentheils Ihr Churfürstl. Gn. zu Sachsen Rom: Reichs singegen, dahin leuten sind, einhellig, in die ascensum Imperij Romanorum nicht und eversion sammbte der obern Creyßen sich dergestalt, weilen die Reichsritterschafft und Landschafft selbsten einiger nicht exponirt stehen wurden, und die gegen so angelegte allgemeine Vberschlag, gemachten vorschlag Ihr Churfürstl. Gn. zu Sachsen, dermahlen nochmahlen zu folg der jüngsten Deputirten Ihr Churfürstl. Gn. Ihrer, vnterlich der executions ordnung gemacht, ihre die geringste verenderung dißfalls gemacht, vnd gegen Ihr gehen und dieße Matrickel, mit ihren fürsten stehenden Ständten, auch die gegen das catholische theyl Churfürsten und Fürsten der gemeinen Sache denselben genaigt sein wurden, bey ihren bewanten und standts mäßig allen Ihr zugemessenen Rom: Reichs und Creyßen, Contributionen, wie dieselbe sich außweisen, ohnverzüglich abtragen, Ihr Churfürstl. Gn. Ihrer Ihrer Churfürstl. Gn. Ihrer Ihrer Churfürstl. Gn. Ihrer Ihrer

gen Ihr halten und fortzugeben verschrieben hatten, bey welcher
der daselbe und gefährliche Ihr Krieg beschaffenheit bisher
gender ferner invasion in die Kl und Kaye Erblande und
todas andere viele treue Chur Kl. Crayse und Länder
welche als Vormauern für die vorliegenden Erblanden mit
vielen millionen verlust schon gestanden ohne beyzustehen
gewesen, auch bey selbe exorbitante Ihr gefasste den Kl enge und
vorgenommene gewaltthätige in allen dreyen Kl.
Collegijs darüber gehalten, das nicht genug seye dass stabile
Kl ehrist. Zu erhaltung und glücklicher aufbringung des gegen
wärtigen Kl Kriegs und besten der gemeinen Sache auch
dem passiren Interesse warum man selbe einiger ursachen
halber nemmen, als bis hiehergeschehen, in dem can. selbsten
nicht allein diese darüber andere billige Länder und dinge
alligirte sich stillt und beständig mit ihrer beyz- und nach
erfolgten höchsten schaden abfinden halten, und dahero bey klein
Dass Kayse Maje. würdet beyzthun erstatten abgeht nicht
gutfinden dem e.tn dritten nachmahlen dieses alles ein
stimmig beyzutreten: ohne Ihr alles vorzustellen, dieselben
auf allerunterthänigst und angelegentlichste Ihr ersuchen
wären, die allergnädigst geruhen mögten ihrem Kay.
Kay. und gesinnten väterlichen höchsten eyfer
und vorsorg nochmahl für die gemeinte ursach ab
Kay. und des vaterlandes conservation allerdings
und reiflichste allergnädigste anordnungen, dispositio
nes und anstalten fürzusehen, auch dass die Kl armee
mit einem Ihr ganze Corps der Kay. Reichs und andern
Truppen und alle dazu nöthige Krieg rüstung schleunig

...schafften unverzüglich dasjenige, was ...
...lich, zugleich aber mit der ...
...und rossen zusammen fallend und ein grader mast und
allein gerad dorfend unter augen gehen, und selbigen
mittels gitte dasjenige, was ...
allenfalls der darin exponirten Hl. Creützen und dero ...
...n gnad antheil alles land velcht selbigen, ...
mit ...
...
...

mann den Ihr Cayserl. Hoffr. D. Hahnenzagel wegen der
von Ihro Kayserl. Majestät Ihro dermahlen Ihr Hof
Lager bey Lindau stehet Victoria nunmehro auch selber
abgehen lassen, damit dasselbe desto geschwinder in
stand gesetzet werde auch mit ehr und reputation kom-
men könne, Ihro Majestät und die resolution auf den
Vorschlag so weit abgeredet diese nacher Hof den Hayn
Fürstl. Hess. und den Ihr. Comerl. Hof circulariter bald eröff-
nen lassen, und sonsten meines Amts in Hessen
Cassel mit einander allerhöchst nahmen Ihro Kayserl.
Majestät den 16. Juny anno 1707

(L.S.)

Churfürstl. Mayntz Canzley.

Freytag den 17 Juny 1707.

Ihr. mann nicht a Collegium Principum gegan-

Marburg den 10 juny 1707

Es seind man allerseits auf dieses Fürstl. Majestät Directorio und ihr vermittag verfaste Rathschlag sage, auf denselben und Correlation paal, und deliberirte über das begehrte des Herrn des fränckischen Crayß Convent ausschreibens, und per dictationem communicirte schreiben und angehörte schreiben nach 4 stündiger unterredung schlüßlich allein einig Correlati Trium Collegiorum, sondern dessen antwort an gedachten fränckischen Crayß Convent folgenden inhalts

Conclusum Trium Collegiorum S. R. Imperij

Nachdem alhiesiger allgemeiner Versammlung durch ein dem fränckischen Crayß per expresso ein geschicktes schreiben die gethane abschickung ein kundt in die alhier K. Crayß vorgestalt, dem vorhandlung aller Kreiß sachen und setzung der expenirten Mandata in der publicirten Reichs schluß mäßig gestellt und begehrt werden auf die in nächster stehende Cooo mann Jüs schaffen nöthige reflexion zu machen, die mögten selbe anhero schicken, wann

Ihrer Mayst. disponiren und requiriren Ihr Lbd. Ihr
die Ihrige wissen, dem Vaterland Ihrer Hr. Ld. Con-
tingent und dritte Gem. mann stehende nach ihrer
bekannten reichen Weisheit zu ihrer und Ihrer Ihr gemeinen
Sache in dieser so gefährlichen Zeiten Vaterlandes
rettung sowohl, und Ihrer conservation eigentlich und
schleunigst Ihrer Hr. armée unter commando Ihr Kay.
und Kn. Generalität marchiren und stellen Ihr Lbd. sich
mit der allergnädigsten Versicherung, dass die engel-
der übrige Hr. contingent anderen Ihr gesagter Gem. mann
Ihr stehende Ihr. Königl. Mayst. unmittelbar Vergnügung
geben wollen, sobald wir gegen Ihre Mayst. Ihr dieselbe Ver-
rechnung machen, wessen dieselbe Ihr gemäss nach
nung geniessen sey, insonderheit die nasse Niederlande de-
finite resp. Gem. mann Ihrer Völker wieder aus Ihr
Hr. armée mit abgeschickten, dass Ihre Mayst. daran
lassen und ersetzen. Vor dem alle Gnade Ihr.
willigen werden, jedoch selbe dass dieses Ihnen vorsin
und in diesem dieng ermessen Ihr. Hr. Ihrer nicht
derogiret, oder praejudiciret, sondern selbe in ihren billi-
gen Gerechtsamen erhalten und beschützet
seyn und bleiben. Signat Augsburg den 10 Juny 1707

(L.S.)

Churfürstl. Mayntz. Canzley

Hochgebornen Fürsten, Hochgeborne
Hochwürdige, Edle, Veste und Hochgelahrte
Hochgeehrte Herren und viel geehrte Herren.

Ob jüngsthin E. L. und viel geehrte Herren
dieselbe unterm 18ten Octobris per expressum abgefertigte
schreiben, so Sie gestern abend gegen Nacht entpfangen,
allerseits communi Ihrer versamblung eigen und
mündlich verlauten und sich schlüssig, oder gar nicht dessen
einen Ausschuß bestehen und Ihnen hierüber mit denen
versammelten belieben wollen, wie dasselbige dem
gantzen Reich in höchste gefahr, die aber E. L. und
diese sich unterhabende contributiones brand schatzungen
plünderungen in nechsten nun grösser- und verstärckt
gewalt übersammet werden, dieselbe aber meistes
theils verwüstet worden, des wegen Sie Ihnen des Reichs
Constitutionen demnach Ihr gleichen, und sich
die contingentia anhero gar nichts, oder nicht alle
gestellet, und zu loca operationum under obern Ihr
gesichert seyen, ein solches alles ist unterm 1. und
16 dieses durch diese ein Ihr gutachten dahin mag
aus allen Ihr fürsten und Ständen des Reichs, wie
auch denen Ihr gnädigsten ausschreiben samb der
darauß gefolgten Julio gegen stehender gefahr allenthal
gestellet, eingebracht und einverleibt werden, alles
dieses

Kk: cordingentia, und übrigens Ihr Hochfürstl. Gnaden sambt dero mannschafft und Ihre Respective Fürstl. Trouppen ihren anstand ohnfehlbar marchiren und dem gemeldten entgegen stellen Ihr Hochfürstl. Gnaden sind widrigs Restitutum zurücktreiben und das vaterland der fernern ruin abhalten, Ihr gemüth dasselbe aber Ihr absonderlich schuldig, massen man dann auf der Käyl. Mayt. hierüber ratificationes Commissions decret auch abgang Ihr gnädigsten herrn über Käyl. viel nachricht erhalten, Ihro auch der Potentiarii gesicht, gehörden und selbe excitirt alle Fürsten anzu aber hierüber übergangen und opponirten Ihr Hochfürstl. Gnaden, und ihre mannschafft einhellig anmarchiren Ihr Hochfürstl. gnaden auf der Restitution, so dann die höhe stands Ihres Ihro Hochfürstl. und nechstbenden Mit Ständten und eilligst beystünge, die den fernern gewaltsahmen das publicum den privatum der Ihro, der linie des Hauses auf ehrvertrüge und nichts an sich reissen lassen in societate communi den ihnen immer denen Ihr Hochfürstl. gnaden gemacht erfordert ordnung oder neuerung und die gesetze ihres Hauses allein in Ihro mit sachen zu sammen zusetzen auf setzt und das beste ferner in acht anregülirten und Zusammen bringen können, ihnen die ihrigen lebe eyfrer nach hierdurch stellen, und die Fürsten Häuser im mittel anmuthen und hier anmit sagen können, massen Ihr Hochfürstl. Gnaden nicht, als dero Ihr Hochfürstl. Mayt. gesambte Chur-fürsten und Ständte die gesetz und die ihr Hochfürstl. hergebrachte Herrschaftbaldige resolutiones darauf setzen, und alle ihre mannschafft ihren anstand zu gleich anmarchiren

und Fortsetzung des Vaterlandes der gewierigen Dienst
ersten, bey stehenden Heeren, darumb sonderbahrmehrige inst
und einzurichten, sonderlich bey denen Ober- und Nieder
eines Wachsthum Christ und fleissigen Gesetzen zu
setzen, als nemblich eigendlich des Hertzogthumb Cleve, mann
gestrebt, dahero die Rollenschrifft dero schreiben bey gelegt
Relation meldung thut, das Ihr Churfürstl. Durchl. Cleve
worden, umb dieses Landt denen neuen Niederlandischen
nieden und Cleve mann bald sonnen Ihr Churfürstl. Durchl. zu
Hülchrath, Gladbach, Crefeld, Lobberich, Kaldenkirchen
darumben pro expresse dem an dero Majst abgefertigten Abge
ersten für Ihr. mit mehreren Inhalt, mann auch
auch ferner Ihr Churfürstl. Durchl. nicht unterlassen, alles das jenige
bey Zutragen und Interponiren, was nur immer possible pate
et conservatione causa communis dienlich und ersprießlich
weg allermassen darum dero Majst auch Hertzogthumb
und Landten allerdings sehr dependiret, dass man in
pere bey sammen stehe, unitis viribus mehr vermögend sey
st, und nicht gestatt beyeinander unterzutreten verfügen
commando dem selben wieder Zu- und Zutreiben bestellen
sorgen, das gegen dero Majst auf das letztere Ihr Churfürstl.
ersten allergnädigste Verfügung Ihnen also bezeigen
und genugsame schadloshaltung in antwort anverfallen, und
verbleiben wollen

Ihro Churfürstl. und Landgrafen

Regenspurg den 20 Junij stem

1707.

dienstwilligste

Der Churfürsten, Fürsten und Landtgrafen

Rom. Reichs bey assistirenden allgemeinen Ver

sammlung an ordentl. Reichs Abgesandten

und Gesandte.

Mittwochen 21 Junij

Mittwoch den 22. juny 1707.

Zeigte im Reichsfürstenrath

österreich. P.C. Kamsattin alsier a prolocutor an: Ihro
excellenz über die Jüngsmahl in verfaste am obern Rhein die chur,
fürste Dero fürste gewandtschaften durch jüngsthin Directoria
Mittwochs denen dasigen Ihro mitgnungen eröffnen lassen, cab
drist stehe an Ihro Römisch Kayl: Mayst: so offt eingeforderig hier
gender Reichs und contingentien, als auch wegen des Prin:
cen Eugenij der varisirenden oder in eventum einer andern in:
terims disposition allergehorsambst vorzustellen sein möchte,
mit allem mitgnaden dienstfürst: so gleich auf den Recess Con
clusion dasel in Circulo sich sie conformiren dein sondern
Ordre ein gebracht, des vorsitz einen schrifft antrag Ih
ren vorlangen stellen, worauf sich hier folgender legt abgefal
tenen extraordinair Rath schantrag als dessen Ihro
Kayserl Königl fürste Directorio aufgestellet, und fürst
sich auf den vorhabenden nahmens verbal Vortrag
dahin gelesen worden dem alsdann das Hochlöbliche Colle
gium Königl accedirt eben, mithin abermahlen
Ihr einem Corpulento Trium Collegiorum gedienen, erl.
sich underthänigst der selben an Ihro Kayserl Mystat Commissarium
nahmens Herrn über senden, und den Canto magno per die be
lare empfehlen dem übrigen stathig communiciret
werden.

Nichts weniger eben an Ihro Kayserl adgestalten nahmen sich
gestern sub re diss per dictatorium beraits communi:

citer nachsten in allen dreyen Kh Collegijs über d
fränckischen Crayß Convents anstehige Kh Verfas
lung, wie es dieserhalb erlassen, und dz ich darauß
communicirter schreiben, auch Inlage, vernommen, wa
der expenirten Crayß die schleunige Verabfolgung d
Kh contingentica und fuhr. In der Kh armée Hungarn
geschehe, nichts ein special singer Zeig ertheilen
pen Ihro Königs Mayst. Augusti gegeben werden m
dem Churfürsten auffhs Dasein verstanden, dz auch Ihro
dazu Mayst. in Ansehung dem jüngsten Kh gutachten
dem ist dienstl. das weitere hierunter alsdann gnädigst
Ihr halten. Die selbe Churfürstl. underthänigst ersuchen
dz sie diese eigene absicht Ihro Königl. Mayst.
baldigster Verfassung der gegen Preussen
und dessen Generalen Kalliser Ungnad
Kh. engen Inverständnus gesetzten Verdacht
und denen allergefährlichsten Verstellung dem fränck
schen Crayß Convent nachtheilig entweder Ihr erschein
en auf immittels auch Ihr Lamm Fürstenberg Land
auffhaltung und daran negotiirten dehlmege Ihr
zimmern etwa eindenselben respective Verstellung
und antwort stunds edem die perfectella an
die hiesige dasige Kayl Commissaria und resp. den
Crayß Convent abgefertiget werden.

Nachdem etwa auf zimmerliche Verfassung und
die currentis des Kais general Staublin remonstrirte
per

Donnerstag den 2 Juny 1707

Celebrirte mann Jvan Dal Festum ascensionis
Christi Ao 1707 alss Dem gebräuchen nach Ihro
Maÿtze Directorium nachgehalten hatte
dass man sich Jn Dalsanjagen, und auch den
Jnnern in Re- und Correlation Dahl Jr sammer g-
ersten Dritten Reichs Collegÿi Vergnügsstunden den
Frid an ersten Residenten Jn Hohe grüe Staaten
Vor dem Jrrigen und an den obern Rhin andern
Linien vergangen per extractum protocolli parte Jn
geben, sodann auf denselben Jn Jr Fürstl Hochgräfl
an den Herrn grüe Staaten Gesandten Jr Excellentz
und Jhn Hoch Edelgeb Jn Ehrenpreiss damit Vordrungsch
Ehr einige Voce mann mit gebührigen requisitis ander
obern Rhin circulo geschicket werden mögten alsdann
auf gegrundten insalts eodem die ofte gedachten

Extract Protocolli Moguntini
Den 2 Juny 1707.

Alss mann Hey allhiesiger Kfl Versamblung im Deputations-
Zimmer in Anwesenheit aller Dreyer Kfl Collegiorum den
Vorigen Gnädigen abermahlen Unterthänig geklagen
Dass auch am obern Rhin Hey denen Linien Vergangen und
Gefunden, Hey Jhro Herrn grüe Staaten, alss Bundt
genossen Dass Kfl Enyen aufrichtig Jngeben, Gleich
wie es Jn Vorigste Hundt Tage und Kfl grüe Feldt
Marschallen Marggrafen Zu Baÿreuth Hochfürstl Dl

Dalberg: solle dem Churmaynz die eclarirung
und vernehmen, ob und was es dessen
gemeynt hette.

post dies cessum creditum

Oysterreich: Mannstatt der sichern dienst dem Churfürsten Directo
rio fürtrage, alß alsdann dem Churmaynz
beim memorial gemeldet worden, wie auch dieses
dem reperirer des mannschafft im churfürstenthum
nach nicht eigente darüber solle vernommen sein ob
es nachstand der sach das eitern zu rathen sey
oder

Dalberg. Mannstatt dem Churmaynz directorio die stattig
maynung überbringt, und solle selbes gemeldet des mann
schafft des nachstand eigen erstattung der Mainzischen
stelle fürderlichen helfen oder

Freytag den 24 juny 1707.

Celebrirte mann das festum Johannis Baptistæ, dessen
Sein nachstes gedenken

Montag den 27 juny

Nürnberg den 27 Juny 1707.

Proposition im Kayserl. Fürstenrath

Österreich: Es wäre nunmehro bey ergangener Gnädigster Kayserl. Mayst. dem Königl. Hungarischen Interregno, zur Leistung gemachter Pflichtmäßig alsofort zu kommen, und an Ihro Königl. Mayst. von Ihro eigen gebracht werden; Nachdem aber die jetzige innere und äußere Umbstände, mit sich bringen, daß Ihro Kayserl. Mayst. sich in nöthig gegen Verfassung Ihrer Länder und Dann nicht unbillig befinden, daß Ihro Königl. Mayst. so schnell zurückkehren, ehe und bevor Sie alles dasjenige, was Ihro Kayserl. Mayst. Dero Erblanden, Ihnen selbsten und in dem und Ihro zu völliger Aufnehmung Ihrer Königl. Mayst. Dero eigen allerunterthänigst überlassenen Conditionen die etwa noch nöthige Subsistentz der Armee und Ihro selbsten nicht verschaffen könte, als werde Ihro überlegen, daß Sie nicht der zu Nürnberg versammelten Churfürstlichen Collegii Versicherung zu requiriren hätte, in ansehung deraselben Ihro Königl. Mayst. sich dermahlen schuldigen Obligatorie eingegangen und schuldig seyn, die natürliche Verpflegung der nächst gedachten Dero Erblanden Ihro selbsten bis mit mehrerwehnten Ihro Königl. Mayst. Dero Retour und endliche Abgesandten seyn würde, unter Dero Versicherung, daß daß jenige was einmahl Collegio dem Reich zum besten dißmahl versprochen seyn würde demselben der gesambten Chur-Fürsten und Ständten pro rata gutt gethan und erstattet werden solte.

Waldburg. Dieselbe könte man sich den den dem Lobl. Ca
nische directorio beschehenen vorschlag dergestalt
volgsamblichsten angelegen Seine Jur Ihr
al jaunen des mannschafft allen andt Jur rettung d
Landlandts gedeyliches sein kann anwend. stelt
allein dasin b mannschafft auf den fall der vorschlag a
dem Jesuiten ordens allerseits beliebet werden sol
derselben anstehende Cöllnische Commission die gehörige com
nication ihnen Jukommen lassen und anbey die Lobl. ge
sinnung Ihr erklären helfen, welche gnädigst ge
sein mögen. Sodann requisition an den Lobl. Crais
Crais intender per expressum oder per Staffeta
schicken. Und nachdem auf jüngsthin und Jun
stehen die Creyzl. erinnerung geschehen das d
die jenige Länder, so ihre contingentia noch nicht
gestellet, ihre dritte in Canton sind immer nach
und nach anhero senden gelassen, selbige schleun
abfertigen möchten, als anbey man solches hiermit
nochmahlen anbefohlen haben

Brandenburg Culmbach. Dieselbe sein mein expresser
dienstbefehl dahin zu ertheilen, das man den Lobl.
mann Cavallerie den des Königl. Augusti majes
gegen die gnädigste vorschlegung Ihr ebenmässig
falle und finde demnach bey der in proposition
gebrachten anfrage, ergon requisition des Lobl. Crais
Crais das dem Lobl. Corpo, in dem also fa
mit dem Waldburg. voto conformiren haben.

Eyb. Land

Eyesstädt Lents ist mit denen jenigen dahin conformiren
die dahin antragen dass die in der proposition enthalt
ne anfrage an den Liebe Fränckischen Crayss abgestalt
gestellet möchte, und dass Ihr der Ihrer beförderung dienlich
anstehe dergl. Commission zu requiriren sein

Oesterreich: Conformirte sich mit dem Baldbergs voto

Braunschweig Wolffenbüttel: vermeinete nicht, dass Ihr, Ihl.
Ihr allemahl das Ihrige beygetragen, sich derer entschlies
sen dürfte das zu dem Reichsland beste nöthig seyn gehalte
ten solle; glaubte also nicht unbillig zu seyn den
Liebfränckischen Crayss umb den vorhin dieser Ver
gleichung zu requiriren, der sich hierunter dergestalt
finden könte vorzu stehen, das an allen andern das
Ihrige beytragen würden, sich pro rata dermahlen auch nicht entzie
hen würden.

Brandenburg Onolzbach: conformirte sich hierinnen mit
Baldberg und sagen

Sachsen: sub voto gleichfalls

Braunschweig Cell: conformirte sich sub spe rati mit Braun
schweig Wolffenbüttel.

Hessen: Vergliche sich mit denen Baldberg und Branden
burg Culmbach votis, und vermeinte Ihro sothane Einrede
sagen abstellung an den Liebfränckischen Crayss zu gelan
gen das Ihrige praestiren

Hildesheim: sagen allerobsabender votum; secundirte die
vorgeschlagene requirirung an den Liebfränckischen Crayss
sagen dienstlich referiren würden die schuldige Observantz

sich auß mit dem conformiren cab Wolfgang Berger
allein resolviret werden, und dißfalls rato.

Schwabische gesandten: conformiren sich dergestalt mit dem
Lehrische Baldburg etc.

Österreich: concludendo: sollen das ihr ergehen Conclusum ver-
worffen, und zum endtlichen beschluß zu verlassen auf ihre
Principalen ab und cabetta da dabey zu warten sein
mögten.

legebat ut infra.

Status hierüber ist gesetzt zu sollen, und stellen
Österreich ab und den Churmaynzischen directorio denen übrigen
fleiß nachricht zu geben, und trachten darauf seinen

Österreich: Wann nicht zu zweifeln denen Churmaynzischen
das gesetzte applaudirte und schickte derselben
declarum zu installiren, und von demselben ins gesamt
cab in dem churfürstl. Collegio in der wie gesetzten
gestellten materie geschlossen worden

legebat ut infra

ad end. es were zwar in substantia mit dem beliebig
conform doch aber etwas in terminis und anderen gemeldet
etwas different, stunde also dahin, und ob
man etwann dasselbe zu ratificiren

Status hierüber ist den churfürstl. ausschreiben
dieses abzufassen und solches selbigen darauf
es ein communi Conclusum formiret und

Dem Reichs Rädtlichen Collegio Jhro Hallas
erlest jedann übrigens damit conformiret gehabt
und sich demnach das gutachtliche in sein Conclusum
Trium Collegiorum gebracht, und nach selbigem abend
per dictaturam publicam communiciret worden
ut infra.

quibus discessum.

Fürste Conclusum

Was Dem allhier vorgekommen, und massen sich nicht
unbillich sollicitirung Jn machen, Jhro Kayserl Mayt. Dero Königr
Hungarn die jährige 6000 mann Jhro stadt voller unterm
22ten Dusseldorf monaths in diesem Fürstlichen Collegio Jhro
mehrern allhier vorgetragen, alles gleichs und einmüthig
der billigen ausmessung darin nicht jetzt gedachter Kayserl
Königr Mayt. Churfürstlichen Fürstlichen Gräflichen und
Jhro Hochgräflichen Excellentzen Gesandten, das sie hierüber
nur ad interim die benötigte naturalverpflegung
verschaffet werden könte, als ist hierüber gutbefunden und
geschlossen worden dem löblichen Fränckischen Vorgehen und
schreiben einhellig und gäntzlich beizutreten, solchem natural ver-
pflegung oder etappen mässig zu bestehen, und Jhro
und bisshero gemachte Fürstlichen Hochgräflichen Excellentzen
und gesandten gegen darstellung ihrer ausgaben
und anforderen, unterdessen versicherung zu thun

Conclusum Collegij Electoralis

hier sechs Ob: ihrem Vorhaben nächster reise, und der gemeine Last sein besten, gnedigen nächsten Gemeinen Frantzösischen Crayß Dienlichen schickung mit diesamen repräsentation deßhalben Inleitung, Ob sich nachfolgenden Vorfall Herr Gardachse beysammen und gemeine stände Cöln: mann sich ferner unterfangen die erforderliche mundirung und gebürende provision vorgenommen Vor sich angefangen Inleitung, damit gedachte Cöln: mann beysammen Herzogs Maximilians solang die Herrn gesandten gegenwertig sein werden, subsistiren könten, in dem Königreich Hungarn nächster Zeit Ihro Churfl: Dl: nicht schuldig sein wollen, gleichwohl Crayß aber Ihro Churfl: Dl: anbey die Versicherung thun, daß dieser vorhabender Krieg ohne erhebliche Ursachen nicht angefangen werden solle[F], der Verpflegung und dem Frantzösischen Crayß denselben cessiren, und Ihr anderen zu überlassen

Ihro Churfl: Dl: in Hungarn beysammen sein werden solle.

sagen würde. Und nachdem dieß bey solcher beschaffenheit gegen der Christen gedachte Cöln: mann Zugang dahin gesagt nicht verstehet werden, sondern dieser triftige Churfürstliche gravamina Ihro Churfl: Dl: hierüber gebührender gnädigster Intercession und Verstellung Vorgestalt Zu thun, daß dieß mannigfaltig nunmehr einmahl aufhören, jeder Ihro Churfl: Dl: Erlandts annehmen und gegenwertig unter Command der dasige und Ihro residirende Ministri gleiche mit agiren möchten.

Conclusum bey der fürsten Collegio nem. per Saxon. mit. mut. ut in Conclusis Collegij Electorals etwas fest verbey den gesambten Kreis schreiben: pro rata

NB. Nachdem jetzo das Hr Rädtische Collegium auf dem
conformiret, als ist es Ihr einer Conclusi Treuen Colle
gienen Beizutreten verbunden.

Conclusum Treuen Collegienen S.R. Imperij

Nachdem in allen dreyen Hr Collegijs der Commun
per totum mit mehr ut in conclusi communi et
add. post verba des Hr Gesandten Kayserl Commissarij
Fürstl Eminentz der Hr Cantzler Schmitt Gnädigst
seine Meynung dahin 27 Juny 1707

(25.)

Fürstliche Mayntz Canzley

Mittwochs den 29 Juny 1707

Folgete nach das Fest Hujus Apostolorum
Petri und Pauli und da nun alle Herrn Rathsverwandten

Freytag den 1 July 1707.

Seyen in Dem Reichs Fürsten Rath im Creütz an-
Österreich P.P. Ihro dieser Lager Gesandte das Chur
Mayntz Directorium die anhero communi-
cirte, also an Ihre Fürstl. Gnaden der
Fränckische Creyß auch das andere selbe beschrie-
bene Lager der naturalien der dort anher stand
dasige Trouppen erlegen hatte, und stunde nun Ihro
Gn. ebenmäßig also gefällig abgestandt Verfahren, und
allenthalben dieses Creyß Lager abzuhalten wollte

legebatur in scriptis

Status Regiminis Fridericianae communicationem per
dictaturam.

Österreich. Wollte nicht ermangeln dem Chur Mayntz. Directorio
die gnädigste Beygehung Ihro hinterbringen

Würtenberg: beziehe sich meinem gnädigsten Herrn die rettirte
Votum über den den 27. juny in jetzt eingeworffener materie
mündlich conclusum Trium Collegiorum.

post discessum Creditum

Österreich. Halte vor allem andern Ihro Beyfall des Chur Mayntz. Dire-
ctorium Ist wohl gefallen die abgefaste Schreiben zu submittiren
per dictaturam Ihro zu communiciren.

Hochwürdigster Durchleuchtigster Fürst Röm. Kirchen Cardinal
und des Heyl. Röm. Reichs Fürst
gnädigster Herr Herr

Ew. Hochfürstliche Eminentz auf anhero Ihr nechsterabschiedter allergnädigster fränckischer Crayß Verhandlung eigenhändig abgelassenes de dato Wirtzburg 27. Julii erhaltenes gnädigstes Schreiben gestern nachmittag bey der an Ew. Hochfürstliche Eminentz Vice Cantzlar gnädigst abgefertigten Landbotten Verrichtung vollkommentlichste vernommen, auch Inhalt Hochgedachte Ew. Eminentz nechsterwehnten de dato Königstein Augusti Maye in jüngstmahligem de nahmhafter Ihrer Hochfürstlichen Eminentz anverlangten 6000 mann Hülffs für ein Corpus abgeschickhet werden, und alsher gefallen Hochstgedachte Ihro Churfürstliche Durchleuchtigkeit eindringen die darüber vorfallende mund und schrifftliche Discursen und angezogene andere Puncta, damitt gedachte 6000 mann bey ihrem fernern Marsch solchergestalt die Verordnung gethan werden, subsistiren könte, in dem der König. Majestät unser allergnädigster Herr Landen nicht sonderlich dienlich gemeinet, Ew. Hochfürstliche Eminentz aber den Hochgedachten Ihro Churfürstlichen Durchleuchtigkeit ihnen gnugsame Versicherung gegeben, und alles anforderist im nahmen und der gantzen Ihrer Röm. König. Majestät Hochgedachten Churfürstlichen Eminentz selbsten in particulari sehr angelegenste Verfolgung in standig recommendirt haben wollen. Nun ist zwar nicht ohne, daß gedachte Ew. Hochfürstliche Eminentz in Ihro gnädigsten Schreiben anfänglich

erinnern

[illegible] mambis anstreichen, [illegible] sämmtlichen
[illegible] das gantze Feld Artillerie in Bereitschaft
nechsten [illegible], und allen andern Tag [illegible]
[illegible] angesetzter massen jedesmahlen mit gutem Exempel [illegible]
Verfassung straffs gehalten Resolution Vergangen zu
[illegible], wegen welches auch die Gnädigen Herren Vereinigten
Niederlanden in ihrem Copialien anliegendem an Wort
schreiben vom 20 Decembris nicht in abred [illegible], sondern
an alles ersinnen am meisten gutheissen genugsamb [illegible]
der stossgraben, mannschaft auf [illegible] gegen einfallen gefährlichen
conjuncturen die nöthige Zeitung in Bereitschaft [illegible]
stehen [illegible] gewesene überaus [illegible] Contingent
[illegible] artillerie [illegible] gegen 3000 mann stehende
Bataillons zum einhalt der feinde auf der [illegible]
dem Vorhingrade [illegible] Brandts [illegible] angehungene macht nicht
allein auf dem [illegible] gehalten, sondern nach überdies 800
6000 mann geworbener und wohlbewehrter Landmiliz [illegible]
zu Verpflegung und unterhalt nit nachmahlen [illegible]
dero [illegible] andere [illegible] Ergiebigkeit [illegible]
dasselbige, resolvirt, mittlerm [illegible] andern designirten
sammelplatz à portion [illegible] marchiren lassen
und [illegible] sonsten allerhand mit angehörn [illegible]
gehörigen Kräften nur immer vermögen, allein [illegible]
das gesambte Corps der Bundsgenossen nechsten Verlangen
nach [illegible], sintemahlen und Brandts nit [illegible]
mehr nicht mehr in dem Land, sondern mehrentheils Bataillons
[illegible] nur immer [illegible] zu grösserer [illegible]
[illegible] gänze Unterhaltung auf dreyßig [illegible]

Schuldt empfehlen und verbleiben

Ew. Hochfürstl. Eminentz

Bamberg 29 Xbris

1707

Unterthänigste

Diener

Verfassen und Pländer, des löbl.
Fränckischen Crayses Ihr Hochfürstl.
der allgemeiner Versamblung zu
Costnitz Rath Hochbestellten und gesandte

Inscriptio

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Johann Philipp Des Heyl. Röm. Reichs Cardinal von Lamberg Bischoffen und des Heyl. Röm. Reichs Fürsten Ihr Hochwürden Dem Heyl. Röm. Reichs gesamten Rath und bey Hochansehnlicher allgemeinen Rts Convent zu Regenspurg Allermündigsten Principal Commissario, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn

Beylage

Wohlgebohrne, Edle gestrenge, Hochveste, Hochgelahrte, Weise und Hochgeehrte Herrn, günstige gute Freunde.

Nachdem Dero den abgesandten expressen Courier bey Hochfürstlichen Dom 16ten dieses Tag Nachts um 12 Uhren ohnlängsthin, Dero Hochfürstl. Crayses Stands und Schwaben Diener Verfassen einhellig gebracht haben, Wir dahero Selbsten, Ihrem Begehren gemäß, Mit am 16 und 18ten dieses Tag Nachts mehrmahlen Conferentzen gehalten, Dieselbe

145

fränckischen Crayß, als welch in dieser materia gest
ten haben, welch genugsam abgenommen haben werden, Wie sich
und die ungarnaus und die gefahr des Reichs und absonder
deren Lajen alß zu welchen Crayßtag ihr fürstengehen, wegen
Wie welch nehmlich der fürsten denken, daß Wir uns auf
dem nächsten armeyen zu halten stuz: und redlich
der sachen an und ümb den obern Rhein genaigt seyen, alle
sachen bey zu bringen, da wir uns als den gütten und getrüwen
bündt genossen mit fug erwarten werden kann, und
in einem armeyen Veyn wider, Wir haben in abschrift
den Kayßl. Trewpen nehmlich aus dem Lager in Ung
band geschrieben, und etwas wegen mit dem fürnehmen
den Marschalck zu conferiren und die nächste meine
zu nehmen, Wir zweifeln nicht, welch erbarmen
haben über die verlaßene arme alda nehmen würd
dergleich thun, Wir anfangen des Kayßl. May
und die Landt des Reichs selbs in dieser gemeiner
gefahr nicht und diesen wegen, und jeder das seine zu
contribuiren zu verstellung deren dasselbe die Reichs stän
defenden und schleunig versorgt in den gegenwärtigen
verfall gedenken thun. Wir tragen dieselb nicht zu zwei
deren Landen der libe fränckischen und andern associ
Crayß, auch eilenden Ungarischen das selbige gefahr
verhüt abwendt fug verhinderfall deren warten
werden, und Wir die Bayrische ungleich, und des Landt
andern Mit Ländten des Reichs nicht bloß und

secundi

secundiret andrerseyndt, aber Wir sehen die sich die exilen
Wir gemeinschaften wollen, des andern Bündts des Reichs die
geistlichen Chur und andern nechstbenachbarten Bündts mit
Ihrer Macht retiriren selle, und ist mehr als Zeit angriffen
selle, und nechstens die Hilfe in Engelland und dessen Macht
andemmen lassen, und dann unser deliberationen sol
wie gestalten fall Langsam seinen, sobalden dieselbe
beyschlossen, das selbige nicht schrifftlich auf zu verwahrung
seit, sondern allein, damitt Wir Ihro anstehende will
Rait andern nicht allein übertragen, da unterdessen nichts
versaumet würdt in dem jenigen, was den anstehenden angen
Wirdt gelegen andern Reichs, und im nechsten Verdachtnüch
ger nederer erhalten Wir billen, das sie der persuadi
ret Ihnen gelieben, sie auch, als den der grossen ausleng
des Wir den dritten Bündts dessenen Ihnen Crayß und
Ihre alliirten haben, als dann das uns so viel als einige an
dre, und als unsere eigene Interessen gehet, die exilen
Wir conserviren dessen Ihre schleinigen rettung und
erhaltung nicht allein Ihre eigene, sondern das under
gemeine gemeines Best interessiret ist, dessen dann
Wir streben das unsrige mit einer andern gemeinschaft
Ihr continuiren trachten werden, sonsten denen selben
einer schleinige erleichterung auf der gegnerseiten
nach und nachdem es mit dero nechstens zu
Verdir gemeinen Best nicht abzuwarten, an einstehe allen
Wir dienst ergeben und dienstlich sindsaag den 20 juny 1707

Ihro Hoch Edlen der treuen Staaten der vereinigten Niederlanden

Copia schreiben der Hoch Edlen Staaten
an den Churfürstlichen Hoff

P. E. H. L. M. Hoelleken
Churbrandenburgischen Gesandten

Beylage

Es haben Ihro Churfürstl. Gn. den Marsch mein gnädigsten Churfürst und Herr / Ihro Excell. Se. gräfften von Reinenberg als Dero Kriegsgen gewanden nexm an einen Orth Cregs Convent perstaffelt abgelassenes schreiben mit dienstem gnädigsten gesinnen communiciret, dass erstern dieser Convent dem Kreiss nachsten in gnaden vorgesetzt, solche dienstliche Correspondenz nachsten ab Julerstern, andere obligen mit sie zeigen sein, aber marschallen Se. gräfften von Flemming gestrafen, solche dann Sigel Ihro Excell. Se. gräfften von Reinenberg aufgedrucken Pettschaft und obligen so offt mit abgemelten Se. aber marschallen, als sie sind von Flemming gestrafen, solche dann anderweit dessen ordlöschet und explicirt, solche nun nicht ein mit denen beygemelten Documenten nicht Ihro Mayt. der Königin und andern Bündts Contingent / sichern / dem Kreiss völlig geschehen kann, müssen die auf Ihro Churfürstl. Königl. etwas Volck in Landt schaffen. Nachdem dass durch die Schwedische annoch habenden Ihro quartier Land dergestalt ruiniret und dem gantz entblösset, dass die nöthige Mast im Landt gar nicht zu finden, so ist Ihro Königl. Mayt. gelder denen Troupen mit in die Campagne geben zu können und dann als q. man den sichern Kreiss etwas Cräfften nöthig ad interim 150 [illegible] erwarten thun, dass denen generalen Troupen nöthige Salvo sine mit dem Zusatz, dass sie sich weiter sein und der schwedischen nicht sonderbahrer Jurisdiction, und wieder Ihro damit Verletzungen, wann sie weiter jemandt als ihre Unterthanen

grosse, exfordriste mann schaft halber dem Commissario gravel Zitzelwitz sehen, und die abgemachte summa gelt, als bis jetztere nicht, Ras dem nun selbe dennoch nicht gnugsahme versicherung thun will, als gratificiret, und mann sie hiesiger seits andert expliciren, als habe ich hirmit schuldige berichte, und dabey verharre Ich resolviret ordern meine schuldige gutachtig sein und verbleibe voller. Leipzig den 26 juny 1707

J. H. von Ponickau

P.S

Die in Holland marchirende hiesige Regmter sind nunmehr alende in marsch, und vollzahlig effectiv aber ohne allen fundament sagen, Ist noch nicht sige Nachricht das die an Ihro gingen, so lang aber keine andere aus Brabant kommen, ist es schlechte versicherung daraus zu machen.

Mortegy den 9. juny 1707

Passirte in dem hohe Collegio nichts

Mittwochs den 6 julij 1707

Proponirte im Rähserischen Rath.

Österreich: P.C. Wann erinnert auch Jemand die Acta wegen des
seit dem negsthin erschienenen Cal. und des Käyserlichen
Principal Commissarij Hochfürstl. Eminenz der Löbl. Hoch
Craiss wegen der militair Verpflegung anhero
Churbayerischen Truppen Irgestr zu antwort
gelangen
lassen, und was hierauf schriftlich erfolgt
und des Hochlöbl. Craiss wegen Commissarij den Rähserl.
Herrn Gesandten darüber gelangen lassen: Alles
nunmehro begriffen, dann als andern
Conclusum
erachtet und nachdem als Fürstlich Bayerischer
Gesandtschafter dem Käyserl. Hayl. das Hochlöbl. Conclusum
wegen der 20 pass. ergangen sey, aber Österreich
in under Königlicher Majestät Nahmen dessen gravamina Com
missions Decret unterm 4ten Augusti nechsthin alle
gnädigst ratificiret, und darüber, ohne daß
Hochlöbl. Craiss in proponendis stillschweigend
gravirlich sey gehalten, auch die streitige Gesandten
darüber schon interlocuta und mäßigungen der
Commun Casse zum Besten verordnet, dürfte
bedenken tragen, darüber auf underhaltenden Befehl des
Churfürsten Hochl. Hayl. Gesandte Directorio Hochl.
Craiss nicht allein ein extract gegen Nürnberg
schreiben und heüssig machen.

Memoria

Memoria einiges denen Damen gnädigsten Herrschaften
ein sehr gnädiges pereat anderen anstehenden
anlass erstatten in hierunder dasse ein mehrers
Kürtz inserire gehorsamb, aber jedoch einhero
reflexion der dasse die gütige gelegenheit und anbrinb
mehrer dienste, und gluis ein mancapable diretory
alleste denenselben ausgehändigten schriften auf
denen gelegen, als stelate namdeschen e mann
jüdell dynmann Cranz Stellerung Erstattung der dasse
schadly underthänigsten anbe.

legebat ut infra.

Hessen Cellberg. gotha und Altenburg: Wann C. ex gantz
antigutten aufferzüglig Befehl an gesandten gesetzt
ist mittel und eigentlich abzuordnen gedacht und deb
nächsten Versehung vergnügen dürfe seine gnädigste
Herrn Gründe deren pro publico, des anstehen Befehlen
ägster rasse. Es aufstehen Betrachten nicht rainder Costen,
sondern Incalen gar gemäß proportionabiliter con
curriren würde, Hette man sich mit einer determ
nirte anzahl Kammerzieler, muss es sich nun gewisse
quantum nicht absonder positive sorgetragen, dass man
anderweit dessallen ganzen ist meine, einhellig
sich einer dasse sie in der sonderbaren Eigte, carimi
niemand ihre expresse andre Herrschaften Interessen
Intrusion Eintr. Besselbe abträglichen Exempels auf
vorkommen bey seinigen nicht eingeschlossen, und
calculo mit der also Abgelegten proportion und dem
jenigen cab. da gute collum gebracht, almosen Kosten
der gesandtschaften Capitalen entworffen gnädigsten ist Befehlen

eigtes westfälischen conventus im Reich westfälischen
Kreyßes dises nichts anders Jedermänniglich
Kundt, als daß einige Churfürsten, fürsten und Stände
einiger Creyßen in ihren Landen selbe ungelegenheit
Zusammen kunfften, dem gemeinen Wesen dienlich
angesehen, und ihr gutachten darüber eingeholet
und das Churfürstliche collegium alßdann die
darüber gepflogene Conferentzen und Abschaidt
Sondtlich in Schrifften dahin und Wiederumb
Schrifften und nicht allein denenselben ihr gutachtliches
Votum ertheilung einer schleunigen hülffe sondern
auch die Contributiones, die nöthige in dieses
Circulo Sondtlich vorfallende und erfordernde
Creyß Sachen und anlagen, mit ihrer Königl: May:
meines gnädigsten und hochgeehrtesten Herrn
auch den übrigen anwesenden hochansehnlichen
Herren Gesandten und Abgeordneten reiflich
überlegen und schließlich einhellig beschließen
Ob: Convent Endlich Zuhalten, Verabredet
worden.

Nürnberg: Auf dem jüngst communicirten anbefehlich
schreiben wirdt Ihr Königl: May: zu Hungarn
und Böheim etc. Unser Allergnädigster Herr
Ihro Königl: May: Ihre Contingent Anlage
Ihrer Creyß Lande, Ihro Königl: May: Ihre
Creyß Lande, Ihro Königl: May: Ihre
Creyß Lande, Ihro Königl: May: Ihre

[illegible] [illegible] [illegible] [

Königl. Mayt. Herrn ad deliberandum gnädigst Conclusum Trium Collegiorum ersuchen sollen, daß gegen contingir. des Ihro necessitaten und anspinnender gefahr mit Ihro Mayt. Dom. Königl. Augusto gegen der Cron mann Frieden Intruction, also daß sich mann nicht in continuirenden Ihro Hoheit in periculo ist setzt aufgehalten, und erwarten, ob Sie dero treulosen gemüther, und nachdem im übrigen Ihro Hoheit nicht zu mißgnügen sollen, bey allen occasionen des Königs pro publico beste und patriotisch Intressiren, als Jemand mann nicht ohne auf das jenige, was

Ihro gnaden vergnügt Ca[illegible] und mehrers gnädigsten andern, solle Sie auf mittel also dero Regierenden Königl. Treüherzigkeit gegen Ihro Königl. allerdings conserviren haben, und zum gnädigsten der mayntz des crum der alten Cron Polnischen Interesse Sie, dem vorgangenen und den Königl. Mayt. allergnädigst approbirten Conclusis gemäß, sich contingentia gehalten, dann ohne mann dergestalt contingenten nicht demnächst gesetzt haben würde, und solle dahero jenige ordnung die den Ihro Churfürstl. gnädigen mayntz gantzlich und consequentes dergestalt werden, auf dringendigsten befehl erwarten

Postscr.: Nemlichen befehl der mayntz Ihro Churfürstl. Durchl. der Königl. und Königl. Pohlnischen Mayt. über den Cron mann Cavallerie versicherte Treulosen, als erwarten, in Jenigen Inhalt

deß mann in selbigen allerhöchstgedr. Leyb Regt. mehr
möglichsten Kräfften, vorbesagten gesinnet. über
den Vorschlag Herry Rud. selbigen mann reserviren

Paderborn: Mayntz Bisth. abgehandelt worinnen selbigen sub
rato die Verfassung deß Reichs Cammer Gerichts Mayntz betr.
im Corpore Evangelico mit der Königl. Grossbrit. Mayt. betr.
Convention über Lassung einiger dero Cavallerie und Infan-
terie: armee tractiren Lassen, deßen Ausschreiben abgelesen
immittels aber der Hr. Comes de Wallmoden Excellenz
Ansuchung Jugeben wären, deß Dero Stellung deß Re-
tractat schleunigen und Kräfftig befördern möchten
dahero willig und ungesäumig beytragen und wirklichen
würden, es dero Vermögen wäre erleiden möchte
übrigens Sattsahme gute, so Paderborn auf
die demselben Assignirte Verstellung der gestalt erfor-
liche Obere Creyß Regiments Officiers, deren gesa-
mmelten gestandtschafft Contrem dato den 28ten
gesetzt rescribiret, daß es in dem demnächst
dienstes deß gemeinen Exercitii ancendum sie allen
Falten auf Ihr Hochfürstl. alhier dero Ritterm nach
subsidirten regulirten militz unbeschwert Lassung
und gerade eingehalt in jedes dieselben Lagerstad
bringen anbefehlen, so man sonsten Ihnen
und andern diesen Hochbetagten nahen Mayntz abson-
derlichen gute ausnehmen deßwegen ein mehrers in
Ihren Kräfften wäre, so wollen die selbe gerne und
willigst sorgfältig und dero übermögliche Anhalt
dem gemeinen Vaterlande Zuschreiben, ist erfol-
lungnugsamb abdamit von Leyb Lager, deßen sich
der aller regulirten Truppen und gantzen eigenen
garde

Brandenburg Culmbach solle herrschen Jüterbogk
gegeben, entgegstalten Ihn dß Jr Bayrn Ihrer
antragen Ihß mann die Ecce mann daß Ihr
die gegen die Abtretung der Herzogthümer
nun nemen; Nachdem aber anjetzo die Sache nicht
mehr darauf beruhet, sondern nur ein gutes Verstand
angelegt Eglich geschehen und dann nur Ihro
Kayserl Majestät Ihrer Erbländer, darüber mann
dann instruiren sollen, auch nur nochmahlen
gutachtlich mann Verfassung nicht Jr vorgreiffen
sondern Jhnen, Jr sich aber nicht, anander gebührlich
Ihr Rändte dieß ephrendi nur sehr nöthig
befinden erachten, und gnädigst seinen Befehl Jhnen
Ihro dß Ihnen auf ordentlich beytragen möchte
Mehr aber zu Exemption deliberandi Jr Layt zu gelegen
Ihß mann nachmahlen die Rändte specificiren möchte
ihn contingenten mit allen requisitis Jhr Hoheit
Jhnen, Ihr Ihr mann auf die Sache ihnen
den Ihr entweder wider recommendiren

Brandenburg onolzbach: Sollen ebenfalls nochmahlen in
gnädigen respect Ihnen Ihr dß Ihr werden, Jr
aber den jenigen nicht nachsehen, was andern mit
Rändte Jhrer Ihr den ersten geschehen wäre dß declarirt
nehmen Ihnen Ihr nachgesetzten Ihr dß Ihr
Ihr practisirten

Ansbach similiter

Baden Durlach: Ihr sich mann die Sache Ihr Ihr Ihr die
Ihr in respect Ihr gnädigsten Ihr Ihr Ihr
Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr

gestalt underschiedlich angeschaffet und darüber eine gnedigste instruction gehalten, also auch niemand ausserhalb unterschiedlichen, die jetzo darbey verpflichtet ordinari und besoldet sein, zu keinen commissionen gebraucht werden allerdings dessen einig, das wann die jenigen Länder, so bisher observirt, continuirlich und beschwerlich gehalten werden sollen, das dieselbe nach gelegenheit der sachen auf das höchste und sparsamste abgefertigt werden. und solle man also mehr die bisherige observantz, das gleich erst jeden einen grossen Herrn andern selben die Zeit des Königs einig dar gar nichts gelesen, den andern aber den grossen lassen überlesen sollen.

Sie wissen Mäyster recht einsehen das auch diese dictirten und also abgelesenen schriften in allen gründlichen recht. mässig sind. derhalben gelassen wir, in massen Ihr selbsten abersehen werden, alle unsere Ambassadeurs Ihnen den [illegible] ordentlichen Ihr Königl. Mayt. und Ihr Königreich betreffenden Mayt. Mayestät in einmütiger Tractaten abzuwarten, in zweifelhaften Fällen sich bey Ihr Mayt. Räthen zu erholen, und Ihr Mayt. Meynung sich [illegible] in den vorigen dictirten gedenkmässen Ihrer Commission gemäss, auch sonsten mit allen ersinnlichen Tractaten und artalen nicht zu separiren, müssen dieselbe in gemeine Schreiben gemeinsam sein.

sigmaritza, dass die Jetzt Türckischen Valachischen Landes auch sonst in gegenwertigen gefährlichen Conjuncturen sich im nechsten Sommer in Bulgar Jemanden wenden mann dann auch Jemanden ihrer Mayestät nothdürfftig an Handt gehen wollen anderen am nechsten Jemanden übrigens aber mit denen sich Verständnüs die Landsamblen auf nechstige Beruffung gramblen Contingenten f. Ihren recommandiren wolle.

Ferner seine Kay. Mayestät zu schreiben gnädigst Ihnen gnädigst auf Begehren die allerseitige Beruffung der Contingenten recommendirt haben

Solle sich Herr Landtmarschall Herr Landtschreiber und andere Stände der Ritterschaft bey dem Ihnen neu angewiesenen Quartier gehorsamblich einfinden und diese zu Pferd gestellte ratificirte Pflichtige Contingenten auf ermelte requirirte loca operationis Ihro Mayestät gestellet werden möchten. Wegen der Cosaken mann sie von Ihro Mayestät dem König Augusto zu Ihrer Assistentz commandirt hätte, so wollte jeder sich Ihrer Pflicht und Schuldigkeit gegen Ihro Mayestät als Principalen, als dem gemeinen Vatterlandt gemäss finden. und selbige in der nechsten Zu pressiren in Pardeuren und Partialien sein eyfrig prompt publice bey Tage und Nacht ausser acht und Nachtheil sich nicht ermangeln werden.

Wetterau- und Präsidiis gestorben: Es can bekant
jacht: Kundig und dichtig Ein Dato gepste Allegia
der Zeit Dieses Declaration: Kinds prejudicio
gelesen stehen, in welchem nächsten dieselbe auch
solang als sie die ersuchte Kräften Julien fer
continuiren würden; Könte sich mit denen
sonn verstimmenden auch conformiren Dass vor allen
dingen auf die fordersambste stellung der Ks: con
tingentien cum requisitis und so wohl Hierüber
als sonsten das einzige und beste mittel can dem
fundamentalen Ihr können, dasere man sich
fest ehest mit dem Würtenberge can wasserhand
Teutschmeisterischen votis conformiren könte, alle
übrigen nicht ermangeln das einige can sie
allein vorkommen gebührend Hierbey sende nicht
Zweifelnde man würde den Lobe und löblichen
Eifer und intention Ihro Churfürstl. Gn. Hinwegs
in die pro publica sachen sich auch mit gesetzen
lassen und also dinsame mit beständen sachen.

Ferner gestern: Wann Darinnen Bericht nöthig den
pandt can etwas geben können, so dienlich
man nicht, die Ursach ist den den einigen
auch man der gemainen Sache zuträglichen stehen
wurde nicht entgegen indem übrigen sich mit Würt
tenberg conformirende.

Schliesslich concludendo: Auf denen heute abgelegten
votis ergehet sich dass man à pluri und fast durch
gehends abrede zieht gegenwärtig dictata dem
ihm Kays. anlass dem Hoff und sonsten im Reich

bereits eingesendet worden, deren in submissione gn
uachtig und billig eine überdies dreyfache
e stück gleichfalls beyfügen. übrigens eine
die sehr billigste und accommode stellung der
46 contingenten cum omnibus requisitis nach
brauchbar erinnert und recommendirt werden
dem man separate directory nur wegen der eigne
eigneten dasjenige verlangen gründen dürfte
lung gesamter 46: contingenten bey Ihro Kay
und denen 3 Principalen ein absonderliches ein
dert zu inquiriren ist gnädigen essen nöthig
dub und über die freye zu nehmende resolu
ehe bestimmungen möchten, damit ehe möglich
rschrieben und sodann nach dem und sowie
brüdelbenier ihre gesellen anderen übrigen ei
parte dieses directory zu mangeln man
ist das fruchtige resultatum dem gesamten Ihro
Majestät directorio mit dem submissesten vorg
dessen priesse dem dennemische vorlegen
diesen stücken communication vorzeigen
worden.

gubrio d. 10 cessum

Extract Schreiben des dem gegenwärtigen Convent
de collegio gesinnten Rath und Chur Mayntz d
sulten de dato Leipzig sub dato 25 Juny
1707

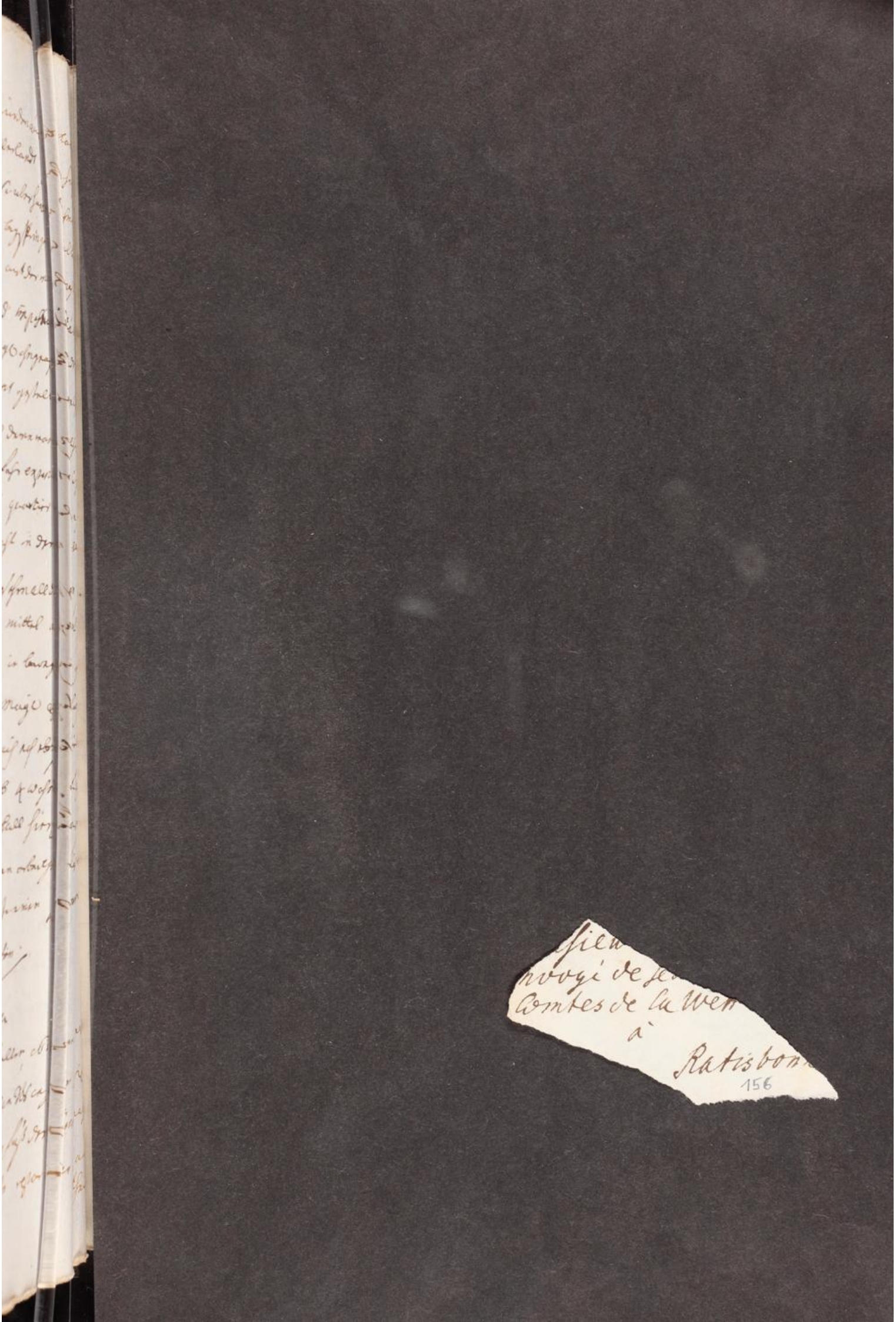
Nachdem ich dero gestrigen post des Churfürstl gnädigsten
Rescripti dem ... dienstl communicirt, gestalt dero gefällig
Relation

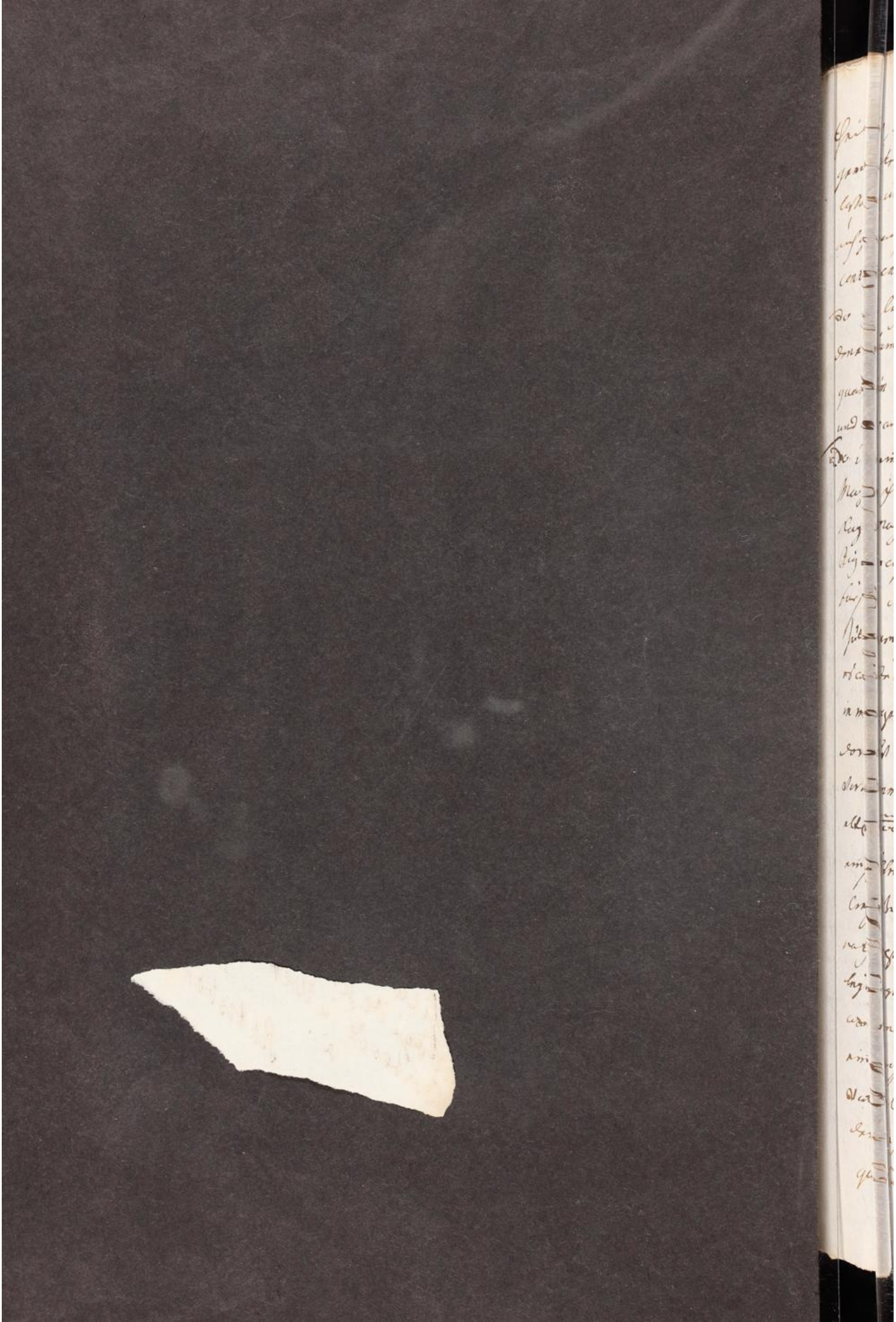
Relation des se den Reichsschatz angelangen, so sehr dasselbe
sambt der schuldigkeit uns nicht ermangelt, und wir sicher
dieser materie desto weitleuffiger zu erklären keinen scheu
getragen, deren schreiben abzuhaben umbstände zu stehen
mag, welche wir darauf gnädigst verfertigt, wie dann Ihre königl
Mayt so wohl als unsere Mayt auf den Reichsschatz auch
unbezweifelte sichere gar nahe reflectiren werden
in dem aber wegen Ihro Churfürstl Durchl dermahligen zustand
der sachen gegangener verwilligung keine gewisse condition
nen nicht vermögten ihre einige sehr billige besondere Reflexion
nen zu machen, als nöthig zu sein befinden wollen, dass
und so lange mehrers genommen werden, dessen aber bis
dato sich nimmer keine ihnen das geringste effectum nicht bezeigt
haben, so bringen den auch billig solche denen mit einigen gesetzen
die sorgen zu nehmen, selbe mann aber diese dasse gesinnet
zum fortgehen, so müste sich zu Ihr königl Mayt
zu begeben einiger unterthänigste Mayt Ihnen
der Reichen, oder den denen Ihnen accordirt und
billigmässigst werden, und ihre anstands eigenen erfor
derten conditiones zu offeriren, wenn das parate geld
das allernächste sein, in dem die dienste nach im stand
stehende dero / pferde unter 100 ein garnison kosten
nicht ein nöthlen überzeugung thun gedenken, angesehen die ein
heimischen nach vieler monathen rückstand schuldig
waren, ob auch ihr nun sinnet dero zu leisten
dem allgemeinen nutz fall des Vaterlandes mann
billig ein übriges thun solle, ihre königl Mayt auf der sich
selbst theile ihren nutzen ihro schuldigsten pflichtschuldigst
für 16 contingent mustenreichs vorgegeben, so sollen mann

anjetzo so stark d. Königl. May. auf dem Land bekandter
großmüthigkeit des Churfürsten zu Sachsen sonsten
nicht lassen, sondern dessen bey sich ubrigen Land
gnädigst nachsehen lassen damit gegen bey stehender Gefahr
Ihr nöthiger dienst erwiesen auch der nothwendigen
proviant für die Armee und Impossibilität, der
weiten auf, daß königl. Ihro May. ohngnädigst zu
gefallen einiges Ihr Contingent zu stellen erlassen
schonst menagiren werden, daß man dann sehen
allen andern ein mehrer der gnaden exponiren, sich
man nicht und weiß einiges quartier darzegen
genehmen, sondern dasselbe allemahl in den miserablen
Ihrem auf leisten lassen, inmaßen schon allerley
halber nöthig, daß man auf mittel und stand gedacht
würde, daß dieser Ihro Truppen in Contagion gesetzt
werden möchten, daß Ihro Königl. May. ohnglaublich dem
Reuter würden marchiren, auf welchen sie viel andern
Land sagen würden innerhalb 4 wochen, daß man
lassen, als er doch sonsten fürhanden, einige
große mittbegierungen, und daran arbeiten lassen
daß die restirende dem man Ihro Armeen proviant
schnell gnädig sollen reichen.

Pro Memoria

Es were zu deliberiren, ob man nicht auf
eine gewisse summa gelds den Ihro Cayser. Majest.
anbringen, und ob dann dem Ihro Kayserl. Majest.
einstellen und sich die weitere negotiation und


Comtes de la Wen
à
Ratisbon
156



Spielen, mittlerin die billige Vorschlagung und Stellung
gemelter Trouppen Ihro Mayt dem König Augusto über
lassen, und darauff mit Dr Königl Mayt tractiren, dessen
aufgenommen Ihro wollen, Ihnen jeder Crayss und Land sein
contingent, und dahin ein gewisses quantum contingen
der gleichen etwas beytragen, und wie alles selbst zusammen
genommen die Crayssen und einzelnen sein jeglichs alles
quantum inmittels anhero einschicken sogenauest
und wann man

Wie in einigen tractaten mit selbsten mehr Dr Königl
Mayt Ihnen als den Churfürsten, Fürsten, Königl
Mayt und das Reich, und dessen Glieder
dis angehenden Königl und andern Churfürstl und
fürstl Ministris selbs. commission dises Fürstl Mayt nicht
zubringen, welche erst die Churfürstl erwarten müssen
wo[llen] würde aber auf eine einigen Jahr Verlust ad summum
in mora periculum sein, dessentgegen, und einigen Verzug
vorzeit gemeldet werden müssen, und aber dessen sein
Verkommen eine grosse und considerable summa den
alle[n] [illegible] Churfürsten, so würden sie doch dann
ein gewisses quantum in der ganzen Reichs anstalt und jeden
Crayss und dem ungesessenen Land sein Simmermässig
repartiret würde, und ein jeder sein contingens
einbringet, so viel einem jeglichen Stand nicht abgenommen
denn man zumessen, so würde einer auch einem jeglichen sein
ein grosser Dienst und stifft darduch dem nechstgelegenen
Vatterland zugewendet würde, anderentheils mit
denen sonsten contributionen, Grundsteuren, salve
guardie gelder und andern allergrosten

Freytag den 6 July 1707

Passirte im Reichs Fürsten Rath nichts

Sonnabdt den 7 July 1707

Kamen man ordinarie zusammen und

Fingen an

Es vermeld. Ego man angeführte dritte Directorij am Churmaynz
jüngst verschienen mittes das Interesse anbey ein
resultatum in allerhöchst Fürsten Rath über die jetzigen
tags proponirte anbefohlene gründliche Erörterung und
andern abgelesen ex actis und schrifften die streitige
güng der loco: passe man nicht Ingleichen Fürgeben,
Falls ausständig etwas Churmaynz Directorium seye
allegirten tags nomine des Churfürstl Collegij nicht angezeigt
sich nicht zu erklären / Es sey, gestern und heute es
aber unsere Intention gewesen, Ob zwar die negst
eingelaufene pgs ausstehenden seyn gnädt Befehl auch
selbige Inn Vermuthen ein Erklärung des sie
Reichs Directorij Julaing Angriffe enthalten dann
nach anderer hiesiger Churfürstl Collegium ausführung
hung stehende messen dass in conformidate principium
dieses Collegij gestalten Sachen Ihro Kayl Mayt aber
gesambt Ihro Liebden etwa die in gnedigen gnaden
nehmen dürfe Ihro Königl Mayestt anzeigt
sahen der sie gesandten die Tractaten fürnehmbs gegen
den Ob gegen Verfassung Secundo einig Catholischer
Religion, mit diesem fernern beysatz Es auch gegen
einander und Verpflegung Ihro aufgetragen Churf
Sachsen Fürsten nicht richtig stehen in dem Tractat

Cassen mit einbringen; Wiß einiger desfallsiger
ist mehrers verlautende entlich eyeste [illegible] Kamée
ernste und der fänglich abgehalten erden mögten alß
nachrichten inselbs der Jugrimming abhandlungen
sich der sünde entschuldigten Churfürste Caroli
eines als Jülchs mandirbrüdig inhaerig sey.

Vegebet postea addendo. Es stünde
nach allerseits Gelieben Bundsin massen mit einem
abgesandten Churfürste Caroli Vergleichen walten

Hessen Cassel: Ihre Churfürstliche Gnaden sey gestalten dass
dem eyßgn Collegium Caroli Trium Collegiorum
dem 27. jüng gemandt Gesandten ihrigen gnädigen
conjunctoren und umb Demandt operationes
mit Ihre mehrern vigeur entgegen stehen Jülchs
verbunden den Ding steyndes Jülchs Gnaden
Jüngsten Jülchs armée abtheilig gehorsam und
Churfürstliche Cräfft Pflichts eingen ersuchen ordnung
gebrüchig Rathsund Verlängerung gnä Collegii
ad interim bis dem Tractaten mit des Königs
gestimmt Völcig gesellschaft würden Verfass
einstehen zugeben und conjunctim conjunctam auf
Vorhaben Ihre Churfürste Gnaden eingehung
vor den andern mit Räthen also Gelieben wordn
pro rata mit Jü conservirn, sich nicht entgegen
setzen lassen wurden, sondern dessfalls nicht Jüchromirt
conseguent gerissen und Vergleichen Ihre und andern
deren Pflichts Bündten, anstatt Ihrige Jedem gemeinen
besten schaden gefährig practiciren, sey dienstlich
Gelegenheiten weiter Jeniner extraordinaria Ihrer
gedächtnus mehr. cum reservatione alterationis

Magdeburg

Neuburg: Wir diese sein nunlichst vetern conseil
ihrer Königl Mejst generales und Patriotisches ver-
halten allsamb verstanden werden sie viel aber einen
eintzigen gueten Rathschlag zu mehrer mainung der Chur
Pfaltz Trouppen betreffe, darüber mögte er der andern
einigen instruction haben und deßhalben ihrer Königl
Mejst zu nechsten Dietag schreiben mann jedoch vermeine
mit einem Conclusio gleichsfalls dahin zu stellen
mögte er nun selbst gestehen, und die sache in seiner
actis gnädig annehmen lassen, alsdann wurde
sonder zweifel jr concurrirn jedem übrigen
aber in jetzt vorlesenem Conclusio ergo salvung
guten discrets bey der Kh amee, und abstellung
aller gedachter scheuen misbreuch und spacie-
ren umfahrt, deßhalben mann die stell gleich-
falls der mina nächste und sehr lebhafftes dancksa-
gung mann hoher angem secundirte. cum reservatione
alterius

Augspurg: Weilendt in proxima jetzige materien
denselben wichtigkeit vorüber mann sich sonste
viel gnädigste instruction der angemaßung der
jetz bekante neuerliche schuldgaechten vorbe-
mann solchen, nicht allerdings dermahlen fürgegan-
abr auf den fuß des ferneren unterhandlungen und
irrsthinen in die alte Kh. Crayß stett das bestig
sten und mit nachdruck sich nehmen dem nement
sich vorsamben sie allen nach sich innmittels sol
sie recht mit denen vorhabte Contract und Wurtem
bergischen unterhandlungen wohl conseuiren
und alterius reserviren sollen.

Daß den H. Hertzog Coburg und Altenburg: Repetirte sein in hac materia beÿ beÿ gefallener Deliberation abgelesenes Votum und communicirte Ihr jetzt vorgelesener Schreiben Concludi und gutachtlich Dafür halten Ihr Ihr Materiam collectanium ein leichtern daß nichts Zusagen

Daß Neuburg: Cautelam und Diminution: Wann selber bis anhero in dem vorigen und jetzigen Krieg gnug Volck ins Feld gestellet und noch stellet, Dessen Land jährlichs an Cavallerie und Armée überlegen gewesen in dem die contributiones nicht allein reich und groß gewesen sondern auch die jährliche Lands Armen allezeit mit den Ihrigen complet und Ihre Hochfürstliche Gnaden nunmehro selbst Land Regierung, da nun die andere Creyß Stände Ihre Hochfürstliche Truppen nicht allein abrüsten und mercklich vermindern, sondern auch in dem Land Kemnaten Ihre Stand übel stehen und in seinen eigenen Lande Jülich, auch darauf gewesen contributiones Ihrer selben und dem Hauß Oesterreich allianß Zuschickung der in denen Niederlanden und Italien kämpfenden Armeen mercklich vermehret, daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Ihrer mit andern gesambten Kreiß mit möglichster Application und Macht beÿ stehen und Ihr Land nicht ruiniren lassen, auch Ihro Hochfürstliche Durchlaucht in Engelland als ein Printz von Wallis und Holland als ein Printz von Oranien, des Reichs gesambten Kreiß Interessen

exponi

Ratisbon: Wie obgesagt

Saltzburg: Ob man jetzo jüngsthin den ehrsamen Ehrn, Ihr man die damahls proponirte dicteta Ihrer hochfürstl gnd zu Saltzburg underthänigst eingeschickt, und darüber Ihre gnadigste instruction gnantig sagen wolte, so hatte man jedes, in fall das hochfürstl Concilium zu Endterung der passatur bewilligen würde, sich eines dato nicht erklären können, Nachdem aber ihro jetzo dero Ländle die gemeine erklärung so resolvirt, also würde man auch nicht zu verneinen sagen kann man dieß ohne gluhrot thun

Wetterau: und Schwäbische gratus: Da dieselbe auf ihren jüngst abgelegte vota, und dicta allerd das jenige secundiren wo etwa satzung genauer und gueter Ordnung disciplin halber noth erneut zu innoviren werden, so aber den Eingang etzender loca ihr dasselbe gehorsamb, wolle man sich etzender Ihrer freundlichen gütte Collegij zu versichern auch selben Ordnung conform erklären schulden und dahin nothwendig motiva beyfügen, in übrigen bey den hochgeehrte Collegijs die nothdurft verhalten haben.

Osnabrück: Weilen sein mündliche votum anfangs nicht verstanden und selbe in der Canzeley nicht abgefaßt werden können, sich dahero in specie mit dem hochfürstl Concilio respecta der stifft Osnabrückischen abstellung der militar passage zu conformiren, ohne gleichwohl consentirend. cum reservatione ulteriorum

Osnabrück Concilio eodem. Ob gebrauch jetzo aufgestellung mögen dessen man auch mangel der instruction entschuldigt, dieselben vorbringen, und darüber der zu erklären gnantig sagen wolle, da man gleichfalls abgeordnet respectu dero zu hochstem ordnungs disciplin beförderlichen stifft und seinen

Mittwoch den 19 July 1707

Zeigte an Ihr Durchl. an
Ihro Hochfürstl. P.C. Ueber allerhöchstes gnädigstes resultatum auf
Ihr Hochfürstliches Conclusum ergangen Decretum Ihro Hochfürstl. Mayestät Directo
rium anhero communiciret, ob stallete Ihro Hochfürstl. Durchl. zu
Ihrer beliebigen reflexion, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. nochmahl gnädigst
und die anhaltende gedultigkeit beibehalten, dabey sonderlich zu considerieren seye, daß gegen wärtig
allhiesiges Hochstift in dem circul zu besorgen
nicht geringe Hochst und hoffer exponirten Gegenden und
Ländern einiger feindlicher verfolgung, alldieweil
und möglichst angesehen werden, daß Ihro Hochfürstl.
Regierung Ihro Römisch Kayserl. Majestät Interes
sen desto eyfriger befördern werden. Mas
sen es ohne allen gegründeten Verstand Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigst
inhalten, als dieselbe in genere einige Hochfürstliche
gelauben Ihro Kayserl. Majestät zu geben, Ihro Hochfürstl. Durchl. ein
gnädigst gefallen darüber ertheilen und nicht
mißbilligen, erhebe sonsten in particulier nicht Ihro Hochfürstl. nöthig
seyn; Von anderen nahmen nun alsofort die Hochfürstl.
Regierung Ihro Hochfürstl. Durchl. Ihro Hochfürstl. Hauß
andere Zeit und gelegenheit gnädigst suchen wolle Ihro
Hochfürstl. Durchl. gnädigst.

Nachdem es hatte also erstmahlen sein Bewenden mit Ihro Hochfürstl. Mayestät Re
Directorio dessen gnädigsten Hochfürsten Herrn
ein respectliches Rescriptum erlassen, in cas stand
sie Ihro gnädigsten Herrn Ihro Römisch Kayserl. Mayestät
dero Hochfürstlichen Intention dero Regierung in allen stücken
dero Landen Hochfürstl. Hochstift Ihro gnädigst gnug

162

seind gnugsamgraw assen, einsteyg selbsen extraordinari
sist entübrigts seyn Kärle, Clangrdt den Schallmessen
rgl. Eschsmannschaft wajern

Dessen Lützmer: und Lissenes: so gnem

Eydsplat. conformirt sich mit dem Würtzburg volo und
s wasser, stirb mit Einhaltigem ganz conform

Brandenburg Culmbach. Dessen Celeny gotsa und selben
Carig similiter so gnem

Württenberg Mumpelg dem an Oberkeyt an Rein mode
na gesalzenen protocollo Verstand

Brandenburg Onolzbach. Wolle anfangs auf Er mit sig
tarrayat gegen Vorschlagung der Cavallerie der in Preußen
salten und Curlanden verbu reservirt / selgnader ge
dalt. Mann Kinder ist nit überwinder andern ent
lagerner und na östlichen Länder Kriegsleyt mehrig
selbig Zeit immerfort Jährlichen und Jährlichen
tretten, da man Eingeseitigen Kriegsvolk nehmen
nicht mer rechtlich gedenken auf mit Kriegsleyt auf
fall- und Ersallung Ihrer ander Regimenter und des
ayige darzu gehörigen Kriegsvolk sich resolviren
gatenie angegriffen habe. Wenn man nun
so auf dasin an einem Ort der sich nach Lands
Hymit grenzen und auf dem wenig auf an
den Rhein Endern da Fürstliche Regierung Ihr der
Ordnung gegen dem ersten Eingriff mit
lung und ihrer gelitten Anstattung des Fürsten
haus Hennebergischen Anteils Antheils Landen auch
wenn Ihr Ehrl. Versammlung dasjenige
dasselb gesambte Kreis nicht mit der Hilfe Verfassung
sich annehmen / dem auf andern sich resolviren

wahren zu concurriren Ihre nicht zugemüthet
werden könte, gestalten Ihro solches, wann anders
dardurch weder die superiorität Ihrer Ritterschaft
jemiglich selber Irrigkeit zu präjudiciren sahen würden.

Württemb. und Fränckische gesandten. Er wollten aber beyder puncten
der instruction.

Schwäbische Städte Abgeordnete Ihro Kayserl. Maytt. Commissarien
ad priora. Abgeordnete schreiben sein Recess aber sie können
darüber ihres theils nicht willigen in ihrer schreiben relation
bemeldten Recess zu einiger verkürtzung gedachter
ihrer stätt jetziger gebräuchlicher, und in dieser re.
partition vorhero gehabter rechte und freyheiten.

Österreich zu widerlegung deren vorgebrachten mängel
die vermeldt gräffliche österreichische intention, und vor
meynen dahin Ihro Kayserl. Mayt. in ansehung der Stadt
ten gegen die ritter Cantzley gestellt und widerholt
vermöge den Reichs tägigen abschieds sich nicht weiter, und
anders nicht in genere, nicht aber de determinato quanto zu
reden wüsse, könte man ebenfahls sich allerdings nicht
bedenken, das allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Mayt.
gleichmäßig Stadten dero selben superiorität nicht zu schmä-
lern gesinnet seyen.

Da hingegen den schwäbischen [illegible] und der löblichen
ritterschaft einmahl der schuldige gehorsam, und
da sonsten alle wege nicht schuldig und pflichtig wäre der
selben einigen abgang sich selbsten zu
sagen, anzuziehen, und auch mann [illegible]

respectu dessen was den Churfürstlichen rest nach der
per majora bilirbat werden solle sub spe clementissimi rati
und in der meynung, conserviren, dz der streyf klaubend über
ein stuck bis faßlat, und es noch mehr nyd abgehindert
sol grad gegen publico zu abgemeldten ende streuder werden
solle.

Ostermiß conclusendo: Es seye sich. Gesandten regectus
Sachße dem Churfürsten per majora anstatt in structions
mangel schwarta, und auß aber dieser ursach aber den Chur
fürsten rest, so die einigste stimmen andere suchen verhinder
lassen. Ubrigens verlangt status communication der
mitlam gütten des rests verlassenen Conclusi Electoralis
so eß auß der jetzt verlassenen Churfürstlichen
post discessum electoralem

Ostermiß. Habe vermeldigen den Churfürsten Directorio
nachricht gegeben, wasmaßen dz selbe verfasset, dz ersten
angeder dem Churfürsten sambt dem was darüber allerley
seinsten nachricht, auch ferner Churfürstl. deliberation
erfolgt, wie dann auß angeder Churfürstlichen rest
anmeldung Churfürstl. schluß abgefaßet werden, und
were also dabey, da mehr angemahtes der Churfürstlichen
berg gerichtmäßen und nachrichtlich referiren, Kayserl.
mayestät der ersuche und ersten erlaß gnedigst wider
schendet, und dürfe dan sonsten der in den stands
wollen sich an schicken gesinnt Vergleichen werden
übrigens aber bey communication des jüngsten abschieds
verlassenen Churfürstl. Conclusi so auch des jüngsten
Chur

ehrn Mayntze Gebrauch daran stiegen Krieg difficultät
gemacht, sondern selbe Jülich die streitigen Directo-
rio anhero gestellet werden, welche man dann auch thun
werde, umb sich einer schrifftlichen Correspon-

quitter discession

Den 10 July 1707.

Ihr Mayntz Brigadier, wahrnehmen die Officier und
Soldaten einhellig Ihnen bey stehender Accord nicht
Contribuiren zu wollen, dahero Ihr Excellenz gedrungen,
Ihre Compagnien und das Regiment selbsten einiger massen
Complet zu machen, damit Sie der feind Calen-
bergischer seits und das Wasserthor stehen sollen, ehe
Sie völlig gar den Ort quittiren, Ihr Excellenz
der Mayntz, oder dessen gegenwart ist retirirt der Stadt selbsten
darauf abgemarschiret, einige stücker als Canon Pedrier
Jagt Stücke Munition etwann nicht allen Volcken trauten
und drüber gehen sollen, ohne einigen weiteren anstand der
Garnison, und dem nechstfolgenden Sallerland nicht geringe Ver-
dienst und sonsten erforderlichen geld succurriret werden, welches
Ihr Excellenz jedermann gnug der augen stehen und begreiffen
würde, und nach dem nun unsere Trouppen Ihre Quartier
seit der feind Edwards Landau oder Philippsburg ihren
winter sitz nehmen wann er nun will, in sechsen Länder
und der Landau in sonderheit nur anzeigen Jeder
jenigen des sich streitigen Casus mangel seyn. derowegen
der Commendant garantiegrate Herrn und solliciti-
ret auch das Reich mit unserem verlangen Ihnen seine
in dem selbe Lestre. samt dem gnugsamen Calculo nach
und 4000 R angesetzet werden könten. Ihr Excellenz
Philippsburger C. Kemmenade Resimonst bey sogestem

gestalt und nach gelegenheit werden müssten, da es aber an
der bestellung des gelds einige schwierigkeit sich würde
demnach mit dem Frankfurtischen Kayserlichen Recess
vergleichen, und derselbe sowohl wegen
ersten verfassung der zu einiger verwandnus schleunigen
beförderung nöthig erachtet, und dieses seye der com
mission ursach ihre gutachtliche meinung beizubringen
seye, inmassen sie sich nicht getrauen zu verantworten dass man das
publicum der gefahr und den mit vielen tausenden gelds
nach sich ziehenden irredressablen schaden, als
es, in calsonirung gemeiner sache ersten dem verlust
ein oder anderer abgeht vorgezogen werden sehe. Der mit
einer so geringen stuck geld nicht versehen und abge
neigt werden könte.

Electorale. Wien 8 July 1709.

Nachdem man über das unterm 4 julij dictirte Kay
serl. decret des königlichen Printzen und
hochfürstliche Commission per dictaturam communi
cirte antwort schreiben und dessen beylagen in
halt, wie auch des Churmaynz communicirten
Extract schreibens aufs leistig wohl die gegenseitige
einige gutachten erwogen, deliberiret, und auch dem
ersteren zu underthänigem ein genommen, wo
gestalten auf ihro Kayserl. Mayst. ein gnedigstes
hohes officium dass sie gnädigst geruhen
mögen dass, die von ihro Mayst dem König
mit gnaisten conditionen an sich gebrachte seind

mann Sonder Kh ameé stellen wollen, in Betrachtung die
nachrichtung Demselben der anstimmung Stellung nun
gelassen. Dessfalsmaßen sonsten Baden Zu beförderung
der Sach dessto mehr kann Jedesmahl mit einer con:
siderablen summa dergestalt concurriren werden wenn
man Verspüren Kh. Kreiß dasselbige aufbringen
und nun jeder sein contingent mit erlegen, Inmassen
Churfürst die auch ihre meine die Königin Kay:
gelland Jedesmahlen schonen werden, Wie Maßen Ihr
Churfürstl. Durchlaucht und wegen ihrem jeder
maßigen Verspüren lassen, sie gnädigst pro publico
bonum sonder dinst und nützlichen sachen sonder nebst
Churfürstl. Collegial Consorten gesinnet und geschmeidig
dass ihro Kayserl. meine Kay: Königin Majestät
Ihrer Kayserl. Majestät Kh gnädigst Kh und zu Zeit
und Kh ungen und allergnädigst ambtes Dankbarkeit
und dero Churfürstl. Kh Churmarck Kh Collegium
und vorseit alle und jede Königl. Churfürstl. die alle
gnädigst gnädigst mögten, besonders sind sie in allwegs zu
nicht gedenken, dagegen aber dardurch nehmlich
denen Kh Landmahlen Churfürst die Länder des Kreiß und
ablegig sonderlich dannen sie Kayserl. allerhöchsten
ambts ungen mögl. Zu effectuiren und Zu nehmen
sie contingentia sambt allen Königl. Kayserl. und
Kh und darüber Kayserl. Kh Kh Kh Kh
und die Kh Kh Kh Kh Kh Kh Kh Kh
ihr auf ihre aufgesetzte Kayserl. Majestät Königl. Majestät
abgeschickten Kayserl. gesandten Legaten den Abschied
Kh Kh Kh Kh Kh Kh Kh Kh

Alliirten grundhafften die Tractaten mit Ihro selbsten
nicht zu bulden, sondern mit sie die Cron
mann Jugfrid Jürichsfertigen und schleinigen mach
gebrucht. Ersind dise eine schrygsdat vnd ehrsch
ser verständer considerable amée mit allen nöthigen
zusammengesetzten Rotten Jnfant gebrieben, und gegen
denselben offensivé wie festico gestret. Jn der Zeit
sera bey bestehener invasion denen verlangenden theil Engeln
und Ländten die Reichs Jugehörige gröste schaden, auch den
denselben oder seinen landen erzeigt, und darüber
schon Alliirten zu Jrrigat anlaß möchte werden
Dem Reich die so auch andern Vorsicht und Jrsichen
die sichste installam danck nehmigst zu thun, sonderlich
nach inhalt der verschribnen abgemachten Tractaten sich
langung der Cron mann Jugfrid das seinige Patrio
tisch dem gemeinen besten zum besten mit beytragen
und ihre Royl krafft frisch nach allen möglichkeit un
terstützen, wo aber die armee gegen Ihro Königl Mayo nachgehends
dem Tractat ihren Commissariat zu communiciren
gesinnen möchten, das selbe in Jrrtum die nöthige ver
gleich- und unterhaltung der Trouppen mann und gerüst
schieren und gemeine einkünfften auch eigene besoldu
ng die stehende regimenter anzustellen und ihre
lasten tragen, damit die sie Corpo denen übrigen Cron
und Ländten auf ihren andern Grenzen die ihrige thun
könnten, wo dise Französische invasion sich fort nicht
remedien oder stellen möchte, so wenig in denen sie

und sie marcken quartieren abzusetzen verbessert
seyen. Jedennoch aus ein mares reglement nuß denen
eingelegt privilegien die schlüsse dieß abgewaltenden
streitigkeiten in dem Tractat mit zu concertiren der
Generalität und andern officiern aufgäbe ordne sol
die richten und Justiz so wohl unter sich selbsten, als zu
marien soldaten zu halten und mit zu regulieren, auß allen
exactionen an gelt und naturalien abzustellen und sonsten
die sicherheit zu verbitten, da nach vorigen auß mit denen
treffenden Landen Commissarii denen die Satzungen gemacht
ein zu richten, und zu vergleichen seyen. Und nach dem sie
auß der Verordnung sowohl nach ihrer eingelegten
des einigen als Vicekanzlers auch sonsten einiger Herr officiers ge-
meine Herrschaften und Landen in ihren marck quartieren
und andern orths unterhalte ergangener excessi sich strafbar
bessen exactionen an gelt und naturalien, erpressung
gung und stellung der Landen und der
quartier leuth plünderung und dergleichen an denen
unterthanen orths Vorigen, und die Landschaft selbsten
und der Landmann zu ihren prestationen nicht allein
totaliter unmöglich gemacht würde, sondern auch die
in der possession durch zu stehen Lemande mann schaft
gar keine subsistenz zu verschaffen vorgenommen
nee und der publici unterhaben nach sinden dörften, da
ist diesem uneracht mit ernst und nachdruck abzustellen
weiter bleiben und bitte werden, das Ihro Königl Majt
ihren ernstig allerunterthänigst zu versuchen, die alten
freundschaft zu suchen, die nöthige stellung: und
ordnung allergnädigst zu ertheilen und die Generalität

Jr stellen deßhalbigs dießen ärgerl. und höchststräflichen
incestum und mißhandlungen alß hiebey Jhr Excellenz
gehörigorthen ergehen, exacte disciplin halten, und
sothig excess mit allen ernstabhalten, und den Ver-
brecher, gleich nachstehendes exempel, damit
andern furan zur abscheu und exempel. Jn Ubrigen
die Semesters und alle Jahr neuerne reputation / auf
subsistenz semesters nachsuchung beschehen und con-
tinuirt bleibt. Andrestens allen dann auf befehl
fremder Raaths für andern fremden residenten
nichtallein nichts Jrrigkeiten, und mit denselben Ver-
traut auch der sache Jn communicirten, sondern auch
dasselbe gegen Jhro selbsten Jn eifrigen ernsten nachfolg
und exekutirung der gemainen sachen Jhm beste
schaden nothwendigem respect zu mit diensamer
verstellung gnedigst Jhro recommendiren.

Actum 13 julij Anno 48 Regierungs
Jahr.

Montag den 8 Augst

Montag den 8 Augst 1707.

Proponirte im Reichsfürsten Rath

Oesterreich. Es were allerseits rathsam, das sowohl wegen der in Hessen stehenden 6000 Mann Hessischer als auch wegen der Reichs-Operations Cassa, und der nechsten Reichs-Quartier Hessischer Hülfe, Ihro Hochfürstl. Durchl. Landgraf zu Hessen Philippsburg verordneten Commissarium auf den 15ten dieses monaths in Franckfurth Anhero kommen, weilen nun dahselbsten verschiedene grund-sätze sich ereignen, dass die Ihro über der Ihro gnädigst anbefohlene instruction ex protocollum rechtens selben, als were nöthig solche vernehmen wegen selbige stehen möchten. Inmittels anbey nöthig, dass man allerseits, eine Instruction zu Handen und die Commissarien oder Deputirte mit gemeine beste in andere seite aber der Ihr Canta Instandt zu Laden Ihro in stehenden Reichs armée Quartier-sachen.

Italien

Weiter ob nicht allein Ihro Staats an der Seite sondern auch nöthig sindem in Instruction ermangelten so were die Ordnung das proponiren vernehmen Ihr lesten, in Ihro Ihro Ihro

Den 12. Augt 1707

Rahtes im Churfürstlichen Rath in Circulo

Ob wegen Churf. Pfalz am verlauffenen montag ergangener Com-
mun Churfürstlicher Cavallerie, und ausser der Churf. operation
Casse, und Lemmermeisterstellen nachgesuchter 6
Kommonath in diesem Churfl. Collegio abermahlen gepro-
viret und ertheilet werden, ein solches rahtsam allerdings
in unmaßgeblichem andencken nahm wahre, dessen die Churpfalz gesandtschafften jederzeit
sich verlauffen haben wollen.

Cahlenberg und Ottenburg
Dahsigen Churbayr. Rahts Ihr Excell. der Herr Abgesandte Schlichtkrull hierüber
6 Kommonath Entrichtung, ersuchten Ihr Churfl. Gesandtschafft
dessen einige abgelesene, und der übrige materien com-
mun rahtsam inserirt, erwarthete der gnädigsten be-
fehl und hatte Ihr Excell. ein langes stehes Jour
ofters nicht vermeyden

Volckenberg: Ihro Excell. hatten nahm in materia proposita ein
und andermahl dero gnädigste in Puncto Ihrer erhaltenen
des Churfürstl. gesandtschafft majestät die Con-
servation der Churfürstl. und also auch deren aber
nehmung der Churpfalz Cavallerie abzielende
sorgliche selbe mittel vorschlagen, die allerseits
und beyfahlig angenommen und beliebet worden
in rahtsam, ergestalt dahrdurch der effect Ihrer
nicht denen Ihnen Ingesinnten, als dem Churfürst
alter nicht unbillig Ihr besorgen dem nahm nicht
sein gnüssam versichert, dessen dan Ihr Excell. ge-

selber interims crisis der eine oder andere theil vorgehalte
und dargestellt werden mögten. Ist sein diese in die länge
gezogen und gefahrlich anfangs theil sie deinen moren
beiderseits einig aberger nist geschlossen werden sumgla
crisis Verrastten Ist sey platin anzug gefasten schlachten und
da verlasst in diesen dritte Campagne stehen und gehen
dörfte die obrig Crisis und Kanda insbesonnent als
Cöln und nutzen das Jahr zu werden verabraun
man muss wer als treiben und nutzliche conditio
nes die verstehende Tractaten Vergleichen, dessen man
auf dasin schlacht, ob nist neu zu warten sein und
casin sie selbige besten ergeben salan mögten
und so dann mit mehrern stand des ersten rest
einer Jahren, das selbe man sie dritte anfangs
gemalter nahen mit denen majority aufrichten diese
gestrichen conkurrent, ohne dem aufen abzuziehen aus
Julanger, dem publico Jum besten eine alle Jahr gewin
conferiren: Erlangend die verschlanger Jahrgesch
irte Reiner neuen, für die so in pertinente Verpflegung
Pflichtbarn erwachsen ist man dies orths schon ver
langt gebührend abgeschnitten, und Bauern die sie
sinte gut ist dessen nothwendig saumseligen die
immerzu beschwerden nothwendig erinnerungen, so gar keine
Vertrag halten

Magdeburg: Wenn gnädigen dem Herr Herzoge Augst

allegirt in seiner Memorandum ist dasin verstanden
Julegrad, das dann dass Mayt. der einige Kanda
im Reich sie mit der Königs Augusti Majt. eyn
überlassung freistro Cavallerie tractiren col
len. Ihre Königl. Majt. der sie gnädigsten nicht
ganz gast geschehen lassen können: das der abrede
und Ihr land derselben mit einem Regiment Cava
lerie zu Fuss versehen
denselben darzu finden die sie sich verschen

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Neuburg ...

Baiern: Churfürstl. Durchl. ...

Costanz: Churfürstl. Durchl. ...

Brixen: Nachdem das Teutsche Vatterland in so gross
gefahr kommen das ausserthalb unsers Erbkunigs
treuen Saalen Jülich sonsten, da nun dieses nicht
mit ihnen eingegangen gestanden würde darumb sein
Kay: Mt: selbsten gute gelegenheit sein ihre abwesen
der Cron Hungern zu gebrauchen sich bald selbsten
selbigen, und selben nach die erforderliche mittel
auf gleiche Weis in den Kreis Proportion, damit
die Contribution gleich erträglich abgeandert werde
angeordnet werde reglementum und auch die angeordnete
quotam Cassam bestimmet werden, Sonsten
wisse man selbe sach damit.

Salzburg: Man halte die gradirte instruction der Teutschen
sachen sie zu leichtigen sie mit reiche salzburg
zu Salzburg und nehme die augsp: übergab und
vergleichung der Cron Hungern zu gebrauchen nemlich
erhalten und dieselbe zu bestern über die ma-
terie dermahlen nicht straks lassen resolvirte
ist das ein: Kay: Mt: Ihr einlangender
instruction ad Judicem, im übrigen mit Cassam
Brandenburg

Wirtzburg: Ob diese sich auf sein jüngstes abgehen
votum zegen

Würtenberg: Wolle man sein diesfalls das salzburg
votum secundiren zegen

Ostreich: Nam nihil addidit

Brandenburg Culmbach: Cassemire sich zegen der Cron
Hungern mit der Kay: Mt: zegen gerechte
Cassa und 6 Monaten aber nicht mehr
beizutragen.

Brandenburg Onolzbach: Wolle die übernehmung der Cron

Cavallerie Sr. Königl. Augusti Meiste[n] Regi
officiers selbst, privata gliss an den Rändern
concernirten mit vorstellung und unterfallung der
Ursachen, ihnen nicht beladen lassen, nebenst allen
nöthigen Cautelen nicht nur mit seinen contingen-
tien am obrn Rhein sondern auch mit den in Cur-
sächsischen gegenwärtigen expeditionen ehrerbietigst
unterfallenden Corps nicht zu Felde ziehen und sich
mit verdirter ausstellung mehrerlei
Dragoner wieder[holt] mahlen, fast über dreyßig
angriffen müste. Ergo der übrigen beyden stellen
gingen ihm die inspection nach, dergestalt mag
der Obriste Reinhold mehrentheils sogar dessen
Zeit die anordnung gehabt, ehe ihm solche
abgenommen.

Anfael: Anfänglich die sache schlecht besorgte mann
dessen der Rheder gegen die verlangte gelder
fortzugehen, und die Vielher an ordinari stelle
werden anlangen können die Cavallerie
versammelt zu haben; selbsmahlen aber dennoch
diese übermacht der Rebellen per marche forti
bey und nacht machten, so würde mann seiner
concurrent dabey nicht mehr dienen, dannenhero
er in die enge nicht können getrieben werden
dessen Königl. Augusti Meiste[n] Cavallerie gegen in bringung einer gr
eisenschanze gerett über die Rhein Brücken und sich
denenen sehl Räubern der Weste Judeser fer
tigbringung summa strang Jedisen Rhein aus
nehmen wollen, inste der operation cassa
mist

nicht in auß defectu in praetorio allegirten. und dergo
der Clementinischen cum Bedacht daß pleg y lieff
anfangs beschehen werden

Wirtenberg Nachdeme sie auch das subsidio Lindau der so
gütig von löbl. schwäbischen Crayß ad Centum ex
Castrum schreiben, mit eindrückung der jüngst
anbefohlen ejardem albereit ad protocollum
gegeben worden. Nun aber operatione Casse
einen dritten Centum stim verfahren, denen
Executionen dessen sicherstem Mandato alsbald
Casten erdenken müssen. Als ist der Württembergis
Clementinischer gelder daselbst schon dessentwillen
abschrifftlich in Frankfurt gebracht worden
derselben ist hernachmals Württemberg, so viel gebracht
dasselbe nebenen gesetzt hernach gebracht

Eßlingen Ihre Hochwürde geben vermög Churfürstlichen
gnädigsten Rescripti dem 9 dieses monaths
Augusti, wie dieselbe wegen verlangten Verfügung
der Handlung der Löbl. Cassen zu Ihrer Churfürstlichen
der dießjährigen Campagne nicht die ersprießliche
Gelegenheit, sondern selbsten sagen, daß den winter
quartier contingente Kreiß- und Schwäbischen Crayß
Gelder eben also, als der andere Crayßen
so wurde verfolgen dergestalten Mainz dergu
rentie übernehmen, daß so stehet gleich Zeitlang
zu tragen der obige Löbl. Crayß in allerdings
gefällige und ordentliche observantz stehe, die nöthige
Zeit extraordinari Gelder in vorfallenden gelegenheiten mittel
der benöthigte gelder zu erhalten, Hinter auf dem

aber die nochmahligen Widersetzlichkeiten anzeigen, dessen
sorgfaltige ohl verlangt Ihr Caitlingen nöthig zu
Eingehaltung, auch Ihro nicht allerdings der
allerdurchlauchtigsten Ihro Königlichen Majestät
respect zu gestatten wäre, alsdann man bald den Rücken
wiederseit die Ihnen nachgesetzte Gräntz der Vendeglieder
sind invadiren Inhalten, und à coups de
fusil

Osnabrück: Ihro Excellenz quoad primum principaliter vermög
Ihrem unterthänigen Ihro allergn. ergangenen hohen
Commission decret und seine dißfalls
dem abgelangten voto nicht allein allerdings beystimmig
mögte sondern sonsten Ihro Excellenz vorgestellung nochstand
allergnädigst bedauren mögten Ihro Excellenz ein
oder andern Königl. Königl. Majestät
widerfahrnen respect des Reichs eigendlich ab
sonderlichen gründen in denen abstandenen Tractaten zu
nehmen, quoad 2dum geben die einhellig
bey stehende Vorschrift und maas. quoad 3tium ist alles
in seinem Vorigen voto cum reservatione alle
rierten

Braunschweig Celle: Sattelt in dem ausgegangenen Conclusum
Imperii bey Ihro Excellenz gehorsamst referiret
und dahin sache nicht Ihro Durchlaucht allerdings
verstehen daß die Kayserl. armée mit einiger Cavallerie
pour, voran ob dem Vorhaben were, solche
verstärket würde. Maßen sich aber dißfalls
ein mangelung tüchtiger instruction nicht
thunlich befinden wollte.
Anlangend die executive Cassation, gleich ein
mütiglich anhalten ob nicht die dringende
sattung

Actum Wien den 14 Martij 1709 gemeiner Herrschaft
Mayerhofferischen Canclei beim
Abrechnung werden alle andere nämlich, alleine selbige zu
Gränitz mit Ostermais- und Würdenberger Wein con
fermiret haben. Ihro Excellenz der Herr Commercien Rath
Hofrath der Regierung Philippsburg seine Schreiben
wieder zurückgeschickt, und zeigen darbey an, daß
ersagter Rath Wardum sich schon in
nechstens hier einfinden, Ihro Excellenz am 16ten
die dieses Jahrs ein protocollum angefangen werden
Actum: Ihro Excellenz Eminenz ist in die inspectionem
gelangt angelangt, selbe nochmahlen recommendiren,
Wärden dero nicht vermangeln, sodann Ihro Eminenz
zu und gemeine Interessen der Fortsetzung der
Cassa Fortsetzung aufmerksam
operations Cassa zu zeigen, daß Kayser weder
andere auch die Cassa oder der under
Thorn Bürgschaft würde bleiben, sondern stellen
im übrigen der Kayser dem Cassa allen salarien
für expedit und ästimirt, daß aufgemacht
eine rechnung der Gelder da temps angezeigten
erstandt Kleine empfänge zeigen, deutlich zu
übersehen, daß gesagten Cassa gestalten, stellen das
also dann fürnehmlich dem Fortsetzung
allein auf die allen den ersten und Kleine gesetzt
da standes mässig auf unterschiedene andern
Gelegen, gute sie auf derjenigen intention
secundiren würde, erstlich den Lüxen Ingrossen
für das beste ersuchten Zugleich der Handel
auf dem Rhein in die fremden nicht gehindert

anden selbe gleichfalls die aus Ihrer mitgenommenen [illegible] wollen die etwa gemachten einige Abgebrauchte Inventaria, wessen sie sich, des selbigen Landes gnädigsten Befehlen Ihrer Königl. Majestät Generalat nach [illegible] auch [illegible] zu [illegible] und [illegible] Ingrund gesandet wollen dann wieder die Restauration der [illegible] Zeit hierüber Campagne [illegible] gemacht haben, wollen Ihro Eminenz einige der andern die operations Cassa [illegible] Ihnen [illegible] recommendirt haben und der Ihro [illegible] die [illegible] selbe executiren wieder [illegible]

Sodann: Es haben Ihro Excellenz [illegible] die [illegible] gnädigst [illegible] und über die Lage der [illegible] armée [illegible] gemessen [illegible] alle [illegible] nachgehalte [illegible] gegründeten [illegible] [illegible] [illegible]

unterhaltung der Vor Ihr Päßtes Juliers nassauischen Cava
mann Cavallerie Regiments gnädigst dato nicht instruiret
collegio primum gradum hiesigen competen
tiam reserviret haben; belangend die Ordinari
mensuel solten Ihr. Päbstl. Hoheit Ihro Regierung
terie praestiret und wären Ihro allerhöchst
andern Päbstl. Herrschaften Ihnen möchten. Wegen der
operations Cassa commun nicht instruiret

Hessendarmstadt: Solche darüber dessen wären die
contingentia so nur extraordinair und neue anlagen
hüchstnöthig wären Jedoch ameie abgerechnet
werden Inhalt die übersteigung der Matricular
linien nicht gerechnet noch die obern ernstlich Ver
gleichordnung der gestalten ein hochpr. gesam
sam exmexperirt werden. sollen Ihr Hochfürstl.
Hochfürstl. Durchl. gnädig präsidium
Ihr Primum extraordinair Beytrag, als sondern
imprudicubel anstimmen Dass unbesorgt
erklären, als dero Land Unterthanen mögten dem
sind wenn unerdlichen schaden mit gelitten
Reich die Hochfürstl. jüngsthin interessirt gedem
wenn extraordinari anlagen Einrichtung wenn
wann darunter mögten nicht instruiret und
collegiquare reservanda reserviret haben. Wegen
der 6 Herrn monathen, einstehen Cassa Collegium
auf exigen der operations Cassa.

Nassauburg Herrn Wagner unter andern jüngst
der Hochfürstl. instruction in proximitia gelegten
Cavallerie Regiments Ihr Päbstl. Cavallerie solte
mann dieß Orts nachkommen gemessen instruiren
erhalten, auf nächsterfallen Konnen nachdrucksam

mittlerweil dieß derselben verstorbenen nächsten
Leibs aufgetragen gekommen solche theils
tirlen oder vorgenommen werden. Allermaßen
mann Ihro Churfürstl. Dchl. per expressum verbaßen
deß dieselben alle und jede derglichen Ho und
Cayßl. gefallende in natura und dinnen geld ge-
fallenen der stellen müssen und dieselbe aufgeben
allen obhabenden Vicarium illeleua reservando

Trient: Concilio alles das jenige was dero publi-
cirten und dessen, dienlich oder schädlich werden mögte
Churfürstlich aufgeben Ho calsirende anno
1564 Jänner Jahr und dessen 5ten nechsten in
vorgehenden Decret p.

Landschaften.

Hessen Cassel: Landtschaften und Dörfer. Cann nicht instruiren

Hessen Darmstatt: Es cann eine Ho Landschaft dass
sonder Städtische Cayßl. und dessen Städte, die
sonsten Churfürstl. mit genommen werden und nach
denen Ihro Churfürstl. Dchl. nach darüber ergehen
contributiones darauf sind, zu beschreiben gehen
werden, der respective mann auf stadt zu
wärtig seyn müste, als cann Churfürstl.
Dchl. da mann dieß erstes sein Ho contingens nach
Speyer völlig erfallen wie sonsten allen müste
einen extra Cayßl. Fürbrenschman, die andere
Ho Herrder gemeine Dorfschaften sind
angeben Churfürsten, sollten aber auf anbey mann
würde von derselben seiner obhandenheit der
Cayßl.

Fürstenberg: Mann cann sich hierin alles das jenige
also nur einiger massen Thunlich und möglich
seyn lassen, so bötig, widrigenfalls aber auf
die jenige Städte der ersten der feind Churfürstl.
Dchl.

Er angezogen contribution en gesetzl mit sich gebracht
hat und anlass durch den gemeldt Abschied so wohl, als
Ihr Frauenb. von allen Ständen kommen, eine particular
religion Inmassen und selbige in diesem extraordinarij
massen Treffen zu beförderen Vorstand eine Reichs
Cadanta Casu eum, ein unerdrückt die Teutsche Treppen
im marchiren stehen und wieder vorfallen, als conservirte
man sich auf dies erste mit dem stehenden Castrischen
volck

Ostfriesland. Wann der Herr mit genugsamen instruction
nicht versehen hier gegen nahm sich die notturft reserirte.

Wetterauische Grafen: Deren Abrede ist gewesen, dem fürstlichen
Directorio in proposition und deliberation zu der materie
nicht zu greiffen, sie vermeinen an ihrem orth die gute
Ihr meinung nicht sonsten eine Zeitlang thun zu können, dass die
Ständ. amici dass auch eine solche eine stärckere verfassung erlangen
könte, dass die dem feind nicht allein genugsam gewachsen
sondern auch gar in stand gesetzt werden möchte, offensive
zu agiren, Insonderheit gleichwohlen halten dass jetzo
in 6000 stehet den dem gesambten Reich, einmahl auf
denen jenigen übernommen werden solten, anlass des jetzigen
Krieges, ja stück neben einer Armee, wie den dem jetzigen
Wetterauischen Collegio mit 4 ein halb Regimenter geschehen zu
müssen pflegen, könte man sich eher mit denen
ist der stimmenden nemlichen weil conformiren, dass diejenige
excessive Ab contingenten bis dato nicht zu stellen
und andere schon eingehungen an stand der Armee

marchiren lassen, oder anzugestand anstatt dessen [illegible]
übernehmen, und dass weiter [illegible] quantum zu
stellen endlich manirt auf umb so viel mehr sie andern
lasten nicht weiter dessen nicht zu Jahlig zu beschwe-
ren, dass wann gleich diese extraordinari last der gesambten
ergen übernehmen wollte, die jenige Länder welche bisher
an denen [illegible] nicht beij gestanden, auch hierinnen con-
tingent nicht tragen, sondern die last nur denen willigen
Ländern so gestalten gestalt gleich den Erb- und Hin-
den remaniret zeigen, allein, und zwar zu ihrem selbsten nein
und untergang über denselben last wollen, wie wann sie dann
die stadt auf die verringen monaten in der deputation
sieben beschehen aufgeschlossen der stellung beijsetzen, und den
an seithen des [illegible] obersten Corpsi übergeben und
Kurtzdarauf - die tirte Memorial. Der Jüsander in mehr
rem erwehnt hatte, und würde dieses neue desiderium
zu setzen zeigen. Es ist anbei zu erklären der verlängerung der ver
wann des königs etzigste May endlig überlassen
und die selbe nicht etwann wie vor andern etzigste heim
gravisten werden möge, mehr hierüber schreiben und
allhier nicht auf [illegible] weiter die bisherige last ein
mutier Länder, [illegible] selbe allein und mit sich zu
schreiben extraordinari last der gegenden einmutig
haltende bleiben, und allein wann auf den darin ange
führten conditionen bericht der nöthigen berichtigt
tes, und ein anregen in dieser materie vor, alsdann
wann die sentenz nöthig es auf per expressum [illegible]
[illegible]

Wegen der operationis Casus cum modo nach Hüfen nicht
wissen, die Verdis Hessen Philippsburg verseilligte
6. Römer monats cum Vergleich abgestellet werden
Schwäbische Prälaten: Die ersten 4 artikel
bis Crisis memorial.

Fränkische Grafen: Die ersten 4 artikel in hac materia
Vernehmlich abstellig vota und erwarten auf den 4ten und
5ten punct die 2 schwäbische instruction. Die Verdis Hessen
Philippsburg verlangen Gelübde 6 Römer monats aber sollte
man denen übrigen Cassirern anzeigen nach Cöln
abzuschicken.

Schwäbische Grafen: Wenn mit dem Hochstift Würtzburg und
Eystadt schon verstanden

Oettingen und Pleasenberg: Da österreich und alle erwarten
wie die Prälaten ergehen Cöln schon nichts zu
thun werden.

Fürstenberg und Dietrichstein: consentiren in mit österreich
österreich concludendo: Weilen die vota sehr eintlichtig
ausgefallen, mithin gleich nicht erledigt werden
können, als die majora sich schon mit gebringen möchten
als wollen man in das Protocollo nothdürftig
ersehen, und das weitere in prossima erörtern. Jedoch
stehe aber dem Herr Mayntz Ds Directorio denen
circuls Vergang der deliberation gehörig nachricht
geben.

Heiligenstadt ist cessum

Nordlingen den 12 Augst 1707

Celebriren die Römisch Catholische den Festum Mariæ
Himmelfarth. dahero man nicht Fürsetzlich kommen

Mittwochen den 13 Augst 1707
Mahlzeit im Churfürsten Rath. in Circulo

Römisch Cösarische die beyde Churpfalz und Churtrierische gesandten
die jüngst in proscription gestandene Acta Churpfälz
Casalische ihre vota schriftlich eingeben und gebetten
Protocoll
solche dem hiesigen Rath den 12 Augst zu annectiren. Coll.
solche selbe ablesen

Pfalz Neuburg, Bamberg und Würtzburg: wären es jetzo
nöthig wegen schleunig fürgehender sache die 2 Collegia
und andere dem nechst. District vorrückende völcker
anhero zu fordern. Von Hr. Churtrier deßen völcker,
deßwegen in dasigen nahe stehenden und anmarchirenden
Cavallerie und darzu nöthigen Pferd und hierzu gehörigen
gewöhnlich Fourage abgehen könnte, als die gratia etwa
Ob? sind die selbe in dem march die Ihrige, anno 96 zu
Augsburg wie viel dann Von dennen drey Fürsten einige
Contributiones oder Quotam Beytrag nach Ihrer
gewöhnlichen Anlage und andere dergleichen
Gegenstände vorkommen: wenn ob die Reichs
Städter nebst die sich mit mehr Considerable, um die concur
riren, wurden die gedachte vorgeschlagen, Ihro Hochfürstl. der
Königin von Ungarn und Böhmen ein gleichmäßiges Fürsehen
dazu zu machen die Ihrige regiments völcker, wenn sie denen
wenige reliefs in solidum notwendig die nicht nachsehen nicht
disponiren würde, und die mittel darzu die andern
und noch dazu mehrers wären, dieses der Herr

Österreich, Steyer und Khärndten: secundo,
das weg abwesenheit der Röm. Kay. May. hochlöbl.
gedächtnus abgelebten Herrn Vatters
sel. verlibt. Und sollte auf weiter gnedigiste anhero zuziehen, das Ihre Liebden
Herrn Brüder die Ihrige Ihr Liebden
Ihrige Liebden auf etliche Monath
selber hero zu besuchen Ihre Liebden
zu Mayland jüngst verwichenen Julii Heurad Hüttung,
welche ihnen 2000. Stck. gesalzen, dann auch
das Ihre Liebden ein notdürftig Zeit
lang Salz, Traid auf Hand Heurad
Hüttung Ihnen liefern wolle.

Österreich: Obgleich der Herr Gesandte negsthin
dem votum
dem nach der andern aufsagen seine
eigenen materie dem Directorio jedesmals
so man sie mit ausführlichen wollen.

Salzburg, Pfalz Neuburg: Über dasjenig certain
so man auf nächst einlangen Ihr Excellenz des
mit gestrigen Herrn Churfürst. Gesandten
gnädigst reseribiret deselben nachherigen
approbation wie oberst andern Vorschlag dennoch
eine geraume Zeit Inviolliger cassirung
dergleichen Verlaufen dörfte, als man jüngsthin

Leuchsen oder anderer ehrenbürgerlichen Verfaß wozu
Ihnen fürlüchsen einstweilen vorraths die mittel
beym Reich zu schaffen allen fleiß beflissen zugeben
gnugsame versicherung der Capital und interesse ge-
geben werden möchte Könte auch ein praesens remedium
bedacht mittlerweil sich angelegen sein lassen würde, das
die einige ohnfüg zu Judiren operationen dismahlen
nachbleiben und anstehende gute occasion bey dermahlig
nachdrucke diversion in Provence nicht versaumet
werden möchte

Dessen Reichenau: sollte der Herr Gesandte das Ihme dessen
Reichenau in proposito inhaltige ordre seine sa-
gnädigste Rescripta vorhalten, ad protocollum
den Inhalt und Judeclarien: das er sowohl
den gegen Ihro Königl. Majt. beschehenen
feindl. Truppen ein anrückung beschehen solle
Ihro Königl. Majt. dem publico zum besten privata
dabey zu concuriren, benöthigt nöthigenfalls
würden

Oesterreich: Occasione des jetzt würden vorgekommenen
materie, Könte man einen gesandten nach
Wien gehen gelassen nach Einsehung des Proto-
colli Vom 12 den 18 nechstl. wegen die
des Schuldenlasten den damahls vorgenommen
pten, wahre die Uebernehmung der Churbayr. Lände
zu bringen, die magnanimen dienste dessen gegen
des

Es mann aist dann beybringung Jur dass sy mögte
anlangt aber, die fürsehe cost, es Judern unterscht
erforderliche mittel, da sollte mann sich gnädigen Ch
mit dem mangel der instruction entschuldigen; bey den ü
sie operation Costen aber, wann die ausstra stimm
dahin gegangen, dass die verordneten Rätte des fürs
fürstl und raths gaben denn mit rath nothdürfftig cün
sy wol thun, wann sy den einigen, sindemahl dann cath
sten gesandtschafften drandzeig geschehen, dessen schon sich
sich Protestirt sy quoten entrichtet werden; wann cath
olo die zeigen aus der gleichen nothwendig geschehen da d
veteig eigen angelegenheit erfordert haben dann dagegen
nachmaliger einnemung dessen sich damit denen ver
leumdnen Concilio allerdings fürderlich nachtheilig
erachten mögte.

Magdeburg: per Würtenberg: stimmt sich auf sein der
gesandtschafften abgelegte votum

Würtenberg: in simili.

Fürstl Braunschweig.

Österreich: Es wann allerseits in fürstl gnädigsten bedacht
Kays Commiss. decret eigentl Commendirt
amei cum ist dass sy die istatis gradiemen; Wie
den nun sie dennoch in der gleichen hilfe gegen
Kays Maj. nun aber in der fürnehmb dennoch
gnug sein, ob auch man vermeinen, wann sol
ge beschehen sollte

Dalberg: dieserseits hette man bey vergangener Lage des
Königl. Commiss. Decret albereits eingeschicket
und dasselbe dann rest. Ihr Jerischen Hochfürstl.
gnd. werden die abermahlige gnädigste Lage vernehmen und
dasselbe ratificiren, auch gemessenste
dispositiones mit allerunterthänigstem Dank verneh-
men, und demnechst die Verfassung, deßfalls in gn. Ihr
wenden terminis je ehender je lieber Ihro Kayserl. con
stituirte ordinarii Deputirte gnädigst gefasset halten.
salvâ de jure caetero jure Imperii

Hessen Cobürg. gehorsamb Altenburg: hetten dahero an dreyen
Vierteg dictirte Lage Commiss. Decret hinlänglich
lieber rest gehorsamst eingeschicket, und solche
respective auch stets darüber der ordre und Befehl
jederzeit würden, selben alsdann jederzeit gehor-
sigen Nachlebung thun, in Jerischen aber respecti
dasselben Hr. gnädigsten Herrn Principalen dienst-
lichst et quatenus competentiam per expressum
similia reserviret haben wolle.

Bamberg: Nachdeme Ihro Lage Mayo ungemein
Landes väterlichen Vorsorge, welche Sie in Bestellung
des Commando Ihrer der Reichs armée dem gemeinen
Wesen zum besten, sonderheitlich der allerunterthänigsten
Devot gebühret, als anmahnen der wichtigen Sache
dasselbe in gelassender termino je ehender je lieber in
allen respectibus abzufassen: übrigens aber auf
Ihro Hochfürstl. Hoheit Brandenburg Onolzbach gnädig-
sten

vnd Ihr requiriren, damit selbige auch der
etwz, angender Mons- und quartiern den 24 augu
gnedigste reflexion machen, und Ihre curiosi
sy angelegen sein lassen mögten

Brandenburg Culmbach: Weil man auch dess in proximitet
gehalt keine Commiss. Decret machen wirdt
haben nesciren können, auch Ihre Hochfürstl selbige
anhalten mögten so wollen wann derselben in comm
eventum die notturft requiriret haben.

Pfaltzgr: Neum: und Weystrabing: Ihro Kays Maje etc. aller
unterthenigster consult Ihr sagen dass dieselbe bey dem
bevorstehenden gefährlichen conjuncturen einmaden Reich
und der gemeinen Sachen nutzlich sein möchte, Ihro allergnädigst gefallen lassen, in gleichem
dem ausschuss Fürstenthumb Ihr Brandenburg gnädig
underthanst abzustatten, dass dieselbe darauf Ihr
ihlanehmung des commando sich unverlängt selbig
ehest anhey Ihr Fürstl etc. zu Feldtrüstung Ihr
der armee Ihr verfahren und unter andern auch Ihr
sorgen dass in manden so erst allen quartiern
die Verübten excessus abgestellet werden.

Hall Lauten, Nimmen und Neuburg: conformirte sich
mit dem votum Pfaltzgrafen Neuburg

Hessen Wümpfen und Eisenach: hette nicht unterlassen dass Ihr
nächsten Vorfahren die löbl Kays Commission, de
Anno 1608 dem Marburg darauf gestanden, eingesehen,
und solle erwarten, dass Ihr Fürstl Gnd

Ihnen darauf [illegible] beschehen wendt, Jedoch da nicht
da wünden schedlichs gnugs mitgefallen lassen, das
bey gegenwärtigen Zustandt und dem Hauß Jüngstatt
verwilligten [illegible] der publico zum besten ingethan
gutachtlichen wendt mögte und dißfalls das
reservatum alterierum.

Württberg: Halte gleichfalls das Keyl Commiss: Decret
sicher und wolle mich wegen fest der gnädigsten
instruction gebührlich fügen, und dißfalls auch gegen
allen abführenden votanten

Eyhstädt: Könte das Keyl Commiss: Decret nochführen
zur einrede, gleichwie aber nicht zu zweifeln das
Ihr Churfürstl gnd: die allergn: Cassation verordnung
mit allerhandt gnädigsten Decret [illegible] gefallen
lassen würden also könte man auch hierbey
dienen der Hauß Jüngstatt das gebührende ratificiren
dienen.

Württenberg: Halte mit gehorsam pflicht das nun in proponendis
gestalten Keyl Commiss: Decret ein gehorsam
und wie nicht zweifelt Ihr churfürstl Durchleuchten darauf
halte gebührende Reflexion, also wüste man dasselbe
dem sammt gehorsamb, und respectivelich
darunter zu seiner zeit gehörig anzufügen

Hessen Cassell und Darmbstadt: Halte gleichfalls das Keyl
Commiss: Decret ein gehorsam und wie man
der 8 tagen dann in meinen darauf haben könte
abzuwarten man in zeitlichen Churfürstl [illegible]
alle competentien reserviret haben

Cassel

Cöpern: Brixen, Stablo und Fürstenberg. subrato Wirtemberg

Hohenzollern: Wann der instruction darauf gewärtig

Pfalzneu: secundirte das Bamberg votum, in quo das Pfalzische ratione requisitorii P. Churfürstl. Dl. zu Brandenburg

Passau und Windesheim: Wie Salzburg subrato.

Wattrau: und Fränckische gratien hatte nicht unterlassen das Käys. Commiss. Decret bey der hochgräfl. Collegio einzuschicken, und erwartete der instruction mit nächsten, zweifels nicht gefälligen Erklärung das gnugsame und à pleine creditirende Vollmacht und nöthig genädigen gnädigsten

Österreich: und Dänischheim: secundirten auch denen in dem Käys. Commiss. Decret angeführten sachen bestens relativè das Pfalzische und andern gleichlautende vota.

Pfalzische gratien: hatte denen Ersten sich mit dem Vorsitz Salzburg vota zu conformiren.

Salzburg: und mehr andern Standen, secundirten das Bamberg votum cum expressa beybehaltung des mores regulamenti und haltung guter disciplin

Österreich: concludendo: die mayora giengen dahin, dasse auf Käys. Majst. angebringung des commando, als Ihro Churfürstl. Dl. zu Brandenburg Fürstenberg, angeregte übernehmung regulirung allerunterthänigster und schuldigster dank zu statten, und solche demnach Ihro Churfürstl. Directorio hinterbringen sollte.

Hessen Cassel, Gotha und Altenburg: Wollen nochmahlen
quoad competentia und in specie der
verglichen Abrastallungen ergehenden zu
willigung selber referiren
Bamberg: Wollte die Dancksagung und requisition an
Fürstl. Hl. Braunschweig bestens recommendiret
haben.
Hessen Casselischen
Würtenberg: Müste nochmahlen das caret auf die
erwartende instruction aussetzen und
competentia referiren
Hessen Cassel und Darmbstatt: Wie Hessen Gotha
und Würtenberg.

Fürsten halten die Fürstl. Directorial
und referirte praesidium

Österreich: Halte dem Chur Mayntz. directorio hinterbringt
welche die mayer. überdas in prospectum gestellte
Reichs Commiss. Decret allerdings ausgefertiget und
vorhero selber zu vernehmen, das man zuvor
in dem Fürstl. Collegio damit allerdings ein
[illegible] erhalten aber desselben Zugemeinung der sach
zum fürsten anstatt Churfürstl. Cantzley
der Chur mayntz. directorium anhero zu dem
ende auf gelangen, und selben communi
fallig Fürstlichen, selber aber einhelligen
beystimmung nochmahlen einholen möchte recom-
mendiret als dann Churmayntz. Verfügung des
sambtlichen selbsten gefallen dorte, und dieselbe dem
in

in grüsser noth / sonderbaren Vatterlands liebe ein
gar grosses stuck Jegendorff under Leute, auch
so stadt nie mehr auffs new werden können bestehen

Magdeburg: Nachdem man bey der deliberation über der
proponirte Kayl Commiss. Decret nach Jegendorff
andern in den Churfürstl Collegio gerathen, so will
man auch der Verlesung des ausschreibens Conclusi
nicht vorthun der ursach willen es protocolliret gegeben
haben: dass man sowohl gedt Commiss. Decreto
gegen Leipzig der Zeit nicht können insistiren
werden nachdem man abgeschafft, sondern dass
dasselbe Königl Kayl in dem Commiss. Decret
enthaltene Kayl allergnädigste Verordnung, gleich
wohlgegen jetzige lasten, sondern vielmehr die selbe
gemeinen lasten zum besten gemeinet würden,
so were man nicht gemeinet des orts Jrrthum
sondern selbe vielmehr Abschaffung que
vis melior modo recommendiret haben

Nach solchem verlesten
Clevisch den ausschreiben Conclusi

Brandenburg Culmbach: Widerholte sein vorigen
votum.

Würtenberg: Nachdem Ihro Kayl Mayt und Churfürstl
Hl. zu Braunschweig sowohl allen Jenigen den
Vorrig gnädigsten sowohl gethanen beyfall
und gutbefinden vorhin erwartet, so mehrmahlen

auffsein Begriff ad protocollum declarirt werden
Hergebrachten Ordnung darüber gehalten
Jemiglichen Schaden abwenden allen denjenigen nicht
schedlichen Privilegien und Recht vorbehaltlich
Landt Landschaft Steuren Jrrungen vorbehalten
würden.

Passion Cleby. Gosch, Altenburg, Hessen Cassell und dem
Landt. Fürsten zu Würtenberg

Status à pacificis conformirten sich mit
dem Recess Coneliesi

Passau: gäben zu bedenken, ob nicht nöth dem Recess Co-
nelii in seinen möchte darin dem Churfürsten und
Landtschaft vorbehalten Jura Domaniae und Gabel

Österreich etc. hinzugesetzt das meritum zu stellen

Hessen das Fürstl. Directorium abzutheilen
wollen dem Chur Mayntz Directorio zu
gefallen Fürstenberg, wird den
einigen Stände gesinnen, der Welle Canet mag
das meritum Jährlichen gebuttet der
Clange, wenn das Privilegium
gebessert werden möchte: und Fürstl. die
fürderliche Einwilligung Jngroß

post discessum et reditum.

Österreich: Weilen bey den Vorgehenden Recess Co-
nelii
cessatis, unterbauen Expost facto die erstl.
und Fürstl. die darzu erforderliche Einwilligung
Jngroß Denenjenigen gesandtschaften

...ßen remittirt werden, alß stundts Jn Vermuthen ab
und die acta selbst mentum Vnd dem andern
auch angenommen werde, oder auch sonsten dabey Jn
zimmen sein wolte.

Dalckburg: stelle es der ändrung zu Jhrer mehrer explicirung
vor dem wort annehmen verstanden

Bamberg: Wie Dalckburg. und den andern übrigen wolte
mein ad primum.

Hessen Weymar: und liß auch stelle es vor dem
also gar auch "sonderlich" inserirt werden. Köln zu
weil auch Jn Verschreibung Jhrer Fürstl. Gn. Jn
Braunschweig, alß Verfassung des publici
gemäß

Hessen Coburg. gotha und Altenburg. Jn Correcte. simili
ter dem merito und glaubten es wirdt gutes mit
tel Jn sein auch der Sache Jn Commun und das werck
Jn besondern

Würtenberg: dieses mentum könte von niemand
Vnparteiisch werden, alß welcher seinem Herrn
und Herren Principalen in obgesambter Judicatur
Verwandte, daß die Judices gemeine Acta
und dero unpartheyische Verfassung derselben Jhre
Einwilligung geben könten und sollen. mit
Verbleib seiner notturft.

Hessen Cassell und Darmstatt: Wie Würtenberg und
sollen daher dieses stehen in die jüngste Relation" laßen

Eyschstädt: ad primum votum.

Nürtzburg: Mann mann ad primum: Wann man
protestiren es stehet Directorij geben wirdt

Dass es den Verstand hatte als wann die Curtz erst
Herrlich Bewilligung in dem Werk anzufangen stunde
mittlerweil denen jenigen principia dardurch ingr
ungestalten nichts vorgeben würde, sie könte man sich
desshalbe mit den Herrschaften conclusio vorg
gehen.

Ostrau: declarirte sich nicht dass man das Werk a
ufangen dass expresse zu willigen der Stadt
und sich demnach nicht eigen zu machen wolle
die allegirte jura Statuum Judicialium

Ratzburg und Mindelheim: finden bey der instruc
tion indispute gelassenen Herrn Gesandten

Oesterreich: concurrirte sich mit Salzburg.

Wettrau: und Fränckische gratien: hatte mit denen Ver
stimmenden Herrn Gesandten des monitum
weiter nichts

Schwäbische gratien: Herr Salzburg. Gesandter account der
Verstandshalber des diesfalls meritirten pleno pleni
unterdem Werk abzuhalten.

Oesterreich: concludendo: Wollen die magistra distri
meritum secundiret so solle man den Ihro
Mayestät Directorio solches hinterbringen

post discessum et reditum

Oesterreich: Man solle den Herr Mayestät Directorio den
Verlauf referiren welchem dann Churfürstl Collegi
nechstens davon gegeben und die unterdessen
noch gebrauchl des diesfalls bey dem Werk einzu
gehen nimmehro hinlängl Gesandten gesch
mittl

mitbesitz selbigen einige so mehr mitangehörige
Länder, als etwa verschiedene mitte des Hrn Majors
Collegij Principium etwo mit sich gebracht. vñ
creiret aber hinfüro keine gesetzt werden:

Wie sich der Hr gestalter und gestalten werden
desin die Respublicam Imperii Romani
allergnädigste Verordnung thun an einstweilig
der armee Incolligen sehr angelegen, Und
übrigens selbe neben auf anzeigen, daß das Kay: Päbstl.
Collegium sich mit dem Concilio durchaus einstimmig
halte. und selbes nächstmittags per dictaturam com
municiret worden solle. an was gestalten. ut infra.
quiby d. 12 eiusdem.

Concessum Tribus Collegiorum S. Romani
Imperij

Nachdem in allen Dreyen Kay: Collegijs der Commun
abgefallen daß Kay: Maj: aus sonderbahrer gnädig,
ster Väterlicher Sorge, sonderlich aber auß einem
und begehren der sämbtlichen in gegenwärtiger Sach
nahe und gesetzt seinen hergebrachten Theil des Reichsdien
der Lasteren seinder ein fall gesetzet werden, dem gemei
nen Esten Zum besten der Commando der armee am
Rhein Ihrer Churfürstl: Dl: zu Braunschweig auf zu
tragen, die sich auf Ihrer Kay: Maj: Ja: Ihren
und dem Vaterland Pflicht übernommen der aller
höchste Gott Ihr: Kay: Maj: aber dem Reichsfürsten Ihro
dab am 18ten huius Julii Cum Cons. decre 6

rechtlich gegeben; Da ist in allen Königl. Collegijs
darüber gehalten und gesslossen worden, Es sie die dem
publico Jum bestn observare periculum gemachte allers
gnädigste Verordnung und anweisung der armee Jü
willigen, selbe anzunehmen und darüber Ihro Kayl
Mayt. so wohl als Ihrer Churfürstl. Dchl. Jü Brandenburg
eigendl. allemmassen commando der respective
allerunderthänigst. und schuldigste danck Vorzustat
ten habe, einhellig beschlossen. Jü welchen eine
und gleich am man von dem eigen übrigen jetz
rechte gnädigste entschliessungen schrei
ben, und in Dr. Churfürstl. Dchl. dero vielfeldt
Jige erworbene Königl. erfahrenheit, und schuld
gerechte dahingehl. vertrauen Jü setzen, die dero Vol
der unter dero commando auf Jü existirende
und Ihro mit allen erforderliche Königl. nothwen
mögliche anstand Jügeben, und die darüber Jü fassende
resolution Jügeben, also einstat man vergott des
Valenagt Ihre verfahrde operationes zu gegen
gnaden dem Reich dienlich und ersprießlich Jü
enden, und das erlesene recuperirte Lotharingen
und ersten nicht allein an conservation des Reichs
sondern auch an beybehalt: und verstendung der
Ganz agre mehr, als den ganzen Krieg friedlich und
freund: und feindlich neutral: und ausgesogene land
und quartiers mann sichtbar gelegen, so würden
umbe dessen auch Jü sehen seyn, damit der Kayl armee
in Ihren Reich: und andern marchen auch castra
stiva und grauen Königl. Just und dienstlich

äußerten resolution den dasigen Kayß. allergnädigst
ratificiren Ihr gefallen. Inmittels verbleibe
Sie gnädigst Ihr Churfürstl. Hertzogl. Braunschweig in dero com
mando recommendirt. Ihro auch des dasigen Commissariat
den eingesandten contributionen Ihre leistung der herren
Kriegs auslagen und sonsten angewiesten cre-
dit betreffend erforderlich respective Kayß verord-
nung und schreiben communiciren befinde verbleibe aber
dieselbe allerseits Churfürstl. dasigen Kayß allergnädigst
zuneigt, dero stimmb beständige Churfürstl. gnaden
dienstlich und der Kayß. Churfürstl. Generalität dienste
angelegen sollen. Ich bin dem commando und ordre
unterthänigst gehorsamer diener Churfürstl. Hertzogl. Braunschweig gehaltene
dienste gewärtig verbleibe selber dieselben Kayß empfeh-
lend zu fernerer stimmb beylangen gantz Churfürstl.
mehr schuldigst immer mehr Ihr Kayß armée verbleibig Ihr
ergebener. Signe Rayenstein in Augsburg 1707.

(L.S.)

Churfürstl. Mayntz Canzleÿ.

Freytag Den 19 Augst 1707.

Proponirte ein Brandenburgischer Rath in Circulo

Österreich: Obfalls Ihr Kayserl. Directorium denen fürsten einen schrifftl. anzeige, wasmassen in denen dasigen Collegijs Judicialibus [illegible] und denen fürsten Directorijs Jedemann Zugestellet, damit selbige alsofort darüber sich in deliberation gesetzet werden möchte, mittlerweile aber wolten Ihr etwan einige näheren und Zulänglichern mittel, den erforderlichen geldsummen beyzubringen erfunden werden, in massen sich ein reichs der Churfürsten Collegij gemäß angeschrieben würde.

Negebatur ut supra.

Magdeburg: Erwartete ungnädigste operationes Cassae des allergnädigsten Schlusses

Churfürsten Cölln. Brandenburg und Lothringen: Ihro Churf. Durchl. zu Brandenburg seyen gnädigst gemeinet, auf dermahl bellinensische Zeugen einzuberuffen und sonderlich selbst einen Zeugen zu führen, in welcher absicht auf der Churf. Collegial Conclusi Zustellung einer operationis Cassae Churfürstl. gnädigster, und deßfalls das gefaßte Conclusum abgefasset in der Conformität mit solcher Cassa, damahlen sich dürffte befinden, daraus gemachet und endlichen darüber zu expliciren daraufgesonnen würde, auf solche stücke gar erst aufmerksam zu seyn möchte, denen gnädigsten sinnen würden alle Churfürstl. Pflichten dienliche befindlich seyen, solchem sich gegen setzen, als andere Concurrirende Stände etwas geringers ermessen, Ihro Churfürstl. Durchl. aber anjetzo dißfalls dergleichen andere gnädigste sinnen

stichtag und der drüben in der ganzen materie wohlerfahrnen instruction, hiebey gehorsamb gehorsamb anzeigen thun.

Herr Cassel und Darmstadt: Erwarten abermahls der instruction über die operationes Cassa

Cassel Weimar: Ob man zwar dißfalls gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Weimar in operationes Cassa und beyziehung der nöthigen mittel mit besonderer instruction nicht versehen, nachdem aber bey dergestrigen deliberation unter anderen dessen reflexion gemacht worden, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. zu jetzigen calculen die gegen, gegen die neue Chur Sächsische Cavallerie beybehalten werden möchte pro rata beyzutragen nicht entbrechen würden, so wäre man dißfalls der beytrag zur operation Cassa desto weniger, nicht zweifelnd, daß wann es nur dergestalten eingerichtet, und nach der allerseits beschehenen repartition in die Cassen endlich seye, selbe jedesmahl Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Weimar die Cassa Rechnung richtig, auf daß jedesmahl beytragen nicht erwangelen werden, und die Contribuenda gegen

Sachsen Eisenach: Hette man auf jetzigsten mündlichen declaration gethan und nur auf den dermahlen abgetragen solo reflectiret, daß die expresse Ordre erwarten, daß ein gewisses quantum solle determiniret und eine repartition in die Cassen gemacht werden müsse, so würde man jetzo das jetzige Verlangen nicht gehabt haben, jedesmahl dessen nicht Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Weimar gnädigst gefallen lassen, und pro rata das jenige beytragen werden, was die Cassen der Stände in Reich und sonderlich der sächsischen Grenzen benachbarten Creysen [illegible]

und daß man darauf einen eigen modus und eine Re
Constitutionis und executions ordnung machen sind
wider ~~die~~ [illegible] über Ihn getrieben werden könte. sub
rato.

Sechstens Frucht schneiden: Wann dann endlich das richtige
dig jedesmal nicht nach der schriftlichen anzeig deß
abwesenden Jorats, sondern die etwa auf die schrift
verfahrende Herrn menagen oder einige andere collecta
cujuscung nominis et conditionis scharfe oder aufgar
nicht reuisirt werden, dann nicht der gebührende und richtig
eine angestellen, darauf fort zu schreiten und die fer
stellung der contingenten an Volck und equipirung
dem erst bewährten abgesetzten modo pflicht und darauf
die resolvirte repartition, gemäß bey denen
nächsten sonn Mändten und Creyßtag effectuiret
würde inmittelst aber das nasgauische wie bald
der Ihr erfundlen stehende mannschaft ad loca operatio
num remittiren und absolvirt werden könte, jeder
zeit da andere die winter quartier bestehen zu
stehen einfolge deren schwächsten und verderbten ganzen
irten Volck Creyßes ein unerträgl[iche] last auf den
halß ligend verbleiben möchte. Wie aber denn
und da die ferner erklärte fortbringung der gesa
mleten Früchten Ihro fürder a petitori verschonet
endig erwarten würde, auch die assegurirung der
sonst intents alle sostreuung deficien selbe
fortsetzt wolle mannsch[aft] jedoch dergestalt die belegung
inter stadia et circulos potentiores et debiliores die
gebührende aqualität secundum proportionem ge
nehmen und gehalten observirt würde, endlich
abgegrauet votum, auch die mittelst ringelhaim
schreiben der denen Löbl. Fränckh und Schwäbischen Creyß
tritt

mit Verschaltall creitorer rettürft, resmaßl Cerister
und selbst arster wiederfachtstatore, und dyster aus engen
Worms und Ellwangen

Eichstädt: Wann engen der operatione Cassen nuspruchs in
stricter Jerichte aber nicht des arm einer dorfgesten
de glässter gesallen andern selbe d. sestuirte gut pro
quota beitrag Je con currirn sigt nachsehen würden

Fuldesheim Mit übrigen abstandern votis. Nulla der sigter Vor der
thür und selge mit der Zeit ändter einigen
gedacht Jugedenken, so glaubte man dest eigst der
seyend Tauzhmisserion wehn engen rehandlung der
000 mann Chirchsse machen, billich Je respectiren
übrigens aber erwartete man auch die jetz verlesten
Verfug der gnädigsten instruction

Würtenberg: Hielte die gutsam proposition der verlängst und
verschollenen Ceratuire Imperij ganz conform, und
und eins so viel rehabliren, als auch gelder und cost der
seine operatione Cassa der ding schuldig mit gutem
succes aufgebracht werden könte. Was zur rehallung
der nothürft wird gnesten seine Jst Je contribuiren
vermögten daran müsten die nächst verwandten Cassen
creiss aber sich einigen mehrern sey ein grosser
theil der landen der seine und freund schaft mit ge
nommen werden so müste man die communicirte bi
bell der allen dingen vin sichern und gnädigsten
instruction darüber erwarten

Brandenburg Culmbach: Onolzbach und Anspach: Die stadt
cam mann engen einer operatione Cassen nochmals
instruiret, musste also der demselben vorsicht dergleichen
nun mit ehisterpass underthänigst referiren und
darauf gnädigste resolution erwarten

Costanz: Nachdem ihro Churfürstl. Dl. Johannes Thron Leg
Mayo Jhr Underthänigstes thun, wie auch den Kayserl
Lieb bey der nechsten umbfrag das ihro Conrad
zum obristen über sich genommen, als für den selben
erschienen Donat Jhagra, als der zum nächsten
sich nahm ansuchen des Kriegs die erforderliche mittel
hierbey platz, auch die ausführung der gefaßten opera
tionen gelegig seyen, gleichwie zu ihro Churfürstl. gnad
beständig ihr trau den Kayserl. befehlen, also werden die
auf angeho nechst aller möglichkeit [illegible] concur
ren

Braunschweig Cell: Dorthin das liebe Österreich diesele
nicht dorfen verlang, zu dem [illegible] gegen
wärtig Ihr Conclusis allerdings gemäß und nöth
ig dünke das selbsten könte also nicht auch
hier in intention Ihr Lieb. sind dieses auf sogen
aller abfahrender votorum.

Österreich. Ehe sey Ihro nicht ohne deßen beschehener Verfolg
dem Ihr Lieb. den anno 1709 d. 10. Martij
Ihr gleichlich auf stellung der verfahrenden Mängel operi
tionen, gnedigst remis remem gerend anim nöthig
wär; zeigen aber dienlich einige media expedi
naria zu anstellung weiter gemeinsamen Kay
serlichen operationes Castra und verpflegung gedienen
wendet man allermaßen thunlichsten bericht er stattet
ob dieselbe mann nechstens im stand Ihro seyen
darüber zu klären Ihro können, und dann die jetzt
dorthin anjetzo samb der beylag zu lassende in
fanterie

Pfalzlauten, Zimmern und Neuburg. D. Churfürstl. Dl. Jo
Pfalz würden in allem das jenige beytretten stellen, wo
durch Ihr Lieb in prospectu gestalten sachen Ihro gelang

sagen würde, und dann die anwesende alle sambt bey denen
Ihr Städten anzutragen, daß die alß den in proportione
angelegenen und bewilligten Contingent gehalten würden
erwisse alle [illegible] Ihr Kayserliche Majestät,
Brüg dieser gelegenheit beschaffte mann alßdan in Ihrer
Majestät Residentz Vorgedenkhen Ihr zur Versorgung Philips=
burg bewilligten 6 Reuter monatsch anzuhalten, daß
nicht allein eine grosse quantität zu fertigung der
Fortificationen, Bauung materialien, und alles baarn
geldt in vorigen jahr auf gemeltem Philipsburg dar=
gelihen worden, sondern daß jüngst angeschienene zu
besorgende eine belagerung abgeth alles seine Nothdurfft Ihr
dero eigen zu gehörigen ämbter anbefehlen und alle wo Ihr
vor pulver blay, Kugeln, Stuck und anderes dahin
benöthigt seyn solle, sambt Brod und mehrers alß dero garnison
auf etwas Jahr

Hessau: stellt die ämbte und verlangte bestellung einer
operation Casse vor ein hochnöthig, und über das
auch der vorigen Conclusis diß gemachte Casse, werden
sich auf jeden einzig mündum selbe zu beytragen
gefallen lassen, deren sich nicht einziger insperie
mit einzige proponirten, ausser alß der repartition in
die Creyß stehe verglichen

Dalberg: Wie mann sich dieß nechsten angenommen
nehmung der Cavallerie berüth
und gründlichem beschluß vernehmen lassen, daß mann
sich des Creyßtags halber der dem, so dieß gehandt
mögte gutt gefunden werden, nicht zu nehmen begehrt
[illegible] sonsten nicht zu dem schaden Ihr gut
werden sich dieß angenommen die operation Casse

selbigen medium allerdings gestellen lassen, welches dann
[illegible] effects wandelbahr werden, wann solche
in dessen eigene Churf. Mayntz anhero und reparation
gelangen möchten. ulterius reservirt
Eggenberg und Herberstorff: die Österreich
Speyer. Prüm: und Reichenberg: Es were dieses stattes
gelds, munitions artillerie und alles anderen dings
requisita Nicht Rathsame, und rathsahm
were worden, deren einige in prospectu anhero stehen
were, und dass wir daran seyen, damit dieselbige ver-
mehret würden; gleich wie wir dieses in der prosecution
selbsten gar offt und embsig angewendet worden
dessen mainung Ihnen auch an die Cräyss ver-
mellen gestellet haben, also continuirte man sich
mit diesem vorsatz allerdings, und trage nicht
mindere reflexion selbe dass wir dieselbe einzu-
stehen, damit dasjenige desto convenient eingerich-
tet werden möchte, angesehen Churfürst und Fürst
des Stifts, ein bischoff, gesessen, gar gerne mit dieser
ereignis wären, wann sich einer oder anderer auf
denen angestellten ursachen solches Churfürst
und Ritter einiges nicht bedenken thäten, der
darwider äussern wolle
Wurtzburg: nebst allen anderen abstandt worin. Wolle in
prospectum gestellet. Churmaintz anhero verfahren
partition gesinnet sein stücken und der gräfin
in studen gewärtig sein
Trier. Churfürst [illegible] einig abgeschrieben worden
Nassau Hadamar und Dietz: die Wurtzburg

Welterau: und Rheinische gräfen. Nam cum illa ligue
mangelen Engen. gräfe. Ks Collegij Vnd dem Carl Burg
fruchtigen Directorio angeregt Communy Mittel etwas
Vieles Correspondirt und Resolution selb. darüber
gehabt Zu referiren; gleich also nicht Ihnen Ks
Landes, Carl Burgk Ks: gräfe Collegio Ihnen pro
publico gelten, als Jemandes Mangel, Verdrus
selbige sich Verdan jenigen nicht entziehen / Maßen
Jemanden ein Verfolgender Creutz / zeigt selbe / das
pro salute patria und Rettung Ihrer bedrangter
Christen und Nächsten der gröste angesehen werden
möchte.. und dieses subrubr

Schwäbische gräfen: Melde den Carlsbrunn Vertrag ein
schicken und instructions darüber erwarten

Oesterreich concludendo: Man solle sich in dem Jüdel
Christag aufgestellten Ordo richten, und den andern
in proxima mustern.

quibus dicessum

Ihr Maytz repraesentirte Dem Ehr. Convent ein Ehrs Ihr
Schreiben gen Ihr Maytz Die Jüdrichtigen Nachricht Ihrer
Ehrs Ihr Schreiben Ihr Ihrem Ihro Ausgetragenen
Commando Zwar Ihro Kay: Maytz Ihr schuldigsten
Ehren, und dem Reich und gemeinen Ehrsten Ihr Ihr über
nommen, dabey aber auch Versicherte Ihr andern, Ihr
allerley Ihr Ihr Armee, und an mangelnde, artillerie
ammunition, munition, Proviant, Ihr Ihrem Ihr Zeug
und sonsten Ihr Ihr fordert werde, bey Ihr Hand Ihr Ihr sein, und
Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr

stellung geschehen müsste. Dass die besagte commando auf
mitt ch und reputation deren schwedischen, und sonsten
andern Zusagschreiben nicht oder anderen offene nützige
subsidien bedarfen mittels nicht schuldig; da würde dass
wir die liste der schwedischen und conscienz erfordern
dass nicht allein Zu selbiger operation Costen, als einer
Last erlich schaden sein dürften an ihr Mayty wieder
restituirt den deige Mayt rectificirten Rechnung, allmiet
festgestellet, wie grosses quantum etwa an Lingo
den Rest obzuglichen die damahls bekombten 2 simple
auch nasten, aufgewortzt und in die Zugste reparation
endurnaisaverde in diesen terminen entweder in
Brandenburg, oder an einem andern Ort am Rhein
gelegenen orth übertängst Zusammengebracht und
vorgestalten sonst andergestalten werden, dass die schwe-
dische Ihr, in bemeltem fall darüber gleich diejenigen
Länder, und ob an nicht stehe, nachbarlichen umb
den Rhein einerseits über den Rhein und auch den Rhein
Zu treiben, andern auch gegen denselben offensive ag
ren Zu können, und sie demnach Zu einem sicheren
reputirlichen frieden Zu bringen nötig sein mag. Da
Vielfeingegen die namhafte contingentia die
beiligte artillerie ammunition proviant und
Magazin betrifft, darum würde es sich stenke; dann
wird das jenige was ein jeder nach inhalt der Rosslin
Zu stellen gebildig und verbunden, auf allen Zu
den locum operationis gestellet und geschickt würde,
mannschaft nebenst Zu leistung ihrer schuldige

Hr Braunschweig gütlra intention, und abstehen
stand und angelegenheit reparirt habe wolle:
niemand von seinen Ständen mangelnden
den lassen, massen sie gemeinen Dr Jahr über
ein anno 1676 den ein Marty bewilligt, welches
die Jahr 1677 einzig ausser obligen angeschlagen
eventualiter nach der statuirten fünf gradus
schlüssel in die Kr Cassa eine gemaabgabe
repartition hierbey communiciren wollen, und sich
sich gantz dabey versichern, es würden alle Stände
des Kreis hierin mit ihrem quanto gern concu-
riren und unter commando meines gn. Hrn
Fürsten Hr Hr Braunschweig Lüneburg expenirte
Romstand über Irgend Insscription, Brandt
schatzung Salvegrand legeder, steuer und schatz ein
bringen, meine Kr Cassa und treiben damit ge
wann Stände Mittel und Hülf und
also der Kern Kreis selbst der gemeinen Sache
und Teutschem Vaterland Zum besten. Denen
Kr Schlüssen und sonderlich der executions ordnung
gemäss leben und in Ruhe und Ruhe
sein wolle sagen.

Repartitions Tabell.

	fl.	Xr.	fl.
Chur Rhein	21130	51	2
Ober Sachsen	31271	58	5
Österreich	61278	4 "	2
Burgund	31271	58	5
Franken	22696	47	6
Bayern	18252	9	—
Schwaben	31271	58	5
Ober Rhein	20282	14	5
Westphalen	31271	58	5
Nieder Sachsen	31271	58	5

Summa 306000 fl. 5r. Kr. — fl.

Montag den 22 Augt 1707
Relata in Reichs Fürsten Rath in Circulo.

Oesterreich: Daß Ihro Mayestät der Directorium solle denen fürsten glaubig Jhr vermuthen gegeben haben, man im Fürsten Collegio mit einem schluß überein der einsteren sorgfeltig reponirte materie zum gemeinsamen besten gereichen Cassa Entschreiben, gestalt solches aber deßelben Vermuthen nicht wann sie im fürsten Collegio nach nicht so viel gravamina, offtbesagten Electorales / der nöthig befunden selbe nachmahls Ihr recommendiren offt sie nicht wieder in prospectum gekommen, andern da sie Ihr Churfürstliche sinn nachmahlen gesetzet und unter andern anzeigen, aber nicht weiters ausdauren Ihro Mayst allergnädigst approbirte Daß, mithin dermahlen allein dienet in questione ob man nicht solches der fürsten Jhr gerechtsame bringen wolle! Die sonsten Churfürstl Erklärung da, dessen des mannes darüber in offtberie dermahlen besten nichts, und derentwegen sie einigen dest ein Jhrlichen auf und unterwarffen nächsten, Reichs Gutachten gern mann Ihro Churfürstl in causis correlationis nicht weiter nöthig halten. Daß sie correspondiren würden, sie wolle Ihro des Ihro churfürstl Ehr Ihr Abwesenheit dadurch würden in den standt gesetzet werden, Ihro vorhabende Königl gerechtsame mit allem fortgang zu gedenken sind und, so lassen dessen sie gnädigst sehen würden ein Churfürsten nach Provence detachirter Truppen Jn

193

Je Jenster, ordinis ob. des Princen Eugenij Hl. auf
lüst gemacht werden, die angefangene glücke progress
fernere sein Jüstigen, mittlern eritter in das fels vorstand
mit ein Jüstingen, und einen Jun Rom. Reich regulir
lichen und lustadigen Fürsten Jüstingen. Ründe
also dessen obern dertzeit gesandschafter zu selley
sich fürder näher Jüverlassen.

Salzburg: Falls sich jüngsthin bereits dessen erklärung dero fürs
gen Fürstenrath mit denen majority gerne vergli
chen würden, ein mann dann zu selbst mit gesten in
gelangten gnädigsten befehl ikemilo zu kommen.

Bamberg. Wenn gantz willig und bereit Jur operation Cassel
ist seine ohne den fürstlichen Casse Jü concurriren
wann andere Ründe ein gleiches thäten

Eichstädt. Der Jüst ist auch zum jüngst abgelegten reich

Hadmd Trierischer Rath, Es wann gantz recht und löblich auf
fürstlichen dessen jüngst eröffneten Fürstlichen majesty
anfinge und den Herr Fürstenberg. Verlangen ge
mäss einen Krieg operation Casse etwas in die
folge Hl. Rads Fürst angerichtet und den dessen
sambt. löbl. Hl. Crayssen einen summa in baaren
gelde creyss ad 200000 fl. herr anstand darein gelegt
werde, wolle man anbey die unumbgängl. nöt
wendigkeiten erwägen und einen gleiche ayfgang
dieses in stehenden Campagne erwarten, dennenhero
inquendigst alles gemessen Fürsten somit con
currirt und nur einen wollte, auf dass hierbey in al
lem eine proportionirliche gleichheit gebraucht
werde, und das quantum dergleichen nach der
Fürsten

Jetzige subsidien repartition anlangend die Cöllnische stände in denen
creyßen im Reich müssen sie aber selbst mehrers ihr creyß
als billich darauf anziehen, in dem die stattliche bey-
steuer calculation und bisherige observanz genug-
sam weisen, daß ihr theil nie gestanden sey, die Jülch-
mitt stellung der cavallerie, anmarsch und requisi-
ten, backofen und darüber der gestalten haben
der ursach sonder dann offe dasselbe mann eventua-
liter einer dergleichen grosser abgang die not-
turft erfordert: an dem selben aber die hohe dienst
treue und patriotische affecta unsers andern theils
spüren.

Worms und Ellwangen similiter. gegen fürbringung der
Coeln schreiben, man zu fernerer, scharpfer nachricht
protocoll nehmen.

Eggenberg: Wie oben

Magdeburg: halte dafür die jetzo proponirte materie
der operatione Castrabatis stunde noch weiter aufsetzen
haylag referiren können, müsse also der allen
gnigen der allergnädigsten instruction sich erinnert
erwarten und bitte sie sonder ihr nichts zu schließen
Churfürst Weymar und Eistenach Herr Bruder die sorgfalt
in hac materia abgelegte vota sorgnügen dahin
dan andern einrath referirte, ein des mannang sichere
Herr schreibe dahin gnädigst geneigt sein. das publicum
acht acte einer jüdesonderen sicherheit und die
auf dieselbe gründlich declarirten ursachen daß auch
Ihr Churfürstliche dem gemeinen besten dem
abgang resolviret werden möchte. die pfalz
damit eigentlich anzeigen; Mailand nach dem
beschluß einer operatione Casu schleunig auf

schreiben selbst dem Successor Jhrer Fürstl. Gn. auch alle[n] andern einstigen Canzl. Directoren secundiren helfen und nicht Jhnen selbsten die Ehre aus privata Jahrey concurriren wurden.

Hessen Cassell und Darmbstatt. Wie Magdeburg cum reservatione alterius

Würtenberg. Dass Sie vorgestern Freytag a proto collationirt, und selben mundirt behändigt, Sie in discursu Canc. die majora artium durchgangen, Jhre Fürstl. Gn. protestando ein, den gnädigsten befehl Jhro Fürstl. Gn. Herrn Herzogen zu Cassel dienstl. zu hinterbringen, dass Sie mit denen jetzigen Standen, alle ihre Praetensiones jederzeit manutenendo gebührend dirigiren, ein Jahr[e] müssen ob die dazu Sie nicht gleichen schulden wollen sich erklären oder nicht? Casu Resolutionem cum bestt unterthänigst mit der gleichen Deliberationen ad Instructionem remittat, aber alsdann Sie dem jenigen Jhro Fürstl. Gn. so viel beyzutragen unverzüglich Jhnen standt möglich an sich nicht ermangeln lassen wurden

Brandenburg Culmbach und Ansbach: ob man dass nicht Jhro Fürstl. Gn. dem gnädigsten Herrn Principalen wurden allen das jenige gemessen beytragen und das gemachte Repartition, auch die generalia operationes Cassae um so lange antragen, als man auch der Cancelisten dem sie Mahly thun nicht finden könte. Jedoch sondern alles Erinnerung und sagen, Sie wurden grossesten theils die generalia ausgaben in der Cassa operationes Cassen zu reparitren, Sie dem nach sich auch gegen solchen erklären haben.

Cassau

Colleoni: ad primum: und calls allerd das jenige mit anzu
fur das dem publico Zum besten gereichend gehalten
werden möchte.

Passau similiter ad primum.

Österreich: hatte sich der jüngsten ad protocollum dictatorum
lassen die Justiz Pflege zwischen gemeinen gemeinen
Cassa in Verfolg gedenken media extraordinaria
allerdings Gnugsam christlich scheinen annaber auch
primum calls dienstlich dorfür gehalten werden
solle. dasdem selben nicht mehr darauf zu reflectiren
andern theils der itzig ladigk nachrichten
dem, so der selbe dann nicht ohne dazu, mainl
arsdorf also dorfürdt dasselbe conservation
und rettung tragenden treu väterlichen liebe
und sorgfalt mit dazu Zeit Lebung dero hochlöbl
erstlauchst österreich privilegien jederzeit dienlich
mehr und ohne consequenz mit einem mysterio
nisten gleichs zu concurrien. sich allergnädigst
gefallen lassen, ob nunmehr der Zeit destinirte
gelder, nach auch eines jeden angesetzten Kostens
in die particulier Cassen legen, und demnach
der commandirenden generalität dorabfolgen
lassen, dorüberselbigen nachdem letzteren Verfolg
der stadt Frankfurth einhändigen solle, dorüber com
mune Jedoch aber sich nicht viel stelle aber
das generali der letzten sorg sich den besten und
Zulänglichsten. cum reservatione ulteriorem

Braunschweig Calenb: Wiederholte seine bey jüngster deliber
tion abgelegte votum und recommendirte die bestan
digung des 8 gemeinen richtigen umbs

Hessen und Kassel, Würtzb. alle dasjenige was Ihro Kays. May. und dem Reich zu dienst, zu aufnehmen und erhaltung Ihrer Hochfürstl. Hl. in der Hanckover. nach dem Kayserl. operationes gereichen kann gern beytragen

Würtzberg. Fränckischen, Ostraburg und Teutsch Ordens Balleyen

Eggenberg. Nie Österreich.

Schwaben conferirte sich mit denen Bäyer- und Franckischen Creyß Ländern.

Wetterau: und Rheinische gratzen Churfürstl. auf [illegible] die geringst abgelegene orte, und wie den Ihnen dann die stets schleunigen anstalten, auf Stunden anordnen, oder wie nicht zu dem ziel, die andern dann [illegible] in denen Rhein: Schwäb: und obern Creyß Crayssen ministeria concludirt wird, das Ihrige zu thun die nöthigste Kriegs Bedürfnüssen gern beytragen.

† Cöllen Illerreindal Westphalen: Resolviren sich auf den Fall der Noth der in Marsch, und auf den Ihnen angewiesenen gegenden zu agiren actualiter Ihr gegebenes auf dem Ihnen gutbefinden werden

Pfalzbeyern und Neuburg. similiter

Schwäbische Creyß. Könten sich in nichts Ihro nicht sagen so machen derowegen auf jeden Status in den Löbl. Schwäbischen Creyß eine Quote so wurde verändert werden, man anstehen mit einer ausführlichen Creyß Cassa zu stehen.

Württenberg stehet auf anstehen des Brandenburg Culmbach voten zu melden, das man [illegible] contribuiren gleiche anzahl mit denen selben stehen

Oßnabrück: concludendo: calla ist in dem protocollo ersten und Lüneburg andern stehen.

Salzburg alternando in Directorio Prägte anpeten Ihr Mayst. Directorium solle denen fürstl. Gesandten anzugeben und Präcipua anzuzeigen, daß man sich in diesem hiesigen Collegio erkundigen wolle, ob man aber der jüngst per Cétubum angebotenen communicirte Legal Commiss. Decret die ultimi debiti der fürsten Stimb nicht überschreite, ob dem stande sich dasselbe sonsten gemäß halten, Inmaßen entsteht sich Ihr Mayst. Directorium der Sachen ernstlich und specialiter in die nechste anfrage fürbringen.

Braunschweig Cell. Brandenburg Culmbach Anhalt Dürfalt. Wann in Frieden.

Pfalz Neuburg Weymar Eisenach. Salzburg. Hessen Cassel. Darmstadt. Pfalz Zweybrück Württemberg. Eysenach Wann der in Frieden anmuthig wäre.

Oßnabrück Wann nicht gemeinet in Frieden dero sachen und calla cum die Sache in Deliberation kommen selle dero selbst gemeinen ersten Commissarien

Magdeburg: Wolle recommendiret haben daß die jenigen Verbrechen gestraffet denen sie die Ihrer intradicirten Sachen etwan nicht instruiret ermangelte dieselben Ihrer Königl. Mayst. selbsten bey Ihrer gnädigsten Principalen beförderen möchten

Salzburg: concludendo. Wolle den Ihr Mayste Directorio nochmahl gebeten haben man in diesem hiesigen Collegio à petitis der Frieden anmuthig wäre.

Pfalz Neuburg discessum.

Mittwoch Den 24 Julÿ 1707

Celebrirte mann des [illegible] Des Apostels Bartho
lomäi. und continuirte Ihr nächstes protocoll

Freytag den 26 Julÿ 1707

Præsentirte in Rthe fürstl. Cleff. in Circulo

Oesterreich. P.C. Lobsalle das Ihro Mayth. Directorium dem
fürste abermahlen Jüdrauchen gegeben, wie dessen
Churfürste gnd. Jr. Mayth. ihnen mit freundschafft ferner
nachdruck bestellen auch die verfolgung der ab-
meinten Operation Casta und [illegible] Jr. tingen
als [illegible] Jr. Churfürst. gnd. dass die verfahrende Ding
expediret mit gerechtmässigkeit erfolg vorgenom
men und auf gnädigst gutten dünken.

Nach dem selbe auf ferner weite vermeinig
lichen des [illegible] Jüdrauchen
Recess vermeinet ein stück gestellet, und ein
gantzes auch der sache gemässe gutten mögten
suchen des fürste Directorij, calla mann selbigen
vornehmen, ob die jenige verbotte gesandtschafften so
in beyden respective pieceten, als dem allegirten
Decreto in studiis allegiret, nämmlich darinnen
stehen und in beyden orten des Jenigen nicht Jr.
vollzogen

Pfalzberg Nem quoad primum [illegible] albereits der andern, des
nahen Churfürste gnd. dessen verstand nöthig
achten und ob dannenhero jedem medium se pere
jeva tollendi gutten nicht Jemehr convenit auf ein

Verschonde arrest zeigen solle, ob gemeine gesellen lassen
würden.
quoad den Punct das sein gesellen dass sie derselben
freie Generalia der Stadtlin mit einem recompens
den wass acht tagreisen lassen sollen.

Würtzburg: Ihr Fürstl. Gn. quoad primum petita ad priora
Nach den alten Calanger dasselbe man gelangen adm
die collation gegeben, wie dass sie Ihr Fürstl. Gn. dasselbe
ten, dass sie ihnen Generalia nicht denegiren thetten
recompens der weeg acht tagreisen lassen sollen man
hatte aber sichere und übrige lassen gesetzen wür
geschickte memoriae nöthen instruction dessen erhalten
dass sie per majora gestrich. Wilhelm nachrichten nothwen
dig zu collegiren werden sollen. Wie sie dann nicht nach
seinen collen. einen übrigen absolvirten volenten
nicht mann defectum instructionis allegiren

Magdeburg: Hatte auf den ersten punct nechstens instruction
haben, müsste also bis dessen Ihre Königl. Majest.
ein rathsam reserviren. Damit er auch wie sie
sich darüber erklären solle dass der eigen der opera
riam Castra gemeinen reparation, wie viel Jahr
ersetzen, ob sich gemeine in die Cassa reparation wer
den, stimm also nicht sie seine, dass der Stadt einen
jeden Cassier der allerdings dessen
nicht wie man dass nach einen, wie einer jo
den Cassier Stadtes gewöhnlichen
ob dem Falle man dem sie mit denen majoribus der
gleichen, und warum sie so, darüber ein andern
Gretum memoriae stunde, ob sie dessen Cassa

Von diesem gelde nichts im Lemmen so erstes mann
das nicht auf stand kompt sonst jmmassen etwa
Sachsen Weymar und Lüneburg: Do viel stende in presentia
gestellen ein jeder Calenberg, so würde auch denen hoch abg
legten vota jedermenniglich gracificiret, welches gestalt
sehen sie sich der Ihr. Jr. Liebden bey des publici und der
gemeinen Sache sich verlassen und declariren stellen
Mailand mundin bestellung der operationi Castrensis
nichts eines sonsten sache anstehen anlassen. so mit denen
in praetiosa rest jun Jrit verlassen. so dörfte mann Vinc
sagen das damit nirgends gestrebt were und vielleicht
nichts eher und ein oder anderm Craiss mit besserm g
stehen auf den fall gelangen. Ihr Churfl. Dl. Dl. so
wie auch Lüneburg mit Ihr gnedigs. gemes beytrag. cuerden
Ihr Dl. stehen eine mahn mit specialer in praetia
nicht verlassen Jrrichel. Ihr Churfl. Dl. cuerden sie der jenig
cas à petion bleibet cuerden selbe mogte mit gesalbe
Cassen. allenein reservando

Eysstadt: Ad primum stim. ad priora. Wegen des andern
eine mauer Jahr mit denen in praetiosa versehen
Jrrichel jedoch nicht Churfl. gnd. cuerden es mit dem
majoribus gemes conschmires

Hessen sagen Ihr Hochfl. quoad primum stim proximo
ausdrin jüngsten abgelegte vota. Ihr alter gl. Landgraf
Herr verjüngt mit denen in praetiosa verstehen nicht
jedoch gestehen lassen eines à petion stimmter mit
gemessen cuerden

Oesterreich: Niederschlesien quoad primum stim sein bey legten
deliberation abgelegte votum, wenn denn eine allg
mein und dergestalt conclusum gemessen cuerden

Cella. Da aber Ihro Maj. mit gnädigsten
in gnädigen nicht dorffen. Jene Cella jedoch Ihro
des dasige Maje Ihro dass jenige auch die mejora mit
Krieges, aber gnädigst zu halten Lust würde

Würtenberg stelle auf dem Vortrag des Vortrags ob strenge
Directorij die operationes gelder sich unabhörlich, und
ob man sich eyer jetzt nachgelegte Lauter Lust stehen sein
Ihro gnädigsten sonn Befehl anauf Ihro warten sollen
- Cam Obersten Ihro Jüngsten Ihro würden Ihro
Ihr da ein jeder mit glieder des Kriegs seine fürlegen
aber mehr prästirte an sich auf seinen nicht zu
einbehalten.

Bey dem 4ten pt. Cantor der Ihro Ihro gnädigsten
vorschlagen der dritte Theil des Rechnungs rest. auf
jetzt zu andere fallen Ihro die mejora ein andere
der mehrere jetzo Ihro gnädigst Ihro auf einer
niren. Der übrige geld den selben gelder rest. Ihro
Lust der Ihro der Ihro Ihro Landau und Philipsburg
zu führen

Pfalz Lautern Simmern und Neuburg Ihro Ihro gnädigsten
mit jüngster post gnädigst befehl werden der übrige
Kriegs Ihro Ihro und Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro
Ihro Ihro Ihro Ihro

Pfalz Bronn: und Neuburg: Welche sich in der praetense
jüngst ab gelegte voten ausser andere schlusse und sich darauf
beziehen.

Brandenburg Culmbach. Ihro über Ihro pto. nicht zu reden

Brandenburg Onolzbach quoad primum similiter, cognoscit
andern falls mann ist schwerdtmessen Castner, deßen
Frau eidlich sie erst mit 1/3 beyzeugen kann
wann aber jedes die majora derselben nit wahrnehmen
können, so würde ihro schwerdt Lehn sie eigenthümlich
gefallen sein

Ansbach. quoad primum etc. wie Onolzbach. quoad
duos ad majora.

Braunschweig Cell Repatirte, wobei operationis Casse
belegte priora. Infrai benannten Generalien
Haubtlin deliberirt, anlangend, was massen sie
dem jenigen beyzutretten, was die mehrern stimmen
geben würden

Hessen: Wegen des ersteren punkts ad primum. wegen
des andern aber ad majora.

Hessen Cobürg. Hohenlohe und Oettenburg Nro. quoad primum
nochmahlen remissive instructionem wessen, quoad dem fall
man Jemanden sich mit dem jenigen, was die Verord-
ten Frai Generalen Haubtlin beriedt einig werden
dürfte, sich erklären, wie selbige
die majora derselben nit wahrnehmen würden
da man aus dieß erfolt sich nicht gesetzt noch ver-
gen zu erklären

Salzburg: Wegen des ersteren ad primum item wegen des
andern ad majora

Mindelheim. similiter wegen des ersten punkts, votirt
des andern ad majora subrato

Nellenburg und Hägelische gesetzte stellen den ersten punkt
haben selbem sich gehorsamb remissive quoad secundum

ast ass

[illegible] ehrnvesten der vorgesetzten Jenner der seelisch nest Jüchsten
seye eürde, mein presentirte aber Jetzt ein dass
gehendes carell seye mit [illegible] ehrn andern
nest liegenden ernsten dem Lest Stuttgart fellen
dirfft

Mit den andern ort bleibt es, wan man Jwas specialer
nest ingnieret wann eürde Jch das jenige was zu pflicht
negst vor gutbefinden andern mit gehorsamben

Schwäbisch grüßen. Datum etc. wan mann nachricht einhol
et engmers andern sollte nemlich sein vermehren
lassen. Das der Frau Vogt Schwarzbalin der völlige rest
nach der Lister. cam.

Österreich contidendo. den empfangenen orda geben
abwesten die ordinanz Jch die nechsten der
tragte gewandhsatten über den alten grund der gera
tion Lesen weil Jch Jnen mit genugsamer instruction
nest versehen, Bey dem alten grund abzugeben in
majora Schreiben gelten den Schwaben ein dritel
der rest [illegible] beyläufig rum summa von 1000 f
ausmachen eürde welches andern solle, welches man
dem chur Maynzischen Directorio anzeigen solle

Nachgrundiger dieser deliberation gab rescad sm
locatum.

Schwabisch: Jmmaßen [illegible] verlesen [illegible] nechsten Vrtels
der Stadt Schwabrunds Verschreibung [illegible]

Actum ut supra

Deputatum extraordinariorum wegen der jüngsten Trouvorgehabt und
der Classe viel Deputirte zu Graben wie Lüttich in obge-
dachter abgelegt, nominirt und gesetzt worden. Da nun
wegen seiner Exzellenz Herrn Grafen von Metternich
daß es parte Graben betreffen, warumb dieses
Hochstift ausser der gewöhnlichen extraordinarien Vi-
sitations-Deputation auch jetzt ein Canonicat hat aber nicht
Münster oder Lüttig sind auch nun, den Herrn Grafen
Herrn Graben und nun Canonicum, nicht wegen gestalten sonder
Dero ratione Freyherrschaft Lüttig possession die vor-
dero schon wolle zu Freyherr resolviren können etc. zugen,
und dero und dero ganzen in Lothringen Hrebig in dem
Herrn Grafen von Herr Dero Mst. allergnädigst. rati-
ficirte Dr. Instruction vom 15.ten Octobr. 1704. wie vor
oder gesetzt, also zu widumb wiederholt und diese
vorgebrachte Meynung von Herr Grafen Herrn Graben
Münster Hochw. und Gnaden nimmer contradicirt
worden;

Worauf dann im widertheil folgt,
daß Graben der Hochstift Münster, was oben dar-
in gesetzten Hochstift Genehmigt und Hrebig die abgeschickte
Dero Herrn Graben.

Daß aber Herr Graben Hochstift - die Graben Bischöf.
Confession mag die sehr Herr Graben gegen den Cano-
nicum mit die Freyherr und mit zu Freyherr dasselbe das
der gewünschte Dr. Canonicat satisfaction und Hochnöthig Ver-
sagung der vier vorn aufgezeichnet und auch wider-
rathschlagung Hochst Herr Graben Freyherr Graben
die Stimme wider Stellung der weltlichen Justiz nicht
Herr, auch Stimme weise aber religion zu stimmen,
als Canonicat hinaus Herr gemeint sein; als Herr
Graben der jüngere nicht, weiter, auch nun Herr Herr
in nahmen und von von Herr Dero Mst. die Gutmeynung sothe-
ane von Fritz Münster neuen Moderirten praecedenz stirbt

Minister

Nürnberger Lezelten &c.

Nembt ein viertl Honig in Zinkessel gießts mit Honig last
es solang ab dem Feur biß der Zinkessel zugeht nembt ein
viertling Imber 6 tl Zimet 1 tl Negl 2 tl Muscatnuß
ein gemachts Zuckerau gestoßen gewürtzpl 2 tl Coriander
gestoßt es gar klein es muß mit Zuckoßen werden last
das Honig und Zinkessel wol erkalten rührts das abgemachte
gewürtz darein alß dann das mel aber alle Mürß dan
Honig wol erbeiten daß es Zäh wird macht eines halben
fingers dicks blatt gar lang und im 3 fingers breit schärf
wol mit Nudeln ausstechen daß mit Zuckglob so Mürß
den Zinkessel und Honig Hitz zulang stehen lassen nur das
der Zinkessel zergeht wan ihr es dan backen wollt so
bestreicht es mit Honig Wasser so werden sie schön
glätzend

201

Montag den 29 Julij 1707.

Passirte in den Reichsfürsten Rath nichts

Mittwoch den 31 Julij 1707

Ist neuem einlauf denen Ihro Majestät Dieselbe Lemir rechts erfolgte Verfahlatenden nicht Ihro Lemmen

Freytag den 2 Septb 1707.

Passirte im ReichsfürstenRath in circulo an

österreich. P.P. Der Fürst Majestät Directorialien denen fürste gleichfalls Ihro den Ihnen fürstl. Ihro Majestät Diesen gnädigsten, erfolgten Rescripta Vergleichen, Communiciren, genehmen, und Ihro Ihnen lassen worden, dass Ihro, damit die gemeinsame Ihr operationes Causa mit nöthigen gelder versehen werden möchte, und sollte dannenhero nöthig: nöthig in rath genehmt Ihro damahlen, ob die jenige Verlegte österreich gesandschaften, welche sie dem mit dem nöthigen abgang nöthig zu instruiren anhero schreiben, mittler zeit damit versehen werden wären und sie sich nun recommendiren, ist Ihro Fürstl. Ihro Ihro Ihro

Wedendo dieses Churfürstl. Rescript solle man mit
Verwahrung dieses Inhalts, mit sambtlicher Abrey, Ihr
Churfürstl. Gn. Jurisdiction dieser Wasser aufbringen und
einbringen.

Salzburg: Dieselbe vermaine Vorsitz, Viel Hrn. Abgesandten
proponirte materie die allgemeine Kriegs Operation
Cassa betreffende, Verstanden, Ihr man nemb
eine proportion dieser Ihr conservirung, Pro rata auf
bringen werde, Jedoch mit diesem Beding, Ihr selbe
conservirt Vorgehalt von allen Landen der
Kreiß Ihnen.

Hessen Cassel: Jederseits proportion
erst gar eben und Vernünfftig erinnert werden Ihr
Churfürstl. Gn. eine gemeinsame Kriegs operation
Cassa, Jeder Ihr Ihrer anJuristen, wann nun
Jeder eine aequalität observiret so werde man
Jeder Ihr conservirung nicht ermangeln, wie man Ihr
dann die augen so offt Ihr Ihrer Vor Ihrer Ihrer
auf jeden Verschiedenheit etc. Ihr, Betreffende
aber den gemeinen Creißtäglichen Recess, so conservirte
man Ihr mit denen massen

Brandenburg Onolzbach: Dieser hat gehaltener deliberation
Ihr man ergender expendirung Cassa der Ihr
Fürst Ihr Gn. gnädigst instruirt angezogen
Dz. eilen bey dem fränckischen Crißt versambl[ung]
per majora resolviret werden Ihr einmüthig einer
gemeinsam Kriegs operations Cassa Ihr conser-
virung Ihr selben Ihr Ihrer Ihr Ihrer Ihr
nehmen, sondern Ihr mehr Ihr einer Ihr
Secundirung, und dann Ihr denen übrigen Ihr

in Verfassung gebrachten modis extraordinarijs collectandi
ferner deliberiret werden solle, alda dann ist alß
dann auf Vorschlag zu Essen

Würtzburg: Were zuförderst der letztern deliberation gantz zu remiren
werden ist mit den jenigen zu conferiren, so verordnete
Räthe des Löbl. Fränckischen Crayses, wegen der Kay.
Mayt. operation Cassa sich ferners einen werde, mit diesem anhang
annex ad protocollum zu geben, daß gleichwie die Fürsten
gute in allen den jenigen so dem publico zum besten
fürgeschlagen und geschlossen werden, sich nicht zu exi-
entziehen, sondern alles andächtige Kräfften Ver-
mögl. jeder sein beitragen, also auch hinwiderumb solle
jedes in seiner Verstehender Reichs schuldigkeit gleichfalls thun
daß es mit solcher beytragung Cassa mit stellung der
contingentien bis dato den andern beschehen sorgfältig
zu prästiren nicht unterlassen werde

Magdeburg: halte d materiam propositam dermahlen
nuchtig in meinen ordres deinen,

Eichstädt: Ad ipsum und wäre mann mit Würtzburg gantz
einstimmig,

Braunschweig Wolffenbüttel: halte under gnädigst ertheilter
ordre vorsichtig einer Kay. Mayt. operation
Cassa diesem vorschlag gethan werden, und
wo dieselbe darunter der instruction, da aber die
übernahmung der 6000 mann Päßl. Cavallerie
entlichter Kosten d. Ihll gar cassirt gemachet Cassa
dessen selbe ferner zu thun werden, weilen die
übrige sehr zu kommende contingent nicht allein
nicht allein albereits nur zu sehr klein gethan
andern auch noch grössern erbetten dem nach

Einbeder

[illegible] Vollerland mit [illegible] Fürsten [illegible] Jr
Fürsten Jr Commun, wie man dann die nechsten Fürsten
des Jahrs Valeder Fürsten in Crone nach begrüßten
[illegible] Jr. Gl. nicht des Jahrs nicht willfährig wisse
[illegible] gnädigst [illegible], Wegen nachgesetzten Herbe
linischen [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] genehmhaltung einholen, dann [illegible] Directorio und sodann dem ganzen löbl. Convent darüber communication und vorschlag geben, damit sodann die Hochlöbl. Herren Deputirte zu ihrer [illegible] die weitere Hochnöthige und sonderbare [illegible] mit ihnen vorhabender subdelegirter sache classum terminum desto ehender vorschlagen können und möchten remoram nicht über und durch mögten; Wie solches [illegible] &c. v. v.

Hessen Cassel: hatte gleich jetzo keine instruction die vorhabende sache zu kommen, jedoch mit nächsten auf den fall der operation cessa abstreicht eine oder andere meynung, das diese materie merckliche in rem oder alle und jede gebracht zu werden 6000 mann passe cavallerie dienten p. [illegible] nachdem die [illegible] mehr oder weniger contingenten werden. pro publico beyzutragen p. [illegible] nun fall solche specialer beytrag eingen

Lüneburg: Wenn man sich der materien nach nicht einstreicht

Clevisch: Wolle diese sache [illegible] abermahl pro pericte materiet ad referendum [illegible]

Hessen Nassau, Eisenach, Coburg, Gotha, Altenburg, Waldenburg, Schwartzenburg, Rudolstadt, Reichenbach, und Wettinischer gesandten. ad referendum

Bamberg: secundirte die meinung der materie der Hochmögenden cessa bestehende, insonderheit da einige Differentz nach proportion die beide getragen und einigen Reichs stätten nicht allein auf den fuß gesetzet werden.

Würtzburg: conformirte sich mit Baldberg

[illegible]

[illegible]

Schwäbische Städten: Wan der inspection über die malerey der operation Cassa gewärtig.

Österreich: concludendo: Wider der verschiedenen grandezza etc. sich derselben lassen, das die drey annex abgängige inspectiones über die anjetzo repraesentirte malerey gewärtig wären, so werde der Churfürst Durchl. zu Cöln und dero Churfürstliche Majestät Directorio selbst Ihme beizubringen sein.

post discessum et reditum.

Österreich hette nicht ermangelt dero Churfürstliche Majestät Directorio Ihr hinterbringen, das man an seiten der verschiedenen grandezza der inspectionen in malerey die verfassung der Churfürstlichen operation Cassa beschaffen, auch gewärtig wären, Wann dan gedachte Majestät Directorium gemeldet, das er selbige an seinen ort gestellet sein liesse, welche aber das die jenige sein würden, deren benöthigen er vorderlichst inspection ermangelen, selbe Ihr einsenden sie gestalten sachen nach thun möchten.

pariter discessum.

Montag den 5. Septr. 1707
und
Mittewoche den 7 Septr 1707

Passirte in dem Reichs fürstl. Rath nichts.

Freytag den 9. Septr 1707

Trat in dem Hochfürstl. Rath in Circulo an.

Jtem wirdt P. P. Marschalck Herr Jungkhherr Reichs ad protocollum declariret wasmassen der Herr Abt von Schwarzach in proposition gestellt, ob nemmlich der Herr Generalis der Schwaben, aufgestanden, Nachdem man aber vermerckhen thete, daß Hochfürstl. Collegium im begriff were ein schrifftl. Conclusum in dieser Sach zu machen, alß habe man an Hochfürstl. Directorij statt nöthig zu sagen tragen, der gleichen Frag, alß dermahlen der Zeit gar nicht gelegen, sich verlauten, sondern aber die ihme darum seine Thür- und Pfalzische gravamina zu gestellen, vor ad protocollum gaben.

Pfalz Lautern, Zimmern und Neuburg: Jn sachen der Reichs Cassa were man der stritt abermahl beyfallen, daß nemmlich der Reichs Cassa Verwalter, generalis Cassae nicht allein zu secundiren, sondern anzuhalten, damit man auf mittel fallen thete, einen stündigen Vorschuß zu verfallen, Hierunder gravirten dann beraits aber fürderung vorschlag ad protocollum gegeben werden.

Jn sachen des Schwäbischen Generals Fräulein Zimmern Hochfürstl. Abt darfür, daß denen in hac materia Verglichenen umb sonder rath der billich die jenige

Summa Ihr überlassen, dergegen aber anderweitlich
gedenken wäre, wie dieser abgang zu ersetzen wäre
könte.

Pfaltzgr. Prüm: und Weissenburg: Ihre Churfürstl. gn. Hr.
Trier erwarte meynung des Churfürstl. Generalen
von Hrnblin, alß dann vermögl. dergebrauchen
und jüngst Dessen erstattenden gutachtens umb fernere
ex Recess. nach Ihr zu fassen wäre

Hierauf verlegte Östreich das abgefaste Con-
clusum und verlachte den andern Ständen Communi-
cabel darüber Ihr zu vernehmen, wie zu mögte.

Statis subscribendi nicht Ihr zu nehmen, und stellen
es denenjenigen gesandten meisterly gemäß Ihr
zu sein.

Östreich: Welle dann dem Chur Mayntz Directorio vor-
kommen, alß der Churfürstl. pflicht gegen die heilige
Ihr zu erstudiren im stande wäre.

post discessum et reditum.

Östreich: Wann selbe dem Chur Mayntz Directorio dienst-
gr gefallen, daß mann fürste theil mit einem schrifftl. Con-
clusio in der Hrnblinischen sache gehorst wäre, in hof-
nung daß Churfürstl. dergegen Ihr gnädigster schaft
aber deßfalls vermeldet, daß mann Fürstl. nicht gemei-
net, dann verdrießl. denselben das fürstl. Conclusum
jedoch absq. præjudicio communicirt werden wolte.

Statis

Status hatten bey der vorlangsten communication
der fürste Churfürst die präjudicia, und Beschwer-
den Darüber der dem Churfürste Collegio dem
Reiche auferlegen. etc.

Jedennoch hätte ersten der Churfürst sagen dem Chur
Mayntz vorhanden gewesen, Es wir Churfürste Colle-
gium der majora gestalten die Churfürstl generalien
der Reichs rest zu entlesten.

Wenn nun der Churfürst oder ohne Churfürst andern
Reichs stand auf einen der die freie Reichs
angelegenheiten angetragen, und selbe
mehrern mit seiner majority consentiret
so wird oder ohne Churfürst die abrede desselben
nemmen, und mit dem Churfürste Collegio, dann
ersten selbst andern auf die Reichs verfassung
gehörigen. zu consentiren. selbst der ältes
reiste Directorium dem Chur mayntz zu
hinterbringen übernommen, dann revolution
der Zeiten gebraucht weiten die Churfürste zu
sondern sein abgefassen waren.

Quibus dis cessum

Montag Den 12 Septbr 1707.

Zeigte im Reichshofrathsaal im Circulo an

Österreich: Es hette der Herr Gesandte Ihro Magnis directer gleichsfalls abermahlen verlanget Es mann alhier die Englische Erinnerung thun möchte, ob dan in Studiones exercitium den mehrern alhier neu aufstehenden 6 Römermonathen neu nicht ein gelegener Arth anzustellen seye in welch und nicht Verlichte auf deß Herrn gesandten Herrn Principalen schreiben Ihnen solle worden wolte ob die Ihro Kayl Landen den Feindt angrentzenden inficiren und angegriffen werden allwo so wohl andere fortificationes als regimenter stehen und abgingen. so auch jetzt die 6 Römermonathen dann selbige Zeit eingehen verfallen werden könte. Mann wolte also an Ihro des Herrn Directorn die verlangte gründliche Erklärung hierüber einberichten und gebethen haben die Sach an dieses Herrn Principalen selbst gelangen zu bringen damit derabgang alles nöthigen nichts ermangeln möchte

Würtenberg: Hette sich einhalts angezeiget daß Ihro Fürstl Gn wegen ihr contingent einige anstände hetten Ihro sich aber der überschickung ihrer resolution reserviret

Brandenburg: Onolzbach: Nachdem man mit jüngsten [illegible] der 6 Römermonath zu Hundtshaupten resolviret vom 6ten Mayo herkommen, derowegen auf jetzige respectu [illegible] Mons Ihro Hochfl Gesandten [illegible] der Herr operations-Casse [illegible] Ordnung gestellt, Ob wolte mann selbige hierunter verbleiben: / ad Protocollum geben

Hier gaben

Wir geben Euch hiermit zu vernehmen, wie demnach die von dem Ehrenhochgeb. N. Directorio und der Versammlung d. Schwäb. Craißes ymmerzu innerhalb Jahrs Frist ausgeschriebene und hierzu Landshag Pfd. Ob. Rheinischen Gulden angesetzte auflage gnugsam bekannt, und wissentlich ist, wie auch, das Wir Unsere Contingent Portion, nemlich 4½. Zehen Pferde von Unserm Landshag Ob. Rheinischen Gulden immediate nach Ulm geschickt, die übrigen 1½. aber zu Folge des jüngsten Heylbronnischen Congresses auf Ihren Fürstl. Gnaden gehorsamen gesetzt worden. Wir mögen aber nicht umgehen, dass wann die Versammlung noch nicht geschehen wäre, man solche nicht mehr thun könnte, und sie noch der Fränckl. Creyß Convent zu Nürnberg zu machen ist, dass die nächste N. nachmahls Zehen Pferde Unserm Contingent nicht vorgehen, zu haben begehren, weil Fränckl. Creyß, auch Schwäbischer Creyß Ihren Theil Supererogatoria über sein Contingent thun, und dann Unser Creyß diesem Zweig auch gerad und Truppen schicken, oder die andere vorgehen: Auf welchen Fahl dann Unser Creyß ein gleiches Fundament der Hilf haben, als auch Unser Creyß 6000. Mann Fußvolck Truppen zu Pferd, und dann jetzig Fränckl. so recht und gleichmäßig, als man zuvorige Fränckl. Creyß Convent nun andern mit Landsberg, über die andere dem Contingent gesetzte neue Matricul Anschläge d. Dato. anno 1500. Mann Fußvolck und 500. Pferd; Weil aber die Lager Angelegenheit, die Hilf zu Pferd, Ehestens die übernehmung

beste

welche 6000. Mann so starck wären, so hätte man vielen
grossen Nutzen, den pro publico zu bringen, mögen
wann nicht die Passanten so menagirt und
alle weiter zu suchen: Wann dis nicht
die question ist? positivè wolte Er gestreckt werden
ob der Krieg diese Progressen gewiss nehmen und
ob Held darzu Zusammen stehen wolle? Er hätte
zuförderst die eigentliche ursache geben können / warum
nicht zum Ziel dessen sein der Commende
Quantum nach dem matricular auch angeschrieben
worden? dieses Quantum nicht könne der
jedem Creyss oder der Creyss Generalen Kriegs / wenn
ein Creyss einige Corps de pratenj in nie- oder an-
dern Creyss gehalten werden / abrechnen nach dem
fuss der matricul und die sonder repartirt
werden. Wann nun dieses rich-
tig und nun zur Stand mit die Quotam wegen /
so dem zugehörig sein / so kan man die Collection gleich-
wohlen zum Ende richten / dann wo sie mittel-
ste gebige Zusammen dringen / und wie es allenthalben
der Zweck / welches wir auch in der ordi-
nari-mittel Not / so wenigste halben / auch
nun einig und auch Hand / nach nicht jeder
Condition proportionirlich aufgelegt werden.
Solche weitere Conto man dieser Tagen Noch der

nächst

Braunschweig Celli: Ihro Churfürstl. Gn. Braunschweig angeordnete Gesandten: und Cellischen Landen die 6 Römermonath bezahlet werden sagen, Ihro Churfürstl. Gn. hätten Ihnen gnädigst anbefohlen gehabt und dictirte speciem cationem, und hätten Ihro Churfürstl. Gn. jüngsthin auf andig gnädigst wahrnehmen lassen, Ihro Churfürstl. Gn. nach resolvirenden 6 Römermonath sich ad Cubicula zu verfügen.

Sachsen Coburg. Gotha und Altenburg: Hätte ein gleichmäßige anzeige wegen der bezahlten Römermonath sich zu einiger Zeit gethan.

Hessen Cassell: Hätte Ihro instruction der 6 Römermonath wegen mehr Ihr Churfürstl. Gn. Ihnen darüber gnädigst abgelassen wäre, und referirte d: Churfürstl. Gn. qua ius competentiam.

Würtzburg: Conformirte sich mit dem jetzt abgelassen Brandenburg Onolzbach vote, mit dem anhang, daß d: Churfürstl. gnädigst an denen 6 Römermonathen das ihrige nicht allein an geld, sondern auch an andern requisitis mehr als ihre portion erlegt, erlegt hätten.

Braunschweig Wolffenbüttel: Hätte sich sehr längst angezeiget, daß sie 6 Römermonath der Reichsordnung gemäß bezahlet hätten.

Salzburg: Similiter

Costanz: d: Churfürstl. Gn. zu Costanz hätten mit denen Cellischen Ständten des Schwäbischen Crayses so viel mehr Kriegsvolck Philipsburg gebracht, daß dann nun mehr

Rechnung gelegen auch [illegible] nach wie diese sonsten
gegeben werden müste.

Augspurg und Schwäbische Prälaten: Nihil est actum

Österreich: concludendo. Weil dem ersten Mayntzischen Directorio
der Vorsitz gebühret..

post discessum Electorum.

Österreich: Nun stelle dem Ersten Mayntzischen Directorio anheim
zu referiren, und darüber vorgegen das Churfürstliche
Conclusum über die Schwäbische Memorialia, erfolgen
was massen dieselben wollte.

legebat. postea Actum addendo

Wolten nun selbige der dem Churfürstlichen Conclusio sehr dis crepant
seyn, so wolte man Vernehmen worüber die sonst Städtische
Directori sich äußern beliebig mögten

Status conformirten sich mit dem Churfürstlichen Collegio wegen Verfertigung des
Ausschreibens.

Österreich: Wolte dann dem ersten Ehrn Mayntzischen Directori selbige
hinterbringen.

post reditum

Österreich: Habe allein anzuzeigen, wie das das Sächsische
Collegium sich mit dem Conclusio bey der letzteren Churfürstlichen
Räthen dergestalten gefunden, und also die Reichs Insinuation
Conclusi trium Collegiorum gnädigsten allein ungehorsamb
verstehe, jedoch des Churfürstlichen Collegii gnädigsten Gutbefinden
[illegible]

Conclusum.

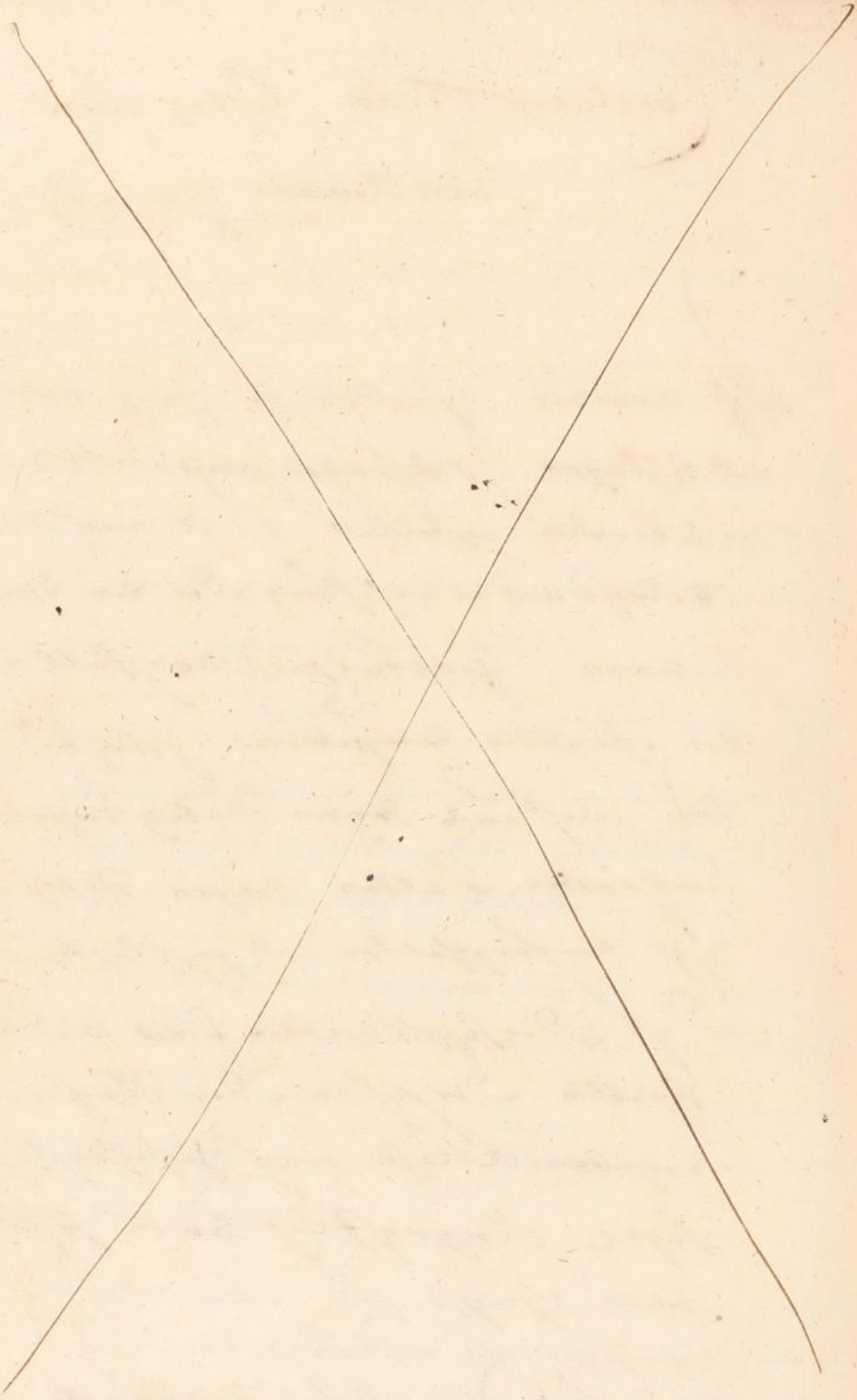
Dict. Ratisb. d. 14 Septbr. 1707
per exprem.

Conclusum Trium Collegiorum
Sacri Romani Imperij

Daß nam der Schwäbischen Creys memorialia
und beylagen Jüngsthin proponirten und
deliberation gestellet, d. 14 nach der daselbst
überlag- und in ansehung der, den dem Vor-
derbenen Generalfeld Marschall Lieut.
der Schwäbischen Creyß bestellten dien-
sten, auch denen dabey vorgestellten
umbständen, in allen dreyen Reichs Colle-
gijs der fortgesetzten und geschlossen werden,
daß der sogestalten freid aller des
Schwäbischen Creyses in der Abrechnung
ergebenen Recessi nach dieser jetzigen
Lage Regierung den 12 Septbr
anno 1707.

(L S) Churfürstl. Mayntz. Cantzley.

Mittwochen den 14.



Mittwoch Den 14 Septb 1607.
Deputirte im Reichs Fürsten Rath. nachgenommene
ordinte session.

Dalberg. Es were allerseits in gutem anderweit woran
sich anfangen Ihr Churfl. Gn. Herr Bischoff zu Wirtzburg
Keyserlich Commissarius, sodan 10 Junij iyo per
publicam dictaturam communiciret worden, sie
weiteres gelangen lassen, deme angehengte Bitt
Schrift sicht dienstlichs, Ihr gliche einträchtig in
nügenden occasionen und tractaten, andern dies
dienstlich wesen in Sachen gr Commun Wärdt, also
auch dieselbe schuldenmessig assistiren und
Ihres Vermög Pflicht specificirten Schadens nicht
allein abtrümb ersuchen, sondern auch Ihr dessen nach
kommen Ihr. Churfl. Gn. Crayß praestandis vernünfftig gütige
Verfassung thun erachten per ulteriorem quanti
matriculares moderationem, abtrag auch an Julang Ihr
assistenz und Crayß subleuirt werden mögte. Wir thun
nicht umgehen erinnerlich, was Ihr gestalten Sachen
dictati den Verordneten i Nahmb in Churfl. Sachsen
dieser zeit stehenden Fürsten Ihr Churfl. Gn. Abgesandten
Crayß der Cumulirten Ihr Rath petitum Indemnisatio-
nis Crayß Ihr Churfl. Gn. Crayß Ausschreiben Verlust
und schadens der Bischoflichen gemach moderation,
und setzes derselben bestens recommendirten die sachen
da gewiss abtrag, der quanti matricularis aber noch
Ihr nicht fürträglich erachten, und dann Crayß der-
gestalt der Verordnung gethan das nunmehr nicht
anzeigt Ihr Churfl. Gn. violente anhängig und liber-
tien stellen wolle, also auch wann sich Ihr Churfl. Gn.
Gelegenheit thun, die Verfassung in meliorem statum

anjetzo deßlich ad protocollum Jüngsthin
Jüngsth gethane Relation beyzu
und curta, deraisß abgehandlet

Waldsperg: Ihr stell könte man erst der sinistren Ursachen halber, auch gute mittere gelegenheit Mit Rändten, erlegen ob
dero erste dürfftigkeit ersetzen in ungleich, standen und ab
nahmen, und also auf mittel Ihr Stadt Kempten, ein
zuverlessig mitleiden tragen, und dannenhero, nichts einbe
ßen würde, alß wann derselben Inhaber andere erlegung
thun möchte, anfangs gegangen und gesuchten werden
müste, ein dritte aber Jum theil selber erkennen
dörffen, Ihr einiger Ihro widrigung allein beyzu
wer durchy erlangenden occasion und practicken
antragen könte alß andere Ihro stimme gutt Waldsperg Ihro erklärt, Jumaßen Ihr Hochfürstl. und Jumaßen
etwan ein oder ander deren Rändten der Kayserlichen mehrern
practicabler dorschlag dahin stroter thun selbe gantz
gerne cooperiren deßfalß Jüngsthin effect gebraucht
werden möchte. Was aber das petitum ulterioris
et moderationis gantz particulare betrachte würde
der Löbl. Schwäbische Crayß am besten Jüsser ob: und ain
wie die Stadt Kempten sonderbar dessen
werden könte, womit man sich dieselbe aufgerne
conformiren würde, ulteriora reservando

Bayern: vacat

Oesterreich: Was anfangs in proposition und umbfrag gestellt
Ihr Stadt Kemptischer memorial, bestehen in Jeden
membris und in der proposition gar eigentlich vorgetragen
worden, dahero nicht nöthig ist indemnisation oder erlegung
Ihro in besten dienst Trouble zu leisten, sondern

das

Das andern des einen antern mügemeing Ihrer matricular,
anschlag, wehren in den ersten die majora Justever der
Stadt entstallen selbander diese einige Augsburg
Media ein Ihre der Jedürnehsten Verfleegen Kärtn
arelta mann cayn esstmüs. jedoch auch mangel ge
mehrer Ihrer Ihrer Ihrer andern einb Evangeli
mit gegen Ihrer abgedanke, andern in pari causa Ihre
Stadt hoch und Edel Rändten dergleichen bericht ange
dieser. nicht die gebetten indeeration abzuschreiben
mehr mann, so eyst ex decreto mandati ostra re
cayen Herrn und Edle Schwäbischer Crays auch
schrieb andtes andere relationen schreiben entstellen
ner und mehr andern Jüngsten Tagen billig anstehe
ulteriora reservandt.

Magdeburg: die Under gute Stadt Kempten gesuchte
indemnisation cayn erlittener gewaltsamb
bey dem nächsten Kanzleyen und Burgstehen Krieg
Troubler und Städten in dem Schwäbischen Crays
werden Ihre Königl Mayt dergleichen ganz gleiche gie
nen, wann die mehrer mittel der Jüngsten cayn
beschwerung Jr. Kayserl. Mayt. auch in der Königl
Mayt. allerseits nachsten gleichmessig indemnisation
einbey dem Rest dergleichen Memoriar abzustellen
nehmen ex idem dictate rationis verbescheiden. die Viel
aber die verlangte matricular moderation belangte war
re jedoch in mehrer closo decision bestand Jr. Kayserl.
Mayt. abwesenden Ihrer Ihrer Ihrer das Edle Schwäbische Crays
Directorium in simili recommendation schreiben
derhalben mit und andern eigtlich der stellungen gebe
nen Ihre Ihrer Jr. Kayserl. allerseits Ihrer Ihrer Königl Mayt
abwesenden in consideration wieder zu Jr. Kayserl.

ofl den allergnädigsten intention gar nicht dahin ging
hiesigen Herrn Catholischen Deputirten moderation
es der Evangl. Stätten und Verfassung, sondern die Ca-
tholische ordinarij selbsten in diesen puncten der Reli-
gion in so weit recommendiren sollten, als solche
mit der Teutschländischen Constitution convenirte und ge-
stalten, oder ringerung Ihrer jetzigen amatis be-
sitzen Lands, anbey schmälerte, Indessen zu
handen als nicht nöthig der Rath in dieser Sache nach ent-
lassung dasige gesandten andern nächsten conferen
just mit der Rath abermahlen geschehen.

Bürgerl. vacat.

Kalbfleischer. absens

Bäckh vacat

Kalbsheimer absens

Lesen drey Rechnungen: Und darüber Ihro Rath Kempten
generalitet gestellen bittschrift de anno 1705 in dem
monath aprilis vindemiatis, aber erst der jetzig
jetzunden anno per dictaturam publicam communi-
cirt worden, ihro allein gnädig Hochmögenden und
den Vorigen dasigen gerichten deß glaich wie bey
hiesig mitgesandten occasionen und Tractaten dieselbe
ungerechte strich allen andern stätten und ständen
in studium gebrauchte mit Händel, also auch diese Rath
entschuldigungs schrift inclusive und darüber
nochstudirt, nochmahlig beygelegte specification
nicht nöthig einmahl zu lesen, sondern abseiten deren
respective tractirenden Hr. und Consl. praesidio wie nicht
gänzl. der stimm, gleichwohl andere per alterierem

quaest

quanti molicularis moderationem oder aber anders
jelänge crisis und cogn. und sonsten angestellter
ursachen abelen sublevirt werden möchte. Stellen nun
aber so viel der ersten pestis concernirte, auch gehegte
sein negotiationes abwenden, dieselbe Ihre anbringende
Vnd die Convents cogn mit einigem effect jüberfordern
sträfflich so viel die sonsten molicules moderation
belangt, das selbige Cogn sich schrift anderen selben
modum der sie nicht für practicirlich erkennen
könte und solle, dasser eine reconsideration
an gebührlich vorgenommen würde, ihnen aber derselben cogn
endlich der dem selbige Cogn sich schriftlich anbot, ihre
mendantes nach deren impetrirendem theil einiger sin.
gen sein nicht gegeben, und sie pro hic et nunc je
festen beyzubringen nicht, sondern dann sich auch
dahin mit ihnen in handlung einlassen werden, damit
gleich erst an gnädigster verwilligung sowohlen
verwendung nicht Ihr Jemiglichen auch so stunde der sonsten
nachdenklich vor sei möchte Rath Kempten die sache vor
sich mittel weg abgestellt, der exponirenden abgesandten
des Convents gleich dermaßen abstehen lassen
ihnen allen gnädigst protestirt Ihr wirkl. sublevation
vorgeschlagen werden möchte, mit erbieten man sich auch
dieselbe sub spe rati conformiren sollen aalla. aller.
Vhrs.

Vhlm Neuburg absens

Bamberg: Nulla ist der nothdurft dermahlen lassen,

Bremen: Wann quod propositam materiam mit ihrem
secret in gnädigst dessen conformirte, sich sonsten
mit denen mayorib. subrolo.

Würtzburg: Dises orts wolte namsch in der vergangenen
Stadt Kempt[en] indemnisation und wiederaufen
bau mit sonnerlich favorabilien concurriren
crumandus oder dem schwäbischen Crayss nach: den
bizgen rest decorgirt, sondern sie schuldig gestan
den bey gegenwärtigen schwerden. Anbey nöthig
andere craysß praesidirt würden, cum reserv. ulter.

Pfaltzgrafschaft: Nix Besonders

Worms: desgleichen sie wolle sich wider Kürtzmeistern

Pfaltz Zweybrück: Nix Besonders

Pfaltz Weymar: Es wird dass denen selbe Pfaltzbrig
Directorio sitz- in proximitate gestalte Stadt Kemp
tische Memorial in puncto salis säbionis et indemnisa
tionis beliebt, so gingen Ihro Hochfürstl. Dl. Pfaltz
Weymar intentiones in genere dahin, dasselbig gegen
wärtigen conjuncturen die moderation, so viel
möge Juriert werden, anstatt nicht aber von der an
deren Stadt der etwa sonderbaren Krieg der an
dero nach wollen eine perpetuirliche wiederaufen
bringen, wan sodann nun acht eine Zeitlang nach
dem nun die Stadt Kempten ergangen Lage, Macht
und dem Ihro erzeigenen allerein der sanftigsten
Gemüth in schon klägliche Zustand
gesetzet worden, dass selbige Crayß ausschreibende
auch dero angelegenheit der Visitationsamblung in
so viel möglich recommendirt, solche nach selbst
tentiren mann auch dero selben angelegenheit seyend
ren könte.

Eyb Städt: Ihro Hochfürstl. gedachten Jurae annex einig gnä
digste instruction über die der Stadt Kempten zum
deliberation gebrauchte anlagen mitgetheilt
eben, ein aber nicht zu Juriert stehen, dass dieselbe nach
dem gnädigsten Verschreiben hingegen schreiben
sonn

Fürnemmen Rath Löbl. Schwäbischen Craißes gemeine
Stadt Kempten alhero, alß dann Ihro Excell. alle
diejenige Verfügung gegen Secundirung mehrbes Craißes
Fürnehmung der ab Ihro Excell. Person alhero abgeschickhten Stadt
Officirern und Knechten, mit anderhaltung jedes derselben
vor sich selbsten bey sich habenden Gallagrenadier Compagnie
Fähnlein und Ihro Excellenz Leib Guardi zu Roß und einer von
Ihro Excellenz Regiment zu Roß und einer von gesagten Leib
Guardi zu Roß formirt und reservirt werden seye

Passirt Eisenach Mitt Woch den 16 Aug. 1734 mit dem Passirt
Altmannshofen vidt Consumiert haben

Ihro Excellenz: Wann sich gestalten Sachen nach dem Stadt Kempten
schon gesetzt observiret würde, Campagne einige Jahr
und Jahre mittel aufstand haben würde

Passirt Colmar: Wie oben Bis Kundig nach Stadt Kempten
bey gegen wärtigen Krieg wie sonsten vorhin verblieben
so sind man dieselbe alß gar billig der Ihro Excellenz
Ihro Reichs und Craiß Stänten ingesamt
dienstlichen Indemnisation aufstand gegangen worden

Constant: Ihro Excellenz fortsetzende Ihro Gnädigen Stand in Gnaden
beliebten Verstand der Löbl. Stadt Kempten in
Zeit währenden Krieg und sonsten ihr Verhalten
zu loben, wie dann Ihro Excellenz Ihro Gnädigen Stand
Ihro Gnaden Ihro Excellenz auch andere Löbl.
Schwäbischen Craißes beschriebene Fürsten gesinnet
Ihnen nöthigen Succurs, andern Condecan
Dirten und vielleicht gar Ihro Excellenz Herrn Bruder
selben und Ihro angehörigen nöthigen Vorspruch, da
denselben eine neue Ihro Gnädigen Verfassung

gnädigste Collectenbewilligung Collecten und indemnisation
Kö: Constitutiones ungütig mithin deine Maj: a
gnädigste ratification Justallen Lässen, Mayen
der verlangten moderation aber Lande diesen
die auf allen bey Drangsal verlangen Beyhilfe
der gnädige der Supplicirenden Kö Stadt nicht will
weil sie nicht schuldig sich Constituten dermahlen nach
last crüdt derselben im fahl conduct Jum Stadt
abtrag genießen, das etwa Ihro Churfürstl. gnd nicht
Jugegen der Stadt derselben beyge Crays indulgen
beyz conderiren mit Jhnen und selben auch
selben an die möglichste zeyt durch Fürstl. Land
Jugehen.

Dessen Botsa: gemeldt der Stadt Kempten ergehe
pro publica notarii relation, Stadt gehorsamst
gesuchte indemnisation
Jergestalt in so eins derselben
sich etwa nachstehl andern Kö: Städte insge
der Schwäbischen Crays verfassung nit immer angel
sen könte.

Nürnberg: Man könte der Kö Stadt Kempten Ihre vorhe
nungen stehen selbe ebenfalls eine indemnis
bey ihnen, weil Ihr dermahlen Schwäbischen Crays
Collegio noch endliche Ihro matricular anschlag
nicht præjudi crirt möge.

Dessen Altenburg. kan gutachtl.
Fürstenheim. alsen

Brandenburg Culmbach: Man kan Jhro in materia pro
posita specialiter nicht instruiren Jedoch
nicht Ihro dahl erachten der guten Stadt deshalb
gnädig indemnisation gern gönnen kann die selb
Ihro einen sicher Recht ohne andern Stände zu
grauen.

Paderborn

Paderborn absens.

Brandenburg Cracßbuch an Brandenburg Culmbach
Preyßingen: Fabricio Alm Salzburg

Breuningen Wolfenbüttel: Ihr Erbs vnd mann
Ihre abwesen mit Ihren ußstendigen Ihnen bringe
jedes Anno Jerusl. Ihr Erbs vnder den gülte
Stadt ungm ußst inlegen stadts gergens
nirn subleviren gönnen vnd ß nit andern Städten
und endlich dem Erbs Stadtschen Erbs ußst die Be
schwerung gerichtet.

Regenspurg vacat

Breuningen Cell: Ihr sind sich auch die exemption in
proportion gestalt Beide ria nicht inmittel, gleich
wie aber nicht zu zweifeln Ihr Fürstl. Gn. gönnen
diesen gülten Stadt inmittelbaren exist in
grossen stadts gehaltenen Stadt zum Gleichmäßig
Contribution gnn; also will man dieselben
Ihren indemnisation schon nachstell andern
getreuen Ab: Städte à patien Ehrlich nachsehen vnd
den mehr subsist ruhig begnügen lan. Was aber die
Ihrigen gebuttens ringerung Ihres quantitet
tricular Calenth, werde auch die andern sam
und schreibenden fürsten der Gleichmäßigen contri
an den Ks Cammer gebrachte ermässigung gehörig
respectiren Ihnen lassen

Hasrad. Ihr Erbs vermeinte mann gentzlich zu sein
das der in diesen Anno nebens Ihr Gn. Ihrer
Ihrige Alm Reichs Stadt Kempten in allen
Ihren partiby Sachen nachmals
memoriale ausgangen
sind: ob aber zum matricular reduction dessen
zu qualificiren sein, will man auch dienlich

und insonderheit auch des Schwäbischen Crayses Se-
timenten gestellet haben lassen.

Braunschweig Calenberg Wie Braunschweig Celle

Trier. Ad majora.

Braunschweig Grubenhagen. Wie Braunschweig Celle

Brixen. Wie gestern sind Dalberg.

Halberstadt. Wie Magdeburg

Bayreuth. ad majora.

Würtenberg. Melde dis erste loco voti auch des Ver-
dens Schwäbischen Crayses Ausschreiben vom
Dec. 1756 ad Comitia ordinaria und den Ihro ma-
restehenden am 1ten Martii Currendo Jahrs die
ein Beitrag Römer Zehen: und endlich die in
denenselben Jahren gar nicht practicable con-
secutive mannigfaltige denselben indemnisa-
tionis, wie sonsten solchen andern Ihro Kayserl
praejudicirl. Gerechtsame. Dt. gestrenge anbey
den rest des bisherigen votum pleno gleichfalls
Ihro reserviret.

Münster. absens.

Hessen Cassel. Verspricht Sich gemalten gleichfalls der
Churfürstlichen Höchsten Principalen ordentlichen votum
Schrift alles Beifalls und consentirlichen
Ihro erlaubt mit denen majoribus salvâ clausulâ
Ihro auch des Crayses auch Schreibambts restantien Beitrags
gestimmende reflexion gemacht werde und andern
Standes dessen nichts accreditirte.

Osnabrück: Wie gestern.

Verden Wie Bremen.

Lüttich vacat.

Hessen

Hr Vnderm. Statt. stellt dar das Dasselbe Hr. Stadt Kempten indemnisation, Sache, gleich wie mit andern dergleichen billig Justificiren, Exulatus Tractely Pacis Justificiren, da aber der dasige Stadt Ihr Satisfactement einer Hr. Indemnisation verlangen würde, so dann anfangs der Hr. Craißschreiber der Fürsten des Schwäbischen Craißes gänzlichen dergestalt erörtern möchte, cum reservatione ütter.

Chur ad majora.

Baaden Durlach vacat.

Fulda: absens

Baaden Baaden cum mist instruct.

Kempten: absens

Baaden Hochberg. vacat

Pfalzgraven. Neuburg sind Churfürstlicher Vorsten den

Mecklenburg Schwerin: absens

Johanniter Meister: dergleichen stimmt denen majoribus

Mecklenburg Güstrow. absens

Braunschweig gehet: vacat

Der Pommern. Hr Brandenburg

Churfürst. Würtenberg: Hr Churfürst

Hinter Pommern: Hr Brandenburg.

Trier: Hr Churfürst.

Deutsch Hauß Mergentheim. in eligendo

Kehrt Ihro Hochfürstl. Gn. zu Lottringen und die mündliche Instruction ordinanten der Stadt Kempten.

begehrt in puncto indemnisationis ganz billig sey
dieten sey nun auf derselben gr. Ch. in re pendente
auch aber die Mediatisirung vielmehr allerhöchst
Ihro Kayserl. auch des Schwäbischen Craißes anhero
zu schicken referiren

Minden: die Magdeburg.
Corvey vacat
Evoici: vacat
Leuchtenberg: vacat
Ersatz sind masse des Schwäbischen Craißes
Herzeberg: absent.
Thorn: absent.
Camin: die Magdeburg
Ratzeburg: Ihro fürstl. Gn. Fürst Leuchtenberg Königl. Pr.
Im Zwang ausbillig dessen Rath Kempter angr.
das in dieser Sache vielleicht gründ. ein
Sublevation und Restitutionem angebracht, wobey
man aber auch nicht undienlich dasjenige reflec
tiren dörfte nachdem hiesiges Collegium und dessen
dann mittel Fürsten Indemnisation gesuchet wird
falls selbige noch nicht andere Mandata
angeben und die resolution des hiesigen dem Abgesandten
Fürstlichen Hauses praetendiren würden

Fürstenfeld: die Fürstl. Cassel.
Verden: nicht instruiret
Memmelgard: vacat
Ahrenberg: vacat.
Schwerin: ein Casarisch und Reichsstift
Eggenberg: conformirt sich mit Österreich

Lobkoaitz

Lobkowitz: Wann nicht in specie

Salm: vacat.

Dietrichstein: Wie österreich

Nassau Adolph und Diener: ad majora

Nassau Diener Dillenburg und Dietz: vacat

Auersperg: Wie österreich

Schrattenbach: subrute ad majora

Fürstenberg: Wie Closter

Schwarzenberg: Wie österreich

Mindelheim: accedirt denjenigen votis, welche in conformität des vor-hin durchgestrichenen des schwäbischen Creyßtags beym Convent eingekommenen am 1ten Martij dieses Jahrs dictirten strichen ausgefallen

Schwäbische Prälaten: subrute Wie Ellwangen und Würtenberg

Wetterauische Grafen: ad majora.

Rheinische Prälaten: vacat

Schwäbische Grafen: Wann es mit dem jetzt proponirten Stadt Kemptischen Memorial abermahlen zur moderation angehen sollte, so müste man denselben auch denen vorhin angeführten ursachen alle ersinn contradiciren. Dessen ohnerachtet wann einem jeden seinen eigenen dafür Jüdünken, wann man aber allen damnificirten Ständen indemnisation verschaffen wolle, würde man viel Jüdicia zu dem ende, ein mann sich dem vorgehenden ausschreiben verbindlich machen solle.

Fränckischer Kraysses: Der Fürstenthumb Ihr Fürstl. Gnaden Abtey
Kempten der Stadt Kempten wegen Inlänge erfolgung
schreibens contra der Kayse Maye. und dem Reich verwandten allers
unterthänigsten devotion und treu erbietens schadens, gefahr
re, so etwan ihr accrescen, andern Crays und Händlen
geschehen könte, und solle nun circa medium mit andern
sowerdten votis sich conformiren

Westphälischer Kraysses ad majora.

Braunschweig Wolffenbüttel. Braunschweig Cell und Fürstl. Hessen Cassel
instruirten Herrn Verglich protestationes contra schreiben Fürstl.
gröste Westphälische voti.

Salzburg. concludendo: Wann solle ich erwarte die ordre in
dem Protocollo gehörend verfasse, und den ich darauf ergeben
den befehl nachstand rüchten.

Juribus. discessum.

Fortsetzung folgt

Freytag den 16. Septbr. 1707.

Zeigt an die Churfürstl. in Circulo an

Voldsburg: Es hette der Löbl. Churfränckh. gesandte directorio sein votum mit dem ersten Zugestellet, selbes nun ad acta publicationem Concludi. Ad protocollum Zeigen, ob es mandatsmäßig seye mit verwilligt haben wolle

Churfränckh. Churbayern und Nürnberg: Ihre Churfürstl. Hl. jünnten gar gern dieser Rath gleich andern auch lesen, sie dann nicht wüsten den indemnisation Curden auch seinen Zulang zeug mit angehen.

Voldsburg: Ein solches der andern directorij stelle man erbodenen mehren nicht ermangel, ist in dem Protocollo über die jüngst gehaltene umfrag der notdürft nach Zuersehen und besonders dass ihr selbiger selbst darauf ergeben.

Legebatur in ista sub die 12. Septbr. lectione. Welle vernehmen ob: auch das selbig etwas Zu erinnern seye müsste.

Bamberg: Secundirte in puncto indemnisationis des Nürnbergischen petitum.

Statuis stelle es bey dem verlesenen Concluso, ausser es were etwas gefallendes vobis consentm. nichts Zu erinnern.

Voldsburg: Wolle den Herr Mayntzische Gesandte bringen dass man mit einem Concluso gehen were.

Ad protocollum

Voldsburg: Man stelle dies ebenfalls dem Churmaynz. directorio das gefertigte Concludum Zugestellet und dargegen der Churfürstl. so gefallende insatz were angehangen

Legebat. et insra sub die 12. Septbr.

Ratis: Erstlen ist hey dem fürst. Corelucio berendten und Armeinten Raimfalls dem Chur Maynz. Directorio anzudeigen Ihro instee moderationis hey dem fürst. Corelucii Inhalts und selben gestalten in das commune corelucium zu bringen sein.

Dalberg: Wolle nit ermangeln dem Chur Maynz. Directorio selbes zu hinterbringen

postponitum.

Dalberg. Raimfalls dem Chur Maynz. Directorio anzudeigen, das man sich in dem erstern punct mit dem fürst. Corelucio conformirte, belangendt aber den 2ten punct, das in fürst. Collegium gemes, das der passus des fürst. Corelucii dem communi in seinen orden möchte, das Chur Maynz. Directer halte vermeine, das eitlen die fürst. selbe gar andern nicht alle wohl beyfammen, man sich künftigen montag dardurch hey gehörigen Orth gleichfalls anzudeuten, das auch das fürst. Collegium hey der inserirung des passus moderationis in das commune corelucium dein bedenken haben.

Oppenheim: alternando in Directorio: Es halte gar die Chur Maynz. Directer abermahlen instand gethane das dem ungeacht des Königs gerechtsame keines weges hindan gesetzt werden möchte, und selbe umb so mehr, als ihre Churfürst. Gn. zu Brandenburg sowohl bey dero mit ihr. Churfürst. gut Churmaynz samptlich hergebrachten unterredung sich auch massen die Ihro auch nachstehl recommendiret hetten; so dann falls derselbe auch einen gleichen erinnerung gethan, das nicht allein die

Der Gi[illegible]versicherung der Restitution Schlichtung streitiger
Sachen auf den Baaden Baadischen und grau-
Hungischen einen Römermonats ihre anstand ent-
richten vermöchten. Mann wolte also anfangs
Beschiede Excellenz vernehmen, ob sie abgängig wa-
Excellence absonderlich über die 6 Römermonat nachricht
eingelangt, und dermaßen auch die Sache ein ganzes
mehrer Inclinirt.

Sachsen Weimer und Eisenach. Wann man ordentlicher dinge
Sache nehmen solle, könte es sich verschiedener Ursachen
wegen nicht thun lassen.

Brandenburg Onolzbach und Wurtzburg. similiter.

Status religionis stellen am Verträglichsten zu
sein. Ist anfangs Ihro nach der Friedens geschwo-
rungen mit gemessenster instruction nicht Ihro-
und der Sache nicht vorbey nicht gerathen wann
mann der Sache nachmahlen ernstlich anstand
geben möchte, und sodann zum effectu zu deli-
beriren.

Wurtzburg: Es stellen Ihro hochfürstl. gd. Ihre gnädigste referiren
wie dass die auch der jüngst communicirten designation
der 6 grad der Hungern ersehen hetten, dass die unter die
jenige solchen römermonats entrichter nicht gerechnet
werden könne. Die hetten solches gleich anfangs, als
der 6 Römermonats resolvirt worden gedächt grad der
Hungern beschwerlich erlangen lassen, der denn auf einen
der gnädigsten Inclining Ihro hochfürstl. gd. eine höchst-

Danck sagung abgestattet. hatten also
auch
deß sie auß in der designation mit inn
nen
waren.

quibus discessum

Montag den 19 Septb 1707

Proponirte im Reichsfürsten Rath in Circulo
Oesterreich. Wollen einige Vorträge gr. Hauptsachen sich
wie deliberation über die Röm. Kayl. operationes Casimir
Herrschaften Essen Dyck und immittels mit negster instruction
versehen werden. Dessen nechstes ad proxima Ihr Fürsten
Gnädig wären, als wolte man anfangs Oesterreich Directo
ium erwarten, ob derselben gefellig selbe anzuhören
sey? muste; man könte alsdann sehen, ob Ihr Kayl. May.
andern österreich. gr. Hauptsach unterm 3ten Septembr neuest
hierüber allergnädigst rescribiret worden. Vorläufig
proxima anzuzeigen nicht umbgehen, und es stunde in folgender
Session, dieselbe das datum zu den nechstübersichtigen no
nachst Augusti in dieser materie ergangte österreich
stücken allergnädigst approbiret und so fehr dessen Verbleiben
nen nicht nur gegen dero österreich. Ertzlands mitstand
sung dero höchstlöblichsten Erbhauses schuldig und pflich
tig seyen ~~schuldig~~ in die terminum ungenti, sondern auch
dahero höchstgedacht Bayern sich selbst gnädigst zu erzeigen, deß
sie denen übrigen hohen und hochansehnlichen Häuptern zu einem gu
gen exempel und würcklicher Fürgang nicht ermangeln solten, sie
selben anbey nicht, daß man dieses mahl alhier nichts
ger verfolgen würde, als sie Kayl. May. deß schuldigen Ehr
erbietung gehorsamst, nebens nechstens gegen dero fernere
nennen werden könte

Vorsitzen

Das Herr Weyrat und Cistarey. Wan Jean Christ. Cayser
von und andern Veterum Scribenten Schriften. Wann
aber dieser doch denselben eigentlichen Sy der recht meinung
deutsch mit ordentl umbtrag Interpretirt so stellen
wann sye das best, dann nach dieser doch diserien und
progressu demonstrirt wolte.

Status religui. Erlangten Wahlen ob sie Staat und
Religion und die Pace an sich selbs christlich gut, wann
selbe ad gravamina auch geschah zeyt lassen und dann
dan andere umbfrag stellen mögte.

Quibus diœcesium.

Sitzung den 20 Septb 1707.

Liesse das Chur Maynzische Directorium Ihr Rueff dicta
tur ablesen und communicirte bey derselben die den 20 dis
sitz gegrauen andere offtandete Chur- und fürste Conclusa
in der Rh Stadt Kempten indemnisations und moderations
angelegenheit. selbigen nechsten

Conclusum per Salzburg.

Dass in dem Churfürsten Rath das andere Breisch Versamblung
der Burgermeister und Rath der frey Rh Stadt Kempten ein:
und den 10 juny anno 1707 ad publicam dictaturam gebrachte
Memoriale und bitten, umb dass derselben nicht allein zu
der ersetzung Ihres Durch diesen Krieg beygelegter
Designation exil über 2 tonnen goldts sich belaufenden unkost
digni crisis relictum schaden, sondern auch ihr denen neuen

Conclusum Collegij Electoralis den 14 Septembris 1707

Auf dem neunten Churfürstl. Collegio das beyliegende Stadt Kemptische am 10 Juny mjahr 1705 per dictatam publicam communicirte Memoriale und desselben officialien ordentl. vorgetragen, in berathschlagung gezogen, und dann erwogen, dass durch dieselbe freyheits und briefe ihr gerechte ansprüch und intraden in der ober Teutschen kreis stadt etwa abgehen, dem Reichs Stadt Kempten

minime

in einer schaden Verwilligung gelds und unterhaltung einiger
geschwinden, dienstbaren Reütter Cnechte auch schaden
anbei Leuth Ihr anlangenden gleichfalls perdictation zubitt
can am 1 Martij laufenden Jahrs communicirten schaden
abgeführt, und die verursachten Stadt Regenspurgischen indemnisation
bestens recommendiret hab, Ihr solle dann in gemeltem
memorial und schreiben angeführten und anderen motiven
dahin gestalten und geschicken werden, Ihr den Bürgermeister
Rath dess mehr ersagten Stadt Regenspurg Hanß Conrad Vetter
gegen schaden mit möglichster gegenne und dienstes
indemnisirt werde, welches Ihro Kayo Majestät Verschaffen
und Ihro Kayo Ihnen dahin gutachten allerunderthänigst
Ihr stellen auch die allerg[nädigst] gemeinnigten Meinung
der Stadt Kempten Ihr eilfertig gnad und clemenz auch
angedeyhen Ihr lassen, acht auch einige aber selbe indemnisation
geschehen möge. Inmittelst ist gemelter Stadt Landrichter Kayo
Majestät und dero Hauß ferners annembliche Verpflegung per memo
riale Julius. Mann setzt ersten nicht ungnaigt drang
sehlten Stadt bey Ihr Kayo Majestät verschonden Hinden einen
fernern ein gang der matricular anschlags in Reichs
crieg und anderen prestationibus bis zur rectification
der matricul sub clausulis. so ferne obgemelter
schwäbischer Crayß nechstvermeinten selbe dessen moderation
der Stadt angedeyhen lassen, schreiben zu verfassen, und
dieselbe Kayo Majestät der ferners allerunder
thänigsten gutachten abzugeben.

Mittwochen den 21 Martij 1707

Celebrirte man das fest Malachi Apostoli. Dessen Amt
hat Herr Jacob gehalten

Freytag den 23. Septr 1707

Proponirte im Reichsfürsten Rath neuß aller
nächst genommene andere Sessiones

Oesterreich: Es würden alle darüber verfaßte gutachtliche Sattum in
unanstellamen andacht Anstrengung alles angen Verfassung der
Reichskriegs operation Casse ihre unterthänigste in diesem hochlöbl
Collegio, und erstattenden in Circulo Vorschlägen, Rath thun und
beyzutragen ic. und dahin dienliche mittel abzuwenden Vergnügen
Circular Beschaffenheit Vergütigung gethan werden
Ob in einer sonderbaren Sache neue andere Sessiones und
Rath gehalten werden müßte als halte mein dieses
hohe Directorium Statt finden und jetzo nächst dem man ge
eben sich im Stande befinden würde, sobald einige dienliche
mittel zu gutachtlicher aufnehmung gelangen
gen mittelst hiesiger Churfürstl. Fürsten und Ständen einmüthiger
theilnehmung declarirten Reichs Kriegs erforderlich auf
ob hierdurch erwünschte und vorträgliche Maße solchergestalt ge
hörige des Fleiß, sonderlich da wir in Marsch [illegible] dieß
gestr in musterung mit [illegible]

Umfrage.

Oesterreich: Regelirte seine am 22 nechstvorgangenen und dem
hohen Churfürsten monaths übrige materie abgelegt wor
und anhero und selbe der abmessung der
Etat anstalt erste recommendiren, cum reservatione
nienin

Bayern: vacat.

Burgund vacat.

Magdeburg: Nachdem Ihro Königl Mayt in Preu
ßen Ihr contingent und nachdrücklich ein mah
nen, nicht an den Rhein, sondern in denen Ihro
nen Niederlanden zu der selben Allyirten armee
stünden, alldenjenigen dem Creyßen ein Corpo
den

Der 1000 mann ausmachen, auf der Ihro Königl Mayt
mittelen Judicen Kriegs operationes nöthig
regulirte Verfassen würden, und bisshero gute dienste geleistet
hetten. Da dahero dieselbe sich Jemanden andrerseits beig
dieg ingrossirender operationen und dem obern Rhein nöthig
sein möchten, Ihro Königl Mayt unbillig wäre daß die
an Jenem ort ihro die Ihrige überige trouppen und dagen selben
ausser der ordinari oder Kayserl hülff an Volck nöthige
Jugendruhen, dieselbe Königl Mayt an dem obern Rhein stehen
erogation und über dero Creyß Contingent mit grösserer
ungelegenheit und considerablen unkosten stehen zu
lassen Verursachungen mögte in consultum zu ziehen,
ob nicht über das mit der Ihro Kayserl repartition in puncto
der für operations Casse nöthig zu findenden gelder zu
verfahren, dieselbige in die Creyß cassen auf- und darein einem
jeden sein precise quantum zu zuschicken werden. Und
sofern gestalt sachen nach die Creyß vor allen dingen der obere
partition einig die Creyß Mändte zu machen seyen, Nun
nicht aber bekant, wie die Kayserl in dem ober und Nieder
Sächsl Creyß stündten, wie man Jederzeit Creyß
tägen gelangen könte. Wonach Ihro Königl Mayt sich
vorgemeine Zeit ihr erklären und declariren sollten
Ob die nicht gemainte cätus oder Ordinari resp
extraordinaires Creyß praestanda zu concentriren, und
über dieselbige endlich Creyß tägig gehalten, und derauf
gemainte Creyß Casse, auf Creyß Directorem nöthig mit zu
Jhrung aller Creyß Mändte abgestandten einem. cum
reservatione ulterierium.

Salzburg. Einstieß Ob Jhro mayt sich auf seinen fall etwas
sind ausbetten a protocollum gegeben werde
erklehrung, und resolvirte reservande

Pfalzlautern referirt sich auf der mehrmessen ad protocollum abgegebene Vota.

Speyer. vacat.

Pfalz Simmern. Wie Pfalzlautern.

Hessen Cruchsmeister: Nachdeme auf jüngsthero protocoll und die damahls abgelegte vota, welchen dessen abgehe extra omne dubium et controversiam, auf der Anwesenden essentialia stehe, daß sie sonder zweifel ihre plenipotentz Cassa angeordnet und also mit einem ergiebigen baaren geld gefaßt werden, alda überall den Churfürsten und Ständen die reservirung der angefangenen declaration verfüglich wissen werden und demnach allein und der Ihro baarer beylegung auf glaßen und einstellung in die liebe Ordnung Justitiæ caussa, erfolgt und auch nach exhibirt dabey zu observiren nötig sein thete, die majora negotia werden mit denen mannigfaltigen Hülfsmitteln verfänglich conserirt, inmaßen zu alle reservanda Ihro mehr reservirt haben wollen.

Pfalz Neuberg. Wie Pfalz Lautern und Simmern.

Bamberg: die Stadt Erfurt mainzischer ad spiram und coadjutorischer einsetzung der Ihro schuldigen ersuchlichst anempfohlen, recommendirt selbe damit der gesambten antienen prosperirlichen Ordnung verfleichlich zu die Hände der allen Zeitlich möglich getragen werden.

Bremen absens

Worms.

Venus. Nürnb. und Teutschmeister.
Pfalz Zweybrücken. absens.
Würtzberg. ad primu

Sachsen Coburg. Hette in der jetzt proponirten materie
nechstens seine instruction an den Cantzler
Arnoldi mit gnädigster communication über dergleichen Sachen zu communiciren, welcher alß mit andern Ständen abstimmen, seine gedancken jedesgebrauchte in den der Gelanten patriotischen intentions seiner gnädigsten Herrn Principalen. welche viel Vorsichtig sie verschiedene desselben in geringsten nicht dissentiren würden. Im fall dem primum votum mit zu concurriren. wo sambt Ständen des Reichs dem gemeinen besten sonsten thulich etwas zu resolviren fürgetragen werden.

Hessen Cassel. Der stimme sich noch sein endliches in hac materia abgeben vorbehalten

Sachsen Altenburg. Were zwar auch der gleichen meinung Coburg wo angeführter ursachen in proponenda materia etwas behutsamb gemercket, nehmlich einen special instruction der schon abgefertigte, sie haben doch das auch dem Gelanten principio qui nihil scit, velit etiam nescire, selbsten zu thun, ehe und bevor sie sich gegen andern hierüber vernehmen lassen, und sonderlich mit denen Churfürstlichen Gesandten communiciren, damit sie sich gegen alle occasiones und insonderheit gegen den Churfürstlichen gantzen Corpus über proponirte puncta desto besser vergleichen, alles das jenige thun mögen, was zu des gemeinen Vaterlandes gedeyen und wohlfahrt, salute Patriae gereichen und [illegible] dienen möchte. Hielten demnach dafür, es were nöthig, das denen Churfürstlichen Gesandten communicirte puncta zu ad referendum genommen, und darüber gehörige communication gepflogen, und sodann die Stände nochmahlig nöthige proposita dessen

auffgenommen vi foederis, et obligationis naturalis das es vnder
gestandt der Rath selbig dem Vatterland Julich realiter pra-
stirte, damit man sich das auf einmahl zu einem gleich sorgsam
gegen dergleichen bestandig machen könte und dem gemeinen Nutz
und dem Vatterlandt nicht nachtheilig fürgehen möchte, der
meiste theil aber dem sach gelesen schien, man solte sich auf die
vorige bestandigkeit zu rucke, des unterthanigsten gehorsambs
die supplicanten, als erbare redliche leuthe vorigen jahrs
sind das verlesen einer abgenommen, und derselbe auf sein
gnadigst einrathen zurück gebracht worden. Ist allein deß
egit per causae recalle auf nötige, dienstlige requisita
und ingressu nervum belli die nöthige gelder zur execution
bey diesen orten, sonderlich dieß orths nach unsers des abgeleg-
ten Raths Vor ist Marburg bey sich einmuthig
das ein bestandig einen allgemeinen Beytrags.
abermahl verlesen, darüber nach allerhandt gehaltener
nöthiger Berathschlagung ist endlich
einhellig resolvirt Zur execution
einigen Zu setzen sich aber gnadigst mit
dar gesandten Rathen

Dachsten Weymar. Beschlossen auf sein gnedigst nhue nach
rin abgelegtes votum, deßen Jurgnügen er
sollete, sein Patriotische Ihro hochfürstl. Dl. die
dachsten Weymarische pro publico verlesen
setten.

Augspurg. Mit des Patriotischen ausstehen Ihro
hochfürstl. Dl. jeder Zeit das Ihrige gnedig
abstatten sein Christa Vorgangsamb gn.

Dresden, den 15. Januar.

Nachdem man Ihro Königl. Majt. Intention dahin vernommen, daß man Ihnen die Verfassung der operations Casse und was anders recommandirt requisitum in diesem Fürstl. Collegio wissen wollen, als hatte man Ihnen J. Königl. Majt. gnädigste ausgelassene instruction dahin communiciren wollen, und gehet derselben intention und meynung dahin, wie gestalt die Ihro gebührende Portion Vorschuß Geldes aus dem Land. Convent wegen der operations-Casse, und Einrichtung sämtlicher magazins, auch Verpflegung der Königl. Disciplin verordnung und in Deliberation gebracht worden. Wie nun Ihro Königl. Majt. zuförderst, ob Ihnen, der nun zu Ihrer Land Portion contingent das Ihrige gethan, wegen des nöthigen proviants und verpflegung des magazins bey nun annahender rauher Winters Zeit annoch was gefallen, Sie wissen lassen, wie sie sich darüber zu erklären, und besonders operations-Casse und magazins, welche gantz wieder specielle wegen derer darzu nöthig Fürstl. Directorn und andern Bedienten hinweg nehmen und sonder Cassen; So wären wegen der angebothenen patriotischen Hülfe zuvorgenommen, Ihro Königl. Majt. vom nöthig und Zuträglichen wegen der Verpflegung des gemeinen Wesens und Abwendung des feindlichen invasion in das Land, gnädigst nicht ohngefehr nöthig befunden worden, daß in andern Fällen, wenn diese operations-Casse und magazins in anwachsender Theurung nicht weiter dürften gelassen werden, dasselbige durch Einsetzung von gewissen Personen mit Verwaltet werden.

Die Königl. Disciplin betreffend, sollen J. Königl. Majt. Ihnen, wie sie sich darüber zu erklären, dem Commando Ihro Königl. Majt. - Ihre Gedanken nicht viel nach

Glauchau

Hildesheim: Ob etwa die gründliche instruction wäre nicht ein
gelangen, dann nicht alsobald alle notdürfft
reserviren

Brandenburg Culenbach: Ob die Land der einiger Jüd
in und außer noch collectand Jüdenschaft
einer gemeinen operation Costen in den fleck
gelegen, und in der andern gebührende reserviert
oder gnad bewilligt werden, dessen Jüdtagen
des mehrbesagten modo ordinario Jüdverbleiben und
einem jeden Creyß sein quantum nach dem mehrer

Jngrichaim sollte, dessen er vermüssig, cum Jhr Lay
Leuto als Landvor Jahrs mit der operations Cassa alle
Städten in nostra vors cum, die auf alle in einig Tag
Jahlung ihrer quoten Jhrselben mitgüben expensen, hinzu
Jhr solum sechs tag Jhr Jahl Jubringung Scallam aus
nicht einem Jahr mehrern andern

Niederen Münsterscheim

Brandenburg onolzbach. Marg, sein vorsitz in prospita matutina
Corpore. Dabey ist mitbe alteres gutes in der Sache Jü
richten, einig sein, das die nächste Zusammenkünfften
mit der Jahlung Jüter bleiben. Dann anderwärts ganz
willig seyen.

Frießingen: Überdiß anjetzo nochmahlen in prospectum gestellt
Kriegs operations Cassa. Cum mann unterm 19 Julij
Jahrs gnädigst instruiret worden, das Christ gedächtnus
sest à nascitby der distinction einig so einigen separa
tion machen, als man in Leistung stünde das Jhro
Kays Maj. dienl angelegenheit und gutes gesetzes
und besonders einen Corpo modo interpose und der
Abführung der winterquartier des jenigen einig
einig, auch diese operation Cassa principaliter
und sonsten dem angesehen, und hingegen auf diese
concurrent durch gesandte Jahlungen, und die aequalität
dabey observirt einig, ein nicht einigen Jahrs mit
allem beytrag bestraft mit Stellung der contingenten
Corpo vom anglung denen übrigen Lob, Sterbig der
Jahl dem Reichs, und sonderbar consequentien
Jugedenken Jahl also geschehen, sorgfältig mögte.
Jndem und nicht endlich Jahlung einig einig. cum
gleichfalls dem vornehmen nach der Löblichen
Craiß ordentlig gemachet: / vina anticipata

den

Vndemselben verwahret wird damit dieser Fürstl. und
dessen übrigen Creyß der ferner repartition nachgesetzt
eine Verschlägigkeit zum Verspüren zu commun
Tabell nachsehen gemacht werden möchte. cum reser.
vatione alterationis.

Braunschweig Wolffenbüttel. Frevatlich mit nachstem
favorable insinuation, resentiments dessen Dr.
Schriften Ihr. alles exitus.

Regenspurg vacat

Braunschweig Cell. recommendirte die vorhandene Ver-
fassung der Lüneb. operations Casse sowohl vorher-
gehender, als jetziger, wie weiter allenthalben
angestellten der Verpflegung in denen wegen des dictirten
Decreti Commissionis gethanen Einrathungen, deren Ihro Fürst-
liche Durchl. dann Ihr. gleich gemeldt die Hand biethen
die Sie biethen, und auch Ihre Durchl. Ihrerseits
dienlichen ejemplo, vor die wegen der Österreichischen Vorder
und des Herzogthumbs Burgund, wie dann
denen vereinigten niederländischen Provintzien
auch gnädigst reflectiret, gemeldt, Ihro Durchl. v.
Unterhaltung und der selben Endung nöthige und
billige Zeit wohl in consideration nehmen, wovon Ihro
Fürstl. Durchl. Ihro Fürstl. Durchl. auch zu
ad protocollum Ihro erklärung geben lassen, dessen
Inhalt: Die stehen in einem Zweifel, wenn wieder
von Seiten des Hauses mit mehrerm Ernst und Ihro
Ihren angewandt sey beyzubleiben, die Ihr. Armee mit
denen darzu nöthigen nothwendigen Pässen in den

Brandt

Brand: [illegible] [illegible] [illegible]

Hessen Cassell. mutte in dieser jetzt proponirter materie die endigung
machen Ihro Königs operanda cessa Petitorio und effectum instrumen-
tis allegirt, reservirte sich weiter seinem gnädigsten Herrn gnaedi-
competentiam und volltrauete remonstrirte, wobey der verordnete
gnädigste Vorgeschrieben ringerlenget vernommen, die Sache da
in progressu ad protocollum zu verfassen.

Die Stadt Aach, und weiter des Hochstifts Munster, Ihro Excellenz die endung
der Schwedischen Trouppen in die Gemeldete Lande betreffende ad proto-
collum gegebene petitum vorgenommen, worauf nach und nach hinter-
remonstration von der Stadt Aach, Ihro Excellenz Vorsitzer, so wohlen
der Stadt Aach melioris secundum Deum haben.

Hessen Cobürg. Hessen und Altenburg: interloquendo
secundum Deum Ihro gnädigste Vergleichungen
& constitutiones nähtigen festen daß Ihro gnädige
desiderium und Herr einhelle wäre, daß die declari
rung des gegen contesten Ihro Königs ausdrücklich
und auch wirklich dessen gestalt vorstehen werden, nähtigen
Ihr Ihro Excellenz der Stand der dem andern einhellig
seine rechte thun nehmen, neben seinen landen nicht
eine neuerung die Trouppen, oder die quartierungen
beschwert werde.

Braunschweig Wolffenbüttel. Ihr sind einhellig der
gestalt Ihro gnädige desiderien Ihres Ihrigen
Ihren

Osnabrück: pergendo in der nachsten. Ihr der jetzo nechst neben
proponirten materie sich Ihr meglich abzuthun
Ihro stärke der Osnabrück Ihrer fürstlichen Ihr
Regierung Verordnete gesinnet Rechte [illegible] einem
den. Ihr Ihro Excellenz nemlich in Ihrem Schreiben
Ihr Ihro nach folgendes ad protocollum Ihr Ihro
Ihr Ihro Ihren referiret. Nun der nemlich

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

des Crÿs anstehung der Krÿegs operation mittel in
der separation jährlichen vom Hochgedachte proportionirte
gleichheit gehalten und kein Crays oder mitglieder des
Reichs beschwerd zum Vortheil deßen eximirt, sondern
zu der Krÿegs communi remise sorgen gestellet würde sey
so viel jeder pro rata und nach seinem gebiet zum Krÿeg
sehr gelder gehörig mithin die Cassa zu nöthigen zeiten
mit gleicher schulden ex debito getragen werden solle.
Welcher falls und da es nöthig seÿn sollte allein
sachen in der selben äußerist genauest zu Ver
meiden und zu wenden würde: so müßte sonnestädel nebst
andern mit der Reichs Ordnung übereinkommende Ver
ordnung, wie zu forderung des Contingents Verhey allen
occasionen die kürtzeste richtigkeit und der dürftigen Cam
pagne erleichterung studirt, inmaßen des Krÿegs sorgen
gern beÿtragen würden; allermaßen die auf ausstehen
anlagen ihre Richtigkeit, gleich nach Krÿegs der Ver fassung
des generalitäts Sum anfang der Krÿegs operation
mittel und Cassa selbe von den sogen Jurisdictionen ge-
bracht sein werden, an den Liebe, Hochadeligen Herr
Ihrn, Fürst- und Obersten eines Crays jedem pro quar
tale per cassa garantie à Ducato Ulm mit
drey Reichsthl zu Cassa stehende und die Crays
Collegia in sachen die termine gelangen lassen
wo auf ein groß gleich die ersten Crays der andern
Jngleichen Evangelischen und besonders Corpus divi
ordinis nicht anstehen dürfte, wann selbigen andern stim
fähig in Comitiis Judicialibus restituirt werden solle Er
klärung mehrern in computum mitgetragen würde.
Welchem Hochadeligen hause vote annexirt worden

erneuten und gnaden und andern K. Constitutionen
verwandt, nach gelegenheit der umstenden zu disponiren.

Gör: ad majora

Magdeburg Schwerin: absens.

Fulda: cum nihil in mandatis.

Mastrichtz gutachten absens.

Kempten: nihil in mandatis

Corpus Evangel: ad primum votum

Unter Pommern: Wie Magdeburg und Halberstadt und alle
weltliche Stände Geistliche Vorbehalt Ihro
Königl Majestät reserviren.

Johanniter Meister: ad majora

Baaden Durlach vacat.

Bayreuth gaden vacat.

Baaden Baaden: Das Reich Gelt in Baadischen
Landen arm, und in Ihrer Hochfürstlichen Gnaden
arm und dürftig Hochgedachte Fürstenthum sey
würde auch dürftig übrig, weiter beizutragen
zu können: die Betrangte Marggrafschaft würde
sich Hochstens verpflichten, wenn der gemeine Reichs
in dieser so gefährlichen Zeit, Hülf und Beystand
Ihnen gestatte, und fürderlich dem mittel bey
gebracht würde, dass andere nachbarliche
mussten subsidirt und erhalten werden: Man wolte
dahero dieses Jüngsthin entschlossen dem
Landt Hessen Homburg Mit Räthen Die meiste
commendiren sahen.

Probstey Weissenburg: Wie Ostgoth

Baaden

Baden Hasberg: absens
Brün. vers Hessen.
Hessen Cassel in Person
Rabo. vacat durch den Printzen.
Minden. vor Magdeburg
Corbey
Lavoysen } vacant.
Leuchtenberg }
Ursach: Were in materia proposita nicht instruirt, das
Hochste Oberhaupt Leopoldus vom Erzhaus
in Castilien und Spanien gegründet derselbig zu
Jerusalem, das Hochste Haupt Ursach selbsten
secundiren lassen wurde.
Hennebergk absens.
Thorn. absens.
Canon. Min Halberstadt und Hildesheim
Ratenberg: Weyl Thorn in proponirter materie nicht instruirt, abermahl alles des seinige Ihr Excellentz würden
dem sach zu gemainer reichsdienstlicher und nützlicher
ergehen lassen, gestalten wurde gemeldt Closter
Lindau Hochfürstliche Durchleuchte gesandter der
Graf Walter gesandt an seinen Herrn Principalen
gehörigen bericht erstatten und im fall dieses sich
Löbl. Collegium resolviren solte dem Printz Hessen
gesandten wenig verstellung zu thun were er
sich submisse mit gestellen lassen
Hirschfeld: Münsterischen Cassell.

Nemerij: hielt instruiret.

Mangelgodt. vacat.

Lehrenberg: vacat.

Lehr Fallen. Erwartet der instruction

Eggenberg: Wie Österreich

Lebkaw. Es haben Jhro mit Ihrer instruction der Lehr
und Lehren bey den alle Bürgl einige genügsame Lehr an
wärt das Exempel der Jesuiter Lehr Lehrstatt Nur
stein bey aufstellung des Lehrs und einige contingen
den Lehrey bischoffen über alle Lehrer gehalten, vocal
man dass nicht Jesuiten dessen seine Lehrey
Jr Tagen und Lehren Jn Lebko auch ~~dass~~ andere
Lehr Lehrende Lehrer gegen der Lehrlands
und Lehrey nachbarenden Länder ~~und Lehrey~~
Lehrey weiters Lehren Jn dem mit einer Lehrey
als in dieser weltlehrerey Jahr Lehrer
gehalten werden müssen

Dalm. vacat

Jrlichstein: Wie Österreich

Nassau Hadamer und Hagen, nicht instruiret.

Nassau Dietz Dillenburg und Dietz. vacat

Leuchtenberg: Wie Österreich

Fürstenberg: eam nicht instruiret.

Ostfriesland. Were zwar ad propositum materiam mit
genugsamer instruction nicht versehen, aber dass
mit höchsten diesen
Lehrsamen Lehrer instruirten Jünger

Hessen

Wormbser: Vorgleich sie mit denen Freiern und Reichs Städten.

Mindelheim: halte mich hierin indifferent; dermahlen aber wolte ich gern wissen, wie man sich mit Städten in Schwäbischen Creyß Sachen zu conformiren

Schwäbische Prälaten: Worten nicht in meiner Instruction aber nicht so wann anders ich das ganze gutachten Castrabat die alte Städte des Schwäbischen Creyßes bleiben werden

Schwäbische grafen: absent.

Rheinische. Prälaten vacat.

Wetteraische grafen. Wir wissen dieses Hochlöbl. Collegij wollen sich nun Fürderist auch die in proposita materia abgelegte Vota Dero gnedigen Herren, wiewohlen nun die Majora und weit Mehrer dem wolgemeinten und Pflichtmäßigen auch operations Casse reclamirt, mithin dieses Fürstl. Hochlöbl. Collegium in Mayo 1707. ruhig gehen, und Ihro Hochfürstl. allergnädigst approbirten, und in soweit auch zu ihrer pflichtschuldigen Gebühr: Doch dass von Einem specialiter, ratione Quanti Gravaminis gehandelt werde; Ihnen aber dergleichen Vorschlag nicht wie oben, wann anderst dem nicht effect Hochlöbl. Collegium Mayorum Votum auch eine speciale Gemeinsame gnädigen Herren Mayorum einzuziehen auch wie oben expresse dass inserirt werde, Ihnen Herrn, wann sie eine reassumirt werden

nicht [illegible] Leyster, vnd Hertwich zum vngehorsamben
nicht allein recommendirt, vnd [illegible] Vnd wo in dem jetzo abgelesten
Churfürstlichen Vota wegen Haltung [illegible] Reichs Disciplin,
irregulairen marchen vnd remarchen, auch Mahn schmächtig stillanger
gegen [illegible] auch allerdings dieses Reichs Tractats Collegij Meynung
auch so viel mehr secundirt, als sie [illegible] wo [illegible] Churfürsten
Herrn des Hochlöbl. Westphälischen Collegij dessen nun andere
Herrn des Reichs abgeschickte Confinentien auch dem Abtrachtung
[illegible] beschaffen, und in Fried so viel [illegible] vorhin
auch nun viel Jahre wie die Armeen practicirt, allein dem Mißl
gemeinet, [illegible] vnd [illegible] vnd der Liebe Fried die Hochlöbl. Reichs
Stände [illegible] Hohe vnd Ernst angenommen, auch des Herrn Reichs
Erb. allerseits ratificirt, vnd approbirten Reichs Schluß vnd der
völligen mit gemeyn sein sollende [illegible] Haltung des [illegible]
Friedens [illegible] Hertwich Anderer Competentien per expressum
wollen [illegible] Haben.

Fränckische Bracteen: Wann wolle [illegible] Fränckische Creyß Tractat abgelegt, [illegible]
Fränckische artickel beschrieben, in welchen man sich [illegible] genügen
explicirt hette, darneben auch nicht allein [illegible] Recess mehrmahlen
haben, wie in demselben wegen der irregulairen marchen stillen
gen und [illegible] angeschlossen werden, nicht [illegible] man
anschließen des Löblichen Fränckischen Collegij das jenige auch in
der jetzt gehaltenen Churfürstlichen Tractat an Hertwich und der
treuen die Churfürstliche einquartierung in die Churfürstliche
Lande betreffend, auch was wegen der Churfürstlichen Herrn
gesandten des Löblichen Creyß Einschaltung remonstration und
an Ihro Kayserl. Mayst. abzulassen habenden Reichsgutachtens
enthalten, sich auch wo fallen lassen, und dergleichen
rato.

Westphalische praetor: de majora der Westphal Crayß Stand
Braunschweig Wolffenbüttel, Braunschweig Cell und Lüne Cassel
anderseiten Ihre dermahlig gravirte reservationes und pro
tiones contra der Schweden Westphal gräntz acta.

Osnabrück: concludendo: die allgemeine acta in materia pro
posita, einen Schluß einhellig aufgefallen, Ihre abe
seithen sich anfangs ehe darüber resolviren, man
wolte dessen verschiedene puncta, die etliche Ihr
Fürstl: und verfertigte Protocolla erfordern, und dah
der nächsten eröffnen.

quibus dimissis.

Mentz den 26 Septr 1707

Ingesta im Hochfürstl Collegio in Circulo an

Ostermüs: Mannschaften bey Leystirer Session genommenen Verlegs
Pfenning, das dameglen protocollum Deß jahrs 1698
finden. Deßwegen auch angezogenen rationibus in gar
nichts gewilliget, einige aber sich mit dem mangel nöthiger in-
struction entschuldiget, die mehreste aber in questione An?
anstatt hinlänglich anfertig Pflänge mittel fürth
Einigh generalem Cassa angetragen, unterdessen auch
gute Caution jedoch Deßen allgemeinen gleich Durchschnitt
auch darauf gemacht werde, Von dem Rand der Reichs
unter sich verwandt selbst gesetzten Ziele, sich erstrecken, sie
sich gleich einem jeden gegenwärtigen Hochlöbl Einigh mit Beil-
gen und Declarirung gehorsamst, also äußerungen dem
last mit gleichen schulden tragen sagten! Zur questione
quomodo abri?, sein mancherley mittel auf das fürderlichste
einzubringen, darüber sollen sich diese gar nicht herauß zu
lassen, einige halten auf den in dem Hochstift den 11 Mar.
Ao 1704 ertheilten modum, einige andern auf einer
Summa (der 200 stel) und deren austheilung in den ge-
sambten Hochlöbl Creyß nach verlegt Jüd: ietzlicher gradum
repartitionis Valeat, andere auf andere recipiendi maine mittel
und insgemein auf eine anticipation oder vorschuß einer
zugleich Summa gutachten Zinßbar, einige aber sogar
retinere modi gar in ofterer ergehen und allenfalls
das jenige mit gesalben lassen und durchgehends oder per
majora auf die Vergleichung warten. Wailen nun der gute
Zweck in der questione An? zu concludiren ab [illegible]
Voter ein gleichmäßig quomodo?! gleichfalls einhellig und sonderbar
dest gestellet: auch vor ein gleichen eigentl jeder Voter
gleichmäßig generalem Cassa gnädigst. Ein Hochlöbl

ausgebracht. Wie nachdem nun Calenbergk [illegible]
nemlich auf einen Reuther 2 R und auf einen Cuirassier
tier 40 Xr und zwar nebst dem Tripla ausgeschrie-
oder aber auf einen andern Fuß repartirt. Dann die ei-
bald einige jährliche Rapports quartaliter und die an-
auf ersuchen gelder gelieffert werden sollen. Als würde
die Verfügte gnädigste Resolution wissen zu regu-
regulirt, überall obige puncta observiret zu machen
fürnehmen.

Braunschweig Wolfenbüttel: Herr mit Lastenpost den 7. Dec. in
puncto der separations Casus dessen in puncto
Herrn Landgrafen Hessen Darmstadt Hochfürstl. Durchl.
Herr fällung der vorgangenen Hochfürstl. und ab[illegible]
richtet proponiret und intuitu dessen auf
vorgen das über sich bekommende contingent beizu-
in Italien stehenden, nemlich nach einer unter Ihro
Hochfürstl. Rathen nach dem ober Rhein abgeschickten und ob-
nach prospection einem mehrern gelieffert, als erst
und den andern geschehen, die dahero ganz darmässig
halten, man würde ihnen ein mehrers nicht gönnen an
können sollen; Maßen aber jedoch die sich ereignende
dem Reichs Canzley. Als ist in reiferen Erwägung
mehr angezogenen Krieges und absonderlich der dem
Churhochstes Vaterland in nahe stehenden
gefahr. Demselben dermahlen mit einem extraordinari
die subsidia sich sicherer zu können, und deshalben
sich deßen Churfürstl. Durchl. Hochstes zum ehesten
Casus angezeigt werde. Da demselben nicht
nicht, inmaßen Ihro der Herr Gesandte in ob
Rath mündlichen allegirten Hochfürstl. den jetzo
reserviren würden, aus sehen eines Herrn in dem Niedersächs
Crayß angefallenen und Crayß taxt sich ereignenden
difficultäten zu vermuthen, gestalten nicht, in wie fern
oder die Potentiores dessen anlaß nehmen werden sich über
der

Der concurrenz Jrrungen halben vnd wie dieselbe Jr Gn. Jrer gnedigen vnd gutwilligen condescendenz Jr Gn. Jrer gnedigen nachsehung gegrunden patriotischen intention dabey auch Jhres eigenen privati nutz Jr Gn. concurriren.

Ratis Erlangten Jrrungen halben der Curien in gutschiedlicher gemeede. Der Jrrungen halben Jr Gn. vberlegen der sachen mann der sache bis ad proximam einen anstand geben wolle, vnd in deme dem Curfürsten Jr Gn. nachbarlich Jr Gn.

Salfeld allemando in d. ecclesia. Ob Curden die Jrrungen allerseits auß dringenden vnd eitalirenden gravaminum puncte der Cassen Collectenhalben memoriali der Landschafften, welche gestalten mann sich gebürender gestalt auf die vnderschiedtl. eigenmächtige einquartierung der Churfürstl. Rayuten Cassenen vnd dieselben ein- und andere petitum ab mora periculum an den Fürstl. Rh. Convent gestellet absonderlich in ansehung des vnerträglichen einen gebührenden verstellung an den Churfürstl. gesanden dahin Cassenen möchte damit gemelte Churfürstl. Rayuten wieder ab- und zurück zu führen nicht einigen, bey obstanden abgestandenen gütlichen auffenthalten an Jhr Kayserl. May. zu Cassen tum und der Churfürstl. gebrauch und recommendirel candra möchte, Mann stelle dannach dahin ob beliebig sey ein volk Pferd, oder nur in circulo gleichfürüber herumb zu legen oder abmann nicht Keine verrichtig finden möchte, Jhren Cassenen der stellung an den Chur Cassenen gesanden dieselb Churmaynze Rauß directorium nomine Conventus Cassenen gratiarum.

Cassen Es genuß: die stadt wollen mann Jr. Fürstl. den Fürstl.

Volgbrieff d[e] 1[o] Decembris den gebürenden Jure erstatten haben
desselbigen bleiben wollen das gestrafft per dictaturam publi-
cam communicirte schreiben das scharpff straffe Mencirat exqui-
riren vermöchten ein quartierung der ihrer Ihren Regiments Für das
Cavallerie in ordnung progrediren Installen, und Jeri[chow]
nicht in Curia ordentlich gegründten auch denselben vorge-
stellt, auf der Herren den 23 dieß gethanen anzeigen und verstellen
in nachrem Vernehmen haben, das ihre schreiben das Für das scharpff
straffe exprimirter Defacto gehalten ein quartierung begeh-
ren, Ihre Instruction [illegible] anzubringen und verstatten
gemeiniglich werden; gleich wie nun abermahls der Herren
Ordnungen die Kniphausische Constitutiones und Reichs ergangene
auch Ihro Keyserl Majst allergnädigst approbirte Conclu-
sa, also gebürenden Respect tragen, Für das scharpff straffen
sich umb so viehlmehr einer schleunigen und kräfftigen
assistence, Ihr erbietende eine nachdrückliche remonstration
bey den Für dasige gegraden remiße Irrungen nicht underlas-
sen dienstlich zu thun, damit die Für dasige Regi-
rung weiter ferners auf Ihro Ihre Landen weiter abgehen
und den Unrath exprimirter Irrungen und schäden ver-
hüten werden möchten. Worauf aber sich der abgesandte
einen volle Ihro nam exprimirter Irrungen
operationes Castra Ihr einen schreiben und Inlänglichen
Befehl der Ihro noch nicht gelangen wären, bey dieser ob-
genen Für dasige Landen einer quartierung Irrungen
seemmen a mero periculum cum und Ihro schreiben
Landen ohnfehlbar in einen ganz verderblichen zu-
stand gerathen würden, das die ihrer Ihro schreiben ingehen
mit stellung der Reichs contingents, dessen nehsten ein-

lung und anderen prætendirte nicht weiter continuiren können, sondern alles was dieses hochlöbl. Collegium gedimmendo verfügen haben, darüber Ihr. Kay. May. Ihr allerunterthänigstes Gutachten mit allem möglichsten eyfer Ihr. Kay. May. allerunterthänigst referiren, sondern auch dasselbe andern in dieser Religion enthaltenen petitis deferiren und die Ihro an Ihro Kay. May. dieser ein abschlägiges Gutachten allerunterthänigst Ihr. Kay. May. gnädigster Meynung gebracht werden möchte, exhibiren und allem anderen nach, daß mit der operatione Cassa und deren Restellung sich was einiges Jure derjenigen nicht, so gegen alle memoriale pretiosa und mannigfaltige vota Ihr. Kay. May. unterthänigst recitiren gehorsamst exhibiren.

Magdeburg: Weilen das gestern dictirte und angehörte proponiren gestalten Sachen nach, memoriale Ihro Königl. Maje. unterthänigst pflichtmäßig und schuldigst einzubringen

Halberstadt: Weilen die Kay. Constitutiones und ergangene Commissa in dieser Sache ganz klar seyen, so halte mandatum sine clausula darüber und anderes petitum ob periculum in mora nicht anzuhängen, sondern der rechten allerdings zu dessen eigen ohne alteriori reservando.

Hes. und Braunschweig ingemallen obgehenden votorum ein absolutum Gutachten secundiren das gestrige Sachsen-Lauenburgische petitum de relevi

Cassel: sonder das Sachsen-Lauenburgische begehren in der billigkeit gegründet, als hette vermeynt das solches ihnen Kay. May. allerunterthänigst anzuhängen, und dem Fürsten ein anderes Gutachten wegen der Restellung der Kay. Cassa beyzufügen

Brandenburg Culmbach und Onolzbach: Ob die Churfürstliche Mey-
nung dahin gehe, Churfürst Pfaltz zu ersuchen
gutachtlich zu berichten, ob es bey der Stadt
Regensburg Intimation an ihre Kayl. Mayl. Principal-
Commissarium zu lassen gerathen seye.

Braunschweig Wolffenbüttel und Braunschweig Cell.: similiter

Hessen Cassell und Darmbstatt: concurrirte sogleichfalls mit dem Ge-
mann der Churpfaltz sie gesandten um nähere Verstellung Ihro

Pfaltz Neuburg. Sachsen und Altenburg: secundiren die petition Ihr.
Churfürstl. Gd. Churpfaltz-Lautrischen simpliciter.

Würtenberg: Ihre Vorgängerin seyen schon verstorben.

Pfalz Zweibrück: Wolle der Churfürstl. Pfaltz-Lautrischen Stimme so billig- und
modeste beypflichten, secundiren.

Bamberg: Wie Pfalz Zweibrück:

Paderborn: ingrm alterum abordnen und votiren. Wolle das in Mittel-
wort ordnen, in Ihro abwesen aber der Gesandte Hessen Darmstadt als
repräsentatione [illegible] die allgemeine Ver-
meinung in Ihro nicht entgegen sein mögte.

Oesterreich: das Churfürstl. Pfaltz-Lautrischen petitum, wegen eine in
einigen Punkten [illegible] wie schon angeführt worden
seyen der Constitutionibus und jüngeren Reichsschlüssen ge-
mäß, und Einige maßen Ihro Kayl. Mayl. ingrm
Oesterreich auf schon vorhabende allergnädigste in Mittel
sich mit denen übrigen Ihr conformiren, so selbigen in
Ansehen die vorgeschlagene Verstellung an Ihro
Churfürstl. Gnaden zu secundiren.

Lobkow

Lobkowitz und Dietrichstein: Wie oftermals.

Sachsen Weimar. Christiander. Naturali- und Fürstli-
cher grossen: secundiren das sächsische Fürstenrecht
deliberiren omni meliori modo und Waldmann exgra
Ihrer Fürstlichkeit das Fürstenrecht, wie sie es
verstehen. Das Fürstenrecht und die an Ihre Königl Mayst abgi-
ehrenden allerunderthänigsten Dank gülten
und der stellung dem beruhen sie aber alles Ihr
Räthe des Reichs in Sonderheit weiter reden in mora
ware, und werden sich dieselbe schleunigst zu retten und
die beste schreiben, man hielt demnach das Abgülten
an Ihre Königl Mayst und eine so viel mehr Königl recom
mendirt sehen sollen das jenige was anjetzo Fürstenrecht
noch dieselbe geschehen, andern Räthe des reichs stands
aufbringen könte.

Würtzburg: subrato ad majora.

Königsingen: Wie Baldburg.

Strasburg Wie oftermals.

Baierische Prälaten: ad majora favorabilia.

Baldburg: concludendo: den abgegebenen Erklärungen über
das proponirte Fürstenrecht Memorial und begehren
geben sich unanimiter dass man nach Inhalt der stellung
an den Churfürsten gesandten remine Ingress dieses
des Chur mayntz deliberiren und sich ferner
einiges Fürst per majora darüber gefallen werden dass
sonsten an Ihre Königl Mayst in dieser Sache des bestän-
dig gülten in forma und secundum petita abzugeben

Hierauff erachten die Fürsten d creditoria ab: und zu
weisen pro reditum.

Salzburg: Wann sich die Stadt der eingeschalten Fürsten mai
ihrer der proponirte Fürsten Salzburgischen Confirmation
creditorial dem Churfürsten d creditorio hinterbracht, welch
dargegen Jr Vermeinen gegeben, das man in dem Churfürsten
Collegio gegen einer neuerlichen der Stadt Leuz an den Chur
Fürsten gelangen allerdings einig, die in andern punct
der Hoffnung an Ihro Kayl Mayt ab statu Quo sollten
Ihr Churfürstl Gnaden d Ihnen dem Churfürsten Collegio
reserviren wollen, aber deßhalb der Churfürst nicht billig mehr
Ihr summum der Intention Churfürsten Fürsten nicht

quibus d ita cessum.

Mittwochs den 24 Septbr 1707.

Relata im Reichs Fürsten Rath in Circulo.

Churfürstl: P.C. Mann habe dieses abends an Ihro Churfürstl Durchl. Dero Fürstl Collegium gegeben, wie dass man anfänglich das Fürstl Collegium nächsthero besonders halten, gleichsfalls überlegt das Fürstl Directorium Ihro Churfürstl Durchl. Ihro, und das selbige mit dem Fürstl Collegio in stete der alhier für gehabten Correspondenz sodann sich Churfürstl Durchl. gegen Ihro Königl Majt allerdings einig und dahero gleicher maßen wie auch aber das verlangte Reichs gutachten anbelangt selbiges Ihro Churfürstl Durchl. Ihro auch dem Churfürstl Collegio gegen Ihro Königl Majt Augustum bereits Ihro ingl referiret, Ihro Fürstl Durchl. Ihro Fürstl Collegium dieses Ihro Königl Majt eine Ihro abfertigung gethan stellen, wann ehestens erwarthen [illegible] und darüber der eine oder andere einlangen möchte, anfänglich das Fürstl Directorium selbigenfalls Ihro ob das Fürstl Collegium sich mit dem Churfürstl Collegio einig seyn oder auch abermahl referiren wollte.

Churfürstl: Nach dem man bey gestriger ordinaire den Ihro Fürstl Durchl. Ihro Churfürstl Durchl. ein abermahliges Rescript den 24 dieses die Churfürstl ein quartierung in das Fürstenthum Eisenach und dero Landschaft, so halten stelle, abgeben mann dasselbe hiemit verlesen und mithin zu protocolliren gebe: Wie Ihro Churfürstl Durchl. halten, dass ein unter Churfürstl Durchl. mitig der in Eisenach

= in dieselben Fürstenthümb und Landen angesetzten
= gravaminibus pressuren resp immer continuiren, in
= massen dieselbe in ganzen Fürstenthümb ein gemeine
= und ihrer Residentz ambt nicht allerdings, Nichtsdestoweniger
= mit der länge, deßen der gesambten Ruhe sogar die gr
= sehrliche consequentien vorab betrachtet und eingesehen
= thunlichen remedirt dahin gestellet worden. und erkennen die
inhaltes. Ihr vermahnen seye vorab, daß sie sich gegen
tige procedures sich immittels nicht gemüssigt, sondern v
massen resp immerhin continuiren und vermehren würden
biß erforderte ohngehorsamb man an ihro Ihro Kay
stische Mt. Ihr allerunterthänigstes gutes vertrauen Ihr ch
Fürstenthümb Landen gehorsamblich dieselben alles ein
gen pacta und sonsten observiren würden, als sie denen
der Constitutionibus, und vorgangenen auch derselben Kay Mayt
in materia belli allergnädigst allerdings
confirmirt were, der billichkeit auch selbsten zu befinden
daß man sich gegen Fürstenthümb Mitstandt der Reichs
erforderl. einiges pro publico so bräuchl. prestiren, dasselbe
anmassen und denselben unter selben pressuren nicht länger
Ihro Mayt
lassen, in widrigen und in mittl. ermanglung dessen dieselbe
Ungnädig in dem an Ihro Fürstliche Mt. Ihr d. Ch. Fürstl. unter
dem 2. Augusty und dreyden abgelassenen schreiben sich
dahero zu jüngst mehrbesagte Creatalische Fürstl. Collegium
ab Ihro, und in dessen selbem die einquartirung in der Ihro
Fürstl. Lande, ohne einige schon requirirten und neuerdings
genommen, auf Ihro Fürstliche Mt. Ihr d. Ch. Fürstl. demselben
schrieb intention dessen erstatten, und daß die diese ein

quartirung

quartirung und dergleichen transactes. damit bey ersehung
dem Reichstag angeordnet werde, wie solche Capitulation
sowohl möchte, mit den ersuchten verschiedenen Reichs Stands
Ihren Gesandten: dergleichen sonsten Tage ihr das Königr
Schreiben an Ihre Churfürstl. Dl. einzulangen in denen Landen
ein quartier gereichen: mit dem bündigsten quartier und
Ordnung, auf der Straßen selber und Fuhrmannschaft versehen
den nächsten, dergegen Ihre Majst. die versicherung geben, daß
Ihre Truppen nicht allein zum genauer und sorgfältigsten
gehalten, sondern auch dieselbe bald möglich und der vergleichen mit
dem Reich gelegen und Ihm sonder gebrauch andern, eindrab zu
führen und der Jurisdiction gehorsam erstatten. Wannenhero
die ingrossirung solcher Instruction ohnverzüglich und bey Cantzley
gemacht werden, Ihro Churfürstl. Dl. sodann solche ingrossirung
Ihr einem exhibirten gnädigen und reinen Concept und
underschrieben gemäß, solche endlich selbe ums so viel mehr
der gnädigsten Verordnung, man solche dieselbe Communication
ohne Statuten in dem Druck nicht länger hatten. Vielmehr
nicht Schleunige mittel und Expedientien, damit sie dieselbe
schleunigst Ihnen, Ihnen dann auch mit gnädigem
mandato dienet, daß an solchem beyder seiten Collegium die
verfahrende remonstration an den Churfürstlichen gesandten etwas bälder
bracht werden, damit aber nicht begriffen, als ob der Churfürst bey dem
andern punct, daß man dir dasse ihre eigenthümlichkeit nach
ansehe Ihrer Majst. als der allergnädigste und höchste über
haupt durch ein ordentl. Reichsschluß oder Constitution Tribu
Collegium Comitiale und die schleunigen remedier ansuchen
der Reichs versammlung nicht abschneiden, sondern gelangen
lassen wolle, da deßfalls in facto ihr gegründet Verfahren

Salzburg: Weiln man jüngsthin das strikte Sachsen Gebrauch petitum denen Ihr Constitutionibus und ergangenen Ihr Conclusis gemäs sich zeigen resolvirt, und demselben schon secundiret, so wolle man es dabey auch ferner verbleiben lassen.

Costanz: Secundirt similiter das strikte Sachsen Gebrauch billich beygehen, und daß bey nächster volgenden Ihr Zusammenkunft solches terminirt, allerseits sich gebrauchen solle das strikte Sachsen Gebrauch billich beybehalten und in allem befördern mögten.

Brixen und Trient similiter.

Österreich: Hinderstellig sein jüngst abgelegtes votum so viel die bey dem Churfürste gewanden Ihr Churfürstl. Ihr Ihr Stellung klerks, hallergrunds aber das dieser Sachen halber an dero Meinung ab Ihr Churfürstl. Ihr Ihr Ihr

Sonderbahr darauff reflectiren und sonsten dasjenige
Collegij wohlmeynung auch dabey gebührend examiniren
und
quitiren Decretum.

Freytag den 30 Septr.
und
Montag den 3 Octobris 1707.
Ist in diesem Collegio nichts passirt.

Mittwochs den 5 Octobr

Wittwoch den 8. octobris 1707

Proponirte im Churfürstl. Rath in Circulo

Sachsen: Ob Euer Lbd. allerseits in currenti Collegium andurch nöthig erachten wollten, einen mann in der niederen Sorgischen Cantzley in der Churfürstl. Collegio zu bestellen. Worüber dann der Herr Directorial Vortrag geschehen

Nassau Dietz: Ihro Hochfürstl. Durchl. haben mir bey dero anhero abgehen allergnädigst anbefohlen, Ihro Lbd. Nahmens zu declariren, daß Sie gar nicht gemeinet wären, Ihro Lbd. Directorium in dem Collegio Circulari zu disputiren, oder Ihro Lbd. Gerechtigkeit darinnen zu schmälern, sondern Sie wären vielmehr gesonnen, Ihro Lbd. in allen Dero Gerechtigkeiten, so viel möglich, zu secundiren, und Ihro Lbd. Directorium, wo es nöthig, zu vertheidigen, Sie hätten auch nicht Ursache, an Ihro Lbd. Gerechtigkeit zu zweifflen, weilen Sie Ihro Lbd. Directorium in dem Collegio Circulari, so lange Sie hier gewesen, nicht gehindert hätten, sondern Sie hätten vielmehr Ihro Lbd. Directorium in allen Stücken secundiret, und wären Sie gesonnen,

und auch die quanta in der Crüsst gesetzt und re-
hilfsweyse proportion reparteres erden sollen a-
den Magdeburg Fürst gnädigsten herrn einigen ma-
gel erfinden sollte: ulterius reservirt.

Sechstens: Nachdem der Ihr Königl Mayst
Cassen dieses Jahr über dergl Summa selbst ein re-
cueil der hiesigen Protocolls dem der Verfügte Oster-
reich Directorio denen verfügten gantz compen, sub-
stantialiter derselbig gemesset werden, gleichwohl aber
propter generalitatem voterum auf anderen angestellten
versuch zu keinem völligen geschritten werden mögten sondern
nunmehro die 4 proponirte puncta zu resolviren stünden
mannebens dieselbe nebst einsendung der jüngst con-
mercirten repartition Tabell. die vorhandene be-
richte jedes mahl dessen abgestattet und dero denen uns
rern stimmen und bericht gebührlich gemessen
Cenclusa gemacht einsendig auf 100 Thlr hey
repallegirter Tabell eintzelne gr anbefohlen zu
legen jedesmahlig die füglichkeit zu
beobachten etc, gestalten mann allerdings persua-
det ist selbe nicht allein der sache gelegenheit, sondern
viel mehrmahls gnädigst consentirt werden dörfte
dem auf gnedigsten quanto verbleiben, selbe zu bald
mehr mehrer richtig beygebracht und zu solchem ende zum Cassi-
und Cassier in Hochfürstl Residenz Stadt Magdeburg imma-
tic Magistrat Directio angeordnet werden möge
dessen dann auf die dieses Orts verfügte abgelegte rech-
nung dabey befindens reservirt auch anderweitig

Gestalt

Eyßleben. Ist ermanglung nesser in Electien anfs und
Trinitatis
Magdeburg. Mysta ob nesmesten Bey seinem abtreyben dass
Eyßleben abgelassen vnd heimbs Ehren calsbs Ihre
Konigk Mayt derselbigen gyppbriet halben Nachsen
stehenden Vertrags dasse Cabrigk zu gedenken ernnern
werden, dyss die Cryss quanta in darnalengsten sobre
partiret enden wyssen, dob eur Ihre Konigk Mayt
intention gans gemess, und Leuta ergste vnsicher
und so nicht secundiren, ob dieselbsen erst gestern aber
grosschossen sollen ebsen Ist declariren, dsdann an
dem jungsten Cryssen cassen Konigk Mayt Hr Landen
gelegen Cryss Conventen einden gsallen und dsselbsen
die dasen mit Bey Jurisdiy alle Cryss Nanden Cryss
wyssy tractiret enden, die nyss nor allein will Ihren
quanta Jndraperentiam Cassa, sondern sie alle anderen
Ihr anlegen und praestandis concurriren sollen und
sreundt Nor abtreybs gyssen sollen die stadt Konigk Mayt
eine, oder zu Eyßleben, nsordinari Cryssen
eins allemal Ihr geben.

Cassen Cabrigk und gelsse: Nab engen sallung der Cryssleyen
einen gyssen enden und mit gutten sundamenten
rinnen enden, dsc alls man bestermyssen se
cundiren

Cassen Weymar Eysenach und Stildesheim. in simili
ent dessen gesse. engen sallung der Cryssleyen

Cassen Wynner: und Eysenach: Wollen sich ad proximum mete
riam nyst dirsenigst abgelegte vota dursslich Ehr gnesaber
und carlsen dann mit mehren Ihr erinnern gr exsten einlibe

und Patriotisch mannschafft ritterlich erhalten, auch dennoch
nicht zu continuiren nicht vermögen wird, dann man nicht gutt
finden und Räthlich befunden in solchen Land Lasten und mitleyden
mäßigen wieder die Kay: Constitutiones Lägerhalber ein quartirung
zu prätendiren, Immaßen auch wieder die occasione belli gravamina und
Ihro Königl: Mayst: allergnädigst approbirte Conclusa nicht
sehr gespalt gravirte, und zu weiterm präjudicium in alle
massen würde; Nach dem aber dieselbe procedüren der Chur
Sächsse Cavallerie in dem Churfürstl: eigenen Landen nicht con-
sistiren, Inmittelst dem gestrigen tags erhaltenem gnädig
Rescript zufolg sub dato Lissenau den 28 Febr: immassen con
tinuirten und Remonstrat würden, als wolle man auch
abermahlen Rescript der postulirten concernentem Verlassen und
= da provisionem geben: Demnach wolle sich an eingestern
= regsterigsten ansetzen und Verstellungen beym Kay: Cen.
= ver: Cognaden nach sich erstrecken und unsern Landsass
= bedrückende Königl: Königlichen Truppen einquartirung
= stehenden ein quartirung und einer verlegung zu befreyen
= auch nicht verbinden lassen. Werden demnach in
dessen auch dem gestrigen tags dem Hochlöbl: Churmäyß
Directorio auf ein gesandigstes schreiben und der
gestalten beylagen Ihro Churfürstl: Hoh: Churfürst
nach gegen ertheyer Resolution mit mehrerm erfol
werden; gleich wie wann nun der Kay: erstlichen
nung habe, so würde ein Hochlöbl: Churmäyß: Direc
torium propter summum in mora periculum einige
straßen und beylagen Ihro Churfürsten und Ländern
per

per declaratorem publicam p. bald communicirenden Ihro
M. commun dann fürnehmb gr. Printzen gebrüder cämer. / ob man
sich darauf bey Ihro, und d. Churfürst Dht gerüstet, und in denen
Dht Capitulationibus sündlich desiderium seinen resmehr
aufs baldigste und ernstlichste recommendiret haben wollen. Und
ob man allenthalben auf solchen Fall auf ein armament und gewehr
rung der Zeit die Churbayer Cavallerie in denen Bayerischen Ein
gehe Landen Ihro Dht. Churfürst Dht. und dero Landschaften zu stehen
nen, stehen Inlagen, abgefüehrt und bis der Zeit schon dem
Reich und Ihro May. dem König Hungarn Verfügung Tractat
Ihr seinen richtigkeit, und consistence kommen mögte; Ob dann
nun Ihro Churfürst Dht. Ihr Landschaft Dht Versammlung gar
durch in gemeinen nicht um mehr, oder doch die ersten Ihro
Dhtlmehr darauf reflectiren, und in solchen
fällen die Dht Capitulationes aber dispensiren, und die
gemeine Dht Contributiones und in andern die Zeit der
declaratione belli ruhen werden, dispensiren nicht
anzeigen ob auch bey dieselbigen auf baldigste resolviren
und reiteriren gemeinen fürsten Contributiones ob
endlich beyzubringen, mittlern auf ein
solches fürsten Collegium nachmahlen er
suchen, es ergeht der an Ihro Kayl. May.
fürderlichst ob Ihro Churfürstlichen allen
unterthänigsten Respect gnädigsten und dem
fürsten ob sich zu conformiren belieben möchte.

Hessen

Herrn Castell: Nachdem bey jetziger post der Hochfürstl. Hofe ein
gnädigstes Rescript wegen Prägravirung seiner Land
in dingo operationis Cassel betreffend erfolgen
gnädigst ob die Jenaische gnug seyen den Hofe an
lage auf die Cassel, dannenhero Ihm gemein
bestes von der beytrag jedoch [illegible]
nicht entrichten wollen, sondern nur als ins jede Land
des Hofs dergleichen, auf den Ihrige Cassel
sam eintragen lassen und ehe ein gemeinsames
dienst gemacht werde. Nachdem aber
macht in hoffnung des hochfürst Hessen Casselischen Land
ein eigen bestehenden einquartirung der Chur Hessi
Trouppen nicht allein zu secundiren, sondern auch Ihrig
an Ihren, auch des Churfürsten dem der andern Trou
pen an Cavallerie dem mit Hochfürst Hessen Casselischen
Lieuenant gemeinschaftl. Rechte gehörige ge
nach belegt werden; als hat Ihro Hochfürstl. Hoheit dem
Lieut. an Ihr Königl. Majest. Augustin geschrieben und dero
selben remonstrirt, wie dass selbige dero hochfreyen gnäd
dem constitutionen Ihrigen hiesigen, und auch der Cavall
der Landschaften nicht schuldig seyen, sich beyzutreten
Hülfsvolk, zu welcher dieser beyträge Cavall eingeführt
rechnung Ihrer Trouppen nur nicht völlig auf gemeine
dasiges gehalten sich nicht allein zu verdienen, sondern auch
dero andern Landsassen einen Ihrigen stand und Kost
als Hochfürstlich Hülfsvolk, welche die nächsten
nen einen dergleichen Vorzug, als das Ihrige
bey dieser Krieg schaden zu prätendiren haben, gnädigst

mit

mit der Vertrauen J. Fürst. Gnaden mayn. agiren nimbt
desto denselben genaigt seyn werden die ringuartirte
Truppen zu avacuiren und J. Fürst. Gnaden das
anlest Jngeben so hette mann deß Jülichischen
mehrers gnugsamb nochdurfft die Vasallen darin zu
Condenschen angebracht auch Jeglicher dinste verstellung
daß sich allen dennoch der Landen seinen Vortheil
nun mehro den Herrn Pfaltzgrafen zu Jhr Fürstl. Gnaden
gnädigsten Regierung angelegen sein lassen und darin
der nicht eine Verzeichung
aller anbefohlenen dargestellet und Jhr Gnaden
mögen allergnedigsten wenden einsehen gegeben
werden müssen.

Herren Burgmann: Daß sie Cleve, ergmallen abstehen wolen
nun secundiren des Pfaltzgrafen Pfaltzgrafen Herrn
Domelien

Brewer Herzog Cell: Jn die stiftigen und andern am 27.
dergin monaths abgelaufenen wie Jhr Jhr gnaigen
dergestellet Pfaltzgrafen Herrn Herzog Johan Casimir
Pfaltzgrafen mündigen mittel Vormundschaft der Kgle
reliche Cassa schreiben mit gehorigen neuen Druck
seinen Landschaft. neu Jüglichen und gebraucht
werden sollen und werden Jhr Durchleucht. Pfaltzgrafen
Johan C. wirdt auch in dero den Fürstl. Pfaltzgrafen
Dieselben Christian Herrn Vormundern geben
in presentirter materie werden mit schrift
und Verfügung verfolgen, als wir Ihrer

nehmlichen erfordert auch die hohe Allianz dem
Hauß zuwarten.

Würtenberg hette Jura in proposita materie nichts minder a
Seine anzuziehen als Interimum, exilan aber die Ju
bricht vorschlagen, so calla er ob a proximam de
stanza.

Brandenburg Culmbach und Onolzbach: similiter
Costard. Augspurg und Nurnberg. ad prima.

Braunschweig Wolffenbüttel. Wann in materia dreyer
stens Cassa vorhanden, der Hessen Cistrung ge
tan. were dann aber dem 24 post diese ende
ren beygefallt.

Magdeburg: Magdeb Hessen Cistrung de eadem. ad ma
jora.

Österreich concludendo: Auß denenselben beyden über
gebne materie gehaltener deliberation, daß sonder
außgehaltenen votis erscheine al Jurisdictionen des
dienstlichen Rechts, in dispensirung allegirt dessen
angetragen Dispensationen zum gemeinen Ab
wenigs gravamine Cassa angestellt und mit nich
tigen gelt mitlen vorsehen, sondern daß auß Ge
walt und dem an die Marck Brandt, wie auch
und den beyden Mayl allegirten ratificirten Abs
schied gelebt, und demnach folgs diesem der Ver
gleich angestellt 2 simpla auß mehr cörd. ha
ben allein mittein in stell der andern dreyen
sein per Dictatorium communicirter Tabell
artickeln sich der mangelhafft so vor jeder Gemeld
schuldig

schuldig nemlich auf einen Reichsthr 2 ß und auf einen Hypgülden 4 ß 8 ₰ gerechnet in die Cassa eingeschickt, und auf obbesagt Rom. Reichs Rath beschlossen worden gelassen werden sollen.

Stetine voltra sich überdas jetzigen anlangs den österreich concludendo verlassen werden, das nächstens weiters die Zeit hemmelhan sey verlesen, damit man lesen.

Pfalzburg: alleinado in Directorio. Es halten das Churmaynzische Directorium ihres an jetzo gethanen abgestatten Vorschlag ihres Vermeinens gegründet, und das der Churfürstliche gesandte gestern den 5ten dieses Monats Februarij Jahrs, und nächst der antwort an ihro Churfürstliche Gn. Churfürsten einigen auf ein Memorial übergeben wollen, stünde also dahin, ob man darauf zu warten oder das man dem Churmaynzischen Directorio das seinige hinterbringen sollte.

Sachsen Eisenach: Was die von dem Churfürstlichen gesandten zu Handen der Stellung bekommene Acta nun gehalten haben, ist das dieselbig übergebene Schreiben an dieselbe das Verlangen zu ersehen möchte directiones werden, auch erkennen will als wenn auch einen beylagen, und in andere ihres Königl. Mayst. des Königs Augusti antwort schreiben an ihro Churfürstliche Gn. zu Sachsen Eisenach ein mehreres einen zu vernehmen sey, und dann dieses geschehen, so glaubte man, das man allerseits genugsamb einander eclaircieret und informiret sein; möchte inzwischen auf

Freytags den 7. octobr. 1707.

Proponirt

Oßenbr. Wann dahs Vormundschafft Ordnung dieß orts gesetzt, so fellig darauf vorgegangen Verlaß genere ... ob und auch bey denen Vormundschafften und Curatelen Proceßen gegen den rechtl. Ordnung der Collegio rechtlichen ... Jurisdiction ... wüste.

Wolfenbüttel. Were über die in Ordnung fürgeschlagene Concluso circa proximum materiam Vorgelegte Puncten der ... Jurisdiction ... Jurisdiction ... ein jeder Stand ... Jurisdiction ... Jurisdiction ... Jurisdiction

Dessen Meynung ein gleichmäßiges Fabales evenement vnd be-
zeugen, vnd ybrig sollen die Hüttenknechte
vnd Bauren mit ihre Pferd zu Cavallerie
dienst gebraucht werden, welches
auch vnd dem sub dato Meynungen den 7ten
Februarij a. 26. ybris. an die hiesige Re-
gierung abgelassenen vnd in d Stund von der
Cantzley retour gebrachten rescript klärlich
vnd ad Protocollum zu geben befohlen.

// Als wehre dann hierauß in Rechtl nicht zu sehen
// gewesen, welcher gestalt von der Königl Majestät vnd
// Churfürstens zu Sachsen Seiten ybel vorgege-
// benen Beschwerden am abgewichenen 15. Jan. dieses
// den gantzen Krausen auß zugeschickt, immediate aber
// dessen nicht die Hüttenknechte vnd Bauren
// ybrige dem Dorfmeister mehr mit Gehorsam
// Folge, allen vermög der gethanen protestation
// ohngehorsam sondern bezeugt werden.
// Alß wenn nun die, so diesem Schreiben vnd
// Befehl nicht nachkommen, vnd alle Mittel
// Leibes vnd Lebens, zur die wahre Gelegenheit
// selbst Land vnd Leute zu retten, allegirte pre-
// tegte Gefahr vorschützen, dass dem nicht, wie ge-
// schehen, nicht nur colorirt, gesuchet gar nicht gantz
// weit auß, da auch der Feind die Hütten nicht
// sonst hinweg raubt, schleift auch nur gedachte Hütten
// nicht der Erden gleich machen, sondern auch die
// Leute nicht niedergehauen, sondern auch die

Bitten

250a

Brandenburg Culmbach. Ob contrarium Rst in materia der
Observation Cassen circa gradationem gemeldt. auf 4
pct. Interessen Uberlegung angestellet werden: Da
befunden worden 4 pct. sein, sage wir darüber speciales
nicht instruirt, sind aber bekandt, daß angezogte drei ge-
ratione Cassa in praxi gebrauch Jährlich zimmen
Von 100 fl Vorgeschlagen, und in die Casse eingeschickt
Ehe auf andere selbst gen Principalen geschickt werden,
also Können die darauß eingelangte instructiones casse
nicht Von einem andern gantze Jahr stehen sein, als den
Mainzischen selbst gemachten angebrauch werden, sehe
man sich Vorhin den ordinarium medium neuesten mahl
eyllen anschlag recommendiret. da dann einer jeden Stadt
sein stehen wird diesen selbst mittel zu schätzen man
einen unterschied machen soll, ob der an besten oder
schlechten den Zustand seine Lands am genauesten
sein. Inmittels ist in Casse nicht zu gedencken, wie
gen, ob den 3ten pct. dieses zu geben instruiret worden
gradatos nehmen, bey den 4ten pcto. aber Von anfang
viel ihme einmahl angefangen Jährlich den Mayo
abgeschlossen werden, und das mannet mit der Verzinsung
und auszahlung dieser gelder fallen Könte, auch dieses
Jhro Rstein Hochlöblichen Creyß Directorio nochmahlen
gesetzen, wann nun nechste mayntzer Subsistentz gemel-
te Er dess. gesinnet sein Ja Brandenburg Culmbach,
dahin dann Ihro Churfürstliche Gnaden
Brandenburg Onolzbach. per omnia wie Brandenburg Culmbach
Ursach: Wegen anmeldung defectum instructionis allegiren. Ob
Halten aber dieses Dürfftigste Zusammen gezogen Antwo

über dess einige so treue Patriotische prestirte dienst an
stirne, andere gütige expectanzen ihnen ertheilen
nicht rathsam seie würde

Hessen Cassell: und dessen stadt. Wann sie dagegen ingrossirte
operationes Casse ad protocollum der stadt. Wie nun die
Hessische dergl ad protocollum sie schwere erklärung
auf die quaestionem: ob jemahl und dann bey contri-
ratione repartitionis in das Corpus der Reichs officialitä-
ten selber / sie werden vertrette Württemberg liegen
angeschlagen werden, so alles nun so viel der mehr
bemeldte Hessische qualitates competentiam reserviren. ob
bey wem der Hessen Casselische und Waymarische debet
um de meliori seie.

Braunschweig Wolfenbüttel. Habe gleichen casu in puncto der
operationes Casse vor dem dortigen Hessischen Directorio
jüngsthin cernendo ad protocollum gegeben
worden; Was nemlich summam belangte, vermeinte
man es würde recht bey dem neuen Hessischen fuß
verbleiben, ingrossirte modi colligendi aber concer-
nirten nicht im geringsten fridlichen stand, deswegen
ingrossirte Reinen weegs anzuziehen seie
würde. Wegen der Zeit concurrirte in differenti dem
Kurbrandenburgischen Hessischen nicht in vera pagina würde
Wegen der beschwerung Julich da würde recht die
Frankfurtische der die Bayerische gesetzet worden sei
würde und recommendirte übrigens das Hessische
reserve und Waymarische petitum omni meliori modo
die Casse continuirt und gegen consequenz
contestirte dessen besondere reflexion dorauf
cum reservatione ulteriorum.

Lüneburg

Lüneburg: Könte sich wegen der operation Casten Wo[lfenbüttel] pünctenhalber mit den Württemberg: gar wohl conferiren mit dem beÿsatz, daß ob: Marb: Creütz Crützow denselben ein Verbleiben Könte, auch Verlangte garantirung des 4 ohm Creützgl: Ihrer Ihrer Frauenzimmer und Ohrt Ihrer jeden pro 4ta parte beÿsteuren allegirt andern daß dem Creützallegirten den contingent in casum casus abgeschrieben wer den müste.

Württenberg: hatte abgeb: in seinem beÿ jüngst gehaltenen Landtag abgelangten vota beÿfall von seinen Ständen

Brandenburg Culmbach: : : : similiter

Lüneburg Fürstenauischer und Hildesh: wegen Ihr Mt: vor abgelangten votis alle sentiren

Braunschweig Cell: Calenberg und grübenhagen: ein langwierig operatione Casus ad priora Wo recurrendo bate daß nächstige conclusa Ihr Mt: Ihr daß Ihro Mayora- und Hist: Archiv de Studio contra belagerung der Landen wohl Ihr Daß die Cavallerie evolviren Könte daß mit ihro angedeuter maßen vollkommen gnädigsten beÿfall de meliori secundiret haben

Württenberg: instirirt contra dict: Casten pünct:

Conclusum: Wie Lüneburg und Württenberg contra der operationis Casus fabricato Wo secundirte anbeÿ daß Hochfürstl: Daß: Mayora- und Hist: archiv petitum und begehren.

Schwerin: Ihro Jo: vor ratione modi collectandi auch wohl

die Jür operative Casta gnedtmahs samen der 200 fl
acht jährigen Vill resolvirt, nüst einstimmet, und
alsdann Käyßmajt, nachdem dieselbe ad particulas
gnädigsten volis erbittet, das Ihrige ergen ge-
reich und Bayern nüst dasselbige in andern
Ihres beytragen, als Jüresselben mann thumb
ergeb dasselbige Ihre alles möd es so nüst gla
dorselben der sy der mann schaft der länder mandat
ergehen, und den Comissarium et Caesareum Statium
allergnädigst gnedigen befehlen wünden

Bamberg: Mann wolle diesselb acht 200 fl in die Kriegs ope
ratione Castra antragen und dafür halten, das in stato concurrentiae
Jüreschritten samen eine proportion Ja mässe, mann in conformität
und acht anleitung des Reichsschlus de anno 1707 den ertrag
der operative Castra nach der mannschaft Jr Reys und sy ermessen
und neus dem Triplo, oder so lang die samend Kreichs Armee, und
deren ander concurrirenden Crayßen, auf gnedigsten
jenige, so in des feindes gewalt, und nüst beytragen, die repar
tition anstellen solle, und übrigens ein jeder Stand
seine schuldigkeit quotam in termino 2 oder 3 wo
chen sich gnedigst ingestehen, und dann bey anbringen
Crayß tag Jr reparirung Ihrer Jüngsthin fortificationen
gethanen nutzen gnedigst thun, und darüber des
commandirenden Herrn Generalen der Artillerey
Lunenburg Exc die nöthige disposition Jr übergeben
und so ernstlich ein tractiren machen, als ihre Jr
kayßl, dieselbe ein guter haushalter sein
zu gelder sparen managiren und in nothwendigen
vorfallenheiten Jr beförderung ernstlichen anbefehlen
lassen werden würden

Jedoch Baußmeister

sess und Tauchsmüster mit allen absahndten volck in gliser
Lüneburg seinen dahin gehörigen Hauptlisten auch de
rien Demelien

Magdeburg: Wann engender operation Casten zu Hülff thun
den anlag und seinen königl May ehrsten theil
ruhen wurde Ihrer Hauptlisten
nach und Ungermarsche Regiment stehen, Ihrenhalben
auch manch transportlisten, dann solche zu prepari
ren Lenger wehre und dieses auch engen abri
gen seinen königl May absahnder ordinari sub
tracte.

Hildesheim: Müste engen der Ihr königs operation Casten
am obern Rhein stehen, als nottürfft bey Ihr Ingung
der ordinari gnädigen instruction und so mehrers
referiren, ob der Hochstifft Hildesheim dahin Ihr con
tingent und nach auch darüber benötigt in das dritte
Jahr nicht am Obern Rhein stehen, wann Teutschland
andern in Italien stünde, mit der ordinari Casten
auch versehen were, und daselbsten bey allen vor fallen
den gelegenheiten der gemeinen casten nöthige dienst
thun, also billich dahin gestellet bleiben obb gedachtes
Stifft nochdarüber angezogen werden könte Ihr
Extraordinari Casten des obern Rhein stroms Ihr zu erlei
tern, und deswegen beyde Ihr tragen.

Paderborn und Münster Ihren auch dem Protocoll be
kant dass Ihr stehende gut Ihr Münster und Paderborn
über Ihr complet gestelte Ihr contingentien und
darüber gestellte operation Casten nochalle Ihr im
land gehaltene Trouppen und so gar den geschwornen
garde an den obern Rhein stehen Ihre Extraordinari
stelle anzuordnen und abzugen stehen nochdato

kurbarlich vorgelegt lassen und endlich die entschaf-
tung der supererogation zu einer rechtens beste-
digl den quotisport an dem 100 R Jndr Ab dung
operativa Cassa nicht abgetretten mögte, als dann
das alda a fisco beschehende quantum Jur operativa
Cassa respective abgerechnet, und könte man auf
bis Jrinlangung käyserl. gnädigsten resolution
Jrinigen beytrag sich nicht einlassen.

Fulda: Wann zwar mit specialer instruction nicht versehen
Jedoch aber in dessen nicht zu ermangeln gemeint
Jn Fulda mit dero ohne Abgang Nachtheil in die
vorbringende Casse. gratia de cancerto gehen
Kempten: Wie Fulda.

Passau: Es seye sein mandatum dahin gestellt, das nach dem
selbe Jhr majestät die electorin die höchste strenge
angelegenheit und memoriale in der anlage gn
ädigst ehestmöglich ab würde abgeschickt Dieselbe
nun sich dass würde haben gnädigst gefallen lassen
gehorsamst in prospectum Jn Einigen Jhr nächsten Ver-
mal nächsten Rest in und andern wie Jhnen gn
fallen werden collin-bäsch oder resolution de
dato respective werden mögte

Österreich: Es were bekant wasser massen angeordnet
Eisenach angelegenheit seinige stimmen votando dar
nehmen lassen wie nicht destoweniger nöthig
sie nicht per österreich sondern durch des Vertrags
Nachbarn Churfürsten in prospectum gestellet
werden denen man seinerseits jetzo nächstdem
gnädigsten

gnitten Acten, ist auf der muskau die stroh, sache
darüber nicht demnechsten letzten collegialiter mann
nichtsdestoweniger, als dessetwegen anno dem illustri Hoff
Lemmen gantz deutsch weitläuffig repräsentiret
worden, also man nun ferner nöthig erachtet
ob neumb. sonderlich selbige allegirte und beyderseits
demnechst nöthige beylagen die materien selbsten
und die libelle ordentlich jacirdet in dem protocollis con
tinuiret. Dz und weil sachen nicht einmahl wenige
mühe und darin viele gebrauch erfordert, mann
Acten also nebenembsten der rechtliche grundfesten
gedienstend Inn sachen die ehren. zu recommendiren
dest mann desto geschwinder sein suchen, allenfalls kommen
den und die beyderseits in processualibus gestalten pünctlich
beyander lassen wolle, mann auch desto eher
nachmahlen wieder die angebrüchige grunde gutachtl
gegeben werden könne und ersuchet erbietend die mann
der sache der gebühr nach verkommen wurde, sodann
der Inlage demnechsten Inlassen

Valckring: Bedüncket mich quoad propositam materiam
der Königs operabile Casum calligrandi, auch die noch
nicht beschehene erklärungen, dienlich sein dass Königl
circa medium mit denen jenigen votis erst
auf Pfingsten monats angetragen nächsten
richtigkeit sachen auch conformiren, gestalten
mann versehen dürfte und offerent gegen
Belangende die von der Herrschaften gesandgestatten

mit Gnädigste Hülfleistg Churfürstl Maynz
angelegenheit, wie maßen ex parte des Bey-
lagers Directorij erbittig, wie solche Sachen
sie prosequiren werden, nach Jhrer stand gebrachte
dieser operation Casta materie, anhero schrift. zu
vberschicken Jhre Churfürstl Durchleuchten
sich ferner vernehmen lassen werden.

Dächsten ist in mense Maio dieses Jahrs summum
mora periculum. und die prestirung des Beylagers
nahmens sie sich nun die Sache darauf resol-
viret, auf den Churfürstl Collegio Zusammen
kommen. Und solches sich mit denselben Con-
clusis conformiren und das Ihr gutachten hierüber
dann nechst

Postea. Sulle in materia der operation Casta Beylagers
sind die Sache Churmainz Directorio ad protocol-
lum gebracht worden Jhre Churfürstl Durchleuchten
Maynz ein andere Erklärung erwarten wollen
sich auf damahls gantz conformiret haben, acce-
tirt auf den Vortrag Bamberg, wie in dem
protocoll die Churpfalz solchem operation Casu
Ihre Churfürstl Dl zu Braunschweig reserviren
die peritten, Extendat. Sagte der Churfürstl Gesandte
Maynz: Wie Eingangs angelegenheit, welche
Gravaminapropria Jhro aufgetragen in Churfürst-

ehr

abr pestante, Sanct, sein Vergnügt Volcan der Hochbrüster
Sabra

Hessen Cassel. Hessa und Hohenberg: Wir verstehen
sein in proposita materia hoch Ihro Liebden
abgelegte rota und Votum modi et loci solu-
tionis sich mit denen majoribus allerdings
conformiren, wollen auch anbey Ihro Hochfürstliche
Ihro repraesentirten in der Vocantes Hochfürstl. Hessen
Marpurg- und Rheinfelsischen ablegatis und so
viel angetragen haben es nicht allein sein
mera periculum absondern sondern ihnen auch
in obhandiger stehenden mit beschwerlichen die ge-
nugsame ordre und befehl zu gemeiner Sache
nothdürftig nöthig. Desiderium Ihro Secundirens
und die ab- und verlassung eines des gutes
Christ quoris modo zu recommendiren

Liebenau: Würde unsere Patria in der generalen Cessa-
tion begriffen und den Ihro Exam. Confr. Hessen
Cassel

Rotenburg und Hirschfeld: Wenn Hessen Cassel sich dessen

Waldeck: und Pyrmont: Wohl die in proposi-
tion gestellt operation Cessa-materie billigte
so stelle man auch dahin ab gelegten votis nicht
als rathen Können Doch man nöthig und
dienlich sein gelten oder beytrag nach dem
fuß der Römermonath oder nach dem

simplis gr[illegible] selbs der ergen mann[illegible] auch so
deutlich nuss der sach nicht eygtlich wissen können, wen
dem [illegible] mann darin nuss wider wissen. sie
wissen der rittmst Vorbehalten müss. dergleichen
der grosse Mattrau[illegible]sen Collegij sollen mann dass
-salben selber, esst wann ihr Römer monatz
der obsten gnugsam [illegible] Römer monatz
bey seiten nicht gnugsam wären, ihr sum
sichstritten stillungen [illegible] nur ausstehen und
etwa 4 römermonatz aufzutragen were, no
dieselb aber nicht [illegible] wann mann diese sach
in sonderheit bey [illegible] Churfürsten und obrist
Cryss Generalen darumben [illegible] der sachen [illegible]
weiter wissen würden wir mannigliche[illegible] des
[illegible] die gelegt auf [illegible] Cryss [illegible]
bey [illegible] und dieselb [illegible] [illegible] ulte
riora reservando

Churfürstl Augsten: ein Satz wer mann über diese
gst in deliberation gebrachte material der
Kö Heinrich operation. Cossa nuss mit der
ordenlichen instruction der [illegible]
sachen aber in [illegible] die nothdurft [illegible]
einsehen [illegible] der Vertrags [illegible]
berge gemäss gestellt werden dass
[illegible] Churfürste gnd Ihr Mayst auf garantirung
der obern 4 Cöln Kö. Cryssen [illegible]

Hanau

Franckhr. Schwaben und Oberrhein Ihr. Kay. Mayestät Cassa den gesambten Reichs ritterbäarn der
schaft ad [illegible] anerboten, hetten alsdann
den fürsitz Creyß und schreib ambt in Schwaben auch
andiesseitigen Collegiüm gebührenden Vnd al
ler enthaltung nach nichts jedermänigliches wär, Als
wann Ihr. Kay. Mayestät dritten Creyß ob nera jericaüm
selbs offeriren mit, stillschweigender annehmen
und sie Ihr. Kay. Mayestät ordentlicher vnd gewöhnlicher Huldigung
vnd verbschaft dessfalls gegen dem gesambten Rit
terorn durch einen gewissen gevollmächtigten
bottschaft, Inmittels aber gesellen werden, Ihro
keine angedeyhen werde

Sperrus concludendo Mannschaft nachbarn in me
tera repropositis. Ihr. Kay. Mayestät Cassa nichtgefallen
wöll, einen Fürmblosen antrag Conclusi der
gestalt, alda Ihr. Kay. Mayestät Cassa, Ihro
Creyß nichts Ihr. Kay. Mayestät
legebat ut infra.

Dessen Weimar. und Eisenach Fürst Ihr. Kay. Mayestät Cassa
[illegible]
Hildesheim. Bey Ihr. Kay. Mayestät Cassa

Statüs: Religui sutten beyden acts/ays
Cancelia nisst Jurimenta

Observanz alle den ehr mayste Directorio Indicten
sache jedlich rapisst geben

Dalsberg: allemahl in Directorio Ehr cancelarius
remarkt das vorgangenen Mittwochs den
den fürst Dassischen gehaltenen Memo-
riale einigegeben beschwerd angelegenheit
bereits in diesem selbe Collegio proponirt ad
den Residenten nichtes ein anderes schreiben den
J. fürste Dl. zu Dassen bischoffs mit gnedigs
beylagen vorgestern per Dictaturam zuvor
sicht worden, nisst einiges von dem Dassischen zu
gehandten Memoriale ad Dictaturam gebracht
worden.
Dann insfalls sie recapitulirten die bereits vorlo-
ren zeit nisstlich jedoch allerseits versin bleiben
zeigen würde abstellete man sie Relation schrift
darüber vornehmen Julesten.

Magdeburg. Lieta alles das jenige secundiren das die
Tabellarischen des fürsten Dassischen bischoffs in
propria materia die majora mit jedesmahligen vor-

Braunschweig Calenberg und Wolfenb. Rudolfs fürsten
vorsin in dieser materie abgelegte vota.

Dassen Cabing. Gotha und Altenburg secundirte nisst
allein nahmehlen die fürstliche Dassische Majores
und bisshero jetzt respective angelegenheit

denelien

Demelien sachen recommendirte anhey allerh. dahin
negs. ob zu erlangung schleünigen rechtens verhilf
geben und ob einige ehrn diensch seyn könte, stelts
im übrigen dehn und dahin zu bleiben ebmessig ob
jemige acta in dem gestern vielitem ihr dasselbe re-
ferirt enthalten, so viel sie thunlich mit in das
Verhalten
Hochgutachten bringen wolten.

Bremen. secundirte des Obristen Waymer. und Ei. Gesandten
desselben mit allen seinen obhabenden actis.

Hessen Cassel: Obristen in materia proponirte auch sein jüngst
abgelegtes votum, und exhibirte Ihr Hochfl. Gn. Rescript
gestrs mit dessen sie seines gemein gehabten Inhalts
eendtes bericht interessirt seyen: als wolle man
[illegible] den petito Ihr. Hochfl. Gn. zu Ehren
gemachs dienstl. forderung des Hochgutachtens demelien
recommendirt haben.

Subdelegirte Churfürstl. Brandenburg. Lüneburg. Hochstift Bremen, Herzog
Celle Wolffenbüttel
Cassel Bamberg, Hochstift Osnabrück secundiren das petitum
demelien
Pfalz Neuburg, Hochstift Würtzburg, remittiren sich des Obristen
Eisenach angelegenheit sub voto abgelegtes
votum, Ob endlich auch der Obristen Waymers
einquartierung gleiss beschehen sey solle
so viel man thun könne dass dessen erledigt habe

Die Churfürstin Pfalz. Obrist
Pfintzkatz Wetterau Fränk. und Schwäbische gesandten secundirten
des Obristen Eisenachische desideria

Dalberg dicit gleichergestalt das Er sich deßen Mayntz- und Eystetischs petitum nachmahls auch wie jüngsthin gethan sabrato secundiens

Hildesheim: sabrato ad unanimia

Dalberg: concludendo: Ob dem abgelegten votiren wann vernommen, das quoad materiam principalem die Eystettische Passtur-Process: Wie Mayntzische petita sich allerseits dem melion secundiren wendt das dieselbige an Ihro Kayl Mayt mittels einer besonderen Hochgutachtens Zur resolvirung der angebrachten gravaminum, auch allerseits Zu befördern sey.

Passtur Mayntz und Eystettische: Ihre Fürstliche Gnaden Zu gnädigster conservation gereichen thet wann ansiehet dieses Fürstliche Corpus Collegij der beitreugnüßen und reichsmäßige einquartirung dergestalt in acht nehmen und darauf bedacht reflexion machen wollen, Krey erhalt der Paß Fürstenthum oder andern ort, das alle ein Fürstliche Ihro Mayntz Directorio vorgetragen und deßen nachmahlen vorsehr erdenklich die Paßin dem Fürstlichen Churfürstl Collegio deßen Zu dienlichen damit der Hochgutachten an Ihro Kayl Mayt ohnverzüglich in namen beschrieben werde.

Fürstl Trautsen dieses Directorium ad referendum post festum

Österreich

Österring: Wann selbte von dem Chur Mayntz: Directorio des Corpulicum Collegij Electoralis in der 5ten Wirtz operatione Casta noterd vnd sorgen vnd sorgen den dißfalligen schluß außstellet jene alle wann anzuhero darlegten.

legebat ab inspn.

Statuis darlegten einen das Churfürstl. jetzo abgelesenen Corpulicum [illegible] der Churfürstl. in einigen [illegible] dis orgenet dis [illegible] per dictaturam communicirt endwegen vnd schriftlich darüber vernehmen lassen können.

Dalberg: Wann selbte auch Ihro resolution an die Hrn. des Chur Mayntz: Directorium schleunig ertheilen, der ersten ein Churfürstl. Collegium über die verlesenen dictirte schreiben und generale deliberirt vnd darüber einen [illegible] schluß abgefaßet vorgen wann demselben Vermöge das man in diesem hohen Collegio selbe materie [illegible] einen in repositorium gestellet, und die vota darüber abgegeben, wann selbte aber den schluß einen kürtzen der Zeit nur meinte außgefertigen [illegible] und dessen andern zu sein das man selben auf schrifft darlegte und das nächstens in diesem Collegio darlegte.

quibus discessum.

Fürste Conclusum

Nachdeme in diesem fürste Collegio vorgekommen, Ihro Kay. Mt. armee nunmehro fast in Casse verfallig, Ihro auffrär. die verordnete und ernennte auch gahr stattliche Subsidien Gelder, dero verschiedene unterschiedliche gegen dero feinde auf gebrachte Contingenten, als nemlichen fürs eine reise verwilligt worden, bis hiehero allein eine gemeine Ihro Kayl. Mt. operationes cassiret und mit nöthiger gnugsamen Mitteln versehen, sondern dero auch Ihr selbsten eigene die Summa der Subsidien: Zum anfang Ihro zimmen gesetzet, und nachdem in dem Reichs gutachten modo contribuendi in gratiosa Ratione monatlich fort nach der Matricul Reichs Stadt grundsätzig eingestandt in monatlichen à dato ratificationis Caesareae gnädigst gelieffert, und der Churfürstl. Hauß Braunschweig Lünneburg seiner die separation vollzogen verordnete, dabey man sodann allerseits auffdringen dessen allegirte rest gleich diesgesinnt erklärt darauf gemacht werde, worauf und jeder Kayserl. seine auffrichtige nachrichtige pro rata bis Jüterbog

Conclusum Collegij Electoralis. Demnach Freytag [illegible] hochbey allhiesiger allgemeiner Ihro Kay. Mt. Versammlung vorgestellet worden welchergestalt Ihro Kay. Mt. armee unter Ihro Churfürstl. Durchl. Braunschweig Commando teils verschiedenen theils nunmehro zu einer summa gradt auffdas gesambte Reich anhängige und Ihro Churfürstl. Durchl. secundirung der Churfürstl. intention und absicht in die Kay. Capitulation Ihro unverzügliche Bezahlung abzustatten, die höchste nöthigkeit erfordere, der Churfürstl. Durchl. auf verlangen erfolgt, und inmittels auf dem quantum der [illegible] angetragen werden, in der deliberation aber vorkommen, daß theils in dem [illegible] 1704 den 12 Martij ratificirten schluß

resolvirt werden, das nechstgepertica der zwölff[?] Creyß[?] darinn
seine Irgetheilten mannschafft contingent oder quanto und Jtzo
nachdem gesetzten fuß, das auf einen Reuther 2 R. auf einen fuß
knecht 4 tr gerechnet werden, In der operation Casu Ja concurri
ren, die Kay Creyß Commissary dieselbe auf die Generalität
anzuweisen, und damit darmit 2 simpla Jn rolagen gleichfalls
bekleidet werden, diese 2 simpla aber allegehende 200 tlr fur
auf einander, wie oben gehalten und gesetzet worden, Dabey
dann diesem angehengtem ratificirten Rs abschid pro nunc Jnhalts
und demnach Jr selbe die Kay Creyß gul 2 simpla d 200 tlr nach
folgender eintheilung under Stadt Franckfurth Jnrolagen, die sie
aber selbe anders nicht als auf Jhre Churfürstl. Jr brauchen
allenfalls an creirung Jrer eig. kindern Knecht anlagen auf
Jhren, wo sie gaben aber Jnnehmen sollen

folgen auf theilung der 200 tlr in die
Kay Creyß.

	R	Kr	Pf
Churfürstl	21650	" 52	" 2
Oberdachsen	31271	" 58	" 8.
Oestreich	61278	" 4	" 2
Burgund	31271	" 58	" 5[?]
Franckreich	22696	" 47	" 6
Beyern	18252	" 3	" —
Schwaben	20282	" 14	" 5[?]
Westphalen	31271	" 58	" 5[?]
Niederdachsen	31271	" 58	" 5[?]
Summa	300000	" 5[?].	" —
	200000 tlr		

Und wan selben nach Jrer Mayt der Kay creyß allerunderthänigst
[illegible] eine Hilffe beschicht, Jr ersetzen, die aller gnädigst gnedigsten
ob mera periculum die gemeine Ruhe Verwaltung an einem jeden

Conjuncti ausschreibenden Fürsten und respective andere in
Beyern aufgestellte administration Ihr allergnädigste Befehl
Ihr ergehen Ihlassen. Ist mir Ihro Kayserl. May. Lager an jeder sei-
nem Regimentsfeld quantum der Kayserlichen ausmachenden
geneigsame gleitung erlangen, und selbst bey denen nervis Ihro
Kays Constitutione nöthige expeditiones mittel gewiß und ernst-
lich treiben lassen wolle, wie dann mehr dahin Ihro Kayserl. Cäys. ein be-
sonders Absehen und vertrauen Landt Leuthen redit auch ganz
ein und wohl loco [illegible] gnädigst erkennen möchte.

Nürnberg den 10 octob

Nürnberg Den 10 octobris 1707

Proponirte im Reichsstatt Rath. in Circulo

Oesterreich: P. C. Mann wurde die vorgangenen Frisching ad dictatura
gedenkens Heut- und fernste Conclusa die Kay. Königs operas
tiones Cassen betreffend vorgelesen, und darauf in mehreren
respondiret, wie dass man allein in modo colligendi et leniendi
subsidia dis orepant were; Es solle auch sonsten dieselbig
doch man vernehmen, ob bey denen stipendiis Cadrijs seine Ca
meren haben, oder ob und wie weit man dem Schreiben
accedi wie solle, worüber die Deputirte gesandtschaften
ihre Gedanken mündlich vorzutragen und sonderlichen Ingaben
sich zu stellen Lust trügen.

Dalsching: dass erstlich dörfte man ob nicht gemeine Frisching
Conclusa in consideration circa modum colligendi th.
andern Lasten, als wann bey gestrigen ad mentem dringen
dsten instruction darauf nemlich dass der nöthigste casy
mittels der Römermonaths zugedienet, selben man
solte Jemand einsehen mögen, Ipsa ratione loci obsisti
zu dasse Klagenfurt Lubicher werden were, alsdann jeder
Stadt gleichsam denen eine oder andere Mitstand in
das seinige beytrüge, jedoch begehrte man sich die stell den
denen majority nicht zu separiren

Magdeburg: Hette bereits über die ganze materie der operation
Cassa seine allergnädigste sonst mitentia und er
klärung ad protocollum gegeben wobey man es lassen
müste, und in dessen ergründe modi colligendi etter
mine solliciten Verdrüsslichkeit ein mehrers nicht sagen
könte.

Oesterreich: Nimbt zu bey der vorgangenen Frisching die ganze
materie selber gehaltener materie circa modum

collectandi i terminis, ratione termini solutionis nicht
innerhalb für dessen angesetzte monatliche hilf nicht
zu thun sein würde. alleriora reservando.

Brandenburg Culmbach: Wann auf der wegerung dessen ter
ming der Abgesandten zu beschaffung, ratione loci würden sie
sich auch vermuthe das nechst zu andern zeyn bestes raum
raum die Stadt Nürnberg bleiben solte.

Brandenburg onolzbach: similiter

Lieb und Freundschreiben sollen Ihro vorig jüngsthin abgelegten
ulterius ratione modi collectandi alsdann ehelangst co
municirten tabell angetragen, dann sonsten die majora
acht absetzung gemeiner Kümmerlich gehalten
würde man sich ausdrucks nicht vergleichen wür
den, auch mit denen sie eine merkliche hilf
angetragen hetten.

Lüneburg. in simili

Braunschweig Wolfenbüttel: Ihro sie auf seinen vorigen an
gebrachten vota, sonsten ratione termini gleichfalls dero
sich eine monatliche hilf nicht zu thun zeyn würde.

Cassel: cum caeteris votis ad priora.

Hildesheim. mehr mit allen abgesandten votis auf mangel
instruction sich auf seinen vorigen vota beziehen

Braunschweig Cell: Ihro Churfürstliche Gn würden sich gern mit
allen andern verdrucksam bezeigen und dieselbe
seine Gedanken vorgetragen haben.

Hessen Darmstadt
Lüneburg: ad priora.

Nassau

Dasselbe Weymar: und Eisenach: Canzley ad proposi-
tam materiam nechstvergangenen Tridentz Jü
dem daß etwas mehrers nicht zu sagen, ihre und Ihrer Ihrer
Fürstliche Gnaden Vetter ... regierungen
andern alle recht und billigkeit laut der Compactaten
Passauischen Vertrags und Erbeinigung der pretension halber
Jüterbog nach Ihr nehmen, so alda mannigmahl fürgefallen
auch nachmahls dessen bericht receptirt und fürbracht
dessenungeachtet aber seithero nicht remedirt noch
abgeschafft worden, sondern in währender täglicher
gravamina sachen, indem in dem stande auch gesetzt werden
dem publico Imperio, immer mehr mehr pressiren
und Jüterbog.

Passau: quoad medium colligendi ad majora, quoad terminum
solutionis, hielte man gleichfalls einen remedium
wie Jülich. Wegen der Tag Raths Centen re-
spective Klagrechtigkeit mit gefallen lassen.

Hessen Cassel wird remittirt ad priora.

Sachsen Coburg, Golha, Altenburg, Weimar, Eisenberg und Weissenfels
Schwarzburg ad priora.

Fürstl. Grafen. Wetterau. mit dem fünften Württenberg etc.
Herrenden

Wetterau- und Fränckische Grafen. ad priora, und werden
erwarten ob bey denen vorigen Tag Conventen
der Ober Sächs. und Fränck. Stände resolviret werden.

Österreich. concludendo. Wenngleich die majora so fast circa
medium colligendi, als terminum solutionis dessen einige
remissen dahin gehen in die Churfürstl. Collegia ge-
nommen, selbige endlich dennoch dahin

Dem Chur Mayntz Directorio Sinterbringen wegen
Dalckburg. alternando in Directorio: Mann sollte Ihr premittirte
antag des dreyssigen Krieges, die Churfürstl. und
Chur Cölln gravamina gegen Ihro in dero Churfürstl.
hochl. Collegio sedenden Herrn vicarium, schreiben
in dem sonsten projectirten modum ad d. creditoria mit
dem vorigen gegeben, das selbige Conferentia ad pro
tocollum abgelesen werden möchte: Nun were
aber gegen Ihro der Churfürsten Ihro nicht mehr gegen
corley Instruction, so bald man selbe anjetzo abg

Kayl. Lüttern Zimmern und Neuburg. Ob man Ihr Churfürstl.
ersten das jenige, so den Kayl. Mayst. Herrn Principal
und Chur Cölln Churfürstl. Gn. übergebenen Pro
tocoll anbetreffen Chur Pfaltz Churfürstl. Gn.
mündlich anstandten gnädigst in handlung gezo
gen, so seiner nothdurfft nach vollkommen Klagt
nicht verstanden und wann der Inhalt des Briefs in
dem sonderlich denenselben Churfürstl. angedeutet Ihr
gelesen; wann selbe einsehens nicht so offt dieses malen
selbiges vor Commun mit gnädigsten secret behalt
favorabiliter zu vernehmen Lust haben möchte, und annoch
bevorstehen sollte, Nachdem aber in dessen die vil guar
tirung in Chur Pfaltz Landen gesuchet schwer
mann darfür, dyselbige Mayst. allerhand darüber
Ihro fürtragen were, der Kayl. Mayst. Churfürstl. und offe
Herrschaften damit die Selbe vatia und elegirungen
Chur Pfaltz Landen ohnfehlbar verfolgte Ursachen aber

auf

auch die Einbringung: und Abmarschirung aller Cavallerie
Carros so nicht in Ihrem Dorf einquartirt gutschtlich. Ihm
Villigen Land und Fleis gedrucket würde, als werden
allerseits dergleichen Fürsehen sein

Pfalzgr. Neub: und Weystenburg: Vermeinte das die hochfürstl
Durchl Ihrer gnädigsten petitum Dero Regierungs Antritt an Ihro
Königl Mayt schon geschehen Zu bringen das die selbe
allerunder Königl ersuchen wurden die allerhöchste authoritet Zu interponiren damit die Churpfälz Trouppen
aus denen einquartirten Landen gedachtermassen abgeführet werden möchten, anbey man Ihr Königl Mayt
sein würde, des Herrn einquartirten Länder eigene des
auf gebundenen ungemach mitleidigst mütige Verfügung gethätigen würde, so eine auf des Churfürsten
in der dergleichen Vielfältigen memoriali enthaltenen
petitum an Ihro Königl Mayt dahin zu Interponiren
Zu bringen das der Tractat eigene übernehmung der
Churpfälz Cavallerie nechst und Innhaltung Ihro
Zu dero Verpflegung inmittels Zulänglich angestalt
gemessen, und dann selbige schleunig möge aus den
Ihrer Königl Mayt allerunderth Experienz
wann dero eigene Lande verlassen haben würde, geschehen
werden

Hess und Teutschmeister. Ihr das hochfürstl Durchl Churtrier
Decidenten und andere gesambte anbringen bestünde
nicht in der hochfürstl Bischoffl, sondern eine auf dero
hochsamen Ihr Constitutiones allerdings conform
und stehe dahero nicht stimmigen remedir und

Dalsberg: Bringt der Mahr der Churfürstl. Grade in
Lausitz Ingenieur General Quartiermeister
unser Lager, er nahm die Stadt Dalsberg
eilen auffordern an Königl. Majt. engrn Übergabe
der an rebellischen Churfürstl. namhaft zu fordern
Lastern Ihr gnädigsten Herrschaften allergnädigst zu
leuten oder nachricht wenn dieselbe ein Lager
Lager nahmhaft Ihro Königl. Majt. unterthänigst
der: und pflichtig machung in so weit und schuldigen
gehorsam an Ihro Churfürstl. Durchlaucht schuldigst
sich unterthänigst Leute, gehorsamst Ihro zu
gleich als bey denen Tractaten da sie anbegehren
des Ihro Königl. Majt. Augspurg engrn Königl.
Churfürstl. Landen ihr contingent an mannschaft gleich
andern Kreisen Ihr Lager und das Ihr armee Ihro
zu bleiben möchten.

Oesterreich: Ihr liebe Frau ist des Ihro Königl. Majt. zu
nachricht der Versammlung allergnädigst bedauern
Ihr Lager gerüstet werden, wie weit der Königl.
nach Leipzig abgeschickt gewesen in dem obstehenden
Tractat engrn Churfürstl. Cavallerie gedenken
wenn, deshalb sich selbiges mit dem Lager
Dalsberg wohl in allen stücken conformiren.

Brandenburg Culmbach: Wann selbige stehen Churfürstl. Ihro
nachricht Lager Ihr Churfürstl. Durchl. engrn über
nahmen der Ober mann Cavallerie sich die nächsten
gestellen Lager Länder ob sie nicht so der Ihro und
Länder gränzen, so zweifelte man damit nicht
Ihro Churfürstl. Durchl. andern nicht ihro Königl.
Majt. Contingent Ihr andern gleichen, wann dem

gravamina cultus ob communem gravamen der Stadt
einwilligung daß Ihr Junger Herr mann sy ge
wichtigt beschwer v. Ihl Volder wieder das ange
brachte übelen consequentz alle beschwernüs abzu
thun wie auch Ihre Herren Brandenburg
endlichen ergehen der übrigen Einquartirten Landen zimmers
werden, damit dieselbe sich ihres bedenken conformiren
thun möchten: accord ist also endlich per omnia der letzte Vorg
burg wie

Brandenburg Collegium hat der letzte Fürbasse gesandtschaft auch
Ihre gebrauchte Memorial jüngsten zu Nimwegen ein
geschickt, und werden nicht ermangeln so bald ihnen die
gedachte instruction einlangen selbige dem hohen
Collegio Justinianeo. Demnächst hat der
Herr Gesandte Ihro Lieb seyn Herr Baron dis
Ihr anwesenheit mit allerseitigen Vergnügen der hiesigen
Cavallerie Vorsteher und die darvorstehende mit
theil und nachrichtigkeiten; gestrig angelangten andern
Fremdlingen conformirte mancherley dienstlich mit dem
Brandenburg Gesandte manches dis in der an Ihro
Excellenz Hagel abgehenden Ihr günstigen nachricht
mar und Eisenach ausser andern mit Fürbasse
einquartirung Besserer der Ihr Stadten. Specialer und
dung geschicht.

Würtenberg: Ihr Herr Gesandte Forst Collegio auf
einen gantzen Ihr Convent Collegium worin Ihr
Hochfürstl Excellenz Versamblung schlüssig ad remitti
gebracht und auch wo tüchtigen ersetzer dieselbe Stadt
declariret da die ander Fürsten respective Gesandten

"ülbernahm sotes factis der Verpflegung concernirend.
sondern mit conservation ihrer eigenen Vielen selbst
eben selben des selben nuchmaßig Ihr freund und fr
ausgestandenen trangsalen derselben klarin ung
grechsten zeigen. Dahero selbst motiv selbe nun mehr
der gnädigsten fürsten und herrn Ihr Liebden regierenden
herrn herrn der geistlichen und weltlichen ein
Hochlöbl. Corpi under expressen reservation des cam
dis majora ein Ersamliches Jülbernahm andere corpora
pen selbsamiren wollen, seind gestern sambt Ihr
dardurch und so einiger anderer Kinder Lasten, abgehen
die ehe möglichkeit in den angestandt, in welcher dingen
auch die majora alium obligatum für dir nicht mit
einstimmende mit sich haben. Wegen der Verbrecht Wolfe
bütteligrand vatere modi reserviert damit dieses
meine auf dieß erste so concerniren Inglichen mit
dem so in den hohen Erbrechtsach. sich ergeben
rungen mit begehrlichen Händen moniren und

Paderborn und Münster: Dieß auch mangel genugsam
instruction, in proposita materia und so einigen so
vorhabenden Lasten, abgehandelt des Ihro Liebden
über ihnen Contingentien alle drei in ihrem Land
nöthig gehabte Trouppen und so gar drei Liebgard
so andern ober Ihro Fürstl. Vaterlandes dienste abge
stricket hatten, selbige derselben mit einig nöthigen
ehe Fürhandlung ihrer Trouppen mehr con
cernirten,

Hildesheim und Fulda: wären mir der instruction nach verwilli

Kempten: Wegen nöthiger Einrichtung der hohen Stifftern auf

das Ver

Anderen Württemberg: Regiments angehörigen schreiben des Fürstlichen Creyß Obristen und Commando übrigens mit denen Verhaltungs Anordnungen Wegen Stabilirung Württembergischen Regiments dieses der nächsten Monat nöthigen einquartierung die Behandlung der Chur Pfälzischen Truppen im Reich, wie auch sonsten Reichs Constitutions Conforme Fürstl. übrigen Einquartirten der neu Errichtet Einquartirungen Pündten meiste Conduite und dessen bestens eingerichteten Observanzen etc.

Dasselbe Wegner: und Eysenmenger: Gesuch wegen des jüngsthin ertheilten Reverses des Churpfälzischen Regiments Herrn Obristen Obristen Lieutenant Regiments Feldscherer Stelle, worauf ersterer Wegner sich Hoffnung machte, weilen auf Absterben derselben Wittwe Er Wegner darum Churfürstl. gnädigste Bestätigung erwarten müste, bis dessen Herr Eysenmenger die nächste per expectanz resignirte. Auf abordnung Landvogtey Brandenburg Onolzbach Regiments Feldscherer Stelle gehorsamen Memorialien, so dienten Herr Eysenmenger pro parte Partheyen causa gar oft Scandalen. Herr Wegner aber glückseeligen Andenkens Churfürstl. Durchl. Herr Vorfahren am Churfürstlichen Hof gnädigst Vorhin dem Obristen General Wachtmeister Memorialien auf gnädigste Anordnung der Chur: Fürstl. Directorien übergeben wissen also nunmehro auch seithero treulich assistiren helfen.

Ingleichen. Auf eingenommene Information der Cour Churpfälzischen Cavalerie in dem Fürstl. Stift Onolzbachischen Creyß Contingents Fürstl. Cavalerie Regiments Obristen Lieutenant Feldscherer Stelle, worauf sich Herr Eysenmenger Hoffnung machte, weilen Herr Wegner Churfürstl. Gnaden Hof Cammer Rath und übrigens mit denen Württemberg. Regimentern wie auch Fürstl. Onolzbachischen Regimentern correspondirte.

[illegible] Vorsehen resentirte sich bis Judicium inclusive
ein rettenfest. Liste das inmittels das Vorderhaus
derberg eingefallen gegen ihr Seiten
erwachsen [illegible] mit begvartirten Reuter
[illegible] mentium secundum

Radeberg und Neudorf. Familien

Hübsch gastern Der einige Schuldposten Treyßen
übernehmen calta. Meyerbeer einstell [illegible]
rumpf auf das jenige Leder. Der Radeberg
sie gesandten zu gehegen worden ob [illegible]
sey. die angefangene procedur in dem oberhäßer
Crieß [illegible] zu einigen übernahmen by
denen Räuden [illegible] vertrauen muß. se.
cundirte übrigens das sie Bradenberg einfach
gesandt, gethan mentium

Falkenberg Conclusum: auf dem jetzt abgegangenen Ex-
klusorio eine Viel Jährnehmen gegen
den Mann über das Vielerte Schuldposten memo,
viel à petitum nach nicht instruirt befinden und
deßen die rettenfest calta Verhaltens Labor.
und ob es in das fünfte Conclusum nicht Leith
gebracht werden. man calb dennoch das Vorgehen
fünfte Conclusum über die andere Sache nicht
aber.

Legebat. Ut infra.

Statutis placet.

Dessen Mayoratus bis [illegible] Erstattung den [illegible]
der gelehrten dann [illegible] Sache [illegible]
Calta [illegible]

post dictum et redditum

Ob wir nun solchem Ihr Majesty Directorio
ingleichen der Kriegs operation Casten
der Jenige, so bey dem Löbl. Collegio ebenalls
den dißfalls concludirt worden
von demselben abgehen sollen müssen
dessen Churfürstl. Collegium versichert seyn
wird: Collectam gemachtem schluß und setzung
allezeit aber verbleibt es mehr bekannt dessen
sich der mannigfalt in dem anno 1704
ergangenen und von Ihro Majt allergnädigst
approbirten Conclusio auf das klärlichste und
klarste also daselbige nicht stehet, ein mann der
mehrer dann alhier andere dergleichen viel
lemmis suchen Ihr Majestät zu vielen Mahlen
Ihro stehe gegeben dessen man in Churfürstl. Cas
selbigen der in diesem Fürstl. Collegio vergliechenen
mancherley sich beschwehrlichen würde. Ersuchte
vielen stellet man ehrerbietigst zu Ihro
deßhalb man der Hohe Reichs Tag
oder sie in prospicia seiner ehrerbietigen Casten
solle würdigst die ergehung am füglichsten zu
vergleichen geruhen

Statis

Ebenen Jahr gleichviel ersehen wird ein collectam
mann ersehen solle, wenn man alsdann die in
tention hatte dasjenige zu contribuiren und hin
zuthun, solches der Casten dessen Verschiedenen

Ersuchen

Libreselution aber einen jeden Creyß Insonderheit
: einer, ob er nach dem sich dermahlen oder
: dereinsten der Reichsmatricul des Ihro Jugt
: quantum in seinem Creyß Zusammenbringen
: und reichen könne, hierüber alsdann weiter
: Deliberation und determination solutionis nach des
: dritte Collegij maynung: à d. d. ato ratisi: calend:
: Cesarea innerhalb 4 Wochen mitzutheilen
: Extra Thüre, und Tenor, wann sothey in Ihro an
: wendung gebracht, Jedesmahlen dar Ihro
: der Conclusum commune hierüber einzuholen
: werden.

Oesterreich Leutsch gar nicht mit der Churfürstl Collegi
ung conformiren Supportirt Ihr das quantum wie
vorale darüber in der Creyß Schrift
halb einzuschicken, Ihr Creyß werden an
dern Interim pro gravirt werden, widrigen
falls müste man Ihro Mayt Ihro gestr
reichs Creyß quoad competentia reserv
ren

Brandenburg Culmbach rund conform reserirte man
sich quoad competentia

Salzburg: Wegen des andern Creyß Ihro Hochfürstl gna
di einverstanden, wolte nun Ihro Hochfürstl gna
dige Instruction reservative Ihro Ihro Gnaden
Braunschweig Wolfenbüttel: Ihro wie nicht in differen
cirte und das man auf diese obgehaltene
Conclusa

Braunschweig Cell: an Braunschweig Wolfenbüttel

Würtenberg

Würtenberg: hinter ob Ehg. seniore jüngst abgelegtem wolthaben. cum reservatione cui ipsi casus

Dasstow Weymar und Eisenach similiter

Cassel: ad priora.

Hessen. Were alle Zeit gewand medium observare und Künftig der majori cum nec ein gleichmessiges gehalten werde gehalten lassen illeniere reservando

Anspach. Were Verein dergleichen

Fridberg: ait Cassel

Isenach: concludendo. Wüdern wann der angeho Verlassenen Fürstl Erklärung supponirt agnoscirte à potiori accedire, alsdann wann den Hn Magnate directorio selbst hinterbringen und die Verfassung ob conclusi communis zu befördern.

Julius die cessum.

Conclusum per Valckburg.

Ob man im fürste Collegio die den 25 sqbr. nechstkün und 8ten 8bris stb respective decidirte fürste Dassow Eisenach und Dassow Eisenachische anbringen memoriala und schreiben sambt denen beygelegten originalien fürstl Hümbl und landes underschriebenen Regimentern Ihr Dassow Cavallerie eigen mässig einquartiret worden und ob derselben Ihr Dassow gesandter Ehrey unterm 6 hujus gleichfalls decidirte memoriale fürgegeben und dergestalt sein beschwer deliberation gethan, als were der Dassow mistr ubertragung beschwerd worden, Ob die selbige sein quartirungen denen Ks Constitutionen und jüngsten in materia praesentis belli gemachten anch

Der Lex Maisto allergnädigst prohibirten Ho[ch]fahrt
à diametro zu[w]iderlaufen, und also auf Seiten der
Vertheidigung dannenhero mancherley Defectus mit
unterschiedl[ichen] gravaminibus anhero Lex Magt mittels ein
gekommen. Als stellen sothanen Ho[ch]gütlichsten ab mero
periculosi Lenitatis zu übergehen, mit dem allein der Ge
nigsten Versicherung, daß selbe allergnädigst geruhen wollen, dasjenige
Höchst Dero zu Ehrlich Erhaltung Dero Lande in dem gantzen Ho
ungr[ischen] Königreich, auch desselben Ihro Dazische Vicekor auf Ihr
gemelden und expedirenden auf andern in Ungrischen Ch
Dazische crescendi Comercien Fürst- und dritte Herrschaft
und Ungrischen Landen, auf der Ho Hader Hochfürsten, gnäd
und Territorio glaubwürdigst abgefaßt, und unterthänigst
vorstehung der jüngsthin schaden, so lange, bis den verspürend
Trouble zu seiner und stets gelangter sagen curden ein
der in das Ehrfurchtsvolle Dazische gemüth gedrungen, mit sch
die so gnädig Ho Händler des Königs pro publico ein
seine Hochfürstliche und Patriotisch Gesinnungen hochfürstlich
in unterthänigster stende erfallen erachten mögen.

Conclusum Collegij Electoralis den
7. Aprill 1707

Nachmahm im Churfürstl[ichen] Collegio der Churfürstlichen Dazischen Gesandtschaft
gestern per dictaturam publicam communicirte schrift
mit seinen beylagen nochmahlen der Churfürstl[ichen] Dazischen unter
meten Vorstellung dictirte Memoriale die einge
tirung der Churfürstl[ichen] Dazischen in den Dazischen Gesandt
und andern benachbarten Ländern Landen, in
desselben beraubschlagung gedrungen, und dabey Verlauten
das andern zu jüng der am 8ten Aprill und 8ten July erge
über

übernehmen. Die Churfürstl. Cavallerie der zur Chur
fürstl. pflicht gestellet und in fürstl. Reichs tagshalber stünden
nicht stärker beschlossen. Da ist der für gefallen worden dasselbig
fürnehmste Collegio dessen anjetzo wäre diesselbe per
Cavallerie pro majorem stärcken. Dem vergangen
Ihr Königl. Majst. allerunderthänigst Dienste wären,
die allergnädigst gnehm möchten, Ihr Königl. allerseits
Cavallerie bey Ihro Majst. dem König dergestalt der Ge
stalten zu Pferden zu bringen damit die Ihre in
der Preussische und andern Campagnen fürsten und Länd
lenden zu quartiren Cavallerie ohne so beschwerlich
fortzubringen, und andern entstehen Verlegt immittels
aber der Tractat der Königl. Majst. mit Chur
Cöllen Clevischen den 8 July ao 1666 billich bedacht
conditiones geschlossen, und der meiste wichtig stunden
Räumung der in stehenden Campagne und künftigen
Winterquartirung so des Ks conservation und publicis dienst
gebraucht werden mögten, dabey dann in dem Tractat
selbsten einen mehrbilligen dergleichen gra
tialen Pardon denselben zu geben mit abgehandelt
worden könte.

Mittwoch den 12 octobris 1707

Im Fürstl. Collegio in Circulo an

Oesterreich. Nachdem man mit dem Fürstl. Collegio in puncto des Kriegs operationis Cessa[tion] derselben nach Ihro Kay. Mayst. des Directorii hey der ergangenen Schlacht bey Hochstädt, und darinnen der Herrn Churfürsten commandirenden Generalis empfangener Verletzung und erfolgten Todes dahey zu mainteniren dermahlen einig worden.

Gelobet ist in Ewigkeit.

Magdeburg. Nachdeme Ihro in dieser Sache abgefaste vota und declarationes, und stehet so nochmahlen dahin bleiben.

Hessen Cassel. Gotha und Altenburg. in simili

Braunschweig. Es kan auch zu dem übrigen materie gehörigen Fürstl. Hauses Protocollo bedeutet, das in specie das in specie die Hessische Cassel- und Wirtenbergische gesandten und dieser selbsten primario, als vielmehr anderen nachgesetzten gliedern selbst dahin gehet meritum

- dem Churfürsten in seiner ordre nichts schuldig verbleibe
= 4. Ober Creyß Ihr Ihro Churfürstl. Gnaden und Ober Steuer
= gerechtigkeit vor [illegible] jährlichen pro quarta
= parte Ihr zu reversiren gegen Caution gelder über
= kommen würden, dessen selbst in competitum der Ihro
= anfang beliebten Dote R mittel zu Ihrem Sieg

Statuis à partien confirmirten Fürstl. Hauses Braunschweig Lüneburg gliedern meritis

Österreich. Könte sich mit dem abgeschnitten artickl communis Concilii Jurarent sie dergleichen, mehr schreiben dabey die bey dergleichen deliberation zu schemen vere Caleon ratione erroris calculi, sonsten einzuschalten.

Salzburg: Sollen auch kein bedencken bey dem artickl communis Concilii und einschaltung allein die jüngst und nechmeßen beschwerungen reservirn

Sachsen Weymar und Sachsen Eisenach. Lassen es bey dem abgeschnittenen und beschwerungen der stellungen allerdings bey ander und recommendirte die beförderung der beschwerungen Sachsen Weymar: und Eisenach angelegenheiten

Hessen. Lasse es auch bey dem artickl bewenden die specialien aber erst nach einer durchgehenden gleichheit zu conditioniren

Bamberg: Vergleicht sich mit dem artickl und recommendirte Jüglich den gemeinen beytrag

Wetterau: und Fränckischgrafen. Lassen es bey dem abgeschnittenen bewenden.

Österreich concludendo: die majora gingen auf der Churfürsten artickl sind mit der andern beyschrifft sonderlich gefallen einerley, sonsten sie sich mehrers nicht dirigiren beyderley Re- und Correlation nach sintemahlen recht.

Delsberg · allemando in discedendo: Nam auch
allerseits die jüngst per diclaturam communic.
Conclusa ~~[illegible]~~ in Drucksorte Passbey legt.
nach. Maymen[illegible] und andern ein gutachtlichs Be-
denken eingelangt haben, und darauf ersucht
in casum die Fürste mit dem Churfürst[en] offensiv
Standt zu verfassen, wie man sich dieser
sachen ~~[illegible]~~ und zu einer gemein
samen Conclusion gelangen könne.

Der Churbayrisch und Pfaltzneuburgisch

Herr und Freyherr Reichsmeister dises ersten Gliedmaus die in
hac materia obgelegte vota ausführlich vnd deutlich, und
sy mit dem jüngst per Directorium vorgelesten, und ihnen
Gesandten, Conclusio, judicy sich, somit solche conformiren,
Erklärung, inter tractare ex confirmare zu ersehen mit
sind, multa siquidem tractantur, qua non perficiuntur
welches zu gutachtlichen gedeyh, und sonderl. Nutz
dem Theil wegl consideriert worden ist, dass die tra
ctaty über die zwey Churfürst gemeldt vorgelegt
zu die obgedachte Zeit den Ausschuss
succes. von dieser Versammlung werde nicht pro-
mittiren können, hingegen aber die obgelegte
Vota Quartier, und dieser numerosen andern
Gestalt Sachen keine Verabredung ohnthunlich

Hochlöbl. fürstl. Collegij in hac Mäa. wes deren nunmehro gnug-
sahm Conclusum Volstedt, gleichwie dieses in d. Hochlöbl. Collegio
mit bestehet, d. deren in Mäa. belegenen Stifts Volstedt
dienst conform ist, also sollen wir es auch schuldigstem
fleiß dorbey, das mit obbemeldter inserbion alles dienst-
lich, die dasige Directoria zum fürderlichen gehor-
sam nicht haben wolte, bey dem Churfürstlichen
Directorio es in diesorge sich richten, damit nun
Hochlöbl. Churfürstl. Collegium sich mit dem fürstl.
Conclusi zu conformiren gnedigst ruhete.

Magdeburg: Sollte sich in denen Protocollen schwerlich
finden, daß ihro Königl. Mayt. dieselbige jemahls
anderen Ständen schuldige mittel ehe sie
sublevation das hochfürstl. Hochstift Magdeburg
den Lande demselben mit secundiren gehalten
so mann nehmlich anderen theils, und eilen
es anjetzo mit dem Hochstift Brehmer abendis
es, gestalten sache sollte es einige mann dem Lande
den Vergleichs sum ordinem auf dasin zu extendiren

Hochstift Brehmer: und Eistenach. gebe zu bedenken es
wolle in dem sache Conclusi enthaltene verstand
lang bis die verfügende Tractaten zu ihrer end-
schaft gelangen sein würden, zu omittiren stehe
sein würde, einiges solche mit zu mehrern praetendi-
rendes gelt geben, und dasin explicirens erbieten dienst-
en Trouppen lang dasin Hülfleistung bis die
Tractaten ihre richtigkeit erlangt haben
würden.

Stolbg.

Status circa [illegible] manutenenda
[illegible]

Brandenburg Churfürst: sind sogar übermüthig der Cron meine
Chur Hohe Cavallerie abspenstig worden in hac materia
adplastra wie anjetzo sie eine der stellen nehmen der Chur
Ihre Churfürstliche Gl. ohne maßgebliche Ursachen von Ihrer Land
Stände Eingesessenen über vielen und dass die Churfürstliche
Obrigkeit von Zeit wegen Ihrer Churfürstlichen Gl. Landes
Ihro [illegible] Churfürstliche Gnade mit
zu stellen lassen und ihro nehmen mit Ihrigen zu
aber mit der expressen bedingung, dass man darüber
Krieg darüber conservirt und nicht die Last ablehnen
sonsten abstehen wollte. 2. Wann man nicht
Ihro Majst. den König Augusto Ihr und gewissen
übersandt vergleichen und es wäre sogar nöthig
könte der Churfürstliche Ihro neue dirigirung
Ihro Treuigkeit sich in der That [illegible]; ein
dann Ihro Churfürstliche Gl. mit denen vorgelegten acht
Laster erste wie auch Ihrer Leben wollen erlöse
wann Ihr nächster Verwandter Printz nahmens
Ihro [illegible] gegeben Leben wollen. Inmittelst
wäre nicht unbillig, dass so viel Ihro Churfürstliche
Gl. Ihr Churfürstliches Vermögen und Einkommen aus
denen übrigen Churfürstlichen Ländern die best möglichste
Conduite in der That Ihr stellen könnte und
man in denen Ihr gutachtlichen expresse dessen an
tragen müsste. die Formalia in dem Churfürstlichen Con-
clusio Ihro der Chur Hohe Cavallerie anbrechtlich sein

verlegt worden, schreiben aequivoce Ihr Fürstl. und Ihr
Lieben auf Ihre Ingreß ansetzt Ihr Gnaden, wenn auf Ihrer
Fürstl. Gn. Conclusi exgravirende communication der gravirten
Stände angesetzet werden, dorfte Ihr Lieb wenn ihnen
special instruction sich nicht erstrecken. Ihr Gnaden
aber auch nicht anderweitig seyn dürfte dass Ingmeinen
ein quartierung von dem Fürstenthum Ihr Gnaden
Brandenburg Culmbach: in specie. subrogiret.

Dass Ihr Gnaden Coburg: Gotha und Altenburg: Recommendirt auch
meine Gnädigste Herrschaft abforderung einer
Ihr gutachtens an Ihre Herzl. Mitgl. Ihnen Gnaden
sonderlich Dass Ihr Weimar: und Eisenach angelegenheit
Mas der übergebung der Ihr Dass Ihr Fürsten Gnaden
ja, so eine ganz lange Zeit über offenbar
malencholey auf dem Tapet gelegen, widerholen mus
keiner instruction versehen, hette auch damit nit
versehen werden können, allein die sonderbare gnädige
Principalen Verordnung der in Frieden an nicht
mehr dem Fürsten, und sonderlich auf Ihr Herzl.
Mitgl. Ihr Gnaden Ihr Gesandten Ihr Ihr Gnaden ordent
gnädig auftrag, ratificiren oder nicht und dem falle
in dessen consimilat auf den Ihr Fürsten Gnaden Ihr Gnaden
Ihr gutachten anzuhören, die Tractaten mit dem Herzog
Augusto Vermögen lassen, auf der conditiones der
gegen Ihr Gnaden Fürsten einen exit machen darinn
zu kommen, und erwegt das ganze corpus negotii
Ihr Gnaden Ihr aber dessen Ihr gegen einzige sonder
dem Ihr Gnaden nirgendshero der nächste weg
nicht Ihr Gnaden Vermögen, so auch dessen die in

Frieden

pueller unterbleiben, wann Ihr selbe aber gar nicht
in selberi gesambte Herr Obrist die übermessung
Verbrauchen Ihr Paßte Cavallerie nötig finden und
jeder Stands Horse: des seinige Cavalbieren wurde Ihr
auch d: gantze Ihr Princip: selbe dannoch engros Ihr
Ihm gemeint: Was übrigens Cavalby den Ihr: Ihr
Fürst in rec materia auf gnedigen Conselleis
den dan Ihr Hoffen Klagmor und Ihr Ernest, wie auch
übrigen Herr Ständen der Vertrag Ihr gewarden engros
em und andern in daselben enthaltenen passagen
einmahl wieder Ihr Ihr selbst finde vor auf gar nötig
und secundirte selbe wo die melieri; Cavalta auf die
angelegenheit der gleichmäßig verden Leipzig die
gesto Ingvartirten Kr: Räuber Ihr mit reemmen
Viel, indasabre auf dabey einmahl Ihr selbst
gluß ein Vnder Ihrn Hoffen Leipzig und Ihr Ernest
gewarden gesetzen dem petitum gesetzig andern Ihr Con
vent gebracht werde. Alabschließlichen bey vorgehender
deliberation circa medias den ein und andern gewarde
Festen mentel und angesetzt werden, damit Ihr
formirte mannig Ihr Ihr gleichfalls und resol,
cirte quaris competentia

Ihr Ihr: Vermöge Ihr materia repräsentirt alvorder Ihr Ihr
der einem Ihr Ihr Ihr Ihr angesambten Ihr
Convent jüngsthin vorgetragen schreiben und resp. und
resp ad protocollum gemeldet vorte nichts Ihr mehr Ihr
Ihr Ihr Ihr jedoch anbey allerdings einmahl
auf Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr
mer und Ihr Ihr, auf andern Ihr Ihr Ihr
Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr

Osnabrück: Magna abnehmung der Churfürstl Cavdl
wie der Churfürst mainz d prima vota und der übrigen
nodificiren, aber sonsten der Churfürstl acht[es] Cancelier
[ordnung [illegible] in dem andern dreyen
ungenandten artikeln verlegung der Truppen / ab
gelesen, der neu inhalt der fürste achtes ungezwif
fel[t] [illegible] der feuldstellung nochmahls
leuters würde. ulteriora reservando.

Würtenberg Ihr[e] ist auch ganz abgelassen votum und
secundirt die in den churfürst[lichen] hessen hygnar: und
Lüneburg gravamen hygrelegt wenita

Braunschweig Cell. Calenberg und ohnabrückischen

Calenberg und Grubenhagen. ad priora.

Eystadt. ad priora und recommend in[s]abrmeldet churfürst
hessen hygnar: und Lüneburg de[n] ein[en] andern
Ihr Langwürden fürst von Hessen Cassel Ihr
der hessischen landen unterthänigst möchte abgelesen
werden

Bremen und Verden. a principalem materiam referiren
ire man in beyschaltung des fürste Cancelier
und weil dann nachkommen die beschwerliche rettung der
übrigen stände würde sich hiesige hygnar erbie
tenen. Verstehe aber ein[en] ihro fürstl gnädigsten
resolutionem gnädigsten Rescripti worin quaestionem an: und
domus gerichtet. Cetera dasselbe stellen sagen; ratione gravamen
aber fürstellen, wessen sich selbige in denen Creyßen entgegen setzen
und der gegen allerhand dasselbe zu verantworten. Wegen der übrigen stände
Lander votorum ad mora

Bamberg und Lübeck wie Osnabrück

Hessen: könte damit gegen vermuthen dasselbe in der
Hochgeschäfften [illegible] verjung nicht gehinder der gestalt
justificirung anfangen nochmahlen abzugehen und

Valckburg. concludend o Ihnen abgelesten votis dieses
regbs. schlüssel daß man in substantia es bey denselben
Conclusen bewenden lasse jedoch das Fürste dessen
exemtion dergestalt schädlich gefunden wer
den möchte hinterbringen wolle

Valckburg. Es stelle des Chur Mayntz Directorium ein
Rath Keppler anzubefehlen dasselbe den aus
sag communis Concilii zu stellen und
was sich darbey ereignen wolle

Legebat

Statuis salten dabey nichts zu erinnern

Keppler. dergleichen Ihro Churfl. gnd. reservirte wann dero
in pto. indemnisationis denen Stifft. Ellw. entste
henden, und über die Rath Keppler gefallen
neben mehrig seine eigenhändige gnädigste
angedeyhen. die der Rath Keppler gegenwär
tig abstatte. Ihr Churfl. Gnd. nochmahl gnädigst
zu

just dis referiren wollen,

Oesterreich. Nunmehro dem Chur Mayntz. Dd. Directorio
der allhier aufgestellten mention über das commun
Concilium die Königl. grossbritt. Cassation
hinterbracht, und dargegen von demselben vermeint
dessen in dem Churfürstl. Collegio nochgetrag
folgendes beygebracht haben mögte

Ubergibt einen Ihro Königl. Mayl. Ihr
Churfürstl. eingeschickten allerunterthänig
sten Bericht. die allergnädigst gerühmt mögten

etc

Wie alles sachen auf Reichs
= tag bey der ober und Nieder sächsi
= schen Creyß abschreiben sollen

Dasselbe ein jeder, der solches
= in seinem Creyß obgelegenheit ob
= sacula gesetzen mitlesen die ordent
= liche convocation der Creyß Städten ge
= horsamb erfolgen, und der Creyß tag
= gleich in andern Creyßen gehalten
= werden mögen, auß die ordinari
= und extraordinari Reichs und
= Creyß proportiones dem publico
= zum besten dienstlich beyzu
= tragen, und bey denen stim
= men unterlassung der gemeinen
= besten Zeit kürtzung und abbruch
= nicht beygetragen werden
= werden.

Actus sollen dabey Ihre bedencken die
sen sich auf der sterb Häuptere mainen

nit allein auffgeschlossen / sondern secundirten
vnd aussetzen caistn

Dalsberij: Jn der Churfürst Mayntz: und Eisenach
einquartirungs angelegenheit hatt man
Der Churfürstl Collegij vnd Erklärung ingemein
nach Jrer Curden

Dictatum Ratisbona die 12 8bris 1707

p Mogunt.

Concluerem commune vom 12 8bris 1707.

Dass bey allhiesigen Reichs Versamblung vorgestellet werden, was maßen Ihrer Kayserl. Majestät operationes am oberen Rhein ao jetzlaufenden 1707 Jahrs unter Ihrer Kayserl. fürstl. Dchl zu Braunschweig Commando trotz considerabler Verhinderungen einen guten Progress gehabt, und zu Continuirung Ihrer Kayserl. Majestät Dienstl. intention und absonderl. in die sambtl. Reichs Contingenter zu einer vorläufigen Verpflegung abzuführen, die höchst nothdürfftig vorsehende Noth Ihrer Majestät Dienstl. eine Zeithero gelitten worden, und noch eine weile eine quantum von 200 Pferd angetragen worden, in der deliberation aber vorkommen, dass bereits in dem ao 1704 d 11ten Martij ratificirtem Reichs Schluss resolviret worden, dass nach proportion der einem jedem Ro Reichs darinnen zu gestellten Mannschafft contingents oder quanti und zwar nach dem gesetzten fuss das auf einen Zeither 2 R. und auf einen fussknecht 40 Xr. gerechnet werden zu der operations Cassa zu concentriren, die Reichs Creyss commissarij dises falls an die hohe Praelatat zu weisen und damahls bereits 2 simpla zu erlegen gluchfalls beliebet worden, diese 2 simpla aber obige begehrte 200 Pferd nicht ausmachen, Dass in der hohen Reichs Collegijs dafür gehalten und geschlossen worden, dass da bey diesen angezogenen ratificirten Ro Schluss, provisionaliter zu lassen und denen so selbig

die

der Kriegs Cassa zum anfang gemacht 200 Rthlr nach folgender
außtheilung an den H: R: R Stadt Frankfurth Längstens in
Monaths frist à die ratificationis Cæsareæ ohnfehlbar zu erlegen
seyen, und Ihro der H: Churfürstl: Durchl zu Braunschweig
darüber die fernere disposition von Kriegsvölcker überlassen
würde also fälter vermelte Stadt auch solche ausrist nicht
als auf hoch vermelte Ihro Churfürstl: allerunigste anweisung
zu nöthig findenden weitern anlagen auch zu zahlen, alß auch
gab aber ordentl. und gebührend zu versehen.

folgt die außtheilung der 200 Rthlr: in
der Kriegs Cassa

Chur Cöln	21130	51	2
Ober Sachsen	31271	58	5.
Oesterreich	61278	4	2.
Burgund	31271	58	5.
Franken	22696	47.	6.
Bayern	18252	9	—
Schwaben	31271	58	5
Ober Rhein	20282	14	5
Westphalen	31271	58	5
Nieder Sachsen	31271	58	5.

300000 fl. 5 Xr.

oder 200000 Rthlr:

und wären solchem nach Ihro Mjt: von Dännemarg

allen

allen unterthänigst zu ersuchen, Die allergnädigst gnädigen meister ob mora periculum die schleunige beförderung an einen jeden Creyß außschreibende posten dahin zu setzen, daß ein gemelter fuß von 4 wochen in jeden Creyß seine ordentliche monaths zu gestelten quantum: dessen subrepartition entweder nach dem fuß der Mannschafft quanti oder nach Römer Monath einem jeden Creyß unter sich und seinen Mitverwandten zu machen, hierinnen billich über lassen würde, wann nur von einem jeden obigen sein zu gestelten quantum die sammen gebracht, und an seine gehörde gelieferet würde, / der rest gemeinen Reichs stands kriegsbedürfftigen gegen gemeinsamme quittung zu liefern, und obige bey einem morosis fleissig und ernst: umb / zu mahnen, und würckl: exequiren lassen, alß hierbey fürnehmlich alles fleiß und ernst gebraucht werden, daß dieses ein allgemeines gleiches vergnügendes werck sey und dahin sonderlich alß allen andern künfftig mehr zu verordnenden praestationen und gelt beytrag beim Reich auß das Kayserl: ein mehrer folge werde, sintemahlen solle nicht können, sondern alle und jede Mitglieder des Reichs ohne außnahm darzu gleichförmig also pro rata beytragen, alß sie sich durch ihre beyhabende Declaration und in andern nach gefolgten Vollmachten bey diesem beharrlichen zu allen nöthigen ordinari und extra ordinari beyhabenden praestationen gemacht, und selbige schuldigst leisten, bey dem

nachtheiligen

mässige Situation der Sach und des publici dienl[ich] ain[em] ei[n]ig[en] nöthig sein, zu Bestellung des Kriegs Contingents an Mann, Gelt alles andern Kriegs rüstungen und Kriegs praestationen, so vor dem nöthig Billig wär, das den ruinirt und exponirten Landen das Last allein auf gebürdet werde, einige andere aber von diesem Krieg den Vortheil Zum abbruch des gemeinen Sach Zieh[en] selten wann man allenthalb einer übertragung gemeiner Bürden einen reputirl[ichen] hinder Zieh[en] stehen, und sie so lange gedult gehalten denn Zu bessere anstellung dieses Kriegs erfordert nöthig, D. Ihr fürstl: Durchl Zu Braunschweig wie[n] dem sie hujus perdictaturam publicam communicirten Schreiben auch wohl meinen den hohen würdigsten fürsten Zu der gemeinen sach selbsten an gesinnt, und das Vertrauen Zu allen Ihr fürsten, stenden und Ständen gesetzt hatten, Sie würden dieselbe in dem ihre auf getragenen Commando, mit aller Kriegsverständ[ig]er nothdurftig unverdrossenheit Zu fördern cundiren, damit Sie der gelobten Pacification und ihrer der Kayl: und des Reichs wahren ehr und pflicht, und die allgemeine wohlfahrt der eins befördern könte auf welche patriotische erinnerung sambtl: Stände des Kriegs Zu verfolgung wohlbestatiren und ihre praestanda ertragen, als ihre obligende aber ihre beschwerden in dem fall der bleibung abermahl Zu wiederholen vorbehalten würden, als bey dem ferner bedungen worden, das sie auch die associirte q oberen Creyse als Ihr Ihm, Frankenland

Ihrsabe

Deßgleichen, und Obern Herrn, die garantie vor 1000000 ℔ zu
avancirung der operations Gelder über nehmen wurden,
daß wir ihnen einem jeden pro sua quota in computum der Sum
an ganz Verbleibten 300000 ℔ mit zu ihrem ihrigen zuschiessen.
aber wäre dahin nun auf zu sehen, wie bey einer Hr. Statt
oder Hr. einem handels Hause bredt auf wenigst 100 oder
mehr 1000 ℔ genacht werden möchte. Und wären über
dis Ihro hayl. Mtl von Preus wegen auf nehmst allermuthigst
zu ersuchen, Die aller gehst gesinnen müsten, alero allers-
höchste authorität bey den ober und Nider Sächsischen Creiß aus
schreiben zu lassen dahin einzuwenden das die bisherige in
denen Creißtägen gesetzte obstacula gehoben, nächst ein ordentl.
Convocation der Creiß stänen schleunig erfolgen, und die Creiß-
tag gleich in andern Reichs Creißen gehalten werden mochten,
auf die ordinari und extra ordinarie Reichs und Creiß praestationes
dem publico zum besten desto williger bey getragen, und bey denen
sonsten unterlassung der gemeinen Sach zum Schaden und ab-
bruch nicht länger zu rück gehalten werden /.

Reichs Statt Conclusum vom 26ten 1707.

Auf die bey dem Hr. Statt Collegio wegen aufrichtung einer
gemeinen summen Reichs operations Cassa beschehene propositiones und
erfolgte breite schlagung, hat man dafür gehalten und
geschlossen, daß gleich wie bereits in dem Conclusi hiesem Collegiorum
vom 11ten Martij 1704 mehr ständl. vorsehen, welcher gestalten
es mit besagter operations Cassa gehalten werden sollen,

also wir

also der Sache selbst sowohl als gegen wärtiger conjuncturen
in allen weg reflectiren, was nur mögl. vor Ihro wegen bleibet
Ihr seiner würckhsamkeit und bösten effect nun mehro zu bringen
und bey jedem wann Ihro Päbstl. seits sich Ihr reserviren müsse
sein kann, dass mit dem beytrag Ihr mehr gedachter casca
ais nit zu weit gehende werde und adequate proportion angestrengt
und nicht nur das jenige was bisher uns in dem Namb. Vorschlag
wirkl. Ihr denen kriegs operationen an geldt und materialien
hat gegeben, sondern auch der Hyadem, welche einiger dero und
occasione der feindt. über fallen erlitten in billiche consideration
genommen werd, solche dem Namb. über sein Vermögen gedrungen
werden.

Concluſum Trium Collegiorum.

L. R. J.

Dass bey allerseitiger Rh. Vorsamblung vorgestellet worden, mit
mist ist in concheso communi post verba und wären über dieses
Ihro bäyl. Mstl. von Rh. wegen eins mehr mehrs add. weiser mit Ihro
schickt allen unterthänigst Ihr zu sinnen post v. und wenn solchem nun
bäyl. Mstl. von Rh. wegen & add weiser mit Ihro schickt Sigl Regens-
burg d 12 8br. 1707.

L. S. Fürstl. Maynz. Canzley.

loco verborum
ist in beyder
seiten Collegio
worauf es ihnen
Ihro Collegio.

Concluſum

Dictatum Ratisbonæ die 12 octbr: 1707.
per Moguntl:

Conclusum Commune vom 12ten 8br:
1707.

Nachdem man in denen sessionen dieses collegij das Hrn
Liegnitz Statt benzlische am 10 Junij im jahr 1705 per dictaturam
publicam communicirte Memoriale mit derer specification ordent-
lich vorgetragen, wie beförige Umbfrag gethan, und darin erlogt,
das durch die feindl: soldateske unter Kayserl: angenohmte waffen und
uniformen wie die ohnen bey dieser [illegible] des H. R. R. Statt
benzlen in einen offenen Marckt Tonnen Goldts ausgeben
worden, dieser ausag der offenbahr erfolgte dißfalls anbt
laut des mit dem mehrern gleichfalls per dictaturam publicam am
vorigen Marty Eingelauffen, jetzo communicirten Schreibens abermahl,
und wie vor 14 wochen Statt beygehe indemnisation bestens
recommendiret hat, also ist auf dessen nicht geänderte Memorial
und Schreiben an gesetzten und anderen motiven daher gehalten
und geschlossen worden, das die billigkeit erfordert, das hochbe-
rührter Statt wegen der ohnen gethanen vor feindl: erlittenen
grossen schaden und ergötzlichkeit gegönnet und die dißfalls
indemnisiret werden, und deßen Ihro Kayserl: Mjst: vor zu stellen
und vor zu tragen dahin das gutachten allen unterthänigst
zu erstatten wäre, die allergnädigste gewehrung mögten, wann dero
Statt benzlen dero Kayserl: willfährige gnad und clemenz
an gedeyen zu lassen, auf was weise aber solche indemnisation
beschehen möge, darüber sothe offt genante Statt vor dero
Kayserl:

280
234

Bey Kayss Mtt: und dem Reich ferners an nothwendige Vorsehung per memoriale zu thun, so viel hingegen die beyhabende angeführte Unterthanen Impertinenz particular quanti betrifft, hat man auf dessen ni obgedachte recommendatitias erhaltenen und sattsam erwiesen, daß Ihr mehr Zeit, sogleich dann mit Ihnen will gehandlet werden möge.

Reichs Statt Constanz den 12ten 7bris
1707

Was dessen der H. R. R. Stetten hingegen perdictalium unter den 10ten Juny 1708. publicirte Memoriale, ambo dessen Vor den Hochlöbl. Schwäb. Creyß Creyß Convent Ambts gründlich refutiren, den 1ten Martij jetzlaufenden Jahrs dictirte Commendatitias bey dem Reichs Statt. Collegio ni besorgte Imposition und Beschwehrung gezogen worden, hat man allerseits da für gehalten, und geschlossen, daß gleich andere löbl. gesinnte Stadt allein auf ihre hingegen Kayl. Mtt. und das Reich obhabende Pflichten nach in Vermög erhaltenen Treue und Devotion von denen Reichs Ständen alle enormer Schaden zu gefügt werden, als ist in Commissatorio, gemäß der Natürl. Billigkeit und Reichs Constitutionen gemäß in aller Weg zu reflectiren, und dahero Ihro Kayl. Mtt. von Reichs wegen aller unterthänigst zu ersuchen, obgemeldte angelegenheit in allweg dero Gnädigst zu nehmen und damit beschützter gesinnten Reichs Stadt

Zu er

zu verschlung ihres erlittenen Schadens Vorschuss werden möge, allen nächsten Vorschuss ihnen zu lassen. Inhalten nahmen nicht minder gnädig lassen wollte wann dieselbe auch ni plus moderationis vor das künftige in statu Consoli„ ret werden solte.

Corpus Trium Collegiorum S.R.J.

Als nahm in allen 3 Rt Collegijs das beÿ liegende Rath Schreiben an 10 Juni im Jahr 1705 de dicta- turam publicam communicirt, Memoriale dessen Specification ordentlich vorgetragen und beförderl. Ver- schlagung gezogen und darin gewesen, dass durch die feindl. Frantzös: und Bäyer: ungerechte Waffen und invasion in die obere Reichs Creÿs Directorÿ des H: R: R: Raths Schreiben in einem Schaden von 1115 Tonnen Goldes in specie- ligen Wäss gesetzet worden, diese auf die Schätz: Creÿs Liste, wie auch laut der mit beÿkommenden Liste de dicta turam publicam am 1ten Martÿ Laufenden Jahrs communicirten Schreibens attestiret, und der von der Stadt Augspurg in dem Nahmen Creÿs recommandiret sol, sich in aus dem in gemelten Memorial und Schreiben angeführten und andern motiven da für gehalten und geschlossen worden,

dass

dass die billigkeit erfordere, dass meine ex officio Statu
vorgen der obangeführten von feindt erlittenen grossen
schaden eine ergötzlichkeit gegönnet, und sie dessen in
dem instirt, ihre desswegen eine künftigen friedens
tractat prospiciret werden und obige Ihre kayl. May
|: wie gemelt beschieht :| vorzustellen, und von Ao wegen
dahin das gutachten allerunterthänigst zu erstatten
wäre, die allergnädigste gesinnen möchten ex melter Statu
hungaro Ihre kayl: will fahrige gnad und clement
eine mit baldiger kayl: ratifications decret dieses Rei
gutachtens an gedeyen zu lassen, auf was weis aber
solche indemnisation geschehen möge, darüber hätte offt
genante Stats fürderist bey kayl: May: und dem Churfürsten
anmuth vorschlag per Memoriale zu thun, so viel
sie gegen die beschwerd angeführte weitere eingreifung
ihres Matricular quanti betrifft, hat mann aus denen
in obgeh: des Churfürsten eingeschickten Rescript
zuvor recommendation enthalten innenstanden er
messen, dass Ihr noch zur zeit solches damit nicht wohl
will gethan werden mögen sign: Ergenstorff d 12 8bris 1707.

L. S.

Euer Maynz: Canzley.

Freytag den 14 Octobris 1707
Mandata wie Dienstag nicht im Circulo

Dalsheim: Man hatte ex parte directorij sonderbahr anzuzeigen
dass man jüngsthin in Beyseyn der dazu ernannten
Herren Collegarum die Kl: wegen operirter Casta
und dann auch des anliegen und ansuchen der Kl:
Stadt Kempten mit einander in beyseyn hiesiges Collegij
dergleichen, wie die Conclusa communia alhier ab
gelesen und applicando viel weder dasmahl vorgeschlagen
selbe dem Löbl: Rädtischen Collegio communiciren solle
sonnes mit beyseyn der andern hiesigen Collegijs gemachten
Conclusis schleunigst conferiren gleichfalls aber
auch sonsten über beyde materien abgefasste Con
clusa collationiren, gestalten man selbige dergestalt
allerseits per dictaturam publicam umschreiben
lassen würde.
Nechsthin hatte man auch nicht unterlassen dem
Herrn Reichs directorio die Beilage hiesiger Stadt
ruhig in der Pfarrey Dalsheim Regierung: und Ver
lassenschafft betreffend zu communiciren, welches dann
hiesiges Collegium dato referiren, aber eine Zeit lang
Zeit gebraucht, ehe dasselbe hiesigen Collegium dem
Inhalt nach zu Handen gestellet worden. Regie
rung wolle gegebenen Bericht, dienstlich bedenken, wie dass man
seine Herren directorij der mannigfalt an Ober Hrn ergan
genen Schreiben halber, und wann ja die obere einige
nicht sterben würde, eine nicht appellirt haben solle

282
284

[illegible] Inbehalten ab: und aus [illegible] nam[illegible] [illegible]
[illegible] übernehmung der Chur Sächß. manuscript nachkom-
lassen, oder aber der Verigen meynung Inhalt[illegible]
verstanden wolle.

Sachsen Weimar und Sachsen Eisenach: Die stiftische
namens bey dem abgelebten Churfürsten auf in denen 88 Capi-
tulationibus gegründeten und denen in der Kriegs declara-
tion [illegible] fürste Conclusa allerdings und
umb so mehr remanden, als die stiftige begehrte nöthi-
gkeit bestehe, dann auf der beständigen meynung
Ostmann der allerdings die stimmigste delegir:
und abfertigung der Chur Sächß. Cavallerie erstlich
zu befördern, auf diese Sach den dem Tractat gelten
so gesinnen seye, als wenn erstlich denen gewirbten
Ländern umb so weniger gesetzten verdenklich, weilen
der Tractat nur einen gewissen Zeit der Jahren verab-
redet, nemlich erstlich der erste stipulirte Collegium
zu niemand verschickt haben darauf gesinnet redlegirt
zu machen, und zwar umb so vielmehr, weilen die besorgen
und grosseren der eigenen mächtigen Chur Sächß. einquar-
tirung nicht cessiren, sondern den mit fruchtigen gast
einlangen Ernstes [illegible] so länger je mehr be-
schwerlich, auf die längere und verschiedene nachsuchung die
fürste

fürste landen dergestalt ruiniret und enerviret würden
dass der christlich respublicq zu grossen dis auf selbe nicht
mehr einen christmayen können, und sollen Ihro hochfürstl
gl. Ihr dasselbige herauf widerum ehe dieselbe ihnen gnä
digst reskribiret, welches dann auf dem Reskript jedesmahl
valet.

= Wir wünschen ergehe, und unser dienliges mit gnaden an
= schaffen sie auf denen einlagen Ihr gutachten, Ihr wollet dasselbe
= in unserm regalio dienst darnach richten und die schleunige
= remedur mit allem ernstes befehlen.

In gar einlagen Ihro hochfürstl gl. Ihr dasselbige heraus, nun
ist in substantia enthalten wie dass nicht gestalten dinge
Ihr einen schon lest gemüthiget einen, nachdem die hessi
schen, und Ihro gänze mit Ihren landen und underthanen
grausamen gewaltthätigen unquartirung der Churfürstl
Cavallerie nest immarsch continuirten, auch sogar stat
dieselbe in Ihren hof des königs augusti Maji scaglie
Daiß besonders abforderung, als schreiben alle möglichste
vorstellung gethan, und die unbillig heit dieses
thuendes anmüthig Ihr gnedigs remonstriren, schalte
dessen alles nichts verfangen wollen, sondern hat
ten sie die compagnien under Churfürstl Cavalle
rie in allen ämbtern und verstätten des ganzen hochstifts
Hildesheim einquartiren gefallen extendiret, also
dass nicht ein einziges ambt etwa auf nicht einmahl

Das ambt Eistrauch in der fürste Mittlembt
Amber Regstatt dorfinnen; alles das jhrige so anderen
durch sollichen ungüttigen anforderung und vergi
ung der ubermüttigen pertinenz und rationen der ander
herren anstatt nyemandt auch zu sagen, als das sie
nicht das geringste an ord ineine gehaben abtrag
leiden, mitlerin die nachbarschaft so grob worden das sie
hochste alle Je Eistrauch die subsistenz ihren halben
und der stadt in andern sachen nicht einder Je vorsehen
zugedenken. Hierüber einder mit denen underthanen
mit scheligen gebrechen, und mit allerhand gefährlicher
gestalt umb gangen, das mann die statt procedur
nicht steuren und sehen unterwanthen sachen nicht
allein bey einder christlicher und erbarlich einigkeit
Leben, und mann niemmer mehr solle vermuthen
können, das da sein Lemma einder, das nach ent
richtung der obern die ersten vermeind auch die ober
dächte Ersten der nachgangenen vermuthen mit
glieder dergestalt beim nächsten, und einmüttig
lichen das sonst so gewaltsamer einsten an ge
gnaden und niemmer einder selben. Der ertzog
hertz christe alle Je Eistrauch land Leuten
sabe mann mit gewalt dem nächsten gesätzlichsten
Jn

Jhr gegeben gewesen, nunmehr aber ehrerbietig
gleichsamb Jhr subtervation / neuerdings die
Jhnen Jhro selbst allen selbigen gnädigst
hat, die natürelle Verfassung der sachen und
gelegenheit dero Fürstenthumb / ordentlich vor-
tieret und relatiret in das sechste Jahr Ehrsteuer
erfordert, mithin in fernerliche contribution gesetzet
solche aber alle nicht und viel weniger den land
schaden und alle Feindsamer Verwüstungen tieffe
und Jrrthümer mit dieser landt genugsahm
Bekandt ist nun E. Churfürstl. Dl. Jr. D. Ehrsteuer
Jhro Jhro dero Maje allerseits nahmhafftig
Jhre Jr. gnädigst genommen als dergleichen anfangs
bey abermahligen ersuchen der Dir und
Jhre armen "nachbarschaft die sechste dero gnad
und Ehr väterliche zugefallen Jährungen. damit
dieselbige den dieser unerträglichen und
unbilligen beschwerungen fürderlichst entlediget,
die übrige grosse Noth und schaden Jhro
abthun, und endlichen aber auch der
Churfürstl. dergleichen mehreren Jrmahnin
gen / wie ingsten die gehorsahmste Gebühr leisten

Ihr consequent gedoppelt werden könte, gr
wichtet, mittlerin indem stand welches wir
mögten, die künftige Ruhe prestand, wir
bestens jederzeit mit treulich und willig be-
sein nachbarn zu pflegen. Indem
andern beigelegt gläubt die letzter angeführte
und gelobt bey seiner Fürstlichen standhafter beständ
auch in steter gemeine enthalten, und den
obern ernst bey Sr. Churfürstlichen Durchlaucht
Sonach sich ein abgesichter officier unsern
Königl. Majestätischen General d'armee und
wie Christian Wrangel mit vergnügter ordre
angemeldet hatte, welcher die unter dem Ge
neral Schlenbitz stehende Regimenter, welche
selbe in der Churfürstlich Sächsischen landen einge
theilet und sich selbst reglirten, wieder ab: an
nach dem Fränckischen Creiß in das Hennebergi
und Coburgische marchiren, hingegen aber
a Villiza Regiment mit seinem musquetier
pferden in die Churfürstlich Sächsische landen
sich einlagern, so geschicht auch durch
Residenz der universität Stadt Jena

Und

Und ernstes Wittwerb anbt Alles der dieselbe
nes Jhrer selben, alles dann das an sehen gravirt, ist
es mit denen Pastorei strengh Leuten mann nach
eigenen gefallen sie dispensiren solte. ebenmäs
sig eine Rechnung aufgerichtet und approbiret werden
könte, wie nun Ihro Königl Mayst. Pastoralbrüf
lichen ernstes ahnen gestellet zugleich selbe
auf das fernerhafte dasselbe treuen Ihr. Königl.
und Landes obrigkeit gnädigst, die selbe com
mune interesse Salutem selbsg Gott allen beson
ders und gemeinigl. Ihro Königl Mayst.
absonderlich aber der allerunderthänigsten Königlichen
respect empfehlen würde, damit Ihro Königl Mt. sie
ernst und andern glaubwürdige Leute unter
der unterthänigst last und sollen zu retiren wissen
möchten gelassen werden, wie sonsten die gnä
digste und Landes obrigkeit zu Ihro Königl
Majestät gnädigst gnädigste
Resolution

Hiernächst wir uns mann allerseits dienstwerth
stehen, Ihro Königl Majestät Unsere allerunderthänigste
Condolence ab zu statten, wie sie Ihro Königl Mayst.
allerhöchst seel. Andenken in gnädigster
Gedächtnis, mann Sie als ein Exempel Christ
allerdings bey einem jeden und der Königl
Majestät gnädigst
Ihro Königl Mayst. beyzulegen.

Magdeburg. Ob es die in die Hessische Casse Clausen und andere angelegene Lande einquartierte Chur Cassel Reutterey einerdings schleunig möge abgeführet und in dero eigene Lande zurück gezogen werden, solches stehet nun mehr allein Ihro Königl. Mayst. zu Schweden Secundiren, und gehöret hierher, daß in solcher conformität der Ihro schleunigst nachdem anhero beschehene Correlation resigniret werde, und sind die sich alsdann noch übrige negotia der Verabredung halber gar wohl separiren wegen Magdeburg hiernächst ehestens sich weiter in meiner basse zu und dasselbe nicht stimmen könte.

Hessen und Fürstenau. Die stadt Calbe nun seine zugehörungen wolle anhero wiederumb geschicket haben, solle man per rejonir die baldige restituirung der Trouppen befehlen werde, solche nun sich damit conformiren haben. gleichwohl aber were es sonderlich Ihro dasse Vielleicht auf denen bequartierten Landen zu delegiren, und dieses negotium allhier abzuwarten.

Hessen Cassel. Minden und Neuburg. gleich anfangs billigen Ihro die hiesige quartierung bekümmert würde, sondern gehorsamst sologiret werden, und derowegen negotiren der Verstellung an Ihro Mayst. abgehen; Dessen ungeachtet aber were Ihro dasselbe damit zufrieden, die übertragung der contribution Cavallerie wie begehret werden möchte, als wordurch dem publico nicht grösser dienst geschehen würde: Und were man

dienstlich

dirstrits annoch sonsten specialiter Jedermenigl.
dienen gnedigst sollen, mangelnden auf dessen
des Churfürsten Credentz vnd anzeigen gerichts
alsdann termin nedig würde gefunden werden können
in einem gemeinsamen gutachten die verlangte delo-
girung der namhafft gemachten Cavallerie wo nicht into
tum doch in parten zu erfolgen, mittlerweil aber beyden theilen
den privato vnd publico Jeglichs gedeyen sein würde.

Pfeiffer Prüm: und Kreutzenberg: vermeinen Mein Herren
Cantzler dessen laute einen medium terminum
dergestalten dienlich, das die Posse nicht separirt
und desselben ausser gemeiner gestehen würde.

Hildesheim Paderborn. Münster. Fuld a und Kempten. ad
priora - und glaubten è decoro imperij nicht Jhro
hochfürstl. delegirung an den Churfürstl. Collegium
gegen übernehmung der Troupen sich allerdings
allein
Costanz liess simpliciter es beyden in die fürstliche
Collegia zu stellen, und recommen-
dirte die fürderlichste abfertigung der Chur Pfaltz
Troupen.

Pfaltz: Bleibe allerdings bey seinem vorigen
votо vnd bey separirung beyderley materien, da-
mit es nicht scheine als ob Jhro die einquartirung
die übernahm der 6000 pferde denen Hr. Bundes
verwandten abgenommen werden, sonst aber denke pro
medio termino dieses gestalten einquartirung
in einem Circulo alle stunnigte abgelesten
in demselben Jhro Kays. Mayst. im allergnädigsten

information de statu negotij ehe sie darüber nunmehr
eine Zeitlang Jahr stehen. Es könte einem fleissigen
fürst Collegio sein eröffnung zu überlegen gegeben
werden, einmahl auf ihre Käys Mayt Zu stellung wie
und Tractats den sie ergern so dringlich gelangen
sollen, da dessen Brief den dato conditionibus adv
positionibus annoch nicht das allergeringste bedacht, auch
den langen verzug ergern hat ab zu nehmen das die pa
cata nicht eher bestehen sollen wie dass ihre Käys Mayt
selbst nicht der fürsatzlen denken selbe dem Reich
ehe zu communiciren, es würde auf solche weitläuffi
ge, ja stilatorias dimensiones Künftig das zu
Frieden, damit auf allen fall da die Tractaten zu
Zu stehen, man denen ihren ihr Allegirten anlagen
Länder, welche nicht die ursachen gehabt.

Würtenberg: Der fürstliche Gesandte Wagner: und Lis zu
Cöln einen würde ein Memorial, also einfache ihres
Secundiret. Anlangende alle das ihr Gesandte al
leinig so zeigen bekant. Es würde gutten seine Ehr
den darin allegirten schlus keinen theil gene
men, sondern bald die Italien nunmehr erhalten mit
andern Lobl Städten Löbl Fürstlichen Craysts. dasse
anzeigen Lassen, das die ergern vielleicht Länder ge
fast stadens, und absolutes eigenen Lasst sich der Gesa
nicht mit unter seinen Länder. drosten müste man
annoch in Lattien, mit sie dem geringen erlen eine
übrigen wenigen Cavallerie anbringen die indem
erst übrigen schwach schwäbisch Kreyses Craysts
einige fassen. Würde manniglichen Zeit dessen

im stande darzu ist, vnd nöthig erachtet
der stadt walle, so mann Ihro Königliche Mayestät
mögte sehen: cum reservatione ulteriorum.

Braunschweig Cell: seind also gleichfalls selbiger gnädigsten
bitte gemäs, wegen des befohlenen dasigen Winter-
und Sommer Quartiers, der abzuführenden ungern
sonderung der vnd quartirten Cavallerie. Vnd
das Ihro dasige Memorial zu warthe zu der ins-
künfftige förderlichst weiter sich in dessen subrato nicht
entgegen zeigenden vnsern mann diese vnd besonders
Conclusum der Herrn Königs Mayt. allerunderthä-
nigst vorzutragen weiter auch wegen der handlung über
die Ihro dasige Vorstadt Vorstadt Sachsenhausen mit
reservation der competentien

Brandenburg Churfürstl: Ihre zu dasigen vnquartir
ung vnd allerhand nöthigen gnädigen verfügungen
vnd anstalten der gegenwärtigen Tractaten, Vnd dem in
absetzung alles Truppen auch die abführung des
Tractats nicht gebührende ordre, und weilen die
meiste Stände auch dürfftig stattlichen lassen Ihr
führenswürdig wegen nasser Cavallerie nicht Ihre
Curiren. so belegt Vnd selbst das auf dasige
gnädigen gute intention sowohl des Königs mit
beyfügung vielen gnädigen commen dieses
standes ernste dorauf gnädigst ordre selbe Ihrem
effectuiren könte. Es were aber zu bedauren, wo dem
Churfürstl Collegio so viele gnädigst ordre könte
abgeschnitten werden, wegen der andern Tractaten mit eingebracht

aber expresse dabey gemeldet, und dessen abstehen
der eingelegten Relation darumb nicht beygelegt
worden müste.

Dessten Coburg, gotha und Altenburg Wiederstellen nochmals
ein hoch vernünftiges Mitarbeit Deliberation aber
gestalt vorum und erklären sich der jenigen aus der
Churfl. Dessten Meyner. und Weimar. gesandten angeführte expresse
Motiven, gnugsam refferirt, dass dabey es
bleiben werde, so doch man die schon vor jüngst
abgestandene Hochfürstl. Constitution und die nechst recom-
mendirte Hülfe, auch nicht entgegen seyn lassen
wolte, im fall der Hochlöbl. Creyss
Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Cölln zu baldiger remedi-
irung, mehrere gleiche Klage jedoch nicht ohne
sonderbahre bedingung dass die schleunige abstellung der Chur
Fürstl. Truppen der Creyss nicht gehemmet noch
dieselbe angriffen gebunden werde

Herzog Wolffenbüttel: Fürstl. schwerin gebe der sache
beyde materien dergestalt allerdings zu separi-
ren seien, als solche zu beyden separatim commu-
niciret und tractiret werden auf zusammen
gantz keine connexion stehen, oder dessen wegen
einen nicht haben wollen. recommendirte das Churfl.
Meyner. und dessen gethane petitum nochmahls aufs
allerangelegentlichste, und so verlangt alsdann nach
mittagigem gehaltenem Umbfrage den 8. Julii
zu einhelligen Conclusionen gerichtl. ge-
schritten haben, dann auf die andere materie der über
nehmung der Truppen sonderbahr einer vergleichung
nemmen und verfahren wurde

Dalckburg

Dalckberg. dieß ersche stelle man dorfer dasselbe
der Verstehende Ro: gnädigsten nach dem billichsten verlan-
gen und begehren d: adst. dsl. zu daselbsten weyter und
distanz. Dessen in andern beschaffen materie
nicht acht zu fallen; dalle mandato per mediotes
mine cas ein sleyster lester exadten comes einige
information zu abermahnung der ehr dasselbe Cavallerie
dorlangt werden möge, so könte man es dieß
orths auf ersteg gehaltenlassen

Bremen: initialem observandum vobis: secundum de
sessione daselbsten weyter- und distanz deliberium
de meliori

Hessen Cassel. dambstatt similiter cumprecedentibus
Calenberg: und Windelheim. subrato ad majora
Oldenburg. Wetterau: und grunde gegeben bisher
to bey dem jüngst abgelauffenen und dem ersten
bösten abgelassenen fürsten Convento beschehen
recommendirten anbey ein sonderbahrs ob sich
der ehr daselbe Troupen auf dasmahl denen
andern abgelauffen vorbis einfallen dürfen die
Truppen nicht mögten der jüngst ordn. Mob
aber der ehr daselbe sich gesandten übergebenen
Memorial Punct: schuldig man sich dem
selben anzeigen. Das man ihre Special
Instruction darüber nicht sagen könte sondern dasselbe
ihro fordersamst vorgetragen müsse.

Dalckberg. Man nehme die [illegible] erklärung deßwegen

Ist dienstl. bey der materien der einquartirung
und lager gestalt dass in der einquartirung
wenig dass sie sich ein Holzgüetlichen an Ihrer
Mayst. abschlagen in die andern aber wegen übernah-
mung der Troppen auf schreiben verursachen
und so bald es möge auf die nächsten zeit Wolfs man
dem Chur Mayntz Directorio hinterbringen solle

post decessum et recessum.

Dalberg. man solle die seitherige verfassung der Chur Mayntz
Directorio hinterbracht welche nach beschehener
Relation in der Churfürstl. Collegio der Churfürstl.
Directorio Fürstenhausen gegeben dass im
Churfürstl. Collegium nicht völlig einstehig sey
worden. ihres die jenige. was die gegen
gegenst. der Reichs verfassung in keinerley
Weeg diese materien nicht separiren lies
sen

Stadion. Wann die Churfürstl. Reichs Hofrath
Conclusa beysamen selber so bleiben man
die seith. auf beyd Juniam. ehe dass in den
46 Constitutionibus gegründeten schluss
wie etwas dann etwa ein anderung ab der
beyd. Conclusa Ihro Königl. Mayst. allen
unterthänigst umgehen sie selbe würden
selbe aber anderwerts und. ... der
Künftigen besser convenable ein-
richtung nehmen.

Dalberg. Welches sich der Chur Mayntz Directorio rese
rven.

Hatte damit ab. und brachte darauf fürad.

Dalberg

Salzburg: Habe die Ehre mayst. Directorio zu Franckfurt gehorsamst anzuzeigen, was gestalten Ihr Fürstl. Collegio proximè præsentirten

gratias discessum.

Monteny den 17. 8bris 1707

Zeigte im Höchsten Nahmen in Circulo an

Oesterreich: Nachdem der Herr Mayntzische Directorius, dem fürsten Directorio gleichmässig die anzeige gethan, wasmassen der Hr Gesandte in materia der Hr Königl. operationis Cassa der Hessischen Land Postal Commission mit rechter einhaltung postrechts wegen geschicket

Braunschweig Cell. Ihro Hochfürstl. Hoh. meinem gnädigsten Herrn vorhr. contentiren deroselben vorsorg der operationis Cassa und zum Corolario dessen Collegiorum gedenken und die anordnung der Königl. Preuß. Cabinets Ministerii sehr rühmen, dessen Hochgedachter Königl. Majt. Ihro gnädigsten Herrn Principalen: Maßen ihnen immittels ein anderweites Königl. Cabinets Schreiben d. 4ten dieses Hochfürstl. Residenz Hause worinnen angedrohet mittelst gestalten dingen, dennoch nicht ermangeln sollen, ohnverzüglich zu parition zu gehorsamen, demnach Ihro Hochfürstl. Hoh. dessen gestalten sachen nach, ehmaln der Hochpreißlichen Reichs Versammlung nichts liegen gelassen in dem stande zu lassen, auch Ihro Hochfürstl. Hoh. das Vaterland und dessen publicis bestens dasjenige und

283

mann Sürsurisz sulle aber so acht antlaj bschaffung
der dz gehalt, als das fürste Collegium Cadastrejs, mann
calls aber verstehen, eilen mann allerd different engen
abmessung der Chur Bassa Cavallerie cärn, cein das fürste
Collegium der fürstelt dass das Gutachten an Key Majt
das fuhr stellen, und ehe mann sich der beyden Collegij
gänz mit einander ihre separation der stein Canto
und Curia in der Rel- und Correlation [illegible] für mein gn
mein schmen dessels beste Jörlangen sage

Bassa Wegner und Bassa Eisenreich die stell sich mann
der canz so an dass mann weder sonderlich beyder punctu
nach Jergelt nist abstehen, sondern viel mehr dass der gänz
combiniren wolle, nun calls mann sich sonderst auf
die distinction der stellungen so gestalt auf ihr übrig
liche erinnerung und schreiben bei Cadastre aber, und be
gist mann nist, dann mann [illegible] wieder Churfürstlichen
samt selle ein deren gradirten Räthen der
dass gesetzten und Vorderen unerträgl pressures
sonderbarst gerathen werden könte. Mann sehe
eins nist, dass nachdem sich in diesem stadio fürste
Collegium [illegible] so gute dispositiones dringe stehende in
strittig und bass
e bell engen abermessung der Chur Bassa Cavallerie
jenden einiger etwas dass fürsten mit einiger accessi
Corien, wann beyde sten sich den einander
schamen, sondern die erste combiniren wolle, müsse
alles dessen gestellen seyn lassen, dass mann das erste nist will
gänzlich circumspection gehalten werde, dass darais nist
ein sonnen protest genommen und der gravirte
stände unterdessen unterbrochen [illegible]

erachten, auch sie dann die Satzungen allenthalben in
einander einverleiben, auch sie selbe dessen sobestenig ein
zu Ihrer Fürstlichen Gnaden Consilio secreto allhier gezogen und
inständig gebeten hatte.

Österreich. Er sehe sich auch dahin in diesem abzulangen votis
wann aber etwann ein temperament wäre die Stadt
Jenen beyden Herren Collegis zu vereinigen, in
selbig gebrochen und angenommen werden sollte, könte
man sich auch damit conformiren

Salzburg: Wenn und da sich ein temperament gar nicht
zu fallen lassen.

Hessen: Bleibe bey seinem Votum in so ein
Fall allen fürsichtig und schadtlichs Thun begua
richten Bündnüssen haben die entschaidung stehen
stellen sey, dahin er auch Ihre Kay: May: und
allergnädigst information de Statu Truelatg
allenthalben gänzlich zu erlangen, damit bey die
Armirtvorgesetzte temperament bleiben könte
nöchsten wann sich in pto separationis und mit dem
majoribus dergleichen desfalls dings abzuhandlo
gerung der ehr Hessische Troppen anhero gehalten.

Brandenburg Onolzbach: Finde dasjenige das pleno ein
mer nöchst dessen Fürsten etwa ein beyden Herren Col
legis sich mit einander vereinigen würden, gemein
samen schluß kommen möchten, Und sinde dem
beyfallen das in dem Corpulco communi mit
einigen sey, wann Ihre Kay: May: dem
Herren allenthalben gnädigst hierüber andern dr
Lande

[illegible] der Tractaten des Reichs Jahrrechnung
Jenaischen manuscripti
sol und aus crist in der Rechnung Jüterbogk Jahr jedoch
mit dem expressen anhang daß die abfassung der
vnquartirten Terminen darumb nicht auffgehalten
sondern schleunigst beerthalben erde.

Dessen Cobürg: Hessen und Altenburg: Wiederholte nochmals
summa in hac materia dreyfeltig abgelangte vota Ihr. Ld.
vnderthe allerdienstlich endlich vnd
schleunigst remedirt in einigen angehaltenen Artickeln
und da nöthig, alß ein abraiden crisis Jenaischen
innsonnen Conclusi ohne Collection der beyden stifft
vnd Collegiorum Jergangen, Eines manns alle dorüber
erkennende schleunigste verfügung und da noth
mit gefaßen, ob in der Sach dannenhero Fürsten
gleichfalls seyn würde, ob etzliche oder seine anß
dem erst gesetzet werden solle, wohrnach weiteren nöth
ig und billich die jetzt unter der Sach verlangen bleiben
sollte und rathung gepflogen würde.

Churpfaltz: Wiederholte prima vel principalia
der schleunigen remedirung und expedierlich
fortsetzung eines Collegii Jenischen der stifft
Collegii gestellen.

Braunschweig Cell. d Braunschweig Wolffenbüttel
sol rato ein dergleichen

Hessen Cassell vnd d Darmstadt. priora

Wittenberg Brandenburg auch sein am nächsten und
protocollirt gegebenen votis

Ostfriesland. Nassauw- und Hanauischen gesandten Bedencken

ist auch die in hac materia abgelegte vota Ihr recen
mediate die Landsassen abstat: und delegirung
der Churf Sächß Trouppen in eigenen Lande. derselben
solle nehmen dessen petition sey auf das Ihro gelieben
Temperament Ihr Churf und Gn alsdan sollen, daß Sie
die Landsassen delegirung abberufen Trouppen
Dorthin nicht aggraviren wird sich jedoch wann
nicht so wird selbige allerseits dergestalt gefallen werden
Ihr dienstlich sub rato.

Bamberg: ... faciendo rationem des Churf. Sächß.
Weimar: und Lüneburg. decidendum Mit sagen wann
Ihro Maje König Mayst wird auf das an dem
Churfl. Fränckischen Crayß abgelassene schreiben
wegen delegirung der Trouppen resolviren, hielte
Ich vor das gemeyn ersprießlichen werden Ihro Churfl.
Durchl. gütig gefallen lassen Ihren beyden Churfl.
Collegis allerseits nur mündlich hierin
zu willfahren.

Costanz: stelle in verschiedenen votis Ihr Churfl. gn
dar, daß wann die abforderung der Churf Sächß Trouppen
aus dessen Churfl. Sächß. Ihr andern Landen
nicht billich ermahnet, und sonder Zweifel alsdan
darum zu ersuchen, wird selbiges nach und abermahlen
hierin und recommendirte die Churfl. gütige
verständnüs Ihren beyden Churfl. Collegis und
und selbe mittel zu bringen dennit das gemeine
Corpus Electorum je eher je lieber Ihrem Landes
gebrauch und die gravirte dorthin Electorat wieder

Derbon

Paderborn etwas / samt allen abgeben vota ad gravamina simpliciter.

Hessische gegen: ad gravamina vel calcem simpliciter mit übergehung der Chur Pfaltz vorigen rechts Judicirens.

Salzburg concludendo. Kann sich der jetzigen Collegio in meinen dem Churfürsten zu gegen vorhabenden Interbürgen Verfassung, sonnen der letzten calculi:

Mann setze vel lectum vnd, volliren die Gravamina Religionis vnd Friedens gravamina Ecclesiastica, darüber zuvorderst vber dem ersten Concluso, Commissarij ad Majora gehorsamb, vber dem Concluso Comitiali angeführte vel, der Churfürstl. Pfaltz vnd andere alte regulen. nachricht gemeldter vrsachen wollen, in anbetrachtung sie die Tractaten wegen vbergebung Jülich Clevischer Lande, vnd sie sich nicht gesteltigen, das noch vnd vber vnd vber lassen die Commissarij, jedoch das sie darüber die Gravamina vnd vbergebung der angeregten Tractaten in die Fürstl. Clevische Lande nicht verstehen, noch mit die in dem Churfürstl. Memorial vorgewente principia nicht approbiren könnten, sondern sich derselben dargegen verwahrt haben wollten.

Passau Virgilius: und Eisenach: stehen auf dem maior elendigs Salzburgischen Concluso sowohl der letzten als andern meinen Stimme, sie stehen gleichfalls der stellung nach

Wd reservirte Pfaltzgr. Churfürstl. Durchl. alle competentia

Statûs à potiori Churfürstl. Durchl. Antheils
gegen Crockäsburg gehalten.

Pfaltzgr. trate damit ab, und wolte den Fürstl. Nassauischen
Directorium Ihr fürtragen

pro reditum

Pfaltzgr. Nachdem selbe die streitige Vorsitz gegen
Churfürstl. Durchl. Nassau Saarbrück Wd
dargegen eine andere alte Churfürstl. Collegialis
angefangen / so folgendes in Actis.

= Electorales Churfürstl. so weit die Churfürstl.
= gegen Churfürstl. gehalten, wann der
= in den Collegio communi loco congruo
= inserirt würde / Ihro Hochfürstl. Durchl.
= allerseits belieben lassen möchte, wenn Ihro
= Generalität wieder ein gnädigstes
= fordern / daß mit denen Ihro Churfürstl.
= communiciren, wie auch wo dieses Churfürstl.
= Truppen, wenn Sie sonsten in
= der Postirung Ihro Churfürstl. Wd der gemeinen Sache
= stehen am füglichsten unterbracht werden könte

Württenberg: gleichwie man aber nicht sehen will / daß
man denen selben nicht in Landen einen unbefugten
einigen Vortheil oder Präjudiz in Zukunfft

könte

Mittwochs Den 19. 8bris 1707.

Natalis im Churfürstlichen Reichs Circulo

Dachsberg. Es hatte das Churmaynzische Directorium demselben
rechtens angesetzt zu vernehmen gegeben, wie daß man
das Churfürstliche Collegium durch dasselbige Chur- und Fürst-
lichen Gesandtschafft, und gegeneinander beschehene Er-
klärungen weiters gesondert hatte, und were der mayn-
ung daß man die communi Conclusa auf
folgende erste festen Tags.

Welches alles gestern nachdem daß nach-
barliche Collegium seiner Meynung dem communi Conclusi
angehengt worden, daß man von Ihro Hoch Fürstl
wenigs allergnädigste resolution gewertig sein
wolle, in anbetracht sich die Tractaten ergangener
meyn der Churfürstlichen anerbottenen Cavallerie be-
finden, und sich demnach gedachter Churfürst auf er-
= bord darüber zu erklären haben, und dann
= Ihro dasige Minist allerdings anbey zu ersuchen
= die allergnädigste Verordnung machen mögten mit
= denen hiesigen Abgeordneten zu communiciren wie
= und wo, die hiesige Churfürstliche Truppen
= sich bis und der gemeinen Sache am best-
= en zusammlichsten unter gebrauch werden könten
sich dann sogleich oder dieses eins nach dem andern zu
rück = und ab führung der gemeinen Truppen
nicht aufhalten werden sollen.

Churfürstlich Cölnische

Sachsen Churfürst. Ihr Churfürstl. Gl. Sachsen Churfürst
erwarten mit verlangen Ihr verrichten, ob eigen
dero Churfürstl. eigen nächstigen nun querirenden
das sie nächstige Abgesandten, und gr. anbefohlen an
Ihr Königl. Majt. mündlichen gelangt, und sie dero
und andern eigl. gleiche anstr. betrangter Ks. Landen
sowell, und schleunigst Abhelfung Condition weiter
trüglicher last abzulassen gedrohen, mit dem weite
rlichem gnädigstem bescheid unterdem 15 tag dis
acti die abfertigung wurd Abgefertigt bey Ihro
Königl. Majt. Churfürsten und umb so vielmehr an
Intergressen, allen die armen underthanen Königr
reichs und nasse mit genommen und in andersetzten
Länger restitution zu allen theuren Abgestatt
lichen inhalt gemeldt, mit dem erbieten
das die schleunige abschaffung der trappen nicht allein
von Ks. eigen Länder nicht wären resolvirt
worden, sondern auch eigen Ihro Churfürstl. Gl. zu
Churfürstlichen gnädigen satisfaction und
indemnisation so offt sie nöthig befinden solten
sondern auch durch ihre Churfürstl. Gl. Land
durchzug, nicht weniger das sie dergleichen
mittel unterworffen, nachbleiben und sie Königr
dero sicherheit dahin gestellt sein wurden
gestalt werden, und dem Abgefertigten insertiret wor
den möchte, man wolle also die sache nicht bloß
dein gegründet, auf dessen Abfertigung allerdings

genädigsten Herrn nachmahls Bystand recom
Dieser haben, reservirte sich auch die antwort. Wes
Von des Hierdasse se grandab übergebenen memo
in dem hochlöblichen Collegio ferner gerathen
denselben, auch der hochfürstl. Hess. Dl. Vestung
Vestung Lichtenau sich bey gegenwärtiger Zeit
dem alterio zu reservirende

Daß den Vegnan. Könte sich mit dem jetzo starck bey dem Hess
Lichtenau ordo auch esse conservirenden in denen dis
nistige einquartirungen in selben Landen wegen
dato continuirten, deren sonderbahre abstellung
nachmahls de melieri recommendirt haben solle. Ob
man in dem hochfürstl. Collegio sich in dem standt befi
de, ergangener abnehmung der Trouppen der Zeit und ge
specialia in puncto attacul cuiusvis Religion oder Juris
cujus. sollte man dessen, falls solchen cursum
mögen, dessen sich dieses löblichen Collegij interim
lägenheit communiciren, und dieselbige zu geschehen
denselben nebenst Anbefehl werden sollen. Man
reclamata mit gestrigem schreiben der
e anhero zurücken einen schluß hochfürstl. Collegij
ein mündlich dorüber gefallen und zugeschickt werd
dessen einigen anstand die Hess. Dässische Trouppen
abgeführt werden sollen, solang sie auf dortige Gegend
e nahe Zeit daselbst bestandig haben werden, als die hiesig
begehrte in sicherer völliger Zeit gegründet wäre, und
wann sie ferners nachmahls zu bitten falls der alle

dorauf

Sonsten alsdann Ihr Hochfürstl. und excellenz ungelegen
seiten dergleichen und die darauf nehmende Gratialia
abgeschnitten werden mögten

Brandenburg Culmbach und Onolzbach: Nachdem bey der
gestrigen ratification ihr abermahls gnädigst, daß nicht allein
ganze Cräyß, sondern auch verschiedene andere Stände
mehr sothanig creyerley Zusammensetzung der Chur
Fürstl. Cavallerie mit einiger einige Irrungen,
daß müste erörtert bey den Churfürstl. Räthen beygelegt
daß Inhabending alles präjudicirl und allerley nä-
hender schädlichen folgerey abgeschnitten verbleiben
daß Ihro Ihr darüber gnädigste gütte intention ehr
schädlich sey müste, und sie ihr darauf ferner nicht bey
den ersten Cätion, ein dauern die Churfürstl. Cavallerie,
daß einem oder andern stands dann nicht allein dienst-
sondern auch darauß gemeiner sache, schon daß ihr
abbrechen unmöglich fiele.

Hierüber secundirte dann sogen Brandenburg
Onolzbach: daß sie sonsten Churfürstl. Braunschweig Lüneburg
und ihro abgeschickte ordentliche Gesandten, ihro jetzo der
ersten Churfürstl. Collegij, sie wenig gnädigst
alle ihro schädliche temperamenta gefallen sie aber
dorüber ihro darüber Ihro gnädigste ratification nicht dar-
über gnädigst, sie wenig ratione quaestionis daß sie
wie engagiren wolte, alleinen reservirte.

Hess und Trier: Wann expartie dieses Churfürstl. Collegij per majora der ratification
und practicirlich gefallen worden, sey mit

Ihro Mayst. den König Augusto die Praelaten Jurey-
sameren, und der Ihro offerirende Cavallerie einige
Troupes Jnfanterie Corps selbe Landt contribuirte
wannig mit selbigen, den rest der einigen Lagen schaff-
nen sollte gestern beschl genaue celebrirung, der
gänge Haltung Cabande, welche dieselbe auch den publi-
Jhm Hofe ausschreibe und zusetzung conditiones
eingestalt, in dessen aber deren Hofstatt Daß Ge-
sten dreyen die hüssigkeit Ihr Hofstatt eingeliefert
cautele stadt sie andrewil wesse und die
Ihr Hoheit warnigstatt ehe der einung delegiren
erden. Welche dann auf einen

Worms und Ellwangen ansere eigenschafter, jedes und jüngste
dabey die Ihr den Hohen Teutschen Ritter orden Ihr Hoh
Fallen inderlich einen des Hofstatt Hütte Worm
Cabande und vermögen der expresten conditionen
erden. ulteriora reservando.

Eyhstädt. similiter einen und Teutschmeister

Magdeburg. Hatte ihr vormahls öfters declariret daß
man nicht die übernehm der Ihr Daß Troupes wisse
einmieten wolle, wohl aber daß selbige allenthalben Ihr
Hoheit Hofstatt Haymat und Eisenach anstandes
mäßig Logiert und Landt zu Ihr zu Lieben mögte
abgeführt erden, dabey man es nochmahls lieber
lassen sich auch den Hofstatt Hofstatt Collegio zu
Vorstellung Ihrer Hohen Collegiorum differentien
gebrauchen Ihr Hofstatt, vermeinte nun dessel-
ben Hohen Hofstatt Hofstatt unterfängliche selbe

jedoch

judeß ein und andern Bedenckadabey machen, so
wird demselben Vielleicht durch einige Ingerirte modi
ficalia oder erläuterung, wegfallen können

Braunschweig Wolffenbüttel. Secundirte die klaineigen
abführung der einquartirten Truppen auf das allerangelegentlichste. Wobey sie in derselben gebrauchte temperament. bitte sie alle mann ohnmaasgeb, das sie, sehr
wenn in questione an. nöthig wären, es bedenckhen trügen
würde, ad specialia zu gehen und sich darüber zu erklären
wie und wo die Truppen zu employiren, das nöthige
observiret werden. cum reservat ulteriorem

Münster: cum omnibus votis. Wie Braunschweig Wolffenbüttel.

Hessen: secundirte die unanimia angenehmeligen
abführung der einquartirten Truppen auf das allerbequemlichste. Seine sie mit dem fürsichte derselben
in stelle der Traiteten über die Ihro Hochfürstl. Durchlaucht
rudolphi casel concernirenden sache ab und an
und wo gemeldte Truppen zu gebrauchen mit denen
darüber gehaltenen conferentzen, und sie gleichwohl exitus
zu erwarten, inclinirt würde, und sie gleichwohl
darüber Dasselbe eigentlich auf dieses dirigiren.
An. sie zu referiren nöthig wo zu sie directe oder
indirecte gehörig wäre.

Costentz: Wegen übernehmung der Cron wann die Kayserliche wahl geschehen auf das unterm 1 Augusti
communicirte Päbstliche Breve schreiben und
sie anstatt ad comitia abgehenden Ubrigen

sultan Ihr Lbd. gnd. mit sonder beger d. ist concede-
dien dennemmir die Lbd. zugnehm. als Ihr Lbd. selbst
Ihl. die dasser Magnas- und Eisenach und andern Landen
jüngsthin beschehen, erbieten, nun nichts billigers als dz
denselben seind. impetita dem Reich willfahrn und
selbe nicht recommendirt man abermahlen die re-
vision nimb. Ko. Mt. an Ihr Kays. Mayt. als
das oberste absehens des Reichs und deren be-
trangnüssen der Leidraden Landen abzuhelffen.

Österreich. Könte sich Ihl. diesfalls erklären weiter zu
gen Erklärung des Churfürstl. Collegij belangte mit
dem jüngern conformiren, es in diesem Churfürstl. Coll.
gid. wurde gehalten werden.

Churbrandenburg. similiter.

Eggenberg und Schwartzenberg conformiren sich mit Österreich
und glaubstimmenden votis.

Hessen Cassel. Darmstadt und Culmbach: ad priora und recom-
mendirte die Erklärung derer, es dass sächsische.

Sachsen Lauenburg- und Eisenach desgleichen mit sächsischen.

Württenberg: in simili mit anderer fassung deren am 18ten
19ten dieses ad protocollum gegebener votorum und
fernerer reservation. deren ältere die sogen ab. ein,
und ex. per majora etwan nichtsdestoweniger verfüg.
werden gnädigsten sein und diesen landen desto
ehister ein erspriesig. ziel mögten.

Baden Durlach. Dem priorem abrecht. gestalt. dergestalten
endlich manual resolution abzufassen hinfür

Salzburg

Salzburg. Wünschte fürderist das man zu erörterung
abgehen eines in beyden höhern Collegijs sy
ihre exitera darzu vorsinigen möchte und ei
len zu solchem ende eine formam erklärung und
verfleeg an das fürsten Collegium fürneb gegeben
werden / stellete man dasin ob man nicht
pacem mutatis mutandis mit denselbigen also gar
solche einige einenderung / sondern
sonst gestalten formiren werden mittainander
vergleichen und der desto eher ainig werden könte.

Braunschweig Cell: Wegendes jetzo proponirten fürs
schlags verfleegs übrigens / ist erklärt sich in beyden
höhern Collegijs deren man gedenken sonsten Hessen
und Salzburg votis sub spe rati conservien mit
der reservation / sich ob er dieses orts etwas nöthig
zu ändern.

Hessen Cassel: Und Darmbstatt. breuitatis studio zu
priuiren. und weilen sein gnädigster herr ungern über
seine contingentier / sondern Truppen in dem stand
zu erhalten / als Ihre Kay: May: zu conseruirung ruhe zu
gemelter ordnung dienlich. secundirte übrigens
die petita beyder fürstlichen Häusser Braunschweig
und Lüneburg die evacuation der Landen betreffend
und reservirte anbey seiner gnädigsten herrn gnädigsten
competentien.

Pfalz Neuburg: Simmern und Neuburg: gliche sich man die
sach in dem letztern abgelesten vota nächstens
temperamenta angetragen wordurch denen beyden höhern

Collegien wägnungen Zusammen gebracht worden wäre
also sind treuna auch dasjenige so abermahlen den
Dennschlebe Fürstliche Collegio abgefordert worden
... dem Fürst abschen gar dienlich und adaquat
Oberst. Brüm: und Reistenberg similiter.

Oberschenk gratia: dieses mehr nichts für dasir sagen, als
ob er sein gesagt hätte und derhalben die hochfürstl
Württenbergs reservatia

Obrist Leutenant: Rathsamb und Kämerische gratia: secun
te diesen unanimia vorigst gegebene vota die
Fordersamste delegirung und abführung der Fürstl
Truppen betreffen. Es will aber die übernehmung
dessen Fürstl Truppen anlangt, selbige
Obrist viel gefährlich sey massen dieselben in ein
solch weitläuftiges Land Jemessen bey veränderem
Zustand, ohne special instruction sich nicht gera
then dürfte. Jemehr das nicht manniglich
sich in bey den Obristen und Fürstlichen Creyssen an
gestellten Creyss versamblungen dieses fahrlässig
erst überlegen, und sich des nachstens mit speci
cer instruction versehen, dieselbige mann die nah
tigste peregrinationes respective absolvirt.

Rotenburg: sub rato Mit Hessen.

Mindelheim: conformirte sich mit der wägnung seiner
lieben Mit Ständten des Schwäbischen Creyses, und
dieses auch sub rato.

Dalsberg

Dalberg: Ihr casemiliet der per majora aufgefallenen
meritorium halber wann das jenige, so der Churfürst zu
Cölln zu meiner Instanz gebracht, so falsch
den infalls wäre.

post verbum besonders, generalis. Und wann Ihm dasje
nige nicht allerdings anbey Ihro Churf. Dl. allerg
gnädigst erlassen mögten, mit denen selben Dl.
liberten zu communiciren und Ihro vorschläge zu
thun, ob: ein, und wo die Churf. Cölln Trup
pen zu der gemeinen Defension überkommen
und am füglichsten einbrechen könten, und
ihnen Churf. gestatten, wann darüber resolvi
ren zu können; jedoch dass weder dieses noch
das andere der Neutralität, und absicht der gemei
nen Truppen in die Churf. Pfalz lande, aufgehalten
werden solle.

Status à potiori presupponiren dass dem
hiesigen Collegio die declaration der Churf.
Dl. bey einem vorschlag derselben sehr
und reservirten Churf. Pfalz bestermaßen lie
bens auch unter dieser bedingnuß der den
Dalberg sehr obstruiren müsse zu halten

Wenn die hiesige directoria abgelesen, und resolvirt
bald darauf Dalberg

Dalberg: Wann solte dem Churfürsten directorio die stiftung neu
ungshinderlich, solches sehr gnädigen Churfürsten, so viel
zu schaden gereichen, in proxima versammlung selbiges

quibus dicessum

298

Verzeichnus, was Anno 1706.
inclusive in Circulo

Collegio seiner Ehren recommendiret, und auf darin seiner gnädigsten pflicht befehlet werden möchte, und dem unterthänigsten, als gehorsamen diener der Herzoge zu Sachsen Weimar, und Eisenach etc. etc. seine ehren neue nicht erfallen, das selbe offenirungen und sachen procediren nicht allein auf hohe officia, sondern auch alle geschäfte, und verrichtungen des fridens auf ihre königliche Mayst. den königreichen ohne geringsten verzug oder rendue ehre nicht gehabt, und allen diesen nach das sub d. Weimar, die Walckenburg seine ihre erfallene Resolution hinwieder ertheilen.

Wir geben ihnen ubrigens Wir Kurf. sagende, das denen königreichen und fürstlichen Truppen in unsern landen nechsthin zu continuirender starker Einquartierung ein andern Ort conveniret gestalt demnach mit der gnädigsten begehren ihr wollet, es dieses gefallen nicht nehmen, und unsern Kurf. ohne gelegenheit gesagtem vertrauen nach, bis dahin in obgenannten, subsistirenden standhaften dieselbe derzeit zu incaminiren, behilflich sein, das wir von Ihnen hohe assistenz und interposition bald möglichst verlangt erachten möchte.

Sachsen Eisenach: Die gesandte zu den Sachsen Eisenach sollen unter dem 18ten dieses gnädigst rescribiret, und ihnen der Churfürstl. eingeschickte nicht allein nechsthin continuirten sondern auch die bisherigen Verlag Jahr, zu demselben, und bis auf zu verschreibenden gnädigsten Kön. Mayst. anderweit auf den Leben gelassen Bestellungen grantiret, und dabei d. Wagelschützische Ges. in einer antwort auf diese selbe fallen gnädigst

Lassen

wort Ihr Mayt. nicht bergen mögten, Es gleich ein die
selb Ihrer Ihrer willen und auch Ihrer Ihrer Ihrer
Ihrer Ihrer Ihrer veranlasset werden, gleichwohl gern
gleichsfalten derselben entübrigt Ihrer bleiben, neuestens
aber Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer einige Ihrer
Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer

sädter resolvirt, dass dieselbe ohn gravirt, sowohlen Ihro
Käyßl. Mayst als auch selbst bey dem selben gesuchten Ver stellung
die abführung deren in ihre Lande zu quartirte Trouppen anno
nicht resolviren, sondern auch mit dem Verstandt accord wegen
übernehmung der Trouppen zu Verpflegen gemeint, Man müsse
Dass auch das antheil aller ohn passionirten zu bezahlen
haben, und dass die verzögerung dieser Einquartirung bey zu
legen sey, wie denn Ihr Königl. Mayst. dieses sehr gnedig gravi
mini abzustellen und deren armen unterthanen gnedig
noth und ruhe zu verschaffen mangel sich nicht beyzu
lassen, sondern viel mehr denen wieder alles Recht
gesetz und billigkeit laufenden Exactionen bey dem
jüngsten wieder einen Schmittel Cassen Einhaber
und Zuckerbeuden gesetzt geben, wie dann diese
ein quartirung mit der ohn umb gänglichen Mes
sität und mangel nöthiger Verpflegung in denen Für
stl. Landen nicht zu Justificiren, sintemahl
Ihro Käyßl. Mayst. dasselbe Verordnung beförderung nehm
mögen, Deme zufolge Ihr. Fürstl. Dienst Landt zu Einquarti
ren, und auf eine so unerschwingliche weiste, mit der
selben zu beschweren, dass wenig zu glauben
dass Ihro Mayst. dergleichen ratione wieder

sich wüerden gelten lassen. Im übrigen
aber were nochmahl inständigst bitten Ihro
Königl. Mayt. gnädigen mögten die Einleitung
nungen und Verfassung in gesambten
Hauss Sachen nicht sogar ausser Consider-
ation zu setzen, sondern viel mehr, in
re wegen der nun mehro auf den
Königl Schl in Preussen unter dem 11ten
dieses getroffenen nachdrückl. Verfassung
auf dasselbige Reflexion zu reflectiren und die
ab setzung der Troupen schleunigst zu beförd-
ern, welchen allen zu ersehen, das man das
fundament auf die Tractaten und das Conclusum
vom 20ten Junij beständig setze, die abführung der
Chur Sächß. Troupen aus Sr Königl Mayt Conditio-
nen wollte, da doch Jemand in das fürstl. Conclusum
mann einen grössern passum hätte finden können,
dass man aus das jenige was des sach angeführet
worden wollten nicht agnoscieren könte, sondern darüber
sich bestens Verwahrt haben wollte, recommandirte also mehr
mahl die schleunige abführung der Chur Sächß. Cavallerie bevorab
der Einzige gl. anstand mit in die höchst billige Indemnisation, auf solch
ratione futurae securitatis J. Königl. Mayt. Kgr. Churfl. Hauses und
Lande nach und nach aus gleiche weise gravirten Länder prospiciret werde.
müste.

C

Saltzburg: ex parte Directorij vorbracht, daß sie sich selbsten
der hohen Obligation entlassen zu stellen, worüber sie
des Landts in dem überschickten und hierbey
Memorial in substantia anhalten sollen, Ob sie und
Ihrer Obrigkeit Memorial dem Reichs Hofrath übergeben
lassen wolle.

Sachsen Churfürstl. gnädigste Resolution: Erstlich, daß in dem com-
cluso rade ihr demjenigen, satisfaction & fürder
securitatis Erbietig observirt worden möchte.

Salzburg: vorgemeldte Ihrer Churfürstl. Gnaden wird fürt
die Herren Directorium selbst eine gnädigste Ant-
wort, wann es parte der Churfürstl. Colle-
gii mit vorgangen, die jenige Verhinderungen, warum
willen das Churfürstl. Collegium bey der vorgeschriebenen Zeit
Ihr correlation nicht eingebracht worden, widerig sie
vorgeben, daß man mit dem Churfürstl. eine Session
Ihr. im Conclusum Commune sich nicht vergleichen
mögen, sie vorgeben.

Pfalz Neuburg, Simmern & Neuburg: Ihre Churfürstl. Gnaden
Ihrer Liebden beständige Meynung, daß weder
die Churfürstl. Session noch Stimm Recht
Und allenthalben in antecessum mit Jhro. Churfürstl.
Gnaden Ihrer Churfürstl. Session, occasion der
Churfürstl. Session und Vorstimm alle Ihrer Liebden
hierüber habende Succurses hintansetzen, dem publico die
nöthige Hilff gleichmäßig geleistet werden könte,
Ihro Churfürstl. Gnaden Ihrer Liebden nicht vorgreiffen

dem könte

auch der comitis conclusi, das sie nicht weg in ihren
Furstl. Collegio von Indemnisation und satisfaction wehren
werd, musste weg auch so viel ansehl dieser
punct angehalten recommendirn, und weiss, das von der
Lande nicht allein Churfürsten Collegium andre, sondern
Ihrer Fürstl. Gnaden Collegium selbsten rede. Ita ordo
securitatis in dis comitiis conclusum einhellig mögte.

Braunschweig Calenberg Grubenhagen, Lüneburgisch Wolfen
büttel, Zell, Brauschweig Lüneburg, Hoyer, Lauenburg,
Wirtemberg ad priora: und secundirten die Fürsten
Sachsen- und Hessischen motum.

Holstein: Jugleig, R. reservirte, wenn einige Gesandten der
Fürsten vorhin, das man einige wenig und, von
Churfürsten votirt worden gehalten seyn solte.

Oesterreich: wurde es gar sehr dem Churfürsten und Fürsten
comitis conclusi schmal, sonder dass sie ihre Gesandten
das Fürstl. Fürsten Collegium Churfürsten
durch satisfaction einverleiben, wenn
auch die ablehnung der Churfürsten Fürsten
durch nicht auch mit angehalten, und ins künftig
gewahrt würde.

Sachsen und Mitstes, somit einig ablehnung votis
recommendirte die Erhaltung der Reichs constitution
einen, und das darüber abhandlung würde.

Salzburg: wie Oesterreich.

Costanz, Augsburg, Basel, Eichstädt und Speyer:
Strassburg: recommendirten auch das Churfürstl. Fürsten
angehen petitum, repetirten priora, wie auch, das
Ihre Gnaden selbige einzurichten, und würden
sich gutachtlich vernehmen mögte.

Magdeburg: vide indemnisatis ad majora.

Dänemarck und Schweden: wurde nicht gelesen, weswegen
man diesfalls von dem jüngst abgefaßten Conclusi
Conclusio wegbleiben sollte, und weil die Sache
bereits vorhin gnugsam gehandelt worden, als wird
solche man von seiten des Fürstlichen Collegii dabei nicht
verbleiben wollen, sondern dieses jetzige Conclusum
am heutigen Orte stehen lassen, und wegen
Vigelius allein abgehen, was deßen pro unanimia verbleibt und
hergestellet worden.

Halberstadt: welche declaration gegen Churbrandenburgischen Directorio die
jetzo vorgekommene reinitima und monita betrifft,
welches uns gestern
so hat sie vielen in der vorigen
hierauf gegebenen Erklärung genugsam, dann
der passus vide indemnisatis et sabbathariis nicht neue
zur Fürstlichen intention eingerücket, sondern vielmehr
gesetzet worden, damit Churbrandenburg auch dann
Churfürstlichen Gedanken, dasselbige passiren
lassen, wie denn Fürstl. Conclusum wurde, dann communi
hierauf Churbrandenburg, dem man jedoch nichts
dem Hinzugesetzten sonderliches hat thun können,
Churfürstl. Directorium dem churbrandenburgischen Gesandten
bewußt war, als wenn man sich dieserwegen gegen
einander ausführlich explicirt: anbei, indem sich
Churfürstl. der jetzt selben wollen, dass der ganze
Churfürstl. reinitima auch denen im andern Corpore
communis Conclusi ungehorsamen Stadt contribuirenden
implicite beigehen, solches nun absonderlich von speciali

gegen

Conferenz d. 24ten October
1707.

[illegible] dictirung verlesen [illegible]
[illegible]

Nachdem [illegible] in loco directoriali [illegible]
verlesen [illegible] weiters [illegible] Wie die [illegible]
vom 15ten July [illegible] dictirten Comissions Decret die admission des [illegible]
Mores ad sessionem [illegible] im [illegible] verlesen
[illegible] in specie zu Rath angesagt worden; Weilen
aber die Zeit bereits herbey, und gröntheils noch materi
in einer ordentl. umbfrage zu stellen, als wurde solches
ad proximum zu verschieben seyn, mithin Herrn Deputirte
Ihr [illegible] werden sich in solchen stand [illegible] alsdann
darüber heraus gehen zu können.

Quibus discessum

Sitzung den 21. 8bris 1707

Nachdem den [illegible] Directorio nicht allein die
heut verlesene Verglichene und gegen einander abgewechselt gemeinsame und Rathsliche Conclusa, sondern auch die Conclusa Trium Collegiorum folgender
gestalt per dictaturam publicam communicirt,

Conclusum

Dictatum Ratisbonæ die 25.ten octobris 1707
per Moguntinum

Conclusum beeden Höfen dieß Collegiorum
den 24. 8bris 1707.

Nachdem man in beyden Höfen dieß Collegijs die ehe
25.ten 7bris 5 und 8.ten octobris perpublicam dictaturam commu-
nicirte respective Fürstl: Bayerische Gesandtschafft beschrieben und
Hochfürstl: Brandenburg Onolzbachische Memoriale sambt denen beylagen, und wa-
des Herr Bayerischen gesandten beschaffenheit nunmehro 5.tzieml: gleichfalls
dictirten Memorialis hiergegen vorgebracht, wie in obgemelte Fürsten-
thümben und anderen benachbahrten Landen bey
genommener fünfquartierung einiger Chur Bayerischer Regimenter
zu Pferd: Dienst nicht besorgende beschwehrung gezogen; Do
ist nach der Baden Baden: überlegung dahin gerathschlaget und
geschlossen worden, daß die obgemelte der Chur Bayerischen
völker vorgenommene fünfquartierung und deßwegen
bey allseitiger allgemeiner dieß Versammlung vorgestellte gra-
vamina nebst dem Chur Bayerischen Memoriale an Ihro Kayserl: May:
mittels eines abzufertigenden gutachtens vor
der sambt mit dem allerunterthänigsten Ersuchen zu bringen
wären, Wie allergnädigst geruhen wolten dero Kayserl: allerhöchste
hochste authorität bey Ihro Churfürstl: Durchl: dem König Augusto dahin vor
zu kehren, und die sache in die billiche wege zu richten, damit

endschaft

306

Reichs Raths Conclusum vom 10ten
octobr: 1707.

Auf beschehene Vorstellung über die von der Kay: Mayestät Hannover abgemahnte und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Hannover in gnädigen Reichs Convent gebrachte Memorialia de dato 8ten Octobr. und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Hannover in besagten Churfürstl. Landen genommene quartier betreffend ist von dem Reichs Raths Collegio geschlossen worden, daß die in ermeldten Memorialien enthaltene petita als dann die Reichs gesatzte und reassumirte Comitial Schlüsse befördert gegründet, von gesambten Reichs wegen zu secundiren, mithin in allewege dahin zu tragen, und die Sache Ihro Kayl. Mayst. allerunterthänigst zu recommendiren seye, damit bevorderst vorangedeute Churfürstl. Hannoverische als aus nebst denen fürstl. und Grafl. Brunsvigischen wie gleichfalls denen Westphälischen Landen, welche mit abermahliger Einquartirung bedrohet, Masse zu geben suche bewogen, sondern, nicht weniger der Reichs Rath Mehr gedachten Territorium von allen Last fernerhin sambt beförderst abwenden, und selbigen die zugedachte Hilfe und selbigen die zugedachte Hilfe laut Reichs Constitutions mäßig erstattet werden solle.

Conclusum trium Collegiorum
S. R. I.

Als man in allen 3. Reichs Collegijs die von 25 ~~Augusti~~
8ti und 8ti Octobr per publicam dictaturam communicirte,
per totum ist in Conclusis ~~Ordnung~~ der Collegiorum addi
Stylo ord. post V: Jahren den Reichs Hülfsstatt, wie vor mit
beschieht, similiter post V. allen unterthanigst gehorsamst wie vor
mit beschieht. Sign: Regenspurg d. 24 8bris 1707.

L. S. Fürstl. Mayntz. Canzley.

Ottberg den 26. 8
1707

Mittwochs d. 20. octobris 1707.

sen vor einigen monathen gantz klaren allen gnädigsten bescheid ertheilet, selbigen stands zu secundiren, alß haben sie mit allen andern churfürsten selbe sachen zu resumtione ulteriorum.

Magdeburg ist abgetretten.

Burgund: vacat.

Pfalz Lautern absens.

Bayern: vacat.

Pfalz Bimaren. absens

Hessen Trutzheimb: gleichs einhigs erhebs angenden beschehenen exaltation der grafschaft Mörs in den Rh. fürsten standt einigh bedencken nit obstandes cum, cassen introductio ad Collegium Principum, praestitis praestandis gargenn Nassauen cünde, sey derselbe wann derselbe schriftlich seit allerdings zu marb. zu setzen. Hette gegen auch selbsten vor unterdienstlich dienstlich zu erachten, mit andern seinen Candidato angedeyhen cünde, mit vorbehelt der citeran rettigkeit.

Pfalz Neuburg: absens

Sachsen: Man were diesfalls des vorgetragenen Meinung sie desiderium contra secundiret selbe, und confirmirte sich hiebey nach der dritte Pfalzgrave gesandtschaft angemeldet werden sie stadtessen des Herrn Churfürsten zu Mayntz Liebden nichts in einigen stücken cünden wurde mit introduciren lassen.

Brandenburg: Man überlasse in proposition gestellen Königl. Commiss. Decret nach sein sein nicht in streit, allein aber bedacht, ob die Fürstenthümb, schlesien grafschaft Mörs ein alter Churfürst haben cünte folge in der gülch. Churfürstlichen succession gehörig, wenn Ihre Königl. Mayst. zu Hispanien Ihr anspil auf die praetendirende stellen ob sie man sich gemüßiget Ihre Königl. Mayst. die klage schreiben gnädigsten dahin zu verfassen, ob die mit der grafschaft Mörs

Veränderung derselben Ihr Churmayntz gnedigst gerissen möchte
werden, dann ehe dem umb so viel weniger Ihr selbe selbs als Ihr
Königl Maytt der Kriegsten dienst den verderbte creyßbrüche gnedigst
halb dasselbe Jurisdiction verschonen gebenlegsten

Mayntz: absens

Pfaltz Zweybrücken: Nihil

Worms: Nihil sed Teutschmeister.

Sachsen Weymar: Were auf das jetzt proponirte Königl Commiss. decern
die Mörsische introduction beim stand mit special gnedigsten
in speciem nicht verstehen dermaßen das selbe ergangene resolu-
tion continuirender ihre darüber einquartirung retardiren
werden, Jedoch jedoch nicht das ratisbon damit verstehen sie
erden, sich alsdann erklären, Jedoch aber die stimme dass
Meynung alles reservirt verbehalten haben wollen.

Eichstadt: conformirt sich mit denen in favorem abwesenden votis iedoch
reservatis reservandis.

Sachsen Coburg: Were anstatt ihro die hochgelehrten den Mörsischen
introduction jedoch anders nichts gutes zuthun wissen haben wollen

Pfaltz: absens:

Sachsen Coburg: Lege in mehrer das Königl Principale dahin gehorsamst re-
spectu der Ihr Königl Maytt Jun Churfürstlichen erklärung dermaßig
gnedigst Mörsischen Sachen und sich im Churfürstenrath mittlerer zeit
introduction zu enden, massen allergnädigst Ihro Königl
Maytt Ihro möglichst bestreben, solche neuen dasselbe Jegen
anstoß hegen omni meliori modo sistirt gutlich hinzu
gehen das solche bestand recessum inet, und so bald ingedenk
tiger schlußfassung seiner Königl Maytt den Churfürsten dessen
gnedigst berichten haben wollen.

Cöln: Man were Jedoch die in proposita gestellte Mörsische intro-
duction in das Churfürstl Collegium mit gemessener in stricten massen
verstehen, massen aber Ihro Königl Maytt dieselbe in allergnädigsten
Schutz der Churfürstl Churfürstl gnedigst Jedoch allergnädigst an-

stand

sand ersinnen würde, ihro Mayt den König der Krönung in ihrem
jetzigen stadt sahren zu können, als wolte wann sich sub spe rati mit denen
in favorem abwesenden votis hiermit der höhern mit angehengter
reservation aller competentien juniun expraetergativen.

Hasselt gutsch: Ihro fürstl. Gn. sind der bey der Vorfragenden in Gredentien der
Königl. Mayt zum fürstenthumb declarirten gnädigst wohl und
dessen künftiger assistirung in selbigem votum in Collegio principum
abzustatten, dahero gnädigst gesinnet, ad intentionem ihrer
Königl. Mayt sothane und reserve mehren zu endigen also königl. M.
in Preussen als einem und des Reichs publicum sehr meritirten Poten
taten und considerablen Stände dergleichen dergleichen, einzig auf
recht alberne sinliche glieder, und auch bey denen gelegenheiten
zu mangeln allen vor proben der hochlöbl. königl. Mayt
der Krönung gegenden ganz bey andern sonderbahrer Hochachtung ihnen sich zu
Ruhe singen.

Ruhe stuhr: absens.

Hasselt Altenburg: Wie vorhin gutsch. reservatis de caetero reservandis.

Hildesheim: so sehr übrigens in proposita materie vor der ganzen
auch ganz der den Königl. durch Capitul mit gnädigen insinuirten
dero sehr zu caeden, und also dann de prote callum zu bringen.
interim reservirte mann sich die rechtl.

Brandenburg Culmbach: secundirte auch höchst. Ihro königl. Mayt in Preus
sen dero in propositâ materia, gratulirte derselben sehr
mit offerte zu dero stets neuen stralsund, und sonsten
sehr gnädigst gelegenheit zu haben dero sehr königl. Mayt
sonder bestädige Hochachtung und Ergebenheit abermahl an den
tag zu legen.

Paderborn Neuenburg: in schreiben lägt gnädigst und
vorsichtig also vor und ganz dieser materie de prote callum
ergehen zu können, umb so viel als nechst dero Catholi
schen abgingen, oder nicht in meiner enen.

Brandenburg Onolzbach: dero Ihro königl. Mayt in Preussen neue
ad neuen fürstenthumb Minden und stein recht in fürsten
Rang gelangen, also ehester Ihro fürstl. Gn. stimb stimb

Lieber gesallen, gl. billich cum Ihrer Königs Majestät
in Republicam bey aller gelegenheit nasalterneglichen Jure
ihm Ihr stuiste Ihl auch mit singulari cura advigiliren
der Ihro Königs Majt der Ihm veneration in einige angel
gen dinten, dasselbe die darunder verstanden intendiren sol
Secund ihm, und Ihrer Königl Majt publici causa gratulir
lichsten, und erbitten in einigen vorfallenden nach andrer Nach
richtung gestalten, sie Ihnen mit intendirender andern sec
sichsten nachdem die jenige so gleichfalls vorstehen, und in ein
Consilio stunden mit dieser clausul Ihnen mit einander
intendiren andern nicht zuwider denenandern getrau
zu dem.

Königsberg: absens.

Braunschweig Wolffenbüttel: Dieses gnädigsten Ihm Ihl Ihr andern
Ihr Königs Majt zu gefallen absonderl intendiren den
neu erwehlten Churfürsten Mayntz auch tragender alsonder
der Hochachtung und freundschafft gegen Ihr Königs Majt
mehr erwehnten gnädigsten und expressen befehls de
dato julij quoad melioren modum ein Firmitzhochfürst secund
cum reservatione ulteriorum.

Regenspurg: vacat.

Braunschweig Cell: Dieja den Ihr Churfürstl Ihl seinem gnädigsten Fürs
befehl das einige Fürstliche verlangten angedeuten Fürs
stimb mehr Jedig und Dinnen in diesem Churfürstenrath
ein zu führen. Jedoch, mehrgl Jubscribendem vorbehalt
nach desselben stimm zu stehen secundiret und die Churfürst
lichen sechse intendiren recommendirt stehen

Hessen: Ihro gnädigst gemeine befehl Ihr Königs Majt gnädigsten
intention und Ihrer Königs Majt zu Churfürsten
beym Reich angenommenen in das Churfürstliche Collegium
in ansehung ihro neu erhobenen fürstmässigen Würde
zu stimb nehmen zu secundiren. Die stimm reservata re
servandis Königlich gestellt.

Braunschweig

Braunschweig Calenberg: Wie Braunschweig Cell.

Trient: dieselb vota man habe deliberation gestellt wöllen dieses gravamen nach der Könige intention bestens secundiren helfen.

Braunschweig Grubenhagen. Wie Braunschweig Cell.

Bremen: secundirte das allerhöchste Königl. verlangen zu beförderung der introduction des fürstenthumbs Bremen ad sessionem et votum im fürstlichen fürsten Rath, salvo iure separati. cum reservatione quorumvis competentium.

Halberstadt: Wann abgetrettet

Verden: ad majora favorabilia. cum reservatione ulteriorum

Naumburg Zeitz: vacat.

Münster: Wie Paderborn

Baaden Baden: hat wartten der gründlichsten information

Hrabrück: absens.

Verden: Wie Bremen

Lüttich

Baaden Hochberg } vacant

Chur: ad majora favorabilia.

der Pommern.: Wie Bremen.

Fulda: secundirte die fürstliche introduction dergestalt wann de melior. reservatis reservandis.

Hinter Pommern: abgetrettet

Kempten: Wie Fulda.

Hessen Cassel. hätte das ansehen in proposition gestellt Königl. Com: decret die erklärung dergestalt fällt wann in das fürstenthum und introduction ad votum et sessionem im fürsten Collegio bestehen, wann man dahin inclinirt, das gleichwie der König Majt in fürsten acquirirte stifft meritis und sich Kön Majt dann also auch billig prospectio stimmen. Ihr schreiben allermaßen wann dasselbe stimmt bestehen secundiret haben wolle, mit dem vertrauen, das der König Majt dasselben stimmen an

es

311

Hertzog Ernst zu Sachsen: in suspenso.

Stablo: [illegible] Instruction Fürst Johann [illegible]
[illegible] protocollum geben wolte,
reservirte in deroselben gravia competentia.

Minden: abgestorben.

Ratzeburg:
Verden:
Lüttichen Berg: } vacant.

Eichstädt: [illegible] Königl. Mtt. in Schweden [illegible]
[illegible] Zeit [illegible] Königl. Mtt.
[illegible] Verdruß gemacht hetten, [illegible]
[illegible] Ursach des Ungehorsambs [illegible]
[illegible] Vollmacht [illegible]
[illegible] Königl. Mtt. [illegible]
[illegible] Session [illegible]
[illegible] Session [illegible]
[illegible] Session

Secundus und [illegible] Dönig.

Tellenberg: [illegible] wie [illegible]

Leßkowitz: secundire die Mosheßische introductions-Rede.

Salm: vacat.

Liebrichstein: [illegible] gnedigsten Instrument zu diesse in proposition ve-
nacta materie [illegible] Churfl. Gn. allergnedigsten
intention [illegible] Königl. [illegible] in Ihrer [illegible] wie obig viel
alle vorhin gestalten die mit gesetzte [illegible] [illegible]
[illegible] zu Schuldigkeit mit der obgesetzt alles weitern nach-
dencken.

Nassau Hadamar und Diez: wäre mit einer Instruction
versehen, reservire sie andern guavis competentia.

Nassau Diez, Gillenburg und Siegen: vacat.

Leiningen: absens.

Metternich: [illegible] mit gnädigsten instructionen nicht
versehen, [illegible] nicht vorgeben angetragen
[illegible] favor abeleiter [illegible].

Isenburg: wurde die gnädigste instruction, die [illegible]
nahmung [illegible] vollen [illegible] vollen competentia re-
serviret haben wolte.

Oesterreich: die Churfürstl. Vorsitz und Vorsetzung [illegible]
Ihm vor [illegible] gebührende [illegible] allegirt und
zu [illegible] verstanden.

Brandenburg: d. Churfl. Gesandt [illegible] zu [illegible]
dass sie mit der Instruction [illegible] die Churfürstl.
Churfl. Königl. Gesandt. in Ihrer Einleitung [illegible]
die Churfl. Gesandt. [illegible] venerationen [illegible].

Sachsen: Pfalzen: absens.

Braunschweig: Lüneburg: wurde die gesetzte instructions nicht gnug-
sam [illegible] [illegible] communicirt, wurde dem commen-
direnden Churfürstl. Collegio nicht [illegible], [illegible]
dass gesetzter massen [illegible]: angezeigt reservire [illegible]

Hessen Cassel

Heinrich Prälaten: vacat.

Bernhard Herren: wie er bisher, die Thumbherrische introduction [illegible] zu secundiren, mit der protestation wegen [illegible]

Johann Herren: dergleichen votum informativum, dem Bischoff in Speyer desiderium [illegible] secundum votum, doch mit dem anhang, salvo jure electionis, p. dass die Capitulares interessirte, so sie vor allen andern [illegible] auch vorgang zu nehmen hätten.

Ferdinand Herren: secundirte die Thumbherrische introduction Ihr Churfürstl. Gn. zu Saltzburg etc. Bischoffen zu Freysing &c. meiorem modo.

Hannß Heinrich Mockenbüttel und Hannß Hermann Hessenstein: beziehen sich vor ihre vota auf vorige [illegible] votum gravaminale reservation.

Hannß Heinrich Mockenbüttel: concludendo: weilen die Zeit vorbey, morgendes Tags gleichwohl mündlich an dem protocoll zu setzen, und dann dem votum sich zu referiren, gleichs fürnehmens zu sein.

Balthasar: hette vermeint, es were ein ausgang, und die Thumbherrn Wertzwar- und Eichsfeldischen ungeduldig, dass verzug [illegible] Churfürsten zu Maintz [illegible] commission anstatt [illegible] ihme [illegible] Churfürstl. Gn. zu Saltzburg [illegible] gegeben werden.

Johann Hermann Wetzel: votirte wie Ferdinand Hessenstein [illegible] alle wie vorhergehend dem Herrn Domprobsten.

Quibus discessum.

Dresden 26. 8bris 1707. ist mann
nicht ad Collegium Principum kommen wo
alles in dem selbigen nicht passiret

Montag Den 28. Nov. 1707.

Proponirte im Churfürsten Rath.

in Circulo

Österreich. Mann solle sich anhero ersuchen drey Directorij Städten vermög jüngst erhaltenen Protocolls neuerdings wegen Verfolg dahin am 26. nechsthin ausgeschriebenen nechsten etwa in Beruffung gestellte Commiss: decreta ad mission der Churfürstl. Gesandtschafft mehr Fürsten und Ständen in diesem fürste Collegio Gehorsambst gehorsamb möchte; Dem nun selben mann nichtes zu eingehen gutfinden, aber Er finden Sye verschiedene gravaminia in nest gemeiner Justiz der deliberation nechstbey zu ersetzen andern aber ist auch mangel nichtiger instruction gar nicht selten vorkommenden Sachen; Es halte also eine nothürfft sein, eine abermahlige umbfrage anzustellen und selbigen nechstkünfftig vota zu vernehmen damit sodann man alsdann dasse finnit reproponirt haben möchte.

Salzburg: Es were auf den anfang Julii einmahlige Post neben der reproponirten Mörsischen introduction auch mehrere Particulia schen Geschäfte in den anfang mit zu nehmen, als nemblen Corpus Catholicorum Querelen und Clagen, dann auch einige andere, als

selbst abzufassende Caijo Commiss. decreta verschiedene Fürstl. Engern und Westphalen Brandenburg Osnabrück und Nassau betreffende, welche 4 erstere man dann finnit reproponiren, die andere aber praeparirt haben solte, damit selbige finnit ex parte und Conclusum gedruckt werden möchten

314

Weilen nun beliebet würde, die in der Mörsischen Sache
nochabgängige votum ad protocollum zu geben, ist votirt

Sachsen Weimar: Nachdem man bis dato die gelegenheit nicht
gehabt, Ihro Churfürstl. Dl. Jüngsthin Wegnau zurückgek.
2 Nov. eingelangte gnädigste instruction, die Sache
Ihro Königl. Majt. in Preussen gesuchte ratification und
intercession betreffend, gnädigst Mehr in das fürstl.
Collegium zu bringen, ist erachtet worden, daß
bey recapitulirung der vorigen votorum und zwar nach der
der publication des fürstl. Churfürstl. Decisum gnädigst
dahin gestellt, daß Churfürstl. Mayst. Ihro, mit den übrigen
Interessirenden votis der Churfürstl. Sachsischen Hochlöbl. Königl.
Preussischen desiderium möglichst und thunlichst secundiren
helfen, auch nach Ihro Churfürstl. gnädigsten Intention
thun wollte.

Württembergischer gesandter: Wohlgedachtes der Churfürstl.
fürstl. Churfürstl. Decisum unterthänigst zu vernehmen
gehabt, daß ein gnädigstes Churfürstl. Hochgeneigtes Mitleiden
gegen das Collegium intentiren möchte, das Königl. Preussische
Interesse bestens zu secundiren, auch ein Churfürstl. gnädigstes
gemeinsames Interesse dabey zu erblicken, daß erster gelegenheit
und Zeiten, sonderlich auch wegen der Sache Nachbarn
und andern Praetendenten, und sonsten wenigst einige
Ursachen übrig seyn möchten, warum Churfürstl. Majt.
in Preussen, ihr selbsten, und des Hochstes Interesse
Dienlich seyn möchte, seine Stelle allhier
dem gemäß zu bekleiden haben

Würzburg

Hartzberg: Alldie eitlen mann jungsthin offtdiagts
nehmest verkommende materie in ordnt, und sprech
gehaltt worden, ist aberstras andtwortig dessin
der gestalten sachen mann ihre schrifte gedt wurd
Vienstag den 14 Julij ergangen Sententz reselviren
gnadigst, und die sententz ad protocollum schrifftlichen
verfast, und sein nechsten eitlen dessin ausfüh
fung ihre königl Majt in preussen und churfurstn zu
Brandenburg unsers gnedigsten herrn etc. verbrennen lassen. Hierauf ihre schrifte gedt denselben di
ordnung ihres raths furstandts wiess zum schluss
Nim: nacht in diesen schrifte Ihr fürstl Gnd nicht
nur allein den herrn gesandten nichts schrifftlichen darin
nicht willigen, sondern auf die ordnung der indepen
dien selbsten jedoch mit dem gemessne clausulen
und verbesserungen gestalt recommendiren und
seindtlich und hertzlich ihre königl Majt dessen
publicirte sententz gratuliren wollen. Welches all
mann dann auf engrisbigen gefallen verrin
ogs
Creyzingen. Ostrabrück Nürnberg und Schwäbisch Hallen
gleichfalls solche decretirte sententz ad protocollum
genommen und denselben ein jedweder gebührlichen
abfalls;
Salzburg: Ehe und vormundschafft, dessentwegen sich jetzo in dieser
Religionssachen introducirten dato den 26 Julij erfolgte
sub rata gemeiner gutachten. Es stellen aber ihre fürstl gnd
gnd Salzburg gleichfalls darauf gnst rescribiren, dass
die dictata sie abgelegte eitlen allerdings genehm
seyen, jedoch dass man auf dasjenige acht haben

intentionem demselben beygeschaft werden, dessen vnnd
allen anderen [illegible] sein vorst dienlichen die restitu
pro introductione erhalten auf dem jenigen dem
engen [illegible] albrechts dergl. Commissions decreta
ad dilatorium gedeuten den eusserlichen effect und
fortgang gemeine gemeinen andern und nun dem
engen beyd erster gelegenheit ein solches ad proto
collum einverleiben sey, welches man dann
auch gemeint also vollziehen solle.

Pfaltzgrav. Prim: und Nebenstandung: gleichfalls ihr Churfürst
gnd zu Trier. [illegible] in allen verfallenheiten
dero sich ihr königl Mayt in Frayster dero gehab
ten erklärung gemeinlich beyden und sie ihre mit
bessten dingen willfährig erzeigten, also consenti
ren dieselbe dahin, daß allergnädigsten Churfürsten und
intention gemäß, in die gesuchte introduction der
verstandenen Mayt in die stat Speyer Collegium
und desto eilligst als die zu haben begehrte intro
duction verstehende und in presentia gestalt
beyd dieser gelegenheit nicht introducirt werden

Contra zu erklären und man dann die daselbst
sich stimmende secundirt haben wolle.

Pfaltz Lautern, Simmern und Neuburg: gleichfalls ihre
Churfürstl gd zu Pfaltz sich bis anhero einhellig
dem freud gemeinen gehalten, also mögen beyd
beyden auch zu vergnügung dr königl Mayt in
Frayster und ermeidung dero billigen intention und
verlangen zu beförderung dienen, also auch in

der

Ihro Churfürstl. Gnaden dienstlich gnädigst
Churfürstl. Königl. Majestät gnädigst ergangen Befehl und
Befehlen in dasigem Collegio der ergangen in einerstem
Thums resolvirten gnädigsten Herrn, Herrn Königl. Majestät allergnädigsten Verlangen und intention die secundirung so
wohl dann fürnehmlich den ergangenen P. Superiorn Ihro
Ehrwürden, anbey jedoch auf diejenige, so der Ihro
Ihren Verrichtung ist gedacht in favor der Herrn Brüder
resolviren und mit Fürtheilung der Antwort sich in
der angehenden introducendorum in der am 26 octobris
gehaltener deliberation einlassen und reserviren
worden secundirt in specie P. Superiorn Ihro
gnaden Ihro Churfürstl. Gnaden quod locum et
audiens, dienstlich remonstrirt haben wollte. cum
reservatione ulteriorum.

Augsburg: Herr gnädigst inseriret. Ihr Königl. Majest
in Preußen und Churfürstl. Gn. zu Brandenburg pro
introducture dero gnädigsten und nunmehro in
ein Churfürstliches resolvirten gnädigsten Herrn in den
hiesigen fürstl. Collegium einmüthig consentiret sich
und deliberiren bestrebt, einstimmig beschlossen die
secundirung, jedoch alle mannigl. mit der der
Erste Churfürstl. Lauterischen abgelegtem voto conser
mirer und ulteriora reserviren mit dem ersuchen
selbes sub loco et die der Protocoll Ihro inseri
ren.

Hessen-Cassel: Mit der abermaligen Ruhe anfangs
[illegible] so viel der Churfürstl. introducturen betrifft, [illegible]
es einer schuldigen andacht deshalb Ihro anzeigen, das
diese Churfürstl. schon Ihro Churfürstl. Gnaden

materie dermahl eins ihm endtschafft erwisten wise
erzeigt aber auch dessen jetzigen specialen zuzeigen wisse
befugnüs, übrigen innen halten der churfl. passeß
im Rosenthalischen Jeglichen seit angedeuten mögte
gestalten sachen selbe rate absolvirten voterien sein
dirl und wegen nöthe dergnädigst reichen der
herrschaft, gemeine Landsorgen ohne per austro regie
rung werden. cum reservatione ulteriorem.

Pedeberg und Münster: Nun der jenige gnedigsten
herrn schreiben gnedigst befehlen Ihr Königl May. di
Hungarn desiderium engen introduction dergestalten
gestalten gestalt nöthe selbigen gestalt bestand sein
cundiren, damit die in der Clause contagion und pro
positio mit stehenden hierzu gestalt Nürnberg
sein introduction gleiches einen gelangen mögte
engen übrigen introduceenden eine mann mit mehr
gigen gest der in truelen gnädig.

Eisstädt Bestell. Und Ingolstadt wisten, ein jeder und
Fürstenwisten.

Wurtzburg: Leith auch mit übrigen voties auf die in
nechst anlage stehende introduction bestens se
cundiren

Oesterreich: Nider Oesterreich sein am 26 stes nechsten in
der nöchsten introduction dass abzulegte votum
erklären aber immittels der sachen andere dergleichen
materien in der anlage und nunmehro in
repositione und respective deliberation gestellt
werden, worin Ihrer Königl Mayt Commiss. decreta stehen
gar

gar fürsten Rathß Conclusa verfordten, alß nach
Ihrem Ihrer selben, sambtt. gerne gönnten, daß
Ihnen Jeder in gebührender ordnung abn
nötig ernstes mögten

Magdeburg: Hanc actu fordert dem schlußt die
relation der dinsta vorgesetzten in der Märtzischen
Sach, schließen mögen und ersuchte daß selbige
Sach dann von ungefehr stündte sie dem selben
Vormittag sollen nach dessen abgestalten und
sonsten das Conclusum schleunigst zu drücken
eine oder in Sachen sonderlich, dann selbige in die
dem schlußt fürste Collegio dürf einen ordnte
progressum und umbfrage practiciret und abgefan
det werden; Do bleibt die vorgehende würdemann
nicht ermangeln auch alß die andern den selbi
gen Directorio proponirte materien, daß der
gestalt Vermehren Inhalt daß man darauf sehen
sollen dessen königl Mayt nirgendwo den
denen St. concernirten daß ihrige gleiche
mit gezeichnen, daß übrige Löbl Städte dergleich
bringen werden.

Verschiedene denenen sonn Clangre gehan
den resolvirten sich sagen die andern in dessen
stehende interessen nicht.

Oschersleben: concludiret. Welche in den Protocollo ersehen
und so dann das weitere dienstlich ernöthen

post discessum et reditum.

Ostermiß: Nahmhafte Dem Churfürstl Directorio Verdrüßliche Verlauffe in Dem Fürstl. fürstl Collegio, nachdem gegeben Anlaß so viel Dennoch, daß man in Dem Churfürstl Rath alle obliegende privat Sachen abgethan in negotiis publicis gehandelt und in der deliberation Fortgefahren worden.

Jubilæ Directorium.

Mittwoch den 30. Nov. 1707.

Celebrirte man Jubilæum Augustanæ Confessionis

Dessen Ein Valet tag gehalten.

Freytag den 2 Dec. }
und } 1707
Montag den 5. Dec. }

Passirte in Dem fürstl Collegio nichts

Mittwochs den 7. Dec.

Mittwoch Den 7. Dec. 1707.

Proponirte im Reichs fürstenRath nach
allerseits gepflogener andrer Session

Ob sonnig Demnach die materie Von übernehmung der
Churpfaltz. Reutterey nicht allein in dem fürstl. Collegio
Vielfaltig vorgegangen, sondern auch gestern
abermahlen die anwesende Commissarii auf verlangen
deß per privatam dictaturam mitgetheilten conclusi
auch Ihro Königl. Mayt. andero fürstl. Hauß Braun-
schweig Principal Commission dieserhalben abgelegte Re-
solution Vollkommen Vernommen, ob die jenige Vorsitzende
gesandtschaften sich verfallung machen darüber ein
oder mehrers nöthig erachten im mittelst damit der schon
vorher gefaßten Resolution wollen, welche anjetzo Jeder-
mann und Jeder insonderheit schon darauf gnugsam
ad dictaturam genommen Schreiben sonsten und
gnädigst Kayserlichen schreiben nicht allein übrigens
gang Verschiedene Alß contingentien gravamina
sondern auch eine Versicherung Deß Reichs armee
gegen Königlichen subsidien angetragen und mehr
mehr gutmeynen werde alß nicht einhellig zu Ehren
Ihro Churfürstl. Königlich. Majestät einen großen
theil der Churfürstl. andern gnädigsten Vielen an den
Rhein schon Hierher und damit einen abermahligen
einbruch in die nächste Kay. Lande Verhüten dürfte

Und eilen unterdenen Krigs requisitis d. V.
sung der operations Cassa ohne welche nichts thun
kann Insonderheit mit begriffen ob Sie man anstatt
der Diaeten nicht einen allerhand verständigen gra[n]dhoff
Seminarium und Inspectorem, welcher bey den jungen
Principalen da möglichst dahin sehen solte damit denen
Fremden ergangenen und noch ergehenden allergnädigsten
Befehlen alle ehrerbietigkeit und schuldigkeit gelei
stet gelebet werden möchte

Anbringen.

Osterreich: Ihro Kön. Mayt. Vermessen sich Ihro Churfürstl.
Durchl. zu Sachsen ersuchen zu protocollum zu
nehmen wie. Wegen der operation Cassa er
stellen sich dem in der proposition angezogenen
Kayl. Commissions Decret, daß Ihro Kayl. Mayt. mit
Hindansetzung Ihro Erzherzoglichen Dignität sich in gegenwär
tigen Krieges Zeiten ein Absonderliches Corpus
ergangenen Befehlen ohnmöglich entziehen können
wegen Cassa: Ihrerseits nichts mehrers zu
wünschen, als daß dieses Collegium alles ersinn
liches gutes befördern möchte

Bayern: vacat

Burgund: vacat

Magdeburg: Wegen übernehmung der dundtnis ange
tragenen 6000 man Cavallerie Ihro Churfl. Durchl.
zu Sachsen etc. haben Sie man nicht in Deliberation
ziehen können, weilen Ihro Königl. Mayt. Ihnen dessentwegen in speciem
nichts befohlen haben, auf dem Fall Sie Ihr
Königl.

Allegirt die contingent gestellet, selbst anfommt, be
den andern, sie aber mit Jurzfassir Lest restbleiben
Lassen andern.

Die operation Cassa Extraordr sollen man sonst alsbis
Der exgen Ihro Königl Mayt. in protocollum decla
riret, Ihro in selbs so Lest sind Ihr, als Inanden
die propadis conferiret werden, wann die Posmeier
in Ihrer Ordnung, wie es billig und dem Lest Commun
gemäß, derselbe erstatt, werden tractiret werden
so dann übrigen recommendirte und die publicationes
Conclusi in der Morsischen introduction dasse nur
dann die deliberation fernere absolviret werden und
alsdann sie sonderbar selten Verfassung Lassen,
worüber Ihro Königl Mayt. den Fürsten ein jus quaesitum
erlangen, sollen sie Ihr Ordnung die Ihro einig genommen
zugedürften, ob ernig die sie dann wieder finden können
wann die Ihro den allen ersten sind gesessenen gü
contestation und Jugesagte officia mit fleißigen Ihr
conferirten, worüber diese Cassa des mann nigrat Lest
ausse, ausmit, sein ausgaben, so allen Ihr Verschulden
solange aufgefallen und Juricut gesetzt wieder, entsch
mit einander gar nicht aber ein summata. dann sonst
die übrige introductiones solange, ein nach der sand
abgefasst in die anfage und propositiones genommen, wenn
es sie allerdings unbillig, dann Ihro Königl Mayt.
Morsisch verbum negotium mit denen selben ohne sel
combiniret oder denjenigen gegredirt eine selbe
condition gemacht werden, des Ihnen ohnedas andern

seine intention erfullen könte; Wenn da Ihro Königl
Mayst. an der übrigen seiten Concurrentes nicht
einig theil hetten, daß die Curt mehr aller Standt
bereit wären Justification Ihro angelegenheiten vol
zu vollenziehen, auch nur Inserirt, daß Conclusum in
der Vorigen Dasß publicirt zugeordt, alsdt nach
der observantz und dem stylo billig vorginge, nach dem
gedachten Dasß anfangs confalirn und ihre zu
meidung der Combination anderer nicht nöthig drauß
und
andern auch in der prosecution gedienen werden möge
sonst separatim Deliberirt werden, alsdieß Mer
inchoate tractandi et quoad publicationem Conclu
bilis das erste zugeben bleiben müste. Dem wieder
Vorsetzten dieß dieße dem schon offtmahls Vorstellung
und das dennoch gegründete equitable begehren dennoch
tertium collen gemacht, andern dieß allen obgedachten
und Ihro Königl Mayst und dero Dasß prejudi
dirlich die effectuirte combination vorgenommen werden, sol
finde man sich in eum eventum genöthiget unterthe
und dieß protestiren allergestalt in Rechten sonst firmirt
gegen alles in optima forma publice ad protocollum
zu protestiren und behalten auch dergleichen irregular
täten Ihro Königl Mayst in Ihrem rechtmäßigen
den sonsten entstehen dürfte, oder gelegent werden
möchte, dargegen allerseits gnt Ihro Königl Mayst
gleiche competentien Vorbehalten mit resumiren
Declaration dessen den Vorzug macht so möge alberei
dieß die endliche vollbrachte deliberation Inserirt
Conclusi gravirt erlangen, daß eine Sicherung andern
seine oder dinge die man in der prosecution und deliber
tion

ten Januarij se combiniren nüstrimmesgedacht anyho oder
prejudiciren lassen neuerdings abgeben sahre cetera ulteriora
reservando.

Salzburg. Da Vnd die anyho projectirte schreiben sonderlich
der grose Quantum in selben begriffene ettliche
remanencien betreffe, liesse man selbige in secretis
einsprüche gestellen vnd conferirte sich mit dem
desmahlen derenten nicht verstanden zeyn möchte sumessen
man dises erstes der sonnige zusetzen conclusa
so bestan denen resolvirten Räthen mena
chen, als der mann sich notorie jederzeit
getreulich ältere vnd bezeigen, vnd damit
erbrandern Kh Ständten nachbarn
Patriotisch möglichst zu continuiren
Jndessen ordnet man sodmahlen
übermehrung der Cron Schwed Cavallerie concer
nirte dermahlen eine, dessen allen dasein zubrachten
zugnaden, des dessen mangel und abgang deren vor
fürderen nicht gestatten mann sich ehestens erwarte
ersetzet, und mann mittlern deren se expressiven rin
stungen sechsen bezeigt zeyn möchte; quo posito
würde man sodann zu vermessen haben, ob mann ex parte
seinen Jndesten conservatiõ und exitzen Vor
wandts Kh Vrlags einer mehrern mannschaft zu
teyl erscheinen Vnd nach dieser zeyn dienst
abdrgnehmen dessen nicht sonder mit zeyn bisher
stärckung der Städte Troupen, offerirt mit bisher

lich

der übernehmung der übrigen Corn nam gehalten
oder abtrag gehalten ex in quantum und mit der
nöthigen conditionen / wegen übernehmung
et quo tempore bestehen müssen, und dergl. Wor
in man dißfalls nach proportion und möglichkeit
zu concurriren äußerst ermangeln werde.
Was aber den mit in proportion gestellten puncto
anga der per Conclusum bereits resolvirt- und
verfügte Mayt allergnädigst ratificirten beytrag
zu der Kk. dürfte gereichen Costen belangt
so were man an seithen der Mayt. dürfte
sein und begriffen, wie dessen gegen
andern ämpter zimbl. disproportionirlich und
allzu hoch zugerechnet quantum ermeßen
abgh consequentia ohnstreb zu sammen zu
bringen und an dem bestimbten orth zu
rechter zeit überbracht werden
müßen; Dieß verstehet sich ein
solches gleichen mehr den anderen
ämbtern und städten ohn
sonderbahr bestellen würde. alle
viva reservando.

Hochlauten

Salzstadtlern: [illegible]

Indes wird dann Ihro Hochfürstl. Durchl. Ihre Stimmung
Setzung und Stellung alle Ihro Ihnen Ihro Ihnen
tauglich und gut scheinende Ihro Ihnen Ihro Ihnen
es Ihnen vorzeigen, befindet demnächst und sollen
Nebst obig Ihnen die in dem Ihnen Cam-
pagnen Ihnen Ihnen nunmehro nicht allein
Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen
Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen
Artillerie, Munition und sonstige Kriegs-
materialien Ihnen Ihnen, Ihnen Ihnen
Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen
Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen
Ihnen Ihnen Ihnen

Hisanz: vacat.

Pfalz Simmern: Ihr Pfalz Laudem

Paderb: Truchsessen: Der jüngsten dictirte
Käys: Commissions decret wie auch der commen-
cirte ertrach Rescripti Cæsarei geben Jün
thail die ingredientien an sich, anbey stellen
Dr. Churfürst: Dhl. zu Sachsen. wie nicht
gar denenselben Gräl: Staaten auch Dero abgeh-
en schreiben die bestellung eines Ihr Königl:
Mayt: Cassa, Ihrer Verrichtung der künftigen
Campagne. und dann die Tractaten mit Ihro May:
dem König Augusto erlangenden subsidien
jeanwarten sage müssen; gleich einmahl
den letzten erhaltenen desdrüberschreiben der
vermeldt verlangten Völcker under seinen
Dhl: Alliirten erfolgenden resolution de
perdirte muß so viel den ersten passum con-
cernirte, ihm Käys: Mayt: sie allergnädigst
erklärt: daß Sie Ihro Königl: Mayt: quartier
beytragen und zur absolution die gesuchte sicherheit
Dr. Churfürst: Dhl: zu Braunschweig Lunaeburg
an einem Julio dass sie würden bestellen, under-
dessen von Ihro Käys: Mayt: under dero Käys:
und Königl: Ertz Hauß Oesterreich diesem übel ehestes
fleiß, mittlerweilen der allerseitigen inten-

mit denen erforderlichen notwendigen Formalien ohne
legal und intempore comodum, allermaßen auf
den Churfürstlichen Befehl denen eingelangten Diarien
Briefen nach, der Abfertigung der Schuldigen gebührende
Fortsetzung werden würde.

Pfalz Neuburg. Wie Pfalz Lautern.

Bamberg: Würde sich in einem andern nicht anders befinden
und allerdings das jenige zu conferiren, was die conferirenden
Stände das gemeine Wesen erforderlich und der
Billigkeit gemäß finden.

Bremen: Wenn sich wegen Übernehmung der Churdaßischen
Stimme, de defectum in Electionis ministerio
Lectori und reservirte rechtliche Befugnüß ihrer Königl. Majt
der Herren competentien.
Was aber wegen der Königl. operationis Casta in
der prospection gemeldet werden, daß man wolle
gesinnet erfolgen nachrichtl. Ingroßen nicht vermangle
auch im übrigen das Magdeburgische defectum Juris
secundarii Ihrer Königl. Würde sonderbahr
sondern Conclusum Imperii, stylo gemäß abgefaßet werden möchte.

Worms: Wie das andere Reichsgutachten.

Pfalz Zweybrücken: Wie Bremen

Würtzburg gleichfalls Wie das andere Reichsgutachten am
18 Nov. ad dictaturam zu nehmen der Stellung
schreiben, ebenmäßig jenige mündlichen Abklagung
nicht

in Schiedt, welche Verschiedene dem Feindt einbruch
vnd überfallungen vorgelegenen Cräyße in publicis
gehaltene Tagsatzungen darüber beschehene Verzeichnus
eyßer vbrige weil zu lesen, alß darauß mit den an
hang gesinnete Judicium, daß rasonable die seele
so offt in eingang gedachtem andern gesambten Ab-
handlung alß dann in einem absonderlichen und die Cräyß
außschreiben abgelesenen schreiben deren Vorge-
legenen und sonderheitte der lobesinnedigen Cräyß
abschaidt nicht nur mit wortten begriffen, sondern
vb auß den beschribenen Ihr in der allgemeinen noth
nicht erstandthat und würcklichkeit erfolgte:
daß Ihro fürsten und Landt nicht allein ihre ob-
ligende contingentia mit allem zugehörigen ohn
der geringsten abgang gestellet, sondern auch über die sel-
be Ihre reverenz galerie zu bestem Cräfftten nach und nach
jüngsthin mit den adhibirten Cräfftung Ihrer gnedi-
gen hamen dienst operation Cassa dergestalten
gegriffen daß die der abgang der übrigen allerdings ersetzen
müssen, dennoch aber wegen die Landt nicht gleich
fortschreiten getragen wirdt langer nicht nach ~~dato~~ tauren
können, alß wollte mann derselb nicht schreiben
vb würden die jenige schon contingentia cum requisi
tis noch nicht gestellet, sie dergestalten Cräyß
willfahrigen vergang zu richten, Ihr nachfolge in exemplum
dienen und dasselbe die Ihre in Ihren bißherigen pra-
gravationen umb so viel eher Länger stehen lassen
alß die billigkeit, und die nachste ruhe gebeten kan

Verbundes mit sich bräche, alß daß jenige, so der eilig
reichsteuer anno noch zu tragen, daß sie drin Bey
ruhe bis anhero stehen geblieben; man trage auch
derhalb Ihrer Ihro [illegible] andern, die bisherige Ko
stigste mit der Ehre inter pocula und [illegible] der regu
gravescitaleria in [illegible] [illegible] [illegible]
geblieben versehen denen Ko Contingenten beg denen
säumigen nur so viel wigores finden, daß die damit ca
ger nicht fortkommen, absonderlich aber da Königs
Augusti Majt. als Churfürsten zu Sachsen dasein silbern
gravamen würden, der gegtacerteigte Cavallerie, oder
nicht so viel Geld dahergeldt, als viel Pferde zu halten
alß der Ihro Ao Ko contingent beitrag mit auch mit
tragen erstes nicht sein auch ein sonderes evocatorium Ihro
Chur nicht nötig sein möchte. Ihro Churfürstl. Gn. zu
Würtzburg dennoch allen andern Churfürsten darein Falls
zu bezeugung deren, hierin die vorsichtige Sorgfalt
und daß unermüdete treugeneigte Patriotische eyfer
alß daß jenige mit angehen und beistehen werden, wo
der gesambten Kriegs gemeinsame Schluß und ein
Durchgehender gleichheit vollziehen werde. cum reser
vatione alterius.

Churfürst zu Sachsen: Könte nicht zur Zeit zu anfangung der bey
man für dasige Cavallerie ergen abmangelnder
inspection nichts sagen, sondern müste erwarten, daß
Ihnen dasselbe hierüber fernere ordres zu kommen würden
Da viel an beistand zu der operation Ihro Churfürstl.
Churfürstl. auch sonsten in hac materia darüber
viel schreiben abgelegte acta, worauf referirt würde

was sie proclyporitos mancherley darüber abzustellen Ihr
concurrirten, dieselbe anzulassen, denen mehrmahlen
in Reichs. Mah vnd dero Fortsetzte zu Magdeburg
gehaltenen regreta der nöthigen mittel deliberirens angela-
genheit dorinnen angebracht werden, alda man
dieselbige ümb so viel bedenklicher zu mittel secundiren
haben, als das begehren der billigkeit vnd dem Reglo
comitiali gemäss were.

Weilen nun die Zeit Zeit, der sie
gewesen, so würde die umbfrage, abzu
passen wichtig dienstags eingestellet
Mittwochs den 9 Dec. 1707.

Zeigte im Reichs fürsten Rath neue
allerhöchst gekommenen schreiben an.

Gleichfalls P. C. Weilen die vorgestern angefangene
umbfrage wegen enge der Zeit nicht vollendet
werden können, so solle man selbige an die de-
nuncirte abgelassen werden resumiren, und fort-
an. und auf erst in materia proposita zu einem
gedeylichen schluss zu gelangen sein möchte

Eyckstadt: da viel die übersendung der schrifften Lieber
ne abgeht, dass sie man sich nicht eines verdrusses abgehen

Sachsen Weymar: Do Ihr Kay. Mt. in proposition gesetzt
quoad primum, nemblich die Abtrettung der Cron Schwedischen
Völcker, und dann die operationes Cassa, so were man
quoad primum, mit Ihr Kay. Mt. in Tractation Dermassen
nicht treten, müste dahero alle competentias per
expressum reserviren, Belangende aber die operationes Cassas, so hetten Ihr. Churfürstl. Gn. zu Sachsen
Weymar ihme unterthänigst, gnädigst, gefallen
lassen, sich hierunter ergo dahin erclären, und ad
protocollum zu declariren, Ihr. Churfürstl. Gn.
Ihr Churfürstl. Craysstags eingesessene und zu
gesetzte Stände billig beschützen und gegen Kayserl.
Ihr Kay. Mt. gegen
der Securität [illegible] Ihr. Kay. Mt. gegen prosecution
dieser rebellischen Stadt halber billichmässige
Satisfaction Ihr. Königl. Maytt. geleistet
worden die Ihr. darzu Ihr. Churfürstl. Craysstags Stände
Ihr. Churfürstl. Gn. nicht vermöchten.
Im übrigen achte man nicht das jenige was in dem
Vertrag zu Magdeburg gesetzt, ergo publicatum
Ihr. Conclusi in der Nürnbergischen Canzley removirt
werden ergo Ihre Churfürstl. Gn. zu Sachsen Weymar Ihr.
Stand secundiren sollen.

Nürnberg: Wo es ergo Abtrettung der Cron mann Ihr.
Churfürstl. Gn. Trouppen nicht erst von nöten
und Ihr. Churfürstl. Gn. hette, etwas dessen nicht und
nicht sonsten abzulassen votirt, sondern gluth
ein Ihr. Churfürstl. Gn. in der ergangenen Königl.
operationes Cassa Ihr. Churfürstl. Craysstands quantum

[illegible] beraits resolviret, und demnach selbes
[illegible] ersten gnädigst anbefohlen, solchem selbsten
nun also geschehen seye, auch, ehe und bevor selbiges sich
auch Irrthl. und Crayss bedenken Patriotischen eyffers
rueff, von denen selbigen [illegible] und endigung
dieses bisshero währenden Kriegs schleunig zu suchenden
mitteln nahen einen [illegible] schrifftl. und offenen
inhalts d. 26. pass. an das Reich abgelassene und ver-
lesene per dictaturam publicam communicirte schrei-
ben, wann sich [illegible] mit anderen schon mit Kayserl.
gliedlichen gruss versehen und verglichen. ulteriora
reservando.

Dessen Eidgenossische [illegible] ein dessen Wayssen
Hildesheim: selbe die ganze Zeit des [illegible]
[illegible] Kays. Kriegs sein contingens auf den fuss
[illegible] wann solches und complet gestellet, jährlich
völlig recrutiren, mit allen requisiten versehen,
[illegible] unterhalten halte auch dabey ob gott wolle
für das künftige ein [illegible] ab seinen neu creyten
übrigen [illegible] Julium [illegible] gestalten continuiren, auch
[illegible] [illegible] Crayss anlagen mit denen Crayss stim-
mende Kayserl. neu dermögen gnug contrib. con-
tinuiren. Nach aber die übernehmung der Chur
Pfaltz Churfürstl. [illegible] in dem [illegible]
per dictaturam communicirten Gutachten Kayserl.
allergnädigsten Rescripti subsidium der Romanis
[illegible] dessen [illegible] auf dem [illegible]
auch die [illegible] und Julium [illegible]

ob sie dann billich und schuldig seyen das selbe
anhero abgewarthen dürfe. Mann dar[über] der
übermessung der chur Sachs. Neuschantz mit einigen
in puncten nicht verstehen, und gebrauchte sich nicht
übrigens in der ersten collocatum mit Lauterbach
materie in erster die majora Vimera zu
setzen schriftlich zu votiren. Und dieses übrigens
in den übrigen Vertrag Magdeburg wie der Mörs.
sische introductorium selber meldung geschehen, es
solle mann sich in, nachmahls nicht verfallener
gnädigen instruction sinnich bestrebt
sein nicht weniger auch alle andere in die Rays
ansage gebrauchte und übrige proposition, sehr
gebräuchte introductiones verstandener form fürsten
lichen standes zu cündiren

Brandenburg Culmbach. Herrauber Vimera, der in pro
positionen gestellten puncten in specie.
Der Cöcc mann Chur Sachs. Cavallerie, auch
den Chur-Brandenb. Ob dermüsse erst schrei
ben ob ein durchgehendes darauf gra
tificiren möchte müsse sodann darauf
auch nachstehendes zu erklären, sintemahl
den die Sache denselben rede, dz sein und
andere Länder selbst last zu übernehmen
nicht vermögten, und damit man eigentl
wisse an welchen ob dann stehe, das die Ob
kirch

nächst in dem stand zu setzen, so stehts ihr bedenken ob
nicht gut, sie zugleich, eine specification aller die
stände zu machen, und bey einem jeglichen zu vermer-
cken, was sie allen falls auf und abzugeben; Mit denen gemei-
nen erinnerungen dürfte es sonsten dabey sein verbleiben,
als Verstehen. die generalen Capitulationes
anbetreffend, so haben wir uns der alten fränckischen Craiß
schlüsse, so viel über dreyßig angegriffen, und also
kein bedenken ob sie derselben in allem zu-
und richtige ferner continuiren, dann wir andere
Craißte und stände diesem nützlichen exempel
folgen werden. im übrigen sollen wann die publi-
cation des Edicti in der wetterau unterdessen
etwas weiter sich hinaus verzogen haben.

Paderborn: dergleichen ist mit dem abgelegten
fuldischen votum; wann aber etwann der
gestalt vermehrung vorbey jedem Cräyß, stand zu
lassen anbefohlen und stellen der contin-
gentien communiter angetragen werden sollen,
könte man sich darüber abermahls vernehmen
lassen, recommittirte übrigens mit fuldischen
allen in die Kayß: ayssage und propositiones
fernere gestellte instructiones und schreiben

Sum forsten und recommendirte beschendt die burg
grafschafft Homberg.

Brandenburg Onolzbach: Wirt Brandenburg Culmbach

Fürstingen: Wann andere übrige in proxwition zu
stelle Jerg schreiben mit die übermachung der ge-
dachte Reichsrey mit gutachten in studien
versehen. anlangt jedes selbigen mit dem
jüngst abgelegten fürtzigk Salzburgk u. ein
anderem conferiren

Braunschweig Wolffenbuttel: Hette nachmals D. Olde in
posita materien die exprandes Jn ubermachenden offen-
ten 6000 fürdachte Reichsrey fürgestrt ad protocollum
declariret, dz selbigen D. Olde sich seiner weitern bejsa-
dentz Jnmüssen lassen, nachmals dieselbige bis lang
auf so cordalen und fabrichsem ajsten auf ubers schrei-
ben gelanget; Wilhs mann nun nicht dann mit
seiner andern instruction dasselb entweder
den selbe auf nechstem vermelden, so müste mann ab
dieses erfolgen lengere dabey bleiben lassen, und D. Olde Wil-
mehr, wann auf sonderbare die majora einander mit dem
gesellen, als geschrieben und nebenst darunder referir-
ten ab aber nicht dergleichen sein mögte, als mann dann
dasselbige gutachten wie nechstes verandern Jnhalt
an mehrere dabey stehende andere schreiben
innert werden, und dz billich die last den alten mit
gleichen theilen müste getragen werden et cetera

bedurfft J[hr] J[esaja] ain Vorgestern in dem Fürstlichen Salzburg vorbey angeführt werden, Ist dermangel und abgang der den Vorspannern nicht gestellten namhafft ersetzt und schwär gebraucht würde, Ist man gemainen jeden Fuerleuten über, glaubte aber sie, eingerlich. Ist dannenhero gutachtlich dann sodann genugsamb in standt seye würde demnach Ihr mit vigeur antzustellen und ihr denen Kriegs grätzen abtreiben J[hr] können, sie nachmahls wieder zu ihrer Herrschaft, anthun die fürsten J[hr] gedrucken. Was sonsten die Zusammbringung der Vorwilligten gelder zur Ihr operations Casse betrifft, da würden E. Ehl nicht in meera seyn, wann selbige das Jum über steigt ob resmesten underthänigst bricht. Ubrigens aber den Churbrandenburgischen desiderium wegen erstattung des Mersburgischen Contingents dahin gehen, und J[hr] selbe Vor collocirung etwa sein noch ab J[hr] gehen bedenckh seyn müsste, mit andern sonn Vorstimmanden de meliori secundirt haben. ulteriora reservando.

Hessen Cassel. vocat

Braunschweig Cel. Ihr Churfürstl. Ehl hatten gerne gesehen, das das negotium der Ubernehmung der Churfürstl. Cavallerie mit Ihro May[t] Königl. Majestät Ihr Vetterlichen Landen Remarcirt were, hatten sich Vorsonsten

wohn rescribirt auch gestalt die Judicia facilitiren
rathsame fürdern, die Handlung Vor erst ausser
Zweifels, was man dann fernere allerdings
haben.

Was die übrigen inhalt ihrer Vorgestriger Proposition be-
trifft, wurden Ihro Churfürstl. Gn. auch dieses
Vorhaben Ihro nicht gern zuwider sein, und die
Conventa und ausstehende Summ auf Ihro Chfl. respective
ungern verzeichnung der Kay. armée Fortsetzung
Ihrer regimenter in dieser Campagne in
specie die aufbringung der gelder die Kay. operations
Cassa in Ihro nehmen ad protocollum gefasset, in
nehmung baldigst reflexion auch genommen werden, in
fahlen Zeitlang stehe das Schwedische Krieg wesen nicht
nehmen fortgesetzet, noch einige gewaltig Vor-
handen friede dahin zu befördern gebeten und sein
gütachtliche Zeitlang gebrauchen mögte, dass der
Herr Graf Haslang der Vereinigten Niederlanden
in proposition gemachte Ostade stehen, er nun Jeder
dies stücks nochmahlen schriftl. gleichsam aber die
darüber beschehene Vorstellungen zu gleichem Jeder ab-
sonderlich Ostade, assecurirte hierauf die Vorigen der Kay.
mayestät gütachtlichen zu Ihro Vergnügen und die
beschaffung und sicherheit der Kay. begehrten Völcker.
Im übrigen auch man mit anderen hierin Vor-
kommenden Ihro Verlangen ungern Vorgriffen der
Conclusi in der Nürnbergischen intradaction Versa Secu
dieselben.

Letzlich Churfürsten die ungeperation Cassa belangend, dass
dermahl Salzburg etwas, und etwa man demselben
fürnehmlich

wigst publicirten Keÿs: Cammerischen Decret dasselbe
Hochfürstl: gnd: Jndaeburg ab[sc]hrifftlichen vnd
vnserm gnädigsten Keÿs: befehl Jn Lehn: vnd Bürde
Keÿs: Mÿts albereit ihn arrest dirigirten Jhr[er]
Jährigen, vnd resp[ec]tiue ab[sc]hr[ei]fftlich abgeforderten Lehn Stadi
dennoch Jr[er] zu remittiren. Da Vns aber die Verländung
der Hr: Cavallerie an Ehrenstein bekandt, Hochgedachte mann
sch[a]fft die Vns vnd gesambt mit Keÿs: Mÿt: Vns darob gelegen sein
vnd recommendirten dienstes hochgedachte Eminenz dienst in dermaßen zu landt Vns darob sonder
gnädigst arrest nehmen alles möglich bleiben werden auf
Ihrer Hochfürstl: Eminenz zu lange vorgenommen
majora dabitent Jrrmitter Vermittla Jhrer nicht
verhoffen sondern Vielmehr dergleichen vnd beschleunig
nach, wirde dasselbe pro rata zu recompensiren nicht vor
mangeln. wegen deß ganzen gethanen Vorschlags deß
Jn dem vnd den conditionen Jhm Eingang gebracht auch
dessen vnd dem dasselbe verbindlichen, sonder gnädigst und
gefälligen Ehren Salvis ulterioribus

Braunschweig Calenberg: Mit Braunschweig Cell

Trient: Berichte sich auf das jenige was bey den proponirten materien bereits verzeichnet Jst vnd Ihnen
Jetzo zu protocollirn gegeben werden.

Braunschweig Grubenhagen: Mit Braunschw. Cell:

Brixen: Bedüncke sich ergere bey der in propositione stehender
puncten zu gehen. vnd zu allem zuförderst angemessen
sein ergehen selbsten bedenken bey stellen die Jn re
spitzung der Vorhabenden Landt Contribution contingentia
an mann schafft vnd baar schafft Getreÿde Heÿ stroh

Januarii Ihrer Kö: Mayt der Friedens wesens halber
bleib gegeben werden

Halberstadt: de proxima materiam cum Magdeburg und Bremen
wenigstes Ihrer Vertrauten Ihnen gefunden der
die jetzo angewandte gütte officia Ihr Kayserliche Mayt
dieser wider alle Billigkeit Ihnen nun ertheilte deliberation
resolution Mercklichen hinderlich gleich angenommen
den Ihnen nicht schimpflich und verkleinerlich sein wolte
weiter zu procediren officia

Basthell: Were nicht im Reiser

Der Pommern: Wer Ihrer.

Lüttich: vacat

Unter Pommern: Wer Magdeburg und Halberstadt

Osnabrück: per omnia habrata cum Bremen

Verden: Wie Bremen

Münster: Wie Paderborn per omnia

Mecklenburg Schwerin: absens.

Hes: ad majora.

Mecklenburg Strelitz: vacat.

Fulda: Wie Münster und Paderborn die Kirche
[illegible] angehörige Kö: contingentien Verhaltnus
Verordnung
wie dahin gerichtet werden solle.

Würtenberg: Ob man Ihr Fürstl: Gn: Ihrer Räthe
schrifft angeben Ihro wann Cavallerie loco
solutionis verpflegt werde dieselbe Ihr Gn: und die
abzuführen

reproscribirt dagegen materie zur nicht abzuhandlen
stehen, wünsche dieselbe zu verfolgen und nun oder der
gnädigsten ßst Principalen ohnmögl. nach ihrem Lust-
können; wüste mann also dem nicht beizustimmen
worauf und bis dahin adjourn[irt] und wünsche sich ein-
stens, als gleich Contract dahin dass nicht vor
folgte verlassung der Alliirten beschehen. Bey dem
andern pto. der proportion und schätzung abtrag der
operation gelder erfordert und den vor jetzt tagen
diebitem schreiben nicht viele Gnädige Gedanken
desselben Stände "circa" zu richten. Und wäre nun
gemma concurrent zu dem extraordinari Ehr,
nöthigen crisi nicht vorzusehen, aber auf allen
fahl kombts eigts zurücken könte, solang mann
nicht einmahl die per publica pacta stabilirte con-
tingentia bona fide praestirte, solle mann
mit dem Vertrag Salzburg passiren lassen, Constantz
und andern gleichstimmenden votis acht mögmahl
immer erklärt, dessen dass für allen dingen auf
dem ängstlichen stellung ring mit ernst dringen
müsse; Maisen aber die jetzmahlige klage und Lam-
de im Reich einig sey stehung, darzu geben sollen
mann sich damit begnügt, nicht nach aufsatz und
anlass, dass gott ex machina sagten, dasjenige
etwas Stände bey gleichheit der pflichten
erkantlichkeit, aber dasse auf mittel sterreuen
möchte über vermögen praestiren, und sie mehr sorgen
und die unschuldige mit den schuldigen verderben so sehr
dass ohnschädlichen spruch beschützen sollen. Man stände
nicht den kosten, wenn auf einen Campagne nachdrig

Jenigen Ordnung verfolgt, wan das Traurige Faciis
bald geschehe, entweder wann die Obligirende nechsth
bester Election an Ihrer Stelle nachdem man alsdann
gänzer Ihre Salarien abandoniret, andern, und Ihnen
continuatim quam externa Jurisdictiones selbe;
allermaßen Ihnen Kundschafft Verstanden, daß der Feind
Kayserlich stark mit einer starcken Brücken abermahlen
grose macht gegen Teutschland anjetzo gesinnet
were wann sonst weder in Italien zu warten
haben wolte, gleichwie auch in vorigen Jahren aber
beides vergeblich geschehen, v. Et hac cum reservatione
ulteriorem consecutionis cognoscendi magdeburg
desiderij cognoscendi.

Kempten: Ihre Pabsten und Münster. Obschon dieses
in statu indifferenti wäre, so wäre doch nach
wunsch alles gelegen wann der Herr von Vorarlberg
Wartenberg, und mehr andern gesandten bessern
Verstand, daß alle und jede Fehlbe Länder In
completer stellung der 28 contingenten
rasche mässen ermessen werden, wogegen schon
nach und nach Ihre Jura Cärde von übermassung
mehrer namhafft und Ihre Stellung der obgedachten
contingenten Jndeliberirn

Baaden Durlach vacat.

Pfalzneuburg: Ihre Schwed Treuhertzigkeit.

Baaden Baaden: die Baadische Landen Lagen Ihnen
ter ungemein enervirt darinnen, daß selbige nicht
ab geringes Ihr contribuiren natürlich Cärten
dasselbe Lust wann dessen entschädigung erst
bey allen Fehlbe Mitständen platz finden, dieselbe
under Zeit auch ausstehe consistirt die traurige
te

[illegible] marggrafen [illegible] Landt Regenten [illegible]
[illegible] selbigen [illegible] reflectiren damit die [illegible]
derenb in rade gehalt [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Weiln man übrigens dafurhalten [illegible]
introducirt [illegible] [illegible] Collegio [illegible]
propositis, vnd [illegible] deliberation gestellet worden
[illegible] Jugegen gewesen, vnd [illegible] [illegible]
[illegible] Jo Mayrs [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Bamberg [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Prim: absens

Hassen Lauenburg: in ruspero

Stade: Herr nestin Meier

Minden: Min Magdeburg und sacher dat

Corbij: vacat

Soveyen: vacat.

Leüstralsey: vacat.

Anhalt: Wegrader loco nam Cavallerie ein Brandenburg Culmbach: exgradr operatione Casa wird dyses dises Crützugs halb seine abreyse nit bisser verrichten können nyster nach ein gnugs Jüstruct, welch Ignoriy / ren - und erklärt Ihre Königl Mayt in Preyssen abermahls declarirten Casten, dyss dise coalition gegen Jr andern Ko prätendir conservirt werden wann nun in Crützug die Casus ordnte. Versehen trucken würden, so wolle nicht expresse gedenken dises dises Crützugs bestens recommendirt und gesambte Stände des Reichs gesinnete ursach haben ein Mittel zu finden wie dise hochnöthige Crützug Verfassung wieder aufgerichtet und in Vorigen stande gesetzt werden möge.

Secundirte müssigen das Magdeburg decretum exgen publication des Concludi in der Meyssnen Sache,

Franckenberg: absens:

Hessen: absens.

Camin: Min Magdeburg: Vnd ersuchte das hochlöbl Directorium nachmahls bestens, das hochpreyl Conclusum in der Newen sprache Jhr publiciren

Ratzeburg: Obwoln sonderlichs nichts in proposition
gekommen punctis specialibus nichts im schreiben, sey
inhalts ihrer gleichwohl ihrer Fürstl. Gn.
Mecklenburg Herzog nicht verlangt, absonderen getrew
lieb Vändts, verbleiben und die baldige verfassung be-
zeigen, wolten der gantzer Vorsatz sey Ihro Gn.
Jhr daselbsten, wann die Ihrige nicht in bösem
standts, noch mit dem Jüngsten operation verfahren
noch endigkeiten verstehen, als die sach dann bey
versambten Reichs tagh gut darüber in Campagne nö
thig befunden und resolviret würde sich conformiren
würden. Die der Viele sey verlinanden zu
thun rinnerung die publication der Conclusi in
der Mayntzischen angelegenheit belangendt, solle man
gleichfalls recipiren haben

Fürstl. Münsterischer Gesandt.
Verweij. Wann nichts im schreiben
Nemo gen. vacat.
Ahrenberg vacat.
Holstein Gottorff Wie Churfl. und Wirtenberg schreiben
recommendirte ihnen die sachen wie vorige
Deputation aufs beste befohlen.
Eggenberg. Verlieset sich mit einem
Lobkowitz. Wegen der gefürsten grafschaft Herrschaft Sulz
mayntz contingent ultra citra gebeten und ersuche
gegen armirten Churfürsten und andern cal
mitäten sich dienstlich zu verhalten, auch [illegible]
gegen citra Rhenum

Schlesien der rüstern Kriegsexercitien und Zwahlen
vor per majora Schlesien werden möge, gnädigst
resolviren möchten, oder Interrogationes Casta-
strensorat lägen; Im übrigen könten wir uns mit
dem Römisch abgehandelte wohl conformiren.

Balk: vacat.

Dietrichstein: wie Österreich in materia progressus, exem
übermessung der Schwedischen Cavallerie, abrufung
aus Österreich

Nassau Hadamar und Siegen: Remissio sua[illegible]
Nassau Siegen Dillenburg und Dietz. vacat

Leuchtenberg: per omnia wie Österreich

Ostfriesland: Were über Erz. d. pto. mit speculation
Friedens nicht versehen, müste dasselbe sie nuller &
& per expressum reserviren.

Fürstenberg: Recommendirt der in Frieden.

Schwartzenberg: Wie Österreich

Mansfeldt: Secundirte in maxime specialer in
Frieden Subrogation der von Ihro Churfürstl. Dl. Jü
Brandenburg wegen Ihr Churfürstl. Dl. Landen der
Grafschaft Ravensperg, ergangenen Inhibition exem
tionen in dasselbige Campagne und beschehene Ex
doch der ertzog Wagen per dictaturam communicirte
schreiben doch Ihr Churfürstl. Dl. Contenta. Doch
derlangen wegen baldiger rüstung der Canelen in
der Mansfeldischen introductions Sache sinden man dienstlich
etwas gutachtlich,

Oberrheinische Prälaten: Ihro Hochw. Herr Commendator in Frieden
Hochstro gravamina
in allem mit der Löbl. Schwäbischen Creyß Vorstim
mung, wünschte Sie gegen Ihro in puncto
gebrauchte materien billigte, sub ad. dubia separati con
Schwäbische grafen: Wann wegen übernehmung der Hochfürstl.
Truppen Verschiedene considerantien sind in allen
auch auf das Württenberg votum, worauf
Sie sich mit Bitte auf die damit entstehende Verstel
lung gelangen reflexion Inmassen
Rheinische Prälaten: vacat
Wetterauische grafen: Erwarten mit nächstem und Nie
derlust nur ante publicationem Conclusi der mehr
rien
Fränckische grafen: Verschalten nicht ab worin der Löbl.
Fränckische Creyß Convent zu Nürnberg bereits
über beede proponirte puncta seine pflicht gethan
haben, worauf namens Ihro Hochfürstl. Hochw.
Sie eine name an Sie Ihro Hochfürstl. Collegij
die Erklärung über nicht allein sein völliges con
sentiren mit allen requisiten gestellet, sondern
auch wegen Verschiedung der Wahlung Schwäbisch Creyß und
Vorstellung
andern mehr Ihro Hochfürstl. und Ihro Herr Principalen
gethan Ihro Hochfürstl. ob die Hochfürstl. Creyßen Ihr
der in Ihro Hochfürstl. Hochstift andern Inmassen
nisse mangeln würde
Westphälische grafen: Wollen sich mit dem jenigen Ihro Hochfürstl. Hochw.
in der Westphälischen Creyß in beyden puncten conform
halten werden

Braunschweig

Braunschweig Wolfenbüttel Celle und Hessen Cassel.
anderweitige fernere protestationes gegen
die Verfassung des Kayserl. votj per Magdeburg
Oesterreich. concludendo. Die Zeit zum Vortrag
die materien nöthig und die vota Stimmen umbzu
aufgeschrieben mannoch 8 Tage in dem Rath
Collegio und dem nächsten nächsten Posten
des Gesandten ertheilen möchte.

gutbefunden discessum.

Montag den 12 Dec.
Mittwoch den 14 Dec. } 1707
und
Freytag den 16 Dec

Passirte in dem Kayserl. Hof Rath nichts

Montag den 19 Dec. 1707.

Proposita in Fürst Fürstin Circulo.

Oesterreich: Ehrunde in currentschallarum andachten rüsten, wahr
gehalten Ehrlichen Ehrlichen bey der Versch gemeinen
werden ansuch der Baar Verthey Ihr am Hund Ehr
nest Ehrenfesten und Ehrlichen Ehrlichen manch
Ehrlichen Ehrsamen Ehrsamen, und
Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen, Ehrsamen
Ehrlichen Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen
Ehrlichen Ehrsamen Ehrsamen Ehrsamen
Ehrlichen Ehrsamen Ehrsamen

... gleichwie nun auch Ihr am 10 currentis gleichfalls per privatam dictaturam communicirten [illegible]
tion resolution dero gnädigsten Herrn Principalen
dero contingentien auf den bevorstehenden Feldzug
der armée in denen Niederlanden keine andere
als contingentien aufzubringen gnädigst entschlossen
auch zu dem ende gnädigster befehl ertheilet worden
wie solche Ihro zu ersehen haben wird ihr dem jenigen
pflichtmäßig nachzukommen wissen wo mangel gespühret
und nöthig zu completer und beförderlichster stellung
Ihrer mannschaft contingentien so viel es die erforderung der
jetzigen umstände nöthig zu vermögen, sonderlich wann der verlust
gewandtschaften sich vermuthen lassen wird, ihr
eurige sorgen [illegible] dero ohnfehlbar
unausbleiblich schreiben gnädigst ergehen wird

Pfalz-Neub: Brem: und Meckelnburg: dasselbe in die samtliche
Collegia communiciren. Dieselbe ersehen und ersuche
gutfinden proposition, wegen beförderlicher zu stellung der nöthigen
materien zum marsch zu befürderung des Ihro vor
stellung der abgängigen contingentien und der darein
vor enthaltenden nothwendigkeit des Vaterlandes hinlängliche
motiva selbe gutfinden können, dass dasselbe mit fug nicht
eingewendet werden könte, dessen nöthig seyn
solle denen jenigen ständten bey denen ab bisshero er
mangelt noch zugemuthet gespühret und die zahl der
dero disponirt würden den bisherigen abgang zu ersetzen
zum theil die übermachung der ihro dessfalls [illegible]
beliebte, sonsten man ob bey dem Ihrem [illegible] Volcke
dessen abgehen thun wolle werden, in gleichem auch
anbringung derer schriften der Churpfalz. ob aber
noch den citirten zu resolviren gelieben gutfinden will
gnädigst werden, darüber reserviren man sich die
citirte abnehmung bey endlicher gnugsamer dessen

Dilectis Fratribus: Hagis pro dono etc. suis consuetis
[illegible] solennem indictum [illegible] [illegible]
Armbergh. Ist [illegible] und mit [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Ao 1564

Münster: } ein Liebe Freund, d. seyn in verlegung
Fulda: } vnd Correspondenz.
Kempten:

Münster: in media
Man wegen etwas vnd dergleichen
Zeit nicht mehr, sonder zu Ende Concilium
gehalten vnd verfolgt, wie dann E. L. in der
Beylag vnderthenig zu ersehen, Ist. Ihr. es dennoch
practicirt, dann Ihr. nit allein Celebration zeit
dorfs nit gehalten, sondern auch Ihre Person zeit
vnnötig vnd gefährlich dahin zu reisen, Sonder
haben Ihr. Ihre Gesandten dahin geschickt, vnd
nach gehaltner Session wider abgefertigt. Ist. haben
auch Ao. 1563. den 26. July von wegen Ihrer
Kay. Mt. Ferdinandi dem 3. Concilio Ihre gesandten
zugeschickt. Ihr. Ihr. sonsten sind Ihrer
Ihr. nit erschienen, sondern haben Ihr. Confessions-Secret
vorgewendet, welches Ihr. Ihr. Gesandten zu
Session vnd Votum zu reintroduciren; es ist aber
nicht angenommen, sondern diese mit Ihrer
Ihr. Ihr. Gesandten wider abgefertigt.
Entschuldigen sich hernach, Ihr. Ihr. in Ihrer
Session gnugsam gehandelt vermeynt: die Ihr.
Ihr. Ihr. der Ihr. Ihr. Ihr. exercitium vel
ritus Ihr. privatim (ad hæreticos nondum dum Ihr.
Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr.
Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr.
Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr.
Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr.
Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. Ihr.
in dem Lyncker jur: publ. tom: 1. lib: cap. 7. n. 48.

Trumbo

Weiters ist gesetzt: Es wäre bedacht, ob Ihr Königl. Majestät Ihrer Armée ein Regiment Infanterie und Cavallerie, so Ihr Königl. Majestät in Dero Staaten der Vereinigten Niederlanden in Sold haben, auf Ihr Königl. Majestät Ansuchen und Begehren zu Hülf schicken wollten, ob nicht Ihr Königl. Majestät Ihnen Ihre Quartier und Unterhalt in Dero Landen geben und verschaffen müssten, und

schrift und eydlig abern und sich sonderen über
Vermögen angriffen mit einem rustikhen, sondern
andern allergrechtlichen Last ehrer selbsten dingen
und zumahlen ganz gegründ Rb: fundamental ge-
setz circulen andern die Abschiedt de anno
1512 §. 6. de anno 1521 §. 35. 1544 §. 26. de
anno 1567 zu Augspurg. §. 26 et 27. de anno
1600 §. 4 circa finem und andern mehren angezo-
genen, so gar anstatt seyen und druck in
den Abschiedt de anno 1641 §. dog versehen,
daß die Vermögende Stände der unVermögende-
nigkeiten selben abhilf anstrinen werden in sach
der Rb: ordnungen nicht weiter und sonderlich die zu dem
dahin gehörigen allergrechten Last ehren, und
Vermöge gemachter, nochdeßen fürtragenden Ver-
mögenden Ständten obligenden schuldig-
keit dessen gänz. unterdrückung angesehen
werden sollen, sollen man ehe und zuvorderst die
Löbliche Collegij die Rb: ehrerbietig, ehrgebehrlich vor-
der sambtlen stellung der Rb: contingenten mit denen
sonst verstimmenden Postulatis recommendirt
und secundiret sehen, und wann man darüber
sie ferners einen gedeylichen schluß genommen, und
sich in alle modi einverglichen, der Quan-
tität der mit in der proportion stehenden, sonst
den Löblichen Creyß selber soldiren würde

Österreich: Wäre der einhellige meine Herr Gesandte
dieser ganzen Creygebür anzeigen und sehr
deal Truppen in Italien gehalten und unter
solchen nichts denen allgemeinen Reichs Kriegs nun
schon diversen damit genugsam, daß dieselben

stalten, den innerlichen landfrieden zu bringen und einen
abermaligen, so schimpflich als gefährlichen krieg
abzuringen dürfften. Dahero geschehen, ein
und anderen etwas dergleichen nicht beschwerlich und
denen sonsten anderseits billichen allen gnädig
gefallig erachten, sie geben die verfassung con-
stitutiones et conclusa Imperii, in sonderheit aber
die executions ordnung Jüngst und nach allen gegen
dergleichen saumseligen handlungen fürgeschehen ernst
mässig gehalten etc.; es könne aber anfangs ein andere
bessere und gelanglichere mittel den verglich in gemel
fürnehmen vergleichungs und beliebte endschaft, als
österreich schlechterdings mittel gestellen lassen.
alteriam reservando.

Magdeburg: Were es offenbahren punct Ihr Mt. continu
gerichten, offt gemeltes Casta und der beede Chur
fürsten klagschrifft betreffe in denen deliberation
darauf ehrig man ob nicht weiter zu ledigen
seyen oder nicht.

Hess und Teutschmeister: Wiederholen ihre vorige
abgelegte votes, allenfalls aber wegen
gemachten die vorlingentia unterschiedt erinnern
mögten und weil stände die selbe gestellet hetten
da solle man doch votum ad proximam zu
dieser sachen und ihr immittels selbige recht
mit mündern und gliedmassen vota confirmirt
sehen.

Würtenberg: Ihre Excellentz seyen in proposita materia jüngst
ad protocollum gegangenen votum, bey der heu-

ein jedermann alles seines schuldigen Debitentien
zu gelangen consentirte man sich mit dem in
dem Vertrag [illegible] Stimme verabgefaßten Modi
täten mäßigen etc. damit man abzeigende
eines müsse einerseits nötig zu gebrauchen, sey
und "ein Viel" so halte man sich nicht aber das
andern sonsten in Verstand zu nehmen dieses
man wohl zu verglichen und zu eigen sobald von
die sand zu nehmen, damit an der zeit nichts ver
saumet werde.

Salzburg: Nichts in materiis propositis gleichfalls acht
sam zuerst abzulegen vielen Ehrsamen abzu
sen. Und aber, salvere modi ein die abgängige
contingentia sorgsam zu bringen, denjenigen etwa
ein zulänglichen und practicablen würden re
ferieren, mit gefallen lassen.

Brandenburg Culmbach und Onolzbach: Nachdem man
nicht lezthin deliberation dessen nehmen
practica erhalten, sowohl erst auf seinen vorigen
vota simpliciter beharren und demnach auf engen
Inhalt.

Hessen Cassel: Hessen und Nassau. Bedenken sich auf seine
in [illegible] propositis materia abermals abzulegen
vota.

Bremen. Hessen. Cassel und Darmstadt. similiter.

Braunschweig Cell. Braunschweig gleichfalls auf seine
vorige abgelegte votum und
votis.

wollen sich mit Salzburg und gleichsinnenden denjenigen
Medium mit gefallen lassen, welches zu würklicher Ein-
bringung der bisshero noch abgangenen contingentien der
promptest, zu länglichst und practicablichste mögte ge-
troffen werden.

Sachsen Weymar. und Eisenach. Da dieselbe auch seine Meinung
in hac materia abgelegt vota praestata eine sehr
nutter [illegible] und Conto mit denen sonderbahren sich
wohl conformiren, Es mann auch ihm gelänglichst ex-
pediers bedacht seyn möchte wie die Kays contingentien von
allen und jeden Kays Ländern richtig zu stellen wären.

Lüneburg: Ist gnom. und conformirte sich ratione und wie die
Kays contingentia herbeyzubringen mit denen Von Ostfriesl.
und Wirtenberg abgelegten votis

Holstein: cum ceteris votis. Wie Lüneburg

Ratzeburg: und Minden: Wie Braunschweig Celle.

Hirschfeld Braunschweig Wolfenbüttel Ob gnädigster Herr alles abschrifftlich verlesen
und gnädigst ratione modi conformirte sich nun ihm mit
Ostfriesl. und Wirtenberg

Bamberg: Ihre Churfürstl. gnädigste Gedanken vergangenen Sept. gnä-
digst referiret, wie dass die Fürstl. Stimme ist ein und an-
dere ihre gedancken wie selbige wollten, mögte demnach
dem selben Ihnen alle competentia verbleiben,

Baaden Baaden Namlichen ist allerdings seiniges gefallen, sich

Von dem gesambten Reichs Jure Deductio conservationis negotii
gesellschaftlichen.

Nomen: allegirte defectus in Juctione

Lobkowitz: conformirte sich mit Österreich.

Hessen: Ihre sie sich acht sein Votum und das anstatt des Österreich
abgelegtes votum, circa quaestionem praejudicialem, ob
Verschiebung der 8 contingentien conformirte man sich
mit Würtenberg.

Österreich: concludendo. Nicht von dem jetzigen Verlauf der
Sach mag sie Directorio referiren.

Worauf dann, nachdem man dem Herr Majestät Di-
rectorio committiret der Sache seine Reise Commo-
dien pro nunc et citra consequentiam zu thun Ver-
schoben Vigil Christ-festes und dem neuen Jahr Jü-
gratulirten, und sich allerseits beurlaubt und einan-
gleichliche feiern und das neue Jahr gratulirten Ver-
mandte gingen.

Mittwochen 31
17



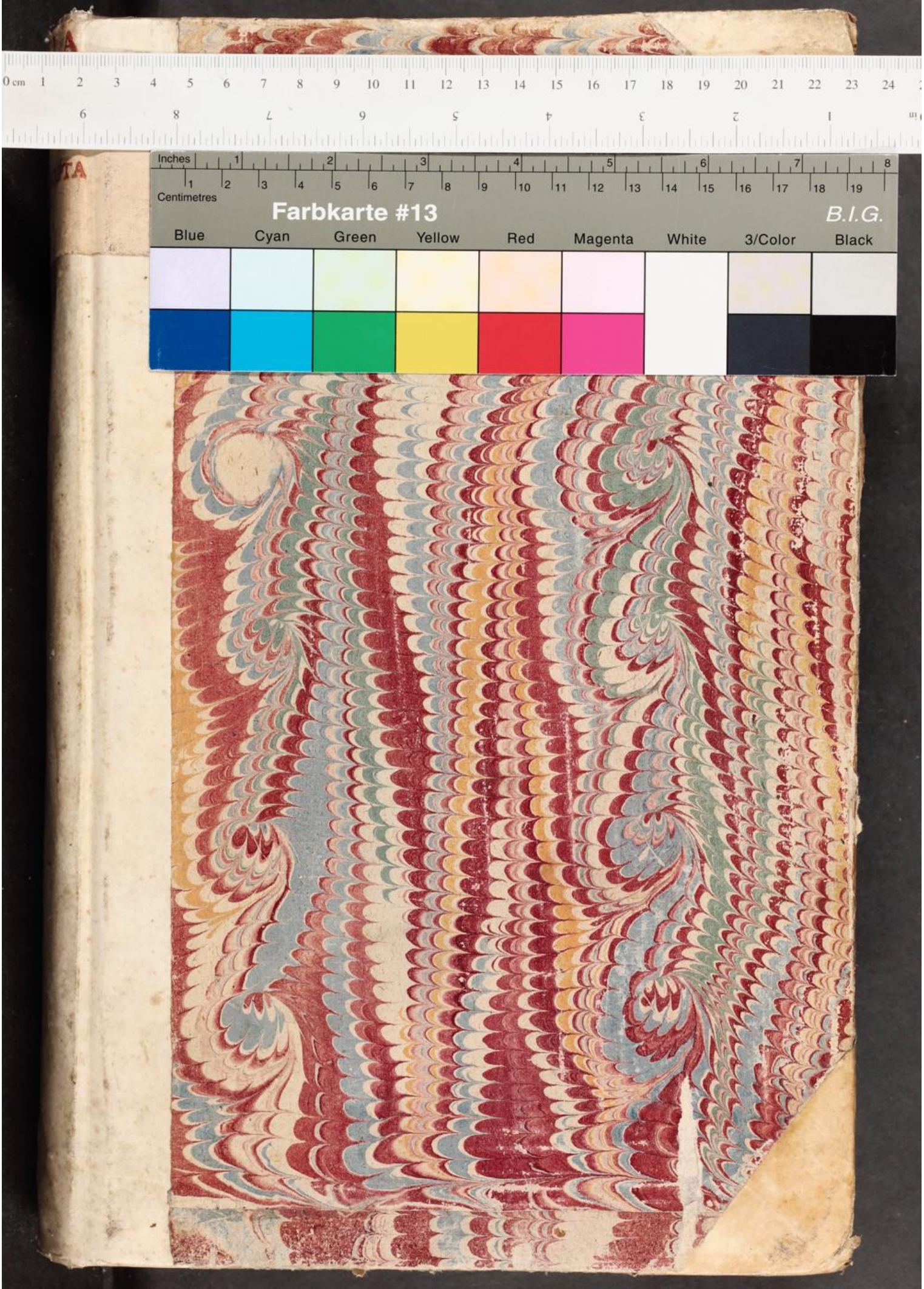
PROTOCOLLA
PVBLICA
IN
COLLEGIO PRINCIPVM
IMPERII
COMITIALITER CONSCRIPT
RATISBONÆ
DE
Anno 1707.

Handschr.
313
fol.








Inches
Centimetres
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black